



# DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation /Title of the Doctoral Thesis

„E-Voting  
am Beispiel der ÖH-Wahlen 2009 –  
eine verfassungsrechtliche Betrachtung“

verfasst von / submitted by

Mag. iur. Helmut Weichsel

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree  
of

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on the student  
record sheet:

A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /  
field of study as it appears on the student record sheet:

Rechtswissenschaften

Betreut von / Supervisor:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Strejcek



## ***Danksagung***

In erster Linie möchte ich mich bei meinem Dissertationsbetreuer Herrn **ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Strejcek** für die Übernahme der Betreuung und Erstbegutachtung sowie seine Unterstützung und Anregungen im Zuge der Abfassung dieser Arbeit herzlich bedanken.

Ich möchte mich ferner bei Herrn **Univ.-Prof. Dr. Konrad Lachmayer** für die Übernahme der Zweitbegutachtung dieser Dissertation und für seine vielen hilfreichen Fachhinweise sehr bedanken.

Mein Dank richtet sich auch an Herrn **Professor Rauno Korhonen, LL.D**, Leiter des Instituts für Rechtsinformatik der Universität von Lapland in Rovaniemi, der mich während meines Erasmus-Aufenthalts (März 2016 bis Juni 2016) mit vielen Quellen zum Einsatz von E-Voting in Finnland 2008 tatkräftig unterstützt hat.

Ich möchte mich auch bei Herrn **Professor Dr. Robert Krimmer** von der Technischen Universität Tallinn (Ragnar Nurkse School of Innovation and Governance) sowie bei Herrn **Priit Vinkel, PhD** vom Estonian National Electoral Committee bedanken, dass sie mir als Interviewpartner zum Thema „E-Voting in Estland“ im Mai 2016 in Tallinn zur Verfügung gestanden sind und mich mit diverser einschlägiger Literatur unterstützt haben.

Bedanken möchte ich mich auch bei Frau **Mag.<sup>a</sup> Claudia Straubinger**, Dolmetscherin und Übersetzerin (Deutsch, Englisch, ÖGS), die die Übersetzung des Abstracts in die englische Sprache übernommen hat.

Mein Dank gilt auch meinen **Kolleginnen und Kollegen** der **Administrativen Bibliothek des Bundes**, die mir stets bei der Recherche entsprechender Fachliteratur zur Hand gegangen sind und den Kolleginnen und Kollegen **im Bundeskanzleramt**, die mir eine Bildungskarenz in Rovaniemi ermöglichten.

Schließlich gebührt ein aufrichtiges Wort des Dankes meiner lieben Gattin, Frau **Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Barbara Weichsel-Goby**, die mich in der Abfassung dieser Arbeit stets bestärkt und mich wesentlich mit ihrem umfangreichen Fachwissen, das sie sich als Wahlkommissionsleiterin bei den ÖH-Wahlen 2009 an der Universität für Bodenkultur in Wien aneignen konnte, unterstützt hat.

Wien, im Mai 2017

HELMUT WEICHSEL

## **Vorwort**

Bei den Wahlen zur Österreichischen HochschülerInnenschaft im Mai 2009 war es das erste (und bisher letzte Mal) für die Wahlberechtigten optional möglich gewesen, ihre Stimme auch außerhalb des Wahllokals in Form einer elektronischen Distanzwahl über das Internet abzugeben.

Grund für die Einsatz von E-Voting, wie man diese neue Wahlform nannte, war, dass bislang bei ÖH-Wahlen allein die klassische Urnenwahl als Wahlkanal offenstand, den zunehmenden Mobilisierungstendenzen der Wähler<sup>1</sup> damit allein jedoch nicht mehr entsprechend Rechnung getragen werden konnte. (Eine Briefwahlmöglichkeit wie bei sonstigen Wahlen existiert nämlich erst seit den ÖH-Wahlen 2015.<sup>2</sup>) Berufstätige Studierende, Fernstudierende und Studierende im Ausland konnten somit nur erschwert bis gar nicht an den ÖH-Wahlen teilnehmen. Dies war der Wahlbeteiligung<sup>3</sup>, die immer öfter rund um die demokratische Legitimation der ÖH als Vertretungskörper der Studierenden als viel zu niedrig problematisiert wurde, mehr als abträglich. Seitens der Studierenden wurde daher damals die Ermöglichung einer „Internet-Wahl“ gegenüber der Politik eingefordert – mit Erfolg. Im Zuge einer Novelle<sup>4</sup> des HSG 1998 wurde die entsprechende Option der Zurverfügungstellung eines elektronischen Wahlkanals zusätzlich zur Papierwahl gesetzlich verankert.

Eine weitere Intention der Politik war offenbar auch zu testen, ob eine Stimmabgabe mit Hilfe des Internets auf eine entsprechende Akzeptanz in der (jüngeren) Bevölkerung stößt. Das Zielpublikum bei den ÖH-Wahlen sind hauptsächlich junge, eher technikaffine und gut ausgebildete Bürger, bei denen davon auszugehen ist, dass sie einerseits mit der Technik umgehen können und andererseits auch das nötige Vertrauen gegenüber den eingesetzten technischen Systemen entgegenbringen. Des Weiteren wollte man *inoffiziell* vermutlich auch klären, wie der Ablauf funktioniert und in welcher Form man E-Voting

---

<sup>1</sup> Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

<sup>2</sup> Die Option, die Bundesvertretung und die Hochschulvertretungen auch mittels Briefwahl zu wählen, wurde mit dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (BGBl I 2014/45) eingeführt.

<sup>3</sup> In den 1970er-Jahren betrug die Wahlbeteiligung bis zu 43 %, vgl. ÖH, 60 Jahre ÖH (2006) 52, abrufbar unter: [http://media.oeh-salzburg.at/files/60\\_jahre.pdf](http://media.oeh-salzburg.at/files/60_jahre.pdf) (01.05.2017).

<sup>4</sup> BGBl I 2001/18. Siehe auch ErläutRV 394 BlgNR 21. GP 13.

auch in späterer Folge bei Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern<sup>5</sup>, also beispielsweise zum Nationalrat oder zum Landtag, einsetzen könnte.

Der Erfolg dieses Vorhabens kann jedoch dahingestellt bleiben. Bei den ÖH-Wahlen 2009 sank die Wahlbeteiligung weiter auf 25,76 %, wobei lediglich 2.161 Studierende ihre Stimme elektronisch abgaben (dies entspricht einer Wahlbeteiligung von nur 0,94 %).<sup>6</sup> Schließlich hob der VfGH im Dezember 2011 die entscheidenden Bestimmungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005 (im Folgenden: HSWO 2005) als verfassungswidrig auf.<sup>7</sup>

Die vorliegende Dissertation analysiert die ÖH-Wahlen des Jahres 2009 und bietet ferner einen Einblick in den Einsatz von E-Voting in Estland und in Finnland.

Wien, im Mai 2017

HELMUT WEICHSEL

---

<sup>5</sup> Das Wesen eines allgemeinen Vertretungskörpers liegt darin, dass er durch ein Gesetz eingerichtet wurde und die Interessen aller innerhalb eines bestimmten Gebietes lebender Menschen zu vertreten hat. Vgl. *Mayer/Muzak*, B-VG<sup>5</sup> (2015) Art 141 b I.2.

<sup>6</sup> Vgl. *BMWF*, E-Voting bei den Hochschülerinnen und Hochschülerschaftswahlen 2009 - Evaluierungsbericht (2010) 99, abrufbar unter: [http://www.verwaltungsmanagement.at/687/uploads/evaluierungsbericht\\_e-voting\\_hochschuelerinnen-\\_und\\_hochschuelerschaftswahlen\\_2009.pdf](http://www.verwaltungsmanagement.at/687/uploads/evaluierungsbericht_e-voting_hochschuelerinnen-_und_hochschuelerschaftswahlen_2009.pdf) (01.05.2017).

<sup>7</sup> Vgl. VfSlg 19.592/2011.

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                          |     |
|------------------------------------------|-----|
| DANKSAGUNG.....                          | III |
| VORWORT.....                             | V   |
| INHALTSVERZEICHNIS.....                  | 1   |
| ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS..... | 7   |
| ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....              | 9   |
| FORSCHUNGSFRAGEN & METHODIK.....         | 14  |

## **TEIL I RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN & ABLAUF VON E-VOTING BEI DEN ÖH-WAHLEN 2009..... 17**

### **I. EINLEITENDE AUSFÜHRUNGEN..... 18**

|                                                                  |    |
|------------------------------------------------------------------|----|
| A) BEGRIFFSVERSTÄNDNIS VON „E-VOTING“ .....                      | 18 |
| B) E-VOTING ALS INSTRUMENT ZUR HEBUNG DER WAHLBETEILIGUNG? ..... | 19 |
| 1. BEDEUTUNGSWERT VON WAHLEN IN EINER DEMOKRATIE .....           | 19 |
| 2. RÜCKGANG DER WAHLBETEILIGUNG.....                             | 20 |
| 3. E-VOTING ALS VERSUCH ZUR HEBUNG DER WAHLBETEILIGUNG .....     | 22 |

### **II. GRUNDSÄTZLICHES ZU ELEKTRONISCHEN WAHLEN ..... 25**

|                                                                               |    |
|-------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. VORLÄUFER VON E-VOTING BEI DEN ÖH-WAHLEN 2009 .....                        | 25 |
| 1.1 Das Forschungsgruppe „E-Voting.at“ und die Testwahlen an der WU Wien..... | 25 |
| 1.2 Die elektronische Wahl nach dem Wirtschaftskammergesetz 1998 .....        | 27 |
| 2. DIE ARBEITSGRUPPE „E-VOTING“ IM BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES.....         | 28 |
| 3. VOR- UND NACHTEILE VON E-VOTING .....                                      | 29 |

### **III. RAHMENBEDINGUNGEN VON E-VOTING BEI DEN ÖH-WAHLEN 2009..... 35**

|                                                                                  |    |
|----------------------------------------------------------------------------------|----|
| A) RECHTLICHE AUSGANGSLAGE .....                                                 | 35 |
| 1. VÖLKERRECHTLICHE ASPEKTE .....                                                | 35 |
| 2. UNIONSRECHTLICHE ASPEKTE .....                                                | 38 |
| 3. INNERSTAATLICHE ASPEKTE .....                                                 | 39 |
| 3.1 Die bundesverfassungsgesetzliche Ebene .....                                 | 40 |
| 3.2 Die einfachgesetzliche Ebene.....                                            | 41 |
| B) GRUNDSÄTZLICHES ZU ÖH-WAHLEN .....                                            | 41 |
| 1. DIE ÖH ALS GESETZLICHE INTERESSENVERTRETUNG DER STUDIERENDEN .....            | 42 |
| 1.1 Die ÖH als Selbstverwaltungskörper .....                                     | 42 |
| 1.2 Organe und Aufgaben der ÖH .....                                             | 45 |
| 1.3 Kurzer Abriss zur Entwicklung der ÖH.....                                    | 46 |
| 2. WAHLMODUS BEI DEN ÖH-WAHLEN 2009.....                                         | 49 |
| 2.1 Änderungen durch das HSG 2014.....                                           | 50 |
| C) E-VOTING IM HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFTSGESETZ.....               | 52 |
| 1. DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN IN DIE ORGANE AUF ELEKTRONISCHEM WEG .....            | 52 |
| 2. AUFGABEN DER WAHLKOMMISSIONEN BEI ELEKTRONISCHEN WAHLEN .....                 | 55 |
| 3. EINSPRUCHSMÖGLICHKEITEN GEGEN DIE ELEKTRONISCHE WAHL.....                     | 56 |
| 4. VERORDNUNGSERMÄCHTIGUNG ZUR ELEKTRONISCHEN WAHLDURCHFÜHRUNG.....              | 57 |
| D) E-VOTING IN DER HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFTSWAHLORDNUNG 2005..... | 57 |
| 1. DEFINITION E-VOTING-SPEZIFISCHER FACHBEGRIFFE.....                            | 57 |
| 2. AUFGABEN DER WAHLKOMMISSIONEN BEI ELEKTRONISCHEN WAHLEN .....                 | 58 |

|                                                                                                                |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2.1 Aufgaben der Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten ..... | 58        |
| 2.2 Aufgaben der Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft .....         | 58        |
| <b>E) STIMMABGABE MITTELS E-VOTING .....</b>                                                                   | <b>59</b> |
| 1. VORAUSSETZUNGEN, WAHLVORGANG .....                                                                          | 59        |
| 2. PRÄSENZWAHL, DISTANZWAHL .....                                                                              | 62        |
| 2.1 Kiosk-Voting.....                                                                                          | 62        |
| 2.2 Internet Voting .....                                                                                      | 63        |
| 3. VORGEZOGENE STIMMABGABE .....                                                                               | 63        |
| 4. AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS .....                                                                              | 65        |
| 4.1 Identitätsfeststellung mittels Bürgerkarte.....                                                            | 65        |
| 4.2 Überblick über E-Government in Österreich .....                                                            | 65        |
| 4.3 Die Bürgerkarte als Kernelement von E-Government .....                                                     | 66        |
| 4.3.1 Funktion und Zweck der Bürgerkarte .....                                                                 | 66        |
| 4.3.2 Elektronische Signatur .....                                                                             | 67        |
| Exkurs: Einsatzmöglichkeiten der Bürgerkarte in der Verwaltung.....                                            | 69        |
| 4.4 Ungültigerklärung .....                                                                                    | 72        |

#### **IV. UMSETZUNG VON E-VOTING BEI DEN ÖH-WAHLEN 2009..... 73**

|                                                                 |           |
|-----------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>A) TECHNISCHE SYSTEME ZUR STIMMABGABE.....</b>               | <b>73</b> |
| 1. ELEKTRONISCHES WAHLSYSTEM .....                              | 73        |
| 1.1 Internet Portal.....                                        | 73        |
| 1.2 Client .....                                                | 73        |
| 1.3 Wahlserversoftware.....                                     | 74        |
| 2. WAHLADMINISTRATIONSSYSTEM .....                              | 74        |
| <b>B) WAHLPHASEN.....</b>                                       | <b>75</b> |
| 1. VORWAHLPHASE .....                                           | 75        |
| 1.1 Fachenquete.....                                            | 75        |
| 1.2 Universitätstour .....                                      | 75        |
| 1.3 E-Government-Initiative „studi.gv.at“ .....                 | 75        |
| 1.4 Zertifizierung.....                                         | 76        |
| 1.5 Usability-Test.....                                         | 76        |
| 1.6 Wahlberechtigungsprüfung .....                              | 76        |
| 1.7 Einsichtnahme für Angehörige der Wahlkommissionen.....      | 77        |
| 1.8 Betrieb des technischen Systems, Sicherheit .....           | 77        |
| 1.9 Projektbeirat .....                                         | 78        |
| 1.10 Schulungen.....                                            | 78        |
| 1.11 Parlamentarische Anfragen .....                            | 78        |
| 1.12 Datenschutzkommission und -rat .....                       | 79        |
| 1.13 Bildung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens..... | 79        |
| 2. WAHLPHASE .....                                              | 81        |
| 2.1 Elektronische Stimmabgabe .....                             | 82        |
| 2.1.1 Der Wahlvorgang im Detail .....                           | 82        |
| 2.2 Unterstützung bei Fragen/Problemen.....                     | 88        |
| 2.3 Internationale Wahlbeobachtung.....                         | 88        |
| 2.4 Papierwahl.....                                             | 88        |
| 3. NACHWAHLPHASE .....                                          | 88        |
| 3.1 Auszählung der Stimmen .....                                | 88        |
| 3.2 Ergebnis der ÖH-Wahlen 2009 .....                           | 89        |
| 3.3 Vernichtung der Daten des Wahlsystems.....                  | 90        |

#### **V. ZUSAMMENFASSUNG VON TEIL I..... 91**



|                                                                                          |            |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>TEIL II VERFASSUNGSRECHTLICHE ASPEKTE VON E-VOTING .....</b>                          | <b>93</b>  |
| <b>I. DAS E-VOTING ERKENNTNIS DES VfGH .....</b>                                         | <b>94</b>  |
| <b>A) ZWEI WEGE DER ANFECHTUNG VON E-VOTING .....</b>                                    | <b>94</b>  |
| 1. BEKÄMPFUNG VON E-VOTING MITTELS INDIVIDUALANTRAG .....                                | 94         |
| 2. WAHLANFECHTUNG MITTELS BESCHIEDBESCHWERDE .....                                       | 96         |
| 2.1 Rechtsgrundlage .....                                                                | 96         |
| 2.2 Beschwerdeführer .....                                                               | 97         |
| 2.3 Gang des Verfahrens .....                                                            | 98         |
| 2.4 Beschwerde vorbringen an den VfGH .....                                              | 100        |
| 2.4.1 Verletzung von Wahlgrundsätzen .....                                               | 100        |
| 2.4.2 Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz .....                                   | 100        |
| 2.4.3 Verletzung der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit von Wahlen .....            | 101        |
| 2.5 Zulässigkeit .....                                                                   | 102        |
| 2.6 Spruch und Entscheidungsgründe .....                                                 | 102        |
| <b>II. VERFASSUNGSRECHTLICHE PROBLEMSTELLUNGEN BEI E-VOTING .....</b>                    | <b>105</b> |
| <b>A) GELTUNG DER WAHLRECHTSGRUNDSÄTZE DES B-VG .....</b>                                | <b>105</b> |
| 1.1 GELTUNG BEI WAHLEN ZU ALLGEMEINEN VERTRETUNGSKÖRPERN .....                           | 105        |
| 1.2 GELTUNG BEI WAHLEN ZU SELBSTVERWALTUNGSKÖRPERN .....                                 | 106        |
| <b>B) DURCH E-VOTING BERTÜHRTE WAHLRECHTSGRUNDSÄTZE .....</b>                            | <b>109</b> |
| 1. FREIES WAHLRECHT iSd B-VG .....                                                       | 109        |
| 2. GEHEIMES WAHLRECHT iSd B-VG .....                                                     | 110        |
| 3. Persönliches Wahlrecht iSd B-VG .....                                                 | 112        |
| 4. Geltung im Verhältnis zum allgemeinen Wahlrecht .....                                 | 113        |
| <b>C) VERFASSUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON E-VOTING AUF GRUND DER BRIEFWAHL? .....</b> | <b>114</b> |
| <b>EXKURS BRIEFWAHL .....</b>                                                            | <b>116</b> |
| 1. BRIEFWAHL – „AUSNAHME“-WAHLKANAL UND ABLAUF .....                                     | 116        |
| 2. BEDENKEN GEGEN DIE BRIEFWAHL .....                                                    | 117        |
| 3. ENTWICKLUNG DER BRIEFWAHL IN ÖSTERREICH .....                                         | 118        |
| 3.1 Das „Briefwählerkenntnis“ des VfGH aus 1985 .....                                    | 118        |
| 3.2 Öffnung der Briefwahl für Auslandsösterreicher .....                                 | 119        |
| 3.3 Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 .....                                                 | 120        |
| 3.4 Wahlrechtsänderungsgesetz 2010 .....                                                 | 120        |
| 3.5 Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 .....                                                 | 121        |
| 3.6 Wahlrechtsänderungsgesetz 2015 .....                                                 | 121        |
| 3.7 Wahlrechtsänderungsgesetz 2017 .....                                                 | 122        |
| 3.8 Neuere VfGH-Judikatur zur Briefwahl .....                                            | 122        |
| 3.9 Aktuelles zur Nutzung der Briefwahl .....                                            | 124        |
| 4. BRIEFWAHL VS E-VOTING .....                                                           | 125        |
| 5. ROLLE DER BRIEFWAHL BEI DER BUNDESPRÄSIDENTENWAHL 2016 .....                          | 127        |
| 5.1 Erster Wahlgang .....                                                                | 127        |
| 5.2 Stichwahl (zweiter Wahlgang) .....                                                   | 128        |
| 5.2.1 Anfechtung und Erkenntnis des VfGH .....                                           | 129        |
| 5.2.2 Rezeption des VfGH-Erkenntnisses .....                                             | 133        |
| 5.3 Verschiebung der Stichwahl (zweiter Wahlgang) .....                                  | 135        |
| 5.4 Wiederholung der Stichwahl (zweiter Wahlgang) .....                                  | 137        |
| <b>D) VEREINBARKEIT MIT TRANSPARENZERFORDERNISSEN .....</b>                              | <b>140</b> |
| 1. EMPFEHLUNGEN DES EUROPARATES .....                                                    | 140        |

|                                                                          |            |
|--------------------------------------------------------------------------|------------|
| 2. DAS DEUTSCHE „WAHLMASCHINENURTEIL“ DES BVERFG .....                   | 143        |
| 2.1 Ausgangssachverhalt .....                                            | 144        |
| 2.2 Urteilsspruch des BVerfG .....                                       | 144        |
| 2.3 Entscheidungsgründe .....                                            | 145        |
| 2.4 Der Grundsatz der „Öffentlichkeit der Wahl“ .....                    | 147        |
| 2.5 Übertragbarkeit auf E-Voting bei den ÖH-Wahlen .....                 | 148        |
| E) FAZIT .....                                                           | 150        |
| <br><b>III. ZUSAMMENFASSUNG VON TEIL II .....</b>                        | <b>151</b> |
| <br><b>TEIL III E-VOTING-ERFAHRUNGEN IN AUSGEWÄHLTEN ANDEREN STAATEN</b> | <b>157</b> |
| <br><b>I. ÜBERBLICK .....</b>                                            | <b>158</b> |
| <br><b>II. ESTLAND – EIN „E-VOTING-MUSTERSTAAT“? .....</b>               | <b>159</b> |
| A) ENTWICKLUNG VON E-VOTING .....                                        | 160        |
| 1. ELEKTRONISCHE ID-CARD ALS SCHLÜSSELELEMENT .....                      | 160        |
| 2. SCHAFFUNG DER RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN .....                     | 162        |
| B) ABLAUF VON E-VOTING .....                                             | 163        |
| 1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....                                           | 163        |
| 2. WAHLFORMEN UND -ZEITEN .....                                          | 164        |
| 3. WAHLVORGANG BEI E-VOTING .....                                        | 165        |
| 4. E-VOTING IN ZAHLEN .....                                              | 167        |
| C) FAZIT .....                                                           | 169        |
| <br><b>III. FINNLAND – DAS E-VOTING-„EXPERIMENT“ .....</b>               | <b>171</b> |
| A) VORBEREITUNGEN .....                                                  | 171        |
| B) ABLAUF VON E-VOTING BEI DEN KOMMUNALWAHLEN 2008 .....                 | 171        |
| 1. DER WAHLVORGANG .....                                                 | 171        |
| 2. E-VOTING-BETEILIGUNG .....                                            | 174        |
| 3. PROBLEME BEI E-VOTING .....                                           | 174        |
| 4. ERGEBNIS DER WAHLBEOBACHTUNG .....                                    | 175        |
| C) WAHLANFECHTUNG .....                                                  | 176        |
| D) WEITERE VORGANGSWEISE HINSICHTLICH E-VOTING .....                     | 178        |
| <br><b>IV. ZUSAMMENFASSUNG VON TEIL III .....</b>                        | <b>180</b> |
| <br><b>TEIL IV ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG .....</b>                      | <b>183</b> |
| A) FORSCHUNGSFRAGEN 1 + 3 .....                                          | 184        |
| B) FORSCHUNGSFRAGE 2 .....                                               | 186        |
| C) FORSCHUNGSFRAGE 4 .....                                               | 188        |
| <br><b>ANHÄNGE .....</b>                                                 | <b>191</b> |

|                                                             |            |
|-------------------------------------------------------------|------------|
| <b>I. ABSTRACTS .....</b>                                   | <b>192</b> |
| A) ABSTRACT IN DEUTSCHER SPRACHE .....                      | 192        |
| B) ABSTRACT IN ENGLISCHER SPRACHE .....                     | 194        |
| <b>II. AUSZÜGE AUS DEM HSG 1998 UND DER HSWO 2005 .....</b> | <b>196</b> |
| <b>III. LITERATURVERZEICHNIS.....</b>                       | <b>202</b> |
| <b>IV. INTERNETQUELLEN .....</b>                            | <b>210</b> |
| <b>V. RECHTSQUELLENVERZEICHNIS .....</b>                    | <b>215</b> |
| <b>VI. RECHTSPRECHUNGSVERZEICHNIS .....</b>                 | <b>221</b> |
| <b>VII. LEBENSLAUF.....</b>                                 | <b>223</b> |



## **Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**

|                                                                                                         |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Abbildung 1: Wahlbeteiligung bei den ÖH-Wahlen .....                                                    | 21  |
| Abbildung 2: Wahlbeteiligung bei den Nationalratswahlen in den Jahren 1995 bis 2013 .....               | 21  |
| Abbildung 3: Signaturblock der Amtssignatur der Universität Wien.....                                   | 69  |
| Abbildung 5: Überblick IT-Infrastruktur.....                                                            | 78  |
| Abbildung 6: Übersicht der parlamentarischen Anfragen zu E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009.....           | 79  |
| Abbildung 4: Darstellung der Verschlüsselung bei der Stimmabgabe und Auszählung .....                   | 82  |
| Abbildung 7: Startseite .....                                                                           | 83  |
| Abbildung 8: Selbstdiagnose Tool – Ergebnisseite .....                                                  | 83  |
| Abbildung 9: Auswahl der Universität .....                                                              | 84  |
| Abbildung 10: Auswahl der Bürgerkartenumgebung.....                                                     | 85  |
| Abbildung 11: Elektronischer Stimmzettel für die Wahl der Universitätsvertretung .....                  | 85  |
| Abbildung 12: Elektronischer Stimmzettel für die Wahl der Studienvertretung .....                       | 86  |
| Abbildung 13: Bestätigung der ausgewählten Wahloptionen.....                                            | 86  |
| Abbildung 14: Eidesstattliche Erklärung.....                                                            | 87  |
| Abbildung 15: Wahlbeleg mit Prüf- und Bestätigungscode .....                                            | 87  |
| Abbildung 16: Ergebnis der ÖH-Wahlen 2009 .....                                                         | 90  |
| Abbildung 17: Weg der Wahlkarten gem NRWO.....                                                          | 117 |
| Abbildung 18: Einige Aspekte zum Vergleich Briefwahl vs E-Voting.....                                   | 126 |
| Abbildung 19: Ergebnis der Bundespräsidentenwahl 2016, erster Wahlgang.....                             | 127 |
| Abbildung 20: Wahlbeteiligung bei der Bundespräsidentenwahl 2016, erster Wahlgang .....                 | 128 |
| Abbildung 21: Ergebnis der Bundespräsidentenwahl 2016, zweiter Wahlgang.....                            | 128 |
| Abbildung 22: Wahlbeteiligung bei der Bundespräsidentenwahl 2016, zweiter Wahlgang.....                 | 129 |
| Abbildung 23: Ergebnis der Bundespräsidentenwahl 2016, zweiter Wahlgang (Wiederholung) .....            | 139 |
| Abbildung 24: Wahlbeteiligung bei der Bundespräsidentenwahl 2016, zweiter Wahlgang (Wiederholung) ..... | 139 |
| Abbildung 25: Estnische Identitätskarte (ID-Card) .....                                                 | 161 |
| Abbildung 26: Anmelden mit der ID-Card oder der mobile-ID bzw mit den Bank-Zugangsdaten .....           | 162 |
| Abbildung 27: Wahlbeteiligung und Anzahl der E-Voter bei den Wahlen in Estland von 2005 bis 2015 ....   | 167 |
| Abbildung 28: Altersstruktur der E-Voter bei den vergangenen 8 Wahlen .....                             | 168 |
| Abbildung 29: Verteilung der E-Voter auf Wählerinnen und Wähler .....                                   | 169 |
| Abbildung 30: Wahlcomputer in der Wahlzelle .....                                                       | 173 |
| Abbildung 31: E-Voting Statistik bei den Kommunalwahlen 2008 .....                                      | 174 |



## **Abkürzungsverzeichnis**

|                 |                                                                                   |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| AB              | Ausschussbericht                                                                  |
| Abb             | Abbildung                                                                         |
| ABGB            | Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS 1811/946                                 |
| ABI             | Amtsblatt                                                                         |
| Abs             | Absatz                                                                            |
| AEUV            | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union<br>BGBl III1999/86           |
| Anm             | Anmerkung                                                                         |
| APA             | Austria Presse Agentur                                                            |
| ARPA            | Advanced Research Project Agency                                                  |
| Arpanet         | Advanced Research Projects Agency Network                                         |
| Art             | Artikel                                                                           |
| A-SIT           | Zentrum für sichere Informationstechnologie - Austria                             |
| ASVG            | Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl 1955/189                              |
| AVG             | Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl 1991/51                        |
| bagru*GRAS*boku | Basisgruppe Grüne & Alternative StudentInnen an der BOKU                          |
| Bd              | Band                                                                              |
| BDIMR           | Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte                           |
| BG              | Bundesgesetz                                                                      |
| BGBl            | Bundesgesetzblatt                                                                 |
| KA              | Bundeskanzleramt                                                                  |
| BKU             | Bürgerkartenumgebung                                                              |
| BLATT           | Basisliste Alternativer Technikerinnen und Techniker                              |
| Blg             | Beilage                                                                           |
| BlgNR           | Beilage(-n) zu den Stenographischen Protokollen des<br>Nationalrates              |
| BM              | Bundesministerium/-minister                                                       |
| BMEIA           | Bundesministerium/-minister für europäische und internationale<br>Angelegenheiten |
| BMG             | Bundesministeriengesetz 1986, BGBl 1986/76 (WV)                                   |
| BMI             | Bundesministerium/-minister für Inneres                                           |
| BMJ             | Bundesministerium/-minister für Justiz                                            |
| BMWF            | Bundesministerium/-minister für Wissenschaft und Forschung                        |
| BMFWF           | Bundesministerium/-minister für Wissenschaft, Forschung und<br>Wirtschaft         |
| BOKU            | Universität für Bodenkultur Wien                                                  |
| bPK             | bereichsspezifische Personenkennzeichen                                           |
| BPräsWG         | Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBl 1971/57                                    |
| BRZ             | Bundesrechenzentrum                                                               |
| bspw            | beispielsweise                                                                    |
| BVerfG          | Deutsches Bundesverfassungsgericht                                                |
| B-VG            | Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl 1930/1 (WV)                                        |
| BWahlG          | Deutsches Wahlgesetz, BGBl I S 383                                                |
| BWahlGV         | deutsche Bundeswahlgeräteverordnung, BGBl I S 2459                                |
| bzw             | beziehungsweise                                                                   |
| C.E.R.N         | Conseil Européen pour la Recherche Nucléaire                                      |
| CDE             | Council for Democratic Elections                                                  |
| CR              | Computer und Recht                                                                |
| dh              | das heißt                                                                         |
| DSG             | Datenschutzgesetz 2000, BGBl I 1999/165                                           |
| dt              | deutsch(e)                                                                        |

|              |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| DVR          | Datenverarbeitungsregister                                                                                                                                                                                                                                                         |
| ecolex       | Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht                                                                                                                                                                                                                                               |
| E-Democracy  | Electronic Democracy                                                                                                                                                                                                                                                               |
| EFFI         | Electronic Frontier Finland                                                                                                                                                                                                                                                        |
| EGIZ         | E-Government Innovation Center                                                                                                                                                                                                                                                     |
| E-Government | Electronic Government                                                                                                                                                                                                                                                              |
| E-GovG       | E-Government-Gesetz, BGBl I 2004/10                                                                                                                                                                                                                                                |
| E-ID         | Elektronischer Identitätsnachweis                                                                                                                                                                                                                                                  |
| eIDAS-VO     | Verordnung (EU) Nr 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABI Nr L 257 vom 28.08.2014 S 73, in der Fassung der Berichtigung ABI Nr L 23 vom 29.01.2015 S 19 |
| ELAK         | Elektronischer Akt                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| EMRK         | Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl 1958/210                                                                                                                                                                                                                                |
| EP           | Europäisches Parlament                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Erasmus      | European Community Action Scheme for the Mobility of University Students                                                                                                                                                                                                           |
| E-Recht      | elektronischer Rechtserzeugungsprozess                                                                                                                                                                                                                                             |
| Erk          | Erkenntnis                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| ErläutRV     | Erläuterungen zur Regierungsvorlage                                                                                                                                                                                                                                                |
| ESTG         | Einkommensteuergesetz 1988, BGBl 1988/400                                                                                                                                                                                                                                          |
| et al        | et alii, et aliae                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| EU           | Europäische Union                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| EuGRZ        | Europäische GRUNDRECHTE-Zeitschrift                                                                                                                                                                                                                                                |
| EUR          | Euro                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| EU-Stop      | EU-Austritt, Direkte Demokratie, Neutralität                                                                                                                                                                                                                                       |
| EuWEG        | Europa-Wählerevidenzgesetz, BGBl 1996/118                                                                                                                                                                                                                                          |
| EuWO         | Europawahlordnung, BGBl 1996/117                                                                                                                                                                                                                                                   |
| ev           | eventuell                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| E-Voting     | Electronic Voting                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| EWK          | Europäischer Wirtschaftsraum                                                                                                                                                                                                                                                       |
| EWK-Abkommen | Abkommen über den Europäischen, BGBl 1993/909                                                                                                                                                                                                                                      |
| f            | folgende                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| FBG          | Firmenbuchgesetz, BGBl 1991/10                                                                                                                                                                                                                                                     |
| ff           | fortfolgende                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| FHStG        | Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl 1993/340                                                                                                                                                                                                                                         |
| FN           | Fußnote                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| FOhV         | FinanzOnline-Verordnung 2006, BGBl II 2006/97                                                                                                                                                                                                                                      |
| FÖST         | Freie Österreichische Studentenschaft                                                                                                                                                                                                                                              |
| FPÖ          | Freiheitliche Partei Österreichs                                                                                                                                                                                                                                                   |
| FTP          | File Transport Protocol                                                                                                                                                                                                                                                            |
| gem          | gemäß                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| gen          | genannt                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Gest         | Gestaltung                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| GG           | Deutsches Grundgesetz, BGBl S 1                                                                                                                                                                                                                                                    |
| GP           | Gesetzgebungsperiode                                                                                                                                                                                                                                                               |
| GRAS         | Grünen & Alternative StudentInnen                                                                                                                                                                                                                                                  |
| GRC          | Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABI C 364 vom 18.12.2000, S 1-22                                                                                                                                                                                                    |
| GZ           | Geschäftszahl                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Hrsg         | Herausgeber                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| HSG          | Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl I 1999/22 bzw HSG 2014, BGBl I 2014/45                                                                                                                                                                                   |



|           |                                                                                                           |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| HSWO      | Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005, BGBl II 2005/91 bzw HSWO 2014, BGBl II 2014/376 |
| HTU Graz  | Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz                                                    |
| IA        | Initiativantrag                                                                                           |
| ID        | Identifikation                                                                                            |
| idF       | in der Fassung                                                                                            |
| idgF      | in der geltenden Fassung                                                                                  |
| idH       | in der Höhe                                                                                               |
| idR       | in der Regel                                                                                              |
| idZ       | in diesem Zusammenhang                                                                                    |
| IKT       | Informations- und Kommunikationstechnologie                                                               |
| insb      | insbesondere                                                                                              |
| iSd       | im Sinne des / der                                                                                        |
| IT        | Informationstechnologie                                                                                   |
| ITRB      | IT-Rechtsberater                                                                                          |
| iVm       | in Verbindung mit                                                                                         |
| JAP       | Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung                                                             |
| JB        | Juristische Blätter                                                                                       |
| JGS       | Justizgesetzsammlung                                                                                      |
| JRP       | Journal für Rechtspolitik                                                                                 |
| juridikum | Zeitschrift im Rechtsstaat                                                                                |
| K&R       | Kommunikation & Recht                                                                                     |
| leg cit   | legis citatae                                                                                             |
| Lfg       | Lieferung                                                                                                 |
| LGBI      | Landesgesetzblatt                                                                                         |
| lit       | litera, -ae                                                                                               |
| mE        | meines Erachtens                                                                                          |
| ME        | Ministerialentwurf                                                                                        |
| MeldeG    | Meldegesetz 1991, BGBl 1992/9                                                                             |
| MeldeV    | Meldegesetz-Durchführungsverordnung, BGBl II 2002/66                                                      |
| Mio       | Million(en)                                                                                               |
| MMR       | MultiMedia und Recht                                                                                      |
| mwH       | mit weiteren Hinweisen                                                                                    |
| N@HZ      | Neue @Hochschul-Zeitung                                                                                   |
| NEC       | National Electoral Committee                                                                              |
| NEOS      | Das Neue Österreich und Liberales Forum                                                                   |
| NetV      | Nova & Varia                                                                                              |
| NGO       | Non-Governmental Organization                                                                             |
| NÖ        | Niederösterreich                                                                                          |
| NR        | Nationalrat                                                                                               |
| Nr        | Nummer                                                                                                    |
| NRWO      | Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl 1992/471                                                              |
| o.V.      | ohne Verfasser                                                                                            |
| OCG       | Österreichische Computer Gesellschaft                                                                     |
| ODIHR     | Office for Democratic Institutions and Human Rights                                                       |
| OGH       | Oberster Gerichtshof                                                                                      |
| ÖGS       | Österreichische Gebärdensprache                                                                           |
| ÖH        | Österreichische HochschülerInnenschaft                                                                    |
| ÖJZ       | Österreichische Juristen-Zeitung                                                                          |
| ORF-G     | ORF-Gesetz, BGBl 1984/349                                                                                 |
| OSCE      | Organization for Security and Co-operation in Europe                                                      |
| OSZE      | Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa                                                  |
| ÖVP       | Österreichische Volkspartei                                                                               |
| PassG-DV  | Passgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl II 2006/223                                                      |
| PC        | Personalcomputer                                                                                          |

|              |                                                                               |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| PIN          | Persönliche Identifikationsnummer                                             |
| PUFL-GRAS    | Plattform Unabhängige Fachschaftslisten - Grüne & Alternative StudentInnen    |
| PVInfo       | Zeitschrift für Personalverrechner                                            |
| Rec          | Recommendation                                                                |
| RFG          | Recht & Finanzen für Gemeinden                                                |
| RGBI         | Reichsgesetzblatt                                                             |
| RIS          | Rechtsinformationssystem des Bundes                                           |
| RSa          | Eigenhändiger Rückscheinbrief                                                 |
| Rsp          | Rechtsprechung                                                                |
| RTR          | Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH                                        |
| RV           | Regierungsvorlage                                                             |
| RZ           | Österreichische Richterzeitung                                                |
| Rz           | Randziffer                                                                    |
| S            | Seite                                                                         |
| SIAK         | Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis                   |
| SigG         | Signaturgesetz, BGBl I 1999/190 aufgehoben durch BGBl I 2016/50               |
| SIM          | Subscriber Identity Module                                                    |
| sog          | sogenannte                                                                    |
| SozSi        | Soziale Sicherheit                                                            |
| SPÖ          | Sozialdemokratische Partei Österreichs                                        |
| StGB         | Strafgesetzbuch, BGBl 1974/60                                                 |
| StGBI        | Staatsgesetzblatt                                                             |
| StGG         | Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI 1867/142 |
| stRspr       | ständige Rechtsprechung                                                       |
| StubeiV 2004 | Studienbeitragsverordnung 2004, BGBl II 2004/55                               |
| StV          | Staatsvertrag                                                                 |
| SVG          | Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, BGBl I 2016/50                         |
| SWK          | Steuer- und WirtschaftsKartei                                                 |
| Telnet       | Teletype Network                                                              |
| TU           | Technische Universität                                                        |
| ua           | unter anderem; und andere                                                     |
| UFSaktuell   | Zeitschrift für Steuer- und Abgabenrecht                                      |
| UG           | Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120                                      |
| UniStEV      | Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004, BGBl II 2004/288                  |
| USA          | United States of America                                                      |
| USB          | Universal Serial Bus                                                          |
| uU           | unter Umständen                                                               |
| v            | von                                                                           |
| va           | vor allem                                                                     |
| VAbstG       | Volksabstimmungsgesetz 1972, BGBl 1973/79                                     |
| VBefrG       | Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl 1989/356                                     |
| VerG         | Vereinsgesetz 2002, BGBl I 2002/66                                            |
| VfGG         | Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl 1953/85                               |
| VfGH         | Verfassungsgerichtshof                                                        |
| VfSlg        | Sammlung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes                      |
| vgl          | vergleiche                                                                    |
| VO           | Verordnung                                                                    |
| vs           | versus                                                                        |
| VSSTÖ        | Verband Sozialistischer StudentInnen in Österreich                            |
| WAI          | Web Accessibility Initiative                                                  |
| WEviG        | Wählerevidenzgesetz 2018, BGBl I 2016/106                                     |
| WKG          | Wirtschaftskammergesetz 1998, BGBl I 1998/103                                 |

|        |                                                                                |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------|
| WKO    | Wirtschaftskammer Österreich                                                   |
| WK-ÖH  | Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen-<br>und Hochschülerschaft |
| WU     | Wirtschaftsuniversität                                                         |
| WV     | Wiederverlautbarung                                                            |
| WWW    | World Wide Web                                                                 |
| Z      | Ziffer                                                                         |
| zB     | zum Beispiel                                                                   |
| ZfV    | Zeitschrift für Verwaltung                                                     |
| ZfVB   | Zeitschrift für Verwaltung, Beilage                                            |
| ZIIR   | Zeitschrift für Informationsrecht                                              |
| ZMR    | Zentrales Melderegister                                                        |
| ZPEMRK | Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention,<br>BGBl 1958/210    |
| ZPO    | Zivilprozessordnung, RGBI 1895/113                                             |
| ZustG  | Zustellgesetz, BGBl 1982/200                                                   |

## **Forschungsfragen & Methodik**

Die vorliegende Dissertationsschrift hat zum **Ziel**, ausgewählte **verfassungsrechtliche Aspekte von E-Voting am Beispiel der ÖH-Wahlen 2009 zu beleuchten**. Bei diesen Wahlen zu einer gesetzlichen Interessensvertretung (nicht jedoch zu einer gesetzgebenden Körperschaft!) war dieser internetbasierte Distanzwahlkanal<sup>8</sup> erstmals in Österreich rechtsverbindlich zum Einsatz gekommen. Jedoch wurden die E-Voting-Bestimmungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005 (HSWO 2005) vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig aufgehoben.<sup>9</sup> Dies allerdings nicht aus dem Grund – wie man zunächst vermuten möchte – dass der VfGH per se einen Verstoß gegen die Wahlrechtsgrundsätze erkannt hätte, sondern insbesondere weil er die Transparenzerfordernisse bzw das Determinierungsgebot als verletzt sah. In diesem Sinne sprach er aus, dass *„die HSWO 2005 das Handeln der zuständigen Wahlkommission bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (vgl § 39 HSG 1998) nicht hinreichend vorherbestimmt und nicht regelt, in welcher Weise, mit welchen Mitteln und anhand welcher Kriterien ... die Wahlkommission ihre Aufgaben erfüllen kann, insbesondere in welcher Weise die Wahlkommission überprüfen kann, ob das eingesetzte System auch fehlerlos funktioniert hat.“*

Ausgangspunkt der verfassungsrechtlichen Überlegungen in dieser Dissertation ist nunmehr besagtes „E-Voting“-Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs,<sup>10</sup> woraus sich, für das gegenständliche Dissertationsvorhaben **folgende Forschungsfragen** stellen:

- ***Ergibt sich bereits auf Grund der verfassungsgesetzlichen Zulässigkeit der Briefwahl als papierbasierte Distanzwahlform eine verfassungsrechtliche Zulässigkeit auch für die, wenn auch internetbasierte, Distanzwahlform E-Voting?*** Können beim Einsatz von E-Voting, wie vom VfGH gefordert, die in § 34 Abs 1 HSG 1998 enthaltenen Wahlgrundsätze zumindest im gleichen Ausmaß garantiert werden, wie dies bei der Briefwahl der Fall ist?
- ***Ist die Wahlform „E-Voting“ rechtlich und technisch so ausgestaltbar, dass sie mit den vom VfGH aufgestellten Transparenzerfordernissen vereinbar sein kann?*** Welche demokratiepolitische Bedeutung hat Transparenz überhaupt

---

<sup>8</sup> Allgemeines zur Distanzwahl sowie E-Voting und Briefwahl vgl etwa *Grabenwarter*, Briefwahl und E-Voting: Rechtsvergleichende Aspekte und europarechtliche Rahmenbedingungen, JRP 2004, 70.

<sup>9</sup> Konkret wurden §§ 62 bis 69 HSWO 2005, BGBl II 2005/91 idF BGBl II 2008/351 als gesetzwidrig aufgehoben. Hinsichtlich § 61 HSWO, BGBl II 2005/91 idF BGBl II 2008/351, sprach der VfGH aus, dass dieser gesetzwidrig war (weil diese Bestimmung mit BGBl II 2011/20 geändert wurde).

<sup>10</sup> Vgl VfSlg 19.592/2011, auch *Strejcek/Urban*, Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgericht<sup>2</sup>, (2017) 167.

bei Wahlvorgängen, welche Transparenzerfordernisse kennt das österreichische Wahlrecht und gibt es überhaupt so etwas wie einen Wahlrechtsgrundsatz der „Öffentlichkeit der Wahl“?

- ***Macht es in der verfassungsrechtlichen Betrachtung einen Unterschied, ob E-Voting „bloß“ für die Wahlen in die Organe eines als gesetzliche Interessenvertretung organisierten Selbstverwaltungskörpers zum Einsatz kommen soll (also beispielsweise bei der ÖH), oder darüber hinaus auch bei Wahlen in eine gesetzgebende Körperschaft?***
- ***Wie wird E-Voting in ausgewählten anderen Staaten (insb in Estland) gehandhabt*** und welche Rückschlüsse einer verfassungskonformen Ausgestaltung dieser Wahlform lassen sich daraus für Österreich gewinnen?

Die Beantwortung dieser Forschungsfragen ist von essentieller Relevanz, sollte der Gesetzgeber bei künftigen Wahlen den Einsatz von E-Voting wieder rechtsverbindlich anordnen. Ein solches Szenario ist keineswegs als unwahrscheinlich von der Hand zu weisen, insbesondere wenn man, wie zuletzt bei der ersten Stichwahl zur Wahl des Bundespräsidenten 2016, beobachtet, dass die zunehmende Inanspruchnahme der Briefwahlmöglichkeit zu einer nicht unübersehbaren Überforderung der Wahlbehörden und letztlich, zum ersten Mal in der 2. Republik, zur Anordnung einer bundesweiten Wiederholung der Stichwahl durch den VfGH<sup>11</sup> geführt hatte.

Zur Untersuchung dieser Fragen wird sowohl auf **rechtsdogmatische**, als auch auf **(funktional) rechtsvergleichende Methoden** zurückgegriffen werden. Die Rechtsdogmatik soll beantworten, was in zwischenmenschlichen Situationen in der Rechtsgemeinschaft rechtens ist, wobei es zu einer Rechtsgewinnung durch eine Normkonkretisierung kommt.<sup>12</sup> In einer weiteren Beschreibung hat die Rechtsdogmatik mit dem „Verstehen“ von Rechtsnormen bzw mit der Ermittlung ihres „Sinnes“ zu tun.<sup>13</sup>

Die rechtsvergleichende Untersuchung fremden Rechts, wie beispielsweise im vorliegenden Fall des finnischen und estnischen Rechts, dient auch dazu, eigene Gesetzesvorhaben vorzubereiten.<sup>14</sup> Der Brückenschlag vom fremden Recht zur Auslegung und allfälliger Weiterentwicklung des eigenen Rechts kann nur auf der Ebene der Rechtsidee als universalem Bestandteil des Rechts erfolgen.<sup>15</sup> So könnten die

---

<sup>11</sup> Vgl VfGH 01.07.2016, WI6/2016.

<sup>12</sup> Vgl Bydliniski F, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff<sup>2</sup> (1991) 9 ff.

<sup>13</sup> Vgl Bydliniski F, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff<sup>2</sup> (1991) 17.

<sup>14</sup> Vgl Bydliniski F, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff<sup>2</sup> (1991) 385.

<sup>15</sup> Vgl Bydliniski F, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff<sup>2</sup> (1991) 462.

Erfahrungen von E-Voting vor allem in Estland eine Grundlage für eine mögliche Umsetzung in Österreich bedeuten.

Der **Gang der Untersuchung** wird sich wie folgt gestalten:

Um das E-Voting-Erkenntnis des VfGH einwandfrei nachvollziehen und weitergehende Überlegungen hinsichtlich einer möglichen Gesetzes-„Reparatur“ bzw. von neu zu treffenden Rahmenbedingungen in punkto eines neuerlichen Einsatzes bei Wahlen anstellen zu können, ist es zunächst von Relevanz, genau darzustellen, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Einsatzes von E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009 gestaltet waren und wie die E-Voting-Wahlen konkret technisch und auch administrativ umgesetzt wurden. Insofern wird sich der **1. Teil dieser Dissertationsschrift** zum einen mit den

- **rechtlichen Rahmenbedingungen von E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009,**  
zum anderen mit
- **deren technischer und administrativer Umsetzung**

befassen.

Der **2. Teil der Dissertationsschrift** wird sich sodann im Detail mit dem „**E-Voting Erkenntnis**“ des **Verfassungsgerichtshofes** auseinandersetzen und die durch den VfGH aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragestellungen analysieren.

Schließlich soll in einem **3. Teil** der **Einsatz von E-Voting** in zwei ausgewählten Staaten überblicksmäßig erörtert werden, wobei die beiden Staaten **Estland und Finnland** berücksichtigt werden. Daraus sollen auch **Rückschlüsse für die Möglichkeiten einer verfassungskonformen Ausgestaltung von E-Voting in Österreich** gewonnen werden.

Der abschließende **4. Teil** dient der **zusammenfassenden Darstellung** der gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der gestellten Forschungsfragen.

## **Teil I**

### **Rechtliche Rahmenbedingungen & Ablauf von E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009**

# I. Einleitende Ausführungen

## A) Begriffsverständnis von „E-Voting“

Eine Begriffsdefinition für „E-Voting“ findet sich bereits in der Empfehlung des Europarates<sup>16</sup> aus 2004:

*“E-Voting: an e-election or e-referendum that involves the use of electronic means in at least the casting of the vote;  
e-election or e-referendum: a political election or referendum in which electronic means are used in one or more stages;”*<sup>17</sup>

2004 beauftragte der damalige Innenminister *Ernst Strasser*<sup>18</sup> eine Arbeitsgruppe, die sich ua mit der Umsetzbarkeit dieser Empfehlung des Europarates befasse und den Titel „Arbeitsgruppe E-Voting“ trug.<sup>19</sup>

Neben dem Begriff „E-Voting“ ist gelegentlich auch von „Internet-Voting“ zu lesen.<sup>20</sup> Diese Bezeichnung kann man jedoch als Teil von „E-Voting“ betrachten, da beim „Internet-Voting“ die Stimmabgabe über das Internet erfolgt, wogegen bei „E-Voting“ die Stimmabgabe – auf elektronischem Weg – auch in der Wahlzelle möglich ist.<sup>21</sup>

Beim Einsatz von E-Voting im Zuge einer politischen Wahl oder Volksabstimmung („Referenden“) werden somit – insbesondere bei der Stimmabgabe – elektronische Hilfsmittel verwendet. So definiert etwa *Leitold*<sup>22</sup> E-Voting als die **Nutzung von IKT zur Stimmabgabe bei Wahlen**.

Laut *Buchsbaum* kann E-Voting sowohl als Teil von E-Democracy – im Sinne von Bürgerpartizipation – als auch von E-Government – im Sinne eines elektronischen

---

<sup>16</sup> Vgl. *Europarat*, Legal, operational and technical standards for E-Voting - Recommendation Rec(2004)11 (2004), abrufbar unter: [http://www.coe.int/t/dgap/democracy/Activities/Key-Texts/Recommendations/Rec\(2004\)11\\_Eng\\_Evoting\\_and\\_Expl\\_Memo\\_en.pdf](http://www.coe.int/t/dgap/democracy/Activities/Key-Texts/Recommendations/Rec(2004)11_Eng_Evoting_and_Expl_Memo_en.pdf) (01.05.2017), weitere Informationen siehe <http://www.coe.int/en/web/electoral-assistance/e-voting> (01.05.2017).

<sup>17</sup> *Europarat*, E-Voting Rec(2004)11 2, Begriffsbestimmungen.

<sup>18</sup> Dr. Ernst Strasser war von 04.02.2000 bis 11.12.2004 österreichischer Innenminister, vgl. [https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD\\_08657/](https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_08657/) (01.05.2017).

<sup>19</sup> Abschlussbericht der österreichischen Arbeitsgruppe „E-Voting“ vom 15.11.2004, 1, abrufbar unter: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/wahlrecht/E\\_Voting.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/wahlrecht/E_Voting.aspx) (01.05.2017).

<sup>20</sup> So bspw. bei *Madise/Vinkel*, A Judicial Approach to Internet Voting in Estonia, in *Maurer/Barrat* (Hrsg.), E-Voting Case-Law - A Comparative Analysis (2015) 175.

<sup>21</sup> Dies war beispielsweise beim „E-Voting- Experiment“ im Jahr 2008 in Finnland der Fall.

<sup>22</sup> Vgl. *Leitold*, Technische Aspekte des E-Voting, JRP 2004, 77.



Verkehrs mit bzw zwischen den Behörden – verstanden werden, wobei man E-Government auch als einen Teil von E-Democracy betrachten kann.<sup>23</sup>

## ***B) E-Voting als Instrument zur Hebung der Wahlbeteiligung?***

### **1. Bedeutungswert von Wahlen in einer Demokratie**

Das Wahlrecht als politisches Grundrecht ist älter als die Bundesverfassung und lässt sich bis in die Verfassungsentwürfe ab 1848 zurückführen.<sup>24</sup> Heutzutage spielt der Wahlgang durch das Volk in allen demokratisch verankerten Staaten eine besondere Rolle, insbesondere aber in **repräsentativen Demokratien**<sup>25, 26</sup> wie in Österreich, wo man die **Wahl** als die demokratische Komponente bezeichnen kann.<sup>27</sup> Bei dieser Staatsform beschränkt sich nämlich das demokratische Recht des Volkes *meistens* auf die Wahl seiner Repräsentanten,<sup>28</sup> wobei beispielsweise bei der Nationalratswahl Parteien und nicht die Abgeordneten direkt (Ausnahme: Vergabe einer Vorzugsstimme<sup>29</sup>) gewählt werden.<sup>30</sup> In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass für alle im B-VG geregelten Wahlen und für die Wahl des Bundespräsidenten ein Staatsbürgervorbehalt vorgesehen ist. Auf Grund der von Art 1 B-VG abgeleiteten „Homogenität“<sup>31</sup> ist es geboten, dass auch für jene Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern, die nicht im B-VG geregelt sind, eine Mitwirkung nichtösterreichischer Staatsbürger ausgeschlossen ist (dies gilt jedoch beispielsweise nicht bei der Wahl zum Europäischen Parlament).<sup>32</sup>

Durch die Wahl sind die Parlamente vom Volk legitimiert, während alle anderen staatlichen Organe, ausgenommen der österreichische Bundespräsident, ihre

---

<sup>23</sup> Vgl *Buchsbaum*, Aktuelle Entwicklungen zu E-Voting in Europa, JRP 2004, 106 (107).

<sup>24</sup> Vgl *Strejcek*, Politische Rechte, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte VII/12 (2014) §19 Rz 9. Zur Entwicklung des Wahlrechts in Österreich siehe auch *Pfaffenhuemer*, Der Weg war das Ziel – die Entwicklung des modernen Wahlrechts in Österreich, in *Filzmaier/Plaikner/Duffek* (Hrsg), Stichwort Wahlen (2009) 77 ff.

<sup>25</sup> Vgl weiterführend *Lachmayer*, Repräsentative Demokratie als verfassungsrechtliche Systemsentscheidung in Österreich, in *Gamper* (Hrsg), Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel (2010) 71 (75 ff).

<sup>26</sup> Anm: Im Gegensatz dazu steht die direkte Demokratie, in der es einen umfassenden direkten Einfluss der Bürger auf die staatliche Willensbildung gibt. Diese Form der Demokratie ist am ehesten in der Schweizer Kantonalverfassung verwirklicht. Vgl dazu *Olechowski/Gamauf* (Hrsg), Rechtsgeschichte und römisches Recht, Studienwörterbuch<sup>1</sup> (2006) 92. Eine Übersicht zur direkten Demokratie in der Schweiz findet man etwa bei *Ehrenzeller*, Direkte Demokratie und Parlamentarismus in der Schweiz, in *Balthasar/Bußjäger/Poier* (Hrsg), Herausforderung Demokratie (2014) 23 ff.

<sup>27</sup> Vgl *Pelinka/Rosenberger*, Österreichische Politik - Grundlagen, Strukturen, Trends (2007) 67.

<sup>28</sup> Vgl *Fürst Hans-Adam II. von Liechtenstein*, Der Staat im dritten Jahrtausend (2010) 74.

<sup>29</sup> Vgl etwa § 79 NRWO.

<sup>30</sup> Vgl auch *Olechowski/Gamauf* (Hrsg), Rechtsgeschichte und römisches Recht, Studienwörterbuch<sup>1</sup> (2006) 402.

<sup>31</sup> Vgl auch *Neisser/Handstanger/Schick*, Bundeswahlrecht<sup>2</sup> (1994) 124.

<sup>32</sup> Vgl *Strejcek*, Rechte der Staatsbürger und der Fremden, in *Merten/Papier* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte VII/11 (2009) §198 Rz 4.

Legitimation vom Parlament ableiten.<sup>33</sup> Die Repräsentanten des Volkes haben die Aufgabe, politische Entscheidungen vorzubereiten und zu treffen<sup>34</sup>, wobei (zusätzlich) die Möglichkeit besteht, in grundsätzlichen Belangen dem Volk die Entscheidung zu überlassen.<sup>35</sup> Dafür gibt es das Instrument der Volksbefragung<sup>36</sup>, wobei das Ergebnis für das Parlament nicht bindend ist.<sup>37</sup> Neben der Volksbefragung besteht auch die Möglichkeit einer Volksabstimmung<sup>38</sup> als direkte Beteiligung des Volkes an der Entscheidungsfindung, wobei in diesem Fall das Ergebnis für das Parlament rechtlich verbindlich ist.<sup>39</sup>

Abgesehen von den Wahlrechtsgrundsätzen, auf die in Folge noch näher einzugehen ist, ist die **Auswahl** von zwei oder mehr Kandidaten bzw Parteien der demokratische Charakter einer Wahl.<sup>40</sup> Allerdings trat bspw bei der Wahl zum Bürgermeister der oberösterreichischen Gemeinde Eferding jener Fall ein, dass in der Stichwahl nur 1 Kandidat antrat, da der Kandidat, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielt, zur Stichwahl nicht antrat. Die Wahlberechtigten konnten sich somit im zweiten Wahlgang lediglich mit „Ja“ oder „Nein“ zum Kandidaten<sup>41</sup> äußern.<sup>42</sup> Eine entsprechende Regelung existiert auch im § 11 Abs 4 BPräsWG, nämlich dass – wenn sich um das Amt des Bundespräsidenten nur ein Wahlwerber bewirbt – der Name des Kandidaten auf dem amtlichen Stimmzettel aufscheint und der Wähler die Auswahl zwischen „Ja“ und „Nein“ hat.

## 2. Rückgang der Wahlbeteiligung

Bedauerlicherweise geht die Wahlbeteiligung jedoch auf allen Ebenen in den vergangenen Jahren idR zurück. Für die Wahlforschung steht das relativ geringe Interesse an Wahlen mit einer gesellschaftlichen Individualisierung im Zusammenhang

---

<sup>33</sup> Vgl *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>11</sup> (2016) Rz 362, zur Wahl und Parlamentarismus siehe auch *Pelinka*, Grundzüge der Politikwissenschaft (2000) 29 f.

<sup>34</sup> Vgl *Neisser/Loibelsberger/Strobl*, Unsere Republik auf einen Blick (1996) 49.

<sup>35</sup> Dazu vgl etwa *Öhlinger*, Grenzen der direkten Demokratie aus österreichischer Sicht, in *Balthasar/Bußjäger/Poier* (Hrsg), Herausforderung Demokratie (2014) 49 ff.

<sup>36</sup> Vgl VBefrG.

<sup>37</sup> So gab es zur Frage „Berufsheer oder allgemeine Wehrpflicht/Zivildienst“ am 20. Jänner 2013 eine Volksbefragung.

<sup>38</sup> Vgl VAbstG.

<sup>39</sup> Auf Bundesebene haben bisher nur zwei Volksabstimmungen stattgefunden. Nämlich gem Art 43 B-VG am 5. November 1978 über die Inbetriebnahme des Kernkraftwerk Zwentendorf, vgl BGBl 1978/493 und 628, sowie gem Art 44 Abs 3 B-VG am 12. Juni 1994 über den EU-Beitritt Österreichs, vgl BGBl 1994/363 und 735. Zur Volksabstimmung über Zwentendorf auch *Strejcek*, Politische Rechte, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte VII/1<sup>2</sup> (2014) §19 Rz 27 und zur Volksabstimmung über den EU-Beitritt auch *Strejcek*, Politische Rechte, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte VII/1<sup>2</sup> (2014) §19 Rz 29.

<sup>40</sup> Vgl *Pelinka*, Vergleich politischer Systeme (2005) 65.

<sup>41</sup> Vgl [http://www.eferding.at/Gemeinde\\_und\\_Politik/Politik/Buergermeister](http://www.eferding.at/Gemeinde_und_Politik/Politik/Buergermeister) (01.05.2017).

<sup>42</sup> Vgl <http://gemeindebund.at/22-jaehriger-ist-einziger-kandidat-bei-stichwahl> (01.05.2017).

und ist auch Ausdruck einer Politverdrossenheit.<sup>43</sup> Daher könnte man sich aufgrund der oft geringen bzw immer geringer werdenden Wahlbeteiligung die Frage nach dem Sinn von Wahlen oder deren Legitimität stellen, wobei man selbstverständlich die unterschiedliche Bedeutung einer Wahl beachten muss. So nehmen durchschnittlich betrachtet beinahe **drei Viertel der Studierenden** an den ÖH-Wahlen **nicht** teil. Dadurch verliert die ÖH als Interessenvertretung mE sehr stark an Gewicht und Einfluss im Bereich des Hochschulwesens und ist somit bei Verhandlungen mit den politischen Entscheidungsträgern oft ein (zu) schwacher Partner. Daher sollten die politischen Parteien, aber auch die ÖH selbst, der Bevölkerung bzw den Studierenden die Bedeutung von Wahlen verstärkt näher bringen und auf deren Stellenwert im demokratischen Gefüge aufmerksam machen.

Bei den ÖH-Wahlen ist die Wahlbeteiligung seit 1946 um rund 68 % gesunken:

|                             | 1946 | 1955 | 1965 | 1975 | 1985 | 2009  | 2011  | 2013  | 2015  | 2017  |
|-----------------------------|------|------|------|------|------|-------|-------|-------|-------|-------|
| <b>Wahlbeteiligung in %</b> | 77   | 62   | 70   | 40   | 30   | 25,76 | 28,45 | 27,97 | 25,90 | 24,48 |

**Abbildung 1:** Wahlbeteiligung bei den ÖH-Wahlen<sup>44</sup>

Nach dem historischen Tiefstand bei der Wahlbeteiligung im Jahr 2017 schlug – auf Grund der Erfahrungen mit E-Voting bei den ÖH Wahlen 2009 aus meiner Sicht überraschend – der neue BMWFW Mahrer vor, E-Voting als Wahlform anzubieten, um die Wahlbeteiligung zu erhöhen.<sup>45</sup>

Bei der Wahl zum Nationalrat ist die Wahlbeteiligung von 1995 bis 2013 um etwa 9 Prozent gesunken.

| <b>Jahr</b> | <b>Wahlbeteiligung in %</b> |
|-------------|-----------------------------|
| 1995        | 83,98                       |
| 1999        | 80,42                       |
| 2002        | 84,27                       |
| 2006        | 78,49                       |
| 2008        | 78,81                       |
| 2013        | 74,91                       |

**Abbildung 2:** Wahlbeteiligung bei den Nationalratswahlen in den Jahren 1995 bis 2013<sup>46</sup>

<sup>43</sup> Vgl *Pelinka/Rosenberger*, Österreichische Politik - Grundlagen, Strukturen, Trends (2007) 158.

<sup>44</sup> Vgl *ÖH*, 60 Jahre ÖH, 52 sowie <https://wahlergebnisse2015.oeh.ac.at/>, <http://fm4.orf.at/stories/1717344/>, <http://fm4.orf.at/stories/1683080/> (01.05.2017) und <https://wahlergebnisse2017.oeh.ac.at/#> (21.05.2017).

<sup>45</sup> Vgl <https://derstandard.at/2000057921190/OeH-Wahl-Linke-Mehrheit-haelt> (21.05.2017) dazu auch *Kogelnik* E-Voting: Manipulationen nicht verhindern, aber erkennen in *Der Standard* vom 26.05.2017, abrufbar unter: <http://derstandard.at/2000058252024/E-Voting-Manipulationen-nicht-verhindern-aber-erkennen> (26.05.2017).

<sup>46</sup> Diese Statistik ist auf der Homepage des BMI abrufbar: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/nationalrat/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/nationalrat/start.aspx) (01.05.2017).

### 3. E-Voting als Versuch zur Hebung der Wahlbeteiligung

Ein Versuch, die Wahlbeteiligung bei den ÖH-Wahlen zu steigern, war der Einsatz von E-Voting. E-Voting hat grundsätzlich eine lange Geschichte: Bereits im Jahre 1869 wurde von Thomas Edison in den USA ein „Electrographic Vote Recorder“ zum Patent angemeldet, der zur Sammlung und Auszählung der Stimmen dienen sollte.<sup>47</sup> Auf Grund der technischen Entwicklung im Bereich der Informationstechnologie (IKT) gibt es allerdings erst heutzutage die Möglichkeit, E-Voting in der Praxis zu verwenden.

Im Rahmen der ÖH-Wahlen 2009 konnten die stimmberechtigten Studierenden nun erstmals in Österreich von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihre Stimme – in Form einer vorgezogenen Stimmabgabe von 18. bis 22. Mai 2009 – rechtsverbindlich über das Internet abzugeben.<sup>48</sup>

Allerdings wurde die Hoffnung nach einer Hebung der Wahlbeteiligung nicht erfüllt. Auf Grund dieser Erfahrung ist es mE eher unwahrscheinlich, dass sich durch die Option, die Stimme **auch** elektronisch in Form einer Distanzwahl abzugeben, die Wahlbeteiligung wesentlich erhöhen könnte. E-Voting ist grundsätzlich eine **bequeme** Form der Abstimmung bzw des Wählens.<sup>49</sup> Heutzutage werden häufig Geschäfte des täglichen Lebens, wie zB der Einkauf von Waren oder Dienstleistungen, via Internet durchgeführt. Trotzdem ist es nicht zu erwarten, dass die (teilweise) vorhandene Politikverdrossenheit durch E-Voting kompensiert werden kann.

Allerdings hatten viele Juristen, aber auch zahlreiche ÖH-Vertreter (insbesondere von der GRAS, den Unabhängigen Fachschaftslisten sowie vom VSSTÖ) bzw Studierende massive Bedenken insb hinsichtlich der Vereinbarkeit von E-Voting mit dem freien, geheimen und persönlichen Wahlrecht. Damit verbunden gab es auch kritische Stimmen hinsichtlich der technischen Zuverlässigkeit und Transparenz des Systems sowie der Einhaltung des Grundrechts auf Datenschutz. Somit stellt sich hier die Frage, ob alles, was technisch machbar ist, auch rechtlich erlaubt sein soll bzw zweckmäßig ist und vom Bürger auch akzeptiert werden soll. Im Zusammenhang mit E-Voting darf nämlich nicht

---

<sup>47</sup> Vgl *Heppner*, E-Demokratie und E-Voting in Österreich. Erfahrungen, Einstellungen und Absichten der politisch Verantwortlichen und IT-Leiter der Länder und Gemeinden, Dissertation (2010) 6.

<sup>48</sup> Vgl dazu etwa *Goby/Weichsel*, Wählen per Mouse Click? Zur Verfassungskonformität von E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009, JAP 2009/2010/2 17 ff sowie *Weichsel*, E-Voting - Ein Erfahrungsbericht anhand der ÖH-Wahlen 2009 und ein Ausblick auf die Bedeutung für das Gesellschaftsrecht, NetV 2009, 73 ff.

<sup>49</sup> Bei den ÖH-Wahlen 2009 traf dies allerdings nur bedingt zu, da man sich die Bürgerkarte beschaffen, ein Kartenlesegerät kaufen (inkl. Installation des Treibers am PC) und die Software (Bürgerkartenumgebung) downloaden und installieren musste.

außer Acht gelassen werden, dass die **Technik** auch **Gefahren** in sich birgt. So ist bspw sicher zu stellen, dass es zu keinen Rückschlüssen auf das Wahlverhalten des einzelnen Wählers kommt. Ebenso ist die Gefahr eines Eindringens von außen in das IT-System („Hacker“) nicht zu verharmlosen. Auch wird dem Wähler abverlangt, sich um die Sicherheit des Endgeräts, insbesondere der installierten Software, zu kümmern, was eine wesentliche Voraussetzung für einen sicheren Ablauf der Wahl ist.<sup>50</sup>

Andererseits muss man die technologische Weiterentwicklung und den damit verbundenen Gesellschaftswandel berücksichtigen, der vor allem in den vergangenen zwei Jahrzehnten durch das Aufkommen und die Verbreitung des Internets sehr stark zu spüren ist. Im Zeitalter des – durch mobile Endgeräte – (nahezu fast) immer verfügbaren Internets haben sich sowohl der Umgang als auch das Vertrauen in die Technik grundlegend zum Positiven verändert. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet ist E-Voting nur ein logischer nächster Schritt.

Doch sind wir – in Österreich – zu diesem Schritt schon bereit<sup>51</sup> oder gehen wir sogar einen Schritt zurück und verzichten gar auf die Briefwahl<sup>52</sup>?

Sind wir gewillt, zu Gunsten der „Bequemlichkeit“ beispielsweise eine **mögliche** Gefährdung der Sicherheit beim Wahlvorgang, eine **potentielle** Verletzung der Geheimhaltung des Wahlverhaltens sowie eine **Verringerung der Transparenz** des Wahlvorganges zu akzeptieren und, vor allem, haben wir *Vertrauen* in die Technik und die IT-Experten?

Wenn man diese Punkte zustimmend beantwortet, ist der Einsatz von E-Voting bei Wahlen und Referenden auf allen Ebenen mE möglich.<sup>53</sup> Dies ist eine (gesellschafts)politische Frage, die schlussendlich von den Volksvertretern im Parlament entschieden werden muss, wobei für Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern eine (bundes)verfassungsgesetzliche Verankerung, analog zur Briefwahl, erforderlich wäre.<sup>54</sup>

---

<sup>50</sup> Vgl. *Volkamer/Krimmer*, Die Online-Wahl auf dem Weg zum Durchbruch, Informatik-Spektrum, April 2006, Volume 29, Issue 2, 98 (108) auch *Fischer*, E-Voting als Anleitung für e-Initiativen?, in *Pichler* (Hrsg), *Verändern wir Europe?* (2008) 281 (289 f).

<sup>51</sup> In einer Umfrage aus dem Jahr 2007 lehnten zwei Drittel der Befragten eine Stimmabgabe über das Internet ab. Vgl. APA, Wahlrecht-Umfrage: Absolute Mehrheit lehnt E-Voting ab, in *Der Standard* vom 20.11.2007, abrufbar unter: <http://derstandard.at/3106934/Wahlrecht-Umfrage-Absolute-Mehrheit-lehnt-E-Voting-ab> (01.05.2017).

<sup>52</sup> Vgl. *Frey*, Briefwahl: H.-C. Strache ist ein schlechter Verlierer, in *Der Standard* 05.06.2016, abrufbar unter: <http://derstandard.at/2000038269507/Briefwahl-H-C-Strache-ist-ein-schlechter-Verlierer> (01.05.2017).

<sup>53</sup> Zur politikwissenschaftlichen Komponente vgl. etwa *Poier*, Politikwissenschaftliche Aspekte von E-Voting und Briefwahl, JRP 2004, 85.

<sup>54</sup> So etwa *Handstanger*, E-Voting und Wahlrecht, in *Poier* (Hrsg), *Demokratie im Umbruch: Perspektiven einer Wahlrechtsreform* (2009) 139 (146).

Für E-Voting im Rahmen von ÖH-Wahlen wäre eine verfassungsgesetzliche Verankerung freilich nicht unbedingt zu fordern, sondern es reicht die einfachgesetzliche Ermächtigung im HSG.

## II. Grundsätzliches zu elektronischen Wahlen

Im Folgenden werden die Forschungsarbeiten und Testläufe sowie der Einsatz von Wahlmaschinen bei den Wirtschaftskammerwahlen, die schließlich zum Einsatz von E-Voting bei den ÖH-Wahlen im Jahr 2009 führten, kurz dargestellt.

### 1. Vorläufer von E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009

Pionierarbeit leisteten ua Mitarbeiter an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU), die in der Forschungsgruppe „E-Voting.at“ tätig waren und die Testwahlen für E-Voting an der WU ermöglichten. Aber auch der Einsatz von Wahlmaschinen bei den Wirtschaftskammerwahlen 2005 kann als eine Vorläuferentwicklung von E-Voting angeführt werden.

#### 1.1 Das Forschungsgruppe „E-Voting.at“ und die Testwahlen an der WU Wien

Im Sommer 2001 wurde an der WU von *Prof. Alexander Prosser*<sup>55</sup> und seinen damaligen Forschungsassistenten *Mag. Robert Krimmer*, *Mag. Robert Kofler* und *Mag. Martin Karl Unger* die Forschungsgruppe „E-Voting.at“ gegründet, die es sich zum Ziel gesetzt hatte, rechtsgültige Wahlen über das Internet in technischer Hinsicht zu ermöglichen.<sup>56</sup> Ein wesentlicher Schritt war die Entwicklung eines elektronischen Wahlsystems in Form eines Prototyps, der die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze technisch sicherstellen sollte. Dieser Prototyp verwendete ein technisches Verfahren, das am Institut für Informationsverarbeitung und Informationswirtschaft der WU Wien konzipiert wurde.<sup>57</sup> Als Vorbild dienten die Wahlen zum Studierendenparlament an der **Universität Osnabrück**, die am 2. und 3. Februar 2000 stattgefunden hatten.<sup>58</sup> Es handelte sich dabei um die weltweit erste rechtsverbindliche Wahl über das Internet, an der sich jedoch lediglich 412 Studierende beteiligten.<sup>59</sup>

---

<sup>55</sup> Aktuelle Informationen zu E-Voting findet man bspw unter: <https://www.wu.ac.at/evoting/newss/> (01.05.2017).

<sup>56</sup> Vgl *Prosser/Kofler/Krimmer/Unger*, E-Voting Wahltest zur Bundespräsidentswahl 2004, Arbeitspapiere zum Tätigkeitsfeld Informationsverarbeitung und Informationswirtschaft 01/2004, Wirtschaftsuniversität Wien (2004) 33, abrufbar unter: [http://epub.wu-wien.ac.at/dyn/virlib/wp/mediate/epub-wu-01\\_714.pdf?ID=epub-wu-01\\_714](http://epub.wu-wien.ac.at/dyn/virlib/wp/mediate/epub-wu-01_714.pdf?ID=epub-wu-01_714) (01.05.2017).

<sup>57</sup> Vgl *Prosser/Kofler/Krimmer/Unger*, E-Voting Wahltest zur Bundespräsidentswahl 2004, Arbeitspapiere zum Tätigkeitsfeld Informationsverarbeitung und Informationswirtschaft 01/2004, Wirtschaftsuniversität Wien (2004) 9.

<sup>58</sup> Dazu und zu anderen E-Voting Versuchen siehe *Eisel*, Internet und Demokratie (2011) 223 ff.

<sup>59</sup> Vgl *Rittler*, E-Voting in Österreich - Interessen und Projekte, unveröffentlichte Diplomarbeit (2003), nähere Informationen auch unter: [https://www.uni-osnabrueck.de/presse\\_oeffentlichkeit/presseportal/pressemeldung/artikel/mit-dem-computer-ins-virtuelle-wahllokal-stimmabgabe-per-mouseclick-weltweit-erste-rechtskraef.html](https://www.uni-osnabrueck.de/presse_oeffentlichkeit/presseportal/pressemeldung/artikel/mit-dem-computer-ins-virtuelle-wahllokal-stimmabgabe-per-mouseclick-weltweit-erste-rechtskraef.html) (01.05.2017).

Ursprünglich war der Einsatz dieses Prototyps bereits bei den ÖH-Wahlen 2001 vorgesehen. Da jedoch die erforderlichen Studentenkarten bzw -ausweise mit Chip nicht rechtzeitig verfügbar waren, musste der Einsatz auf die nächsten ÖH-Wahlen an der **WU** Wien im Mai **2003** verschoben werden.<sup>60</sup> Diese **Testwahl** fand parallel zur „regulären“ Wahl statt, bei der 980 Studierende des Instituts für Informationsverarbeitung und Informationswirtschaft probeweise zusätzlich zur herkömmlichen Stimmabgabe auf Papier elektronisch wählen konnten.<sup>61</sup> Das entwickelte Wahlverfahren setzte die Verwendung der österreichischen Bürgerkarte voraus.<sup>62</sup> Jedoch waren diese Signaturkarten im Jahr 2003 an der WU Wien noch nicht in ausreichender Anzahl vorhanden. Der Plan, dass die elektronisch abgegebenen Stimmen auch rechtsgültig sind, scheiterte, da die damals zur Verfügung stehenden Karten die Geheimhaltung des Stimmverhaltens nicht garantieren konnten.<sup>63</sup>

Die Wahlbeteiligung an dieser Testwahl lag bei 36,3 % und war damit höher als die Beteiligung an der herkömmlich stattfindenden Wahl (25,9 %).<sup>64</sup>

Zeitgleich zur Wahl des österreichischen **Bundespräsidenten** fand ein **weiterer Test** im Jahr **2004** statt.<sup>65</sup> Dabei waren alle rund 22.000 Studierenden der WU Wien wahlberechtigt. Da auch zu diesem Zeitpunkt keine sichere elektronische Signatur, also die Bürgerkarte (in der aktuellen Form), verfügbar war, musste diese Funktion – wie bei den Testwahlen zur ÖH – ersetzt werden. Die Wahlbeteiligung war sehr gering. Lediglich 961 der 22.000 Wahlberechtigten gaben ihre Stimme auf elektronischem Wege ab.<sup>66</sup>

---

<sup>60</sup> Vgl *Rittler*, E-Voting in Österreich - Interessen und Projekte, unveröffentlichte Diplomarbeit (2003) 244.

<sup>61</sup> Vgl *Prosser/Kofler/Krimmer/Unger*, E-Voting Wahltest zur Bundespräsidentenwahl 2004, Arbeitspapiere zum Tätigkeitsfeld Informationsverarbeitung und Informationswirtschaft 01/2004, Wirtschaftsuniversität Wien (2004) 33 sowie APA, ÖH-Wahlen: 1.000 WU-ler wählen erstmals online, in *Der Standard* vom 26. März 2003, abrufbar unter: <http://derstandard.at/1252418/OeH-Wahlen-1000-WU-ler-waehlen-erstmals-online> (01.05.2017).

<sup>62</sup> Vgl *Prosser/Kofler/Krimmer/Unger*, E-Voting Wahltest zur Bundespräsidentenwahl 2004, Arbeitspapiere zum Tätigkeitsfeld Informationsverarbeitung und Informationswirtschaft 01/2004, Wirtschaftsuniversität Wien (2004) 9.

<sup>63</sup> Vgl *Menzel*, E-Voting an österreichischen Hochschulen, in *Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer* (Hrsg), Auf dem Weg zur ePerson (2001) 281.

<sup>64</sup> Vgl *Dickinger/Prosser/Krimmer*, Studierende und elektronische Wahlen: Eine Analyse, in *Prosser/Krimmer* (Hrsg), e-Democracy: Technologie, Recht und Politik (2003) 149.

<sup>65</sup> Vgl *Prosser/Kofler/Krimmer/Unger*, E-Voting Wahltest zur Bundespräsidentenwahl 2004, Arbeitspapiere zum Tätigkeitsfeld Informationsverarbeitung und Informationswirtschaft 01/2004, Wirtschaftsuniversität Wien (2004) 13.

<sup>66</sup> Vgl *Prosser/Kofler/Krimmer/Unger*, E-Voting Wahltest zur Bundespräsidentenwahl 2004, Arbeitspapiere zum Tätigkeitsfeld Informationsverarbeitung und Informationswirtschaft 01/2004, Wirtschaftsuniversität Wien (2004) 13.



## 1.2 Die elektronische Wahl nach dem Wirtschaftskammergesetz 1998

Seit einer Novelle<sup>67</sup> aus dem Jahr 2001 beinhaltet das Wirtschaftskammergesetz 1998 die Möglichkeit, die Urwahlen auch auf elektronischem Weg (E-Voting) durchzuführen.<sup>68</sup>

§ 73 Abs 1 WKG legt fest, dass die Urwahlen (es handelt sich dabei um die direkten Wahlen der Fachgruppenausschüsse und Fachvertreter) auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden können. Gem § 74 Abs 2 WKG werden die näheren Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechtes durch die Wahlordnung festgelegt, die vom Wirtschaftsparlament der Bundeskammer zu beschließen ist. Im § 74 Abs 3 leg cit findet man die Anforderungen an das System. Es obliegt jedoch der Hauptwahlkommission der Landeskammer zu beschließen, ob die Wahlen auf elektronischem Weg durchgeführt werden, wobei dieser Beschluss der Genehmigung durch die Hauptwahlkommission der Bundeskammer bedarf.<sup>69</sup> Sollten bei den elektronischen Wahlen Probleme auftreten, muss sie durch die Hauptwahlkommission abgebrochen werden. In diesem Fall sind die Wahlen innerhalb von 60 Tagen zu wiederholen.<sup>70</sup>

Nach Auskunft der Wirtschaftskammer (Bundeskammer)<sup>71</sup> hat es bei **keiner** der bisherigen **Wirtschaftskammerwahlen** die Möglichkeit gegeben, die Stimme elektronisch verbindlich – in Form einer **Distanzwahl** über das Internet – abzugeben.<sup>72</sup> Allerdings wurden bei den **Kammervertretungswahlen 2005** an fünf ausgewählten Standorten **Wahlterminals** (Kiosksysteme) aufgestellt, bei denen man mittels Touchscreen seine Stimme abgeben konnte.<sup>73</sup> Durch Antippen des Touchscreens wurde am entsprechenden Listenplatz ein „X“ erzeugt, wodurch der Wähler genau seine Stimmabgabe nachvollziehen konnte.<sup>74</sup> Es kam allerdings zu keiner Vernetzung der Geräte, sondern die (verschlüsselt) gespeicherten Ergebnisse wurden abschließend mittels USB-Stick ausgelesen und mit den übrigen Ergebnissen zusammengeführt. Auf Grund des hohen Aufwandes und der Kosten wurde in der WKO beschlossen, keine weitere Wahlen via E-Voting durchzuführen, zumal Kosten und Nutzen in keinem ausgewogenen Verhältnis

---

<sup>67</sup> BGBl I 2001/153.

<sup>68</sup> Nähere Details finden man beispielsweise bei o.V., Neuorganisation der Wirtschaftskammer - Wirtschaftsausschuss gibt grünes Licht für die Novelle zum Wirtschaftskammergesetz 1998, SWK 2001, T 209 (2001).

<sup>69</sup> Vgl § 76 Abs 5 WKG.

<sup>70</sup> Vgl § 78 Abs 6 und 7 WKG.

<sup>71</sup> Einen kurzen Überblick zur Wirtschaftskammer findet man etwa in *Neisser/Loibelsberger/Strobl*, Unsere Republik auf einen Blick (1996) 177 f.

<sup>72</sup> Beantwortung einer Mail-Anfrage vom 23. Mai 2016 durch Dr. Ulrich E. Zellenberg, Leiter der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Österreich (Bundeskammer).

<sup>73</sup> Es handelte sich dabei also um eine IT-unterstützte Stimmabgabe.

<sup>74</sup> Vgl [http://ocg.at/ak/edemocracy/wiki2/doku.php?id=projekte:oesterreich:e-government\\_und\\_e-voting\\_in\\_oesterreich](http://ocg.at/ak/edemocracy/wiki2/doku.php?id=projekte:oesterreich:e-government_und_e-voting_in_oesterreich) (01.05.2017).

gegenüberstanden, obwohl sogar 40 % der Abstimmenden in den fünf Wahllokalen das Wahlterminal verwendet hatten.<sup>75</sup>

## 2. Die Arbeitsgruppe „E-Voting“ im Bundesministerium für Inneres

Wie oben bereits kurz erwähnt, veranlasste der damalige BMI, *Ernst Strasser*, im Frühjahr 2004 die Zusammenstellung einer Arbeitsgruppe, um die Erfordernisse für die Einführung von E-Voting bei Wahlen in Österreich zu prüfen.<sup>76</sup> Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern dreier Ministerien (Bundeskanzleramt, Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und Bundesministerium für Inneres),<sup>77</sup> der Gebietskörperschaften, der Wissenschaft und Forschung sowie der Privatwirtschaft zusammen.<sup>78</sup>

Die Aufträge an die Arbeitsgruppe erstreckten sich insbesondere auf folgende Punkte:<sup>79</sup>

- Sichtung von E-Voting-Projekten im In- und Ausland;
- Analyse des Diskussionsstandes betreffend den Einsatz von E-Voting außerhalb Österreichs, insbesondere in Europa;
- Prüfung der Umsetzbarkeit der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates über legislative, operationelle und technische Standards von E-Voting;
- Feststellung der rechtlichen, technischen und ökonomischen Erfordernisse für die Umsetzung eines E-Voting-Konzepts in Österreich.

Um die gestellten Aufgaben bewältigen zu können, wurden drei Untergruppen gebildet:<sup>80</sup>

- legislative Belange des E-Votings;
- technische Belange des E-Votings;
- E-Voting im internationalen Vergleich.

Im Abschlussbericht sind ua folgende Ergebnisse bzw Empfehlungen enthalten:<sup>81</sup>

---

<sup>75</sup> Beantwortung einer Mail-Anfrage vom 22. März 2017 durch Mag. Karin Jellinek, MBA, Leiterin der Präsidialabteilung der Wirtschaftskammer Wien. Weiterführende Informationen unter <http://www.ocg.or.at/edem2007/files/decarlo.pdf> (01.05.2017) auch *De Carlo*,

Wirtschaftskammerwahlen 2005, in *Prosser/Parycek* (Hrsg), *Elektronische Demokratie* (2007) 79 ff.

<sup>76</sup> Näheres zur Arbeitsgruppe siehe auch *Stein/Wenda*, *E-Voting in Österreich. Status Quo und*

*Ausblick*, *SIAK-Journal*, 3/2005, 4, abrufbar unter: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_SIAK/4/2/1/2005/ausgabe\\_3/files/Stein\\_3\\_2005.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_SIAK/4/2/1/2005/ausgabe_3/files/Stein_3_2005.pdf) (01.05.2017).

<sup>77</sup> Die Bezeichnungen der Bundesministerien entsprechen § 1 Abs 1 BMG idF BGBl I 2003/17.

<sup>78</sup> Vgl [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/wahlrecht/E\\_Voting.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/wahlrecht/E_Voting.aspx) (01.05.2017).

<sup>79</sup> Vgl *BMI*, Arbeitsgruppe „E-Voting“ - Abschlussbericht (2004) 3, abrufbar unter:

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/wahlrecht/files/Abschlussbericht\\_E\\_Voting\\_2004\\_11\\_29.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/wahlrecht/files/Abschlussbericht_E_Voting_2004_11_29.pdf) (01.05.2017).

<sup>80</sup> Vgl *BMI*, Arbeitsgruppe „E-Voting“ - Abschlussbericht (2004) 3.

- Änderung der Art 23, 26, 95 und 117 B-VG;
- Verankerung der Kontrolle des gesamten E-Voting-Vorgangs durch Wahlbehörden in der Verfassung;
- Schaffung einer E-Voting-tauglichen Zentralen Wählerevidenz bzw -registers;<sup>82</sup>
- Zeitliche Trennung von E-Voting und traditioneller Stimmabgabe auf Papier;
- Vorab-Registrierung mit Bürgerkarte für E-Voting;
- Sicherstellung der Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze auch im technischen Medium.

### 3. Vor- und Nachteile von E-Voting

Im Folgenden soll eine **exemplarische** Aufstellung die Vor- und Nachteile des Einsatzes von E-Voting als Distanzwahlform darlegen.

Folgende **Gründe** könnten **für** die Einführung von **E-Voting** sprechen:<sup>83</sup>

- *Steigerung der Wahlbeteiligung*  
Die Befürworter von E-Voting erhoffen sich eine Erhöhung der Wahlbeteiligung, vor allem bei Auslandsösterreichern, und sehen darin eine bequemere und praktikablere Alternative zur Briefwahl. Bei der ÖH-Wahl 2009 hat sich jedoch gezeigt, dass diese Erwartung nicht erfüllt wurde.
- *Einsparung von Wahllokalen*<sup>84</sup>  
Da man davon ausgehen kann, dass E-Voting nur eine Option ist und es daher immer eine klassische Papierwahl geben wird, könnte man uU – nur unter der Voraussetzung, dass der Anteil der elektronisch abgegebenen Stimmen bei

<sup>81</sup> Vgl BMI, Arbeitsgruppe „E-Voting“ - Abschlussbericht (2004) 14.

<sup>82</sup> Im Zuge der bekannt gewordenen Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung der Stimmen im zweiten Wahlgang zur Wahl des Bundespräsidenten am 22. Mai 2016 wurde erneut die Forderung nach einer gesetzlichen Verankerung eines Zentralen Wählerregisters gestellt. Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2017 wurde ua die Schaffung eines Zentrales Wählerregisters (Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG) beim Bundesministerium für Inneres beschlossen, vgl IA 1809/A BlgNR 25. GP kundgemacht in BGBl I 2016/106. Ausführlicher zum Wählerregister vgl *Stein/Wenda*, Das neue zentrale Wählerregister, in *Schweighofer/Kummer/Hötzendorfer/Sorge* (Hrsg), 20 Jahre IRIS: Trends und Communities der Rechtsinformatik, Tagungsband des 20. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2017 (2017) 309 ff.

<sup>83</sup> Bezüglich der folgenden Ausführungen (sofern nichts anders angegeben) vgl *Rittler*, E-Voting, 14 ff.

<sup>84</sup> Bei einer Pressekonferenz zur Bundespräsidenten-Stichwahl am 30. Mai 2016 erwähnte BMI *Wolfgang Sobotka*, dass österreichweit über 50.000 Personen in etwa 10.300 Sprengel an der Wahl beteiligt waren. Abrufbar unter: <https://www.facebook.com/BundesministeriumFuerInneres/videos/vb.575477015936411/622527904564655/?type=2&theater> (01.05.2017).

vergangenen Wahlen entsprechend hoch ist – auf einzelne Wahllokale, insb in den Städten, verzichten und somit Kosten einsparen.

- *Reduzierung der Kosten für die Wahl*

Die Durchführung von Wahlen ist teuer.<sup>85</sup> Es werden viele freiwillige Helfer gebraucht, um den korrekten Ablauf des Wahlvorganges und der Stimmenauszählung zu gewährleisten. Würde E-Voting die Briefwahl als Distanzwahlform zur Gänze ersetzen, wäre eine Einsparung – ua in den Bereichen Druckkosten der benötigten Drucksorten und Porti – relativ hoch. Es ist jedoch davon auszugehen, dass E-Voting die traditionelle Urnenwahl weder ersetzen wird, noch ersetzen kann. Somit werden diese Einsparungen kaum in nennenswerter Höhe lukriert werden.

- *Schnellere Auszählung der Stimmen*

Wäre der Anteil der elektronischen Stimmen hoch, wäre die Stimmenauszählung schneller und sicherer, da es bei einer elektronischen Wahl keine Unklarheiten hinsichtlich des Stimmverhaltes geben kann. Ferner könnte rasch mittels Knopfdruck das Wahlergebnis feststellbar sein und somit der manuelle Auszählvorgang für diese elektronisch abgegebenen Stimmen entfallen.

- *Imagepflege*

Österreich ist mit seinem E-Government-Angebot international, vor allem innerhalb der EU, sehr gut positioniert.<sup>86</sup> Durch die Einführung von E-Voting könnte der Grad der Technisierung weiter erhöht werden.

- *Neue Formen der Volksbeteiligung*

Durch den verstärkten Einsatz von E-Voting könnten die Wähler, zB bei Referenden, öfter befragt werden, da die Organisation leichter und die Kosten geringer wären, als bei der herkömmlichen Form. Hier ist allerdings anzumerken, dass es in Österreich – bspw im Unterschied zur Schweiz – kaum eine Tradition für Referenden gibt, obwohl einige politische Parteien eine Ausweitung fordern.

- *Bequemlichkeit der Stimmabgabe, Unabhängigkeit von Zeit und Ort*

---

<sup>85</sup> Im Zuge der Wiederholung der Stichwahl zum Bundespräsidenten 2016 hat das BMI die Kosten mit etwa 10 Mio Euro beziffert.

<sup>86</sup> Nähere Details vgl etwa EU eGovernment Report 2016 siehe <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/eu-egovernment-report-2016-shows-online-public-services-improved-unevenly> (01.05.2017), ebenso *Europäische Kommission*, eGovernment Benchmark 2016, A turning point for eGovernment development in Europe? (2016) abrufbar unter: [https://www.de.capgemini.com/resource-file-access/resource/pdf/egov\\_bm\\_2016\\_backgroundreport\\_capgemini.pdf](https://www.de.capgemini.com/resource-file-access/resource/pdf/egov_bm_2016_backgroundreport_capgemini.pdf) (01.05.2017) auch *Europäische Kommission*, eGovernment in Austria (2017), aufrufbar unter: [https://joinup.ec.europa.eu/sites/default/files/ckeditor\\_files/files/eGovernment\\_in\\_Austria\\_March\\_2017\\_v\\_4\\_00.pdf](https://joinup.ec.europa.eu/sites/default/files/ckeditor_files/files/eGovernment_in_Austria_March_2017_v_4_00.pdf) (01.05.2017).

Dies ist mE ein sehr wesentlicher Vorteil von E-Voting, da es sich dabei zweifelsohne um eine zeitgemäße und relativ bequeme Art der Stimmabgabe handelt. Möglicherweise kann der erleichterte Zugang zu Wahlen auch die Attraktivität des Wählens erhöhen, wobei man diese Frage erst dann beantworten kann, wenn dieser Wahlkanal bei mehreren Wahlen auch angeboten wird.<sup>87</sup>

Dieser Aspekt ist vor allem in Estland sehr wesentlich, da die dortige Bevölkerung insb wegen der Praktikabilität die von der estnischen Regierung zur Verfügung gestellten E-Government-Anwendungen sehr intensiv nutzt und E-Voting dabei eine herausragende Rolle einnimmt.<sup>88</sup>

Folgende **Gründe** könnten **gegen** die Einführung von **E-Voting** sprechen:

- *Möglicher Verlust der Geheimheit und Persönlichkeit der Stimmabgabe*

Dieses Problem stellt sich bei jeder Form der Distanzwahl, also auch bei der Briefwahl und beim E-Voting. Es ist **nicht garantiert**, dass die Stimmabgabe geheim und persönlich vom Wahlberechtigten ausgeübt wird. Es liegt demnach primär auch in der Verantwortung des Einzelnen sicherzustellen, dass er im Zeitpunkt der Wahl nicht beobachtet wird und die Wahl persönlich durchführt. Dies bedeutet eine Schwächung der Grundsätze der geheimen und persönlichen Wahl.<sup>89</sup> Bei der Urnenwahl in der Form einer Präsenzwahl ist die Einhaltung dieser Wahlgrundsätze hingegen ua die Aufgabe der Wahlkommission bzw -beisitzer.

- *Mangelndes Vertrauens in die Korrektheit der Wahl*

Es ist für eine funktionierende Demokratie essentiell, dass die Staatsbürger in die Korrektheit der Wahl vertrauen haben und am Wahlausgang nicht zweifeln.<sup>90</sup> Nur durch ein transparentes und technisch einwandfrei funktionierendes E-Voting System sowie entsprechende Information der Bevölkerung durch die Politik und die zuständigen Behörden kann das Vertrauen in E-Voting gewährleistet werden. Sollte das Vertrauen in ein solches elektronisches Wahlsystem nicht im entsprechenden Ausmaß vorhanden sein, wird E-Voting keinen Erfolg haben.

---

<sup>87</sup> Vgl *Pichler*, Erst kommt das Wahlrecht und dann die Wahlwirklichkeit? Wäre ein Fall von fiat iustitia, pereat mundus, in *Pichler* (Hrsg), Überlegungen zur Hebung demokratischer Partizipation – Provokation und Optionen (2010) 47 (55).

<sup>88</sup> Details zu E-Voting in Estland siehe Teil III der Dissertationsschrift.

<sup>89</sup> Vgl *Lachmayer*, Repräsentative Demokratie als verfassungsrechtliche Systementscheidung in Österreich, in *Gamper* (Hrsg), Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel (2010) 71 (90).

<sup>90</sup> Im Zuge der Stichwahl zum Bundespräsidenten 2016 gab es im Internet, vor allem in den diversen sozialen Foren, einige Bedenken hinsichtlich der Korrektheit des Wahlergebnisses.

- *Digital Divide*

Es handelt sich um technische, materielle und bildungsmäßige Zugangshürden zu E-Voting,<sup>91</sup> wobei hier insb die mangelnden technischen Voraussetzungen für Internetanschlüsse, wie beispielsweise in den Entwicklungsländern, oder fehlende stabile Stromversorgung zu nennen sind.<sup>92</sup> Auch in Österreich gibt es (noch) eine Lücke beim Ausbau einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung (Stadt-Land-Gefälle) mit einem schnellen Internet („Breitband“). So hat sich die Bundesregierung in einem Entschließungsantrag zur Evaluierung des Masterplans zur Breitbandförderung samt Verbesserungsmöglichkeiten bekannt.<sup>93</sup> Neben der unterschiedlichen technischen Versorgung mit einer raschen und zuverlässigen Internetverbindung sind im Zusammenhang mit dem „digital divide“<sup>94</sup> auch die Unterschiede in Bildung und Alter zu erwähnen, die sich potentiell auf die Nutzung von E-Voting auswirken.<sup>95</sup> Vor allem ältere Personen haben gegenüber der modernen Technik Vorbehalte und kommen somit als E-Voter weniger in Frage. Da jedoch E-Voting neben der Urnenwahl nur ein *zusätzlicher* Wahlkanal wäre, ist der *digital divide* kein echtes Hemmnis bei einer möglichen Einführung eines elektronischen Wahlkanals.<sup>96</sup> Durch die vermehrte Durchdringung der Technik in alle Lebensbereiche wird der „digital divide“ zukünftig (wahrscheinlich) keine große Rolle spielen.

- *Gefahr eines Angriffs von außen auf das technische System*

Die Gefahr eines Angriffs auf die Wahlserver bzw auch die Endgeräte, sowie auch im Zuge der Stimmübermittlung, kann nicht mit absoluter Sicherheit vermieden werden.<sup>97</sup> In diesem Zusammenhang sind sowohl die Manipulation als auch der Verlust von Stimmen zu nennen. Sollte ein solches technisches Problem bei den Wahlservern auftreten<sup>98</sup>, müsste die Wahl wiederholt werden.

---

<sup>91</sup> Vgl *Rosenberger/Seeber*, Wählen (2008) 46, siehe dazu auch <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/society> (01.05.2017).

<sup>92</sup> Vgl <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/17848/digital-divide-v9.html> (01.05.2017).

<sup>93</sup> Siehe 1286 AB/NR BlgNR 25. GP, sowie Parlamentskorrespondenz Nr 1066 vom 12.10.2016, abrufbar unter: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2016/PK1066/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2016/PK1066/index.shtml) (01.05.2017) Auch im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 wird der Ausbau der digitalen Infrastruktur als wesentliches Vorhaben erwähnt (S 17). Abrufbar unter: <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=65201> (01.05.2017).

<sup>94</sup> Daneben ist auch der Begriff „digital gap“ gebräuchlich.

<sup>95</sup> Zur digitalen Spaltung in Deutschland (Jahr 2009) siehe etwa *Eisel*, Internet und Demokratie (2011) 37 ff, abrufbar unter:

[http://www.kas.de/upload/dokumente/2012/08/eisel\\_internet\\_demokratie.pdf](http://www.kas.de/upload/dokumente/2012/08/eisel_internet_demokratie.pdf) (01.05.2017).

<sup>96</sup> Dazu auch *Hämmerle*, Click 'n' Vote, in *Filzmaier/Plaikner/Duffek* (Hrsg), Stichwort Wählen (2009) 219 (231).

<sup>97</sup> So gab es in der Vergangenheit immer öfter Hackerangriffe auf bspw Parteien im Vorfeld von Wahlen (zB in den USA oder in Frankreich). Daher sind auch Attacken auf E-Voting Wahlserver nicht auszuschließen.

<sup>98</sup> Beim E-Voting Experiment in Finnland wurden einige Stimmen nicht gezählt.

Damit eine solche Situation erst gar nicht eintritt, sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen bei der Durchführung von E-Voting unbedingt einzuhalten. Bei den Sicherheitsanforderungen<sup>99</sup> handelt es sich beispielsweise um:<sup>100</sup>

- **Nutzbarkeit**  
Die Wahlsoftware muss benutzerfreundlich und einfach gestaltet sein. Ferner muss der Wähler die Option haben, mehrere Kandidaten/Parteien auswählen oder ungültig wählen zu können.
- **Verfügbarkeit**  
Jeder Wahlberechtigte sollte die Möglichkeit haben, für die Stimmabgabe auch ein öffentlich zugängliches Endgerät zu verwenden.
- **Zugangsdaten**  
Der Wähler muss über die erforderlichen Zugangsdaten zum System verfügen, um sich zu authentifizieren, damit seine Wahlberechtigung überprüft werden kann.
- **Neutralität**  
Eine inhaltliche Beeinflussung der Wähler durch das Wahlverfahren, wie beispielsweise durch Werbung auf dem Wahlportal, muss ausgeschlossen sein.
- **Manipulationsschutz**  
Der Manipulationsschutz ist vor allem für das Vertrauen in das Wahlsystem essentiell. Die Integrität der Stimme sowie der Stimmenauszählung müssen garantiert sein, ebenso müssen Vorkehrungen gegen die Verfälschung des Ergebnisses getroffen worden sein. Das Hauptaugenmerk liegt hier am Programmcode und am Endgerät, das frei von Schadsoftware sein muss. So könnte bspw ein Keylogger<sup>101</sup> den Wahlvorgang aufzeichnen.<sup>102</sup> Ferner muss man Manipulationen am Übertragungsweg ausschließen.

---

<sup>99</sup> Bei der Wahl zum amerikanischen Präsidenten, die am 15.10.2016 stattfand, wurde die Vermutung geäußert, dass es in den Bundesstaaten Wisconsin, Michigan und Pennsylvania zu Manipulationen an den Wahlmaschinen kam. Vgl etwa New York Magazine, [http://nymag.com/daily/intelligencer/2016/11/activists-urge-hillary-clinton-to-challenge-election-results.html?mid=facebook\\_nymag](http://nymag.com/daily/intelligencer/2016/11/activists-urge-hillary-clinton-to-challenge-election-results.html?mid=facebook_nymag) (01.05.2017) oder <http://derstandard.at/2000048012720/Expertengruppe-empfehl-Clinton-Wahlanfechtung> (01.05.2017).

<sup>100</sup> Für die folgenden Ausführungen vgl *Grimm/Hupf*, Sicherheitsanforderungen an Onlinewahlen, in *Pichler* (Hrsg), Überlegungen zur Hebung demokratischer Partizipation – Provokation und Optionen (2010) 119 ff.

<sup>101</sup> Ein Keylogger ist eine Hard- oder Software, die dazu verwendet wird, die Eingaben des Benutzers an der Tastatur eines Computers zu protokollieren und damit zu überwachen oder zu rekonstruieren. Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Keylogger> (01.05.2017).

- Anonymität

Die Vertraulichkeit der digitalen Stimme muss jederzeit gewahrt sein und es darf zu keinem Rückschluss auf den Wähler kommen. Während des Wahlvorganges darf der Wähler nicht beobachtet werden, wobei dies, insbesondere bei privaten Endgeräten, idR in seinem persönlichen Verantwortungsbereich liegt.

- Individualkontrolle

Der Wähler muss nachvollziehen können, ob seine Stimme, in der Form, in der er sie abgegeben hat, gespeichert und gezählt wird. Meines Erachtens ist dies jedoch nur schwer technisch bzw organisatorisch umsetzbar. Auch in der „Papierwelt“ weiß der Wähler nicht mit absoluter Sicherheit, ob seine Stimme korrekt gezählt wurde. Auf Grund der mehrköpfigen Wahlkommission, die für die Auszählung zuständig ist, sollte man jedoch davon ausgehen können, dass bei der Urnenwahl alle (gültigen) Stimmen gezählt werden.

- Publikumskontrolle

Die Öffentlichkeit muss nachvollziehen können, dass die Integrität der Stimmen gewahrt bleibt und allfällige Manipulationen müssen erkennbar sein. In diesem Zusammenhang ist auf den zweiten Wahlgang zur Bundespräsidentenwahl 2016 hinzuweisen, dessen Ergebnis vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde.<sup>103</sup>

- Zweckbindung

Die personenbezogenen Daten dürfen nicht für wahlfremde Zwecke verwendet werden.

<sup>102</sup> Vgl etwa *Steinhofer*, E-Voting - Ungute Verfassung?, Output 04/2009, 19, abrufbar unter: <http://www.output.at/news/ungute-verfassung/> (01.05.2017).

<sup>103</sup> Im Teil II dieser Dissertationsschrift wird darauf näher eingegangen.



### III. Rahmenbedingungen von E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009

Zum besseren Verständnis des Ablaufs von E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009 wird zunächst die rechtliche Ausgangslage auf internationaler Ebene, Unionsebene und nationaler Ebene erläutert. Im nationalen Bereich wird der Schwerpunkt der Darstellung insb auf die Rahmenbedingungen im Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998<sup>104</sup> und in der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005<sup>105</sup> gelegt. Ebenso werden auch die Aufgaben der ÖH und deren Entwicklung dargestellt.

#### A) Rechtliche Ausgangslage

##### 1. Völkerrechtliche Aspekte

Der **Europarat**<sup>106</sup> gründete 1990 die „Europäische Kommission für Demokratie durch Recht“ (**Venedig-Kommission**).<sup>107</sup> Diese internationale Expertenkommission fungiert als Beratungsgremium des Europarates für Verfassungsfragen und setzt sich aus unabhängigen Personen zusammen (bspw Verfassungsexperten, Höchstrichter oder Mitglieder von Parlamenten). In dieser Kommission sind 60 Mitgliedsstaaten vertreten.<sup>108</sup> Die Venedig-Kommission befasst sich mit Wahlen und Referenden und richtete den „Rat für Demokratische Wahlen“ (CDE)<sup>109</sup> ein, um die Kommission in ihrer Arbeit zu unterstützen. CDE besteht aus Vertretern der Venedig-Kommission, der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates.<sup>110</sup>

Die Venedig-Kommission verabschiedete mehrere Dokumente, die sich mit Wahlen beschäftigen, so beispielsweise einen Verhaltenskodex für Wahlen<sup>111</sup> und einen Bericht über die Vereinbarkeit von Distanzwahlen und E-Voting mit den Vorgaben des

---

<sup>104</sup> Mit BGBl I 2014/45 trat das HSG 1998 größtenteils außer Kraft und das HSG 2014 am 1. Oktober 2014 in Kraft.

<sup>105</sup> Mit BGBl II 2014/376 trat die HSWO 2005 außer Kraft und die HSWO 2014 am 1. Oktober 2014 in Kraft.

<sup>106</sup> Grundsätzliche Informationen zum Europarat siehe <http://www.coe.int/de/> (01.05.2017)

<sup>107</sup> Siehe <http://www.venice.coe.int/webforms/events/> (01.05.2017).

<sup>108</sup> Vgl [http://www.venice.coe.int/WebForms/pages/?p=01\\_Presentation&lang=EN](http://www.venice.coe.int/WebForms/pages/?p=01_Presentation&lang=EN) (01.05.2017).

<sup>109</sup> Council for Democratic Elections.

<sup>110</sup> Vgl [http://www.venice.coe.int/WebForms/pages/?p=02\\_CED&lang=EN](http://www.venice.coe.int/WebForms/pages/?p=02_CED&lang=EN) (01.05.2017).

<sup>111</sup> Vgl *Europarat*, Code of good practice in electoral matters, Guidelines and explanatory report, CDL-AD(2002) 23 rev (2003), abrufbar unter: [http://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD\(2002\)023rev-e](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD(2002)023rev-e) (01.05.2017).

Europarates<sup>112</sup>. In diesem Dokument kam die Venedig-Kommission zum Schluss, dass E-Voting aus menschenrechtlicher Sicht weder zulässig noch unzulässig sei und somit in diesem Bereich unbedenklich sei. Abgesehen davon, müssen jedoch die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen mit jenen vergleichbar sein, die für die Briefwahl gelten. Somit sollte E-Voting mit Art 3 1. ZPEMRK<sup>113</sup> vereinbar sein. Sofern bestimmte vorbeugende Maßnahmen beachtet werden, ist eine Distanzwahl mit den Vorgaben des Europarates vereinbar. *Buchsbaum* führt aus, dass „E-Voting ohne Überwachung durch amtliche Wahlorgane hingegen nur dann vereinbar sei, wenn es sicher und verlässlich sei. Vor allem müsse sichergestellt sein, dass die Wahlentscheidung vor dem Absenden durch den Wähler korrigiert werden kann, dass er eine Bestätigung über die Stimmabgabe erhält und dass das System transparent ist.“<sup>114</sup>

Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen der Venedig-Kommission des Europarats und dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR)<sup>115</sup>, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)<sup>116</sup>. Dokumente, die Wahlrechtsfragen betreffen, werden häufig vom BDIMR und der Venedig-Kommission gemeinsam ausgearbeitet.<sup>117</sup> Ein Schwerpunkt von BDIMR ist ua die Beobachtung von Wahlen, die Unterstützung von OSZE-Staaten bei der Stärkung demokratischer Einrichtungen sowie die Begutachtung wahlrechtlicher Vorschriften.<sup>118</sup>

Im Zuge eines Treffens dieser Institutionen im Jahr 2004 wurde von einigen Teilnehmern auch E-Voting thematisiert und eine Befassung der OSZE mit diesem Thema verlangt. Dabei wurde ua festgestellt, dass die Staaten bereits vor der Einführung von elektronischen Wahlen die Richtigkeit der Wahlergebnisse sicherstellen können müssten und vor allem das Vertrauen der Bürger gewonnen haben müssten. Um dies zu

---

<sup>112</sup> Vgl. *Europarat*, Report on the compatibility of remote voting and electronic voting with the standards of the Council of Europe, CDL-AD(2004)012, abrufbar unter: [http://www.venice.coe.int/webforms/documents/CDL-AD\(2004\)012.aspx](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/CDL-AD(2004)012.aspx) (01.05.2017), siehe dazu auch *Grabenwarter*, Der Europarat und die Entwicklung des Wahlrechts in Österreich, in *Poier* (Hrsg), Demokratie im Umbruch: Perspektiven einer Wahlrechtsreform (2009) 127 (132 ff).

<sup>113</sup> Art 3 1. ZPEMRK regelt das Recht auf freie Wahlen, also die freie Meinungsäußerung des Volkes bei der Wahl von gesetzgebenden Körperschaften.

<sup>114</sup> Vgl. *Buchsbaum*, Ist E-Voting relevant für die OSZE?, in *Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg* (Hrsg), OSZE-Jahrbuch Bd 10 (2004) 525, abrufbar unter: <https://ifsh.de/file-CORE/documents/jahrbuch/04/Buchsbaum-dt.pdf> (01.05.2017).

<sup>115</sup> Nähere Informationen zu BDIMR findet man unter

<http://www.osce.org/de/secretariat/24759?download=true> (01.05.2017), die englische Bezeichnung lautet: Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR).

<sup>116</sup> Die englische Bezeichnung lautet: Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE), siehe auch <http://www.osce.org/> (01.05.2017).

<sup>117</sup> Vgl. <http://www.osce.org/de/secretariat/24759?download=true> (01.05.2017).

<sup>118</sup> Vgl. <http://www.osce.org/de/secretariat/24759?download=true> (01.05.2017).

gewährleisten, sollten eine wirksame Beschwerdemöglichkeit und die Möglichkeit einer händischen Stimmenauszählung vorhanden sein.<sup>119</sup>

In den Empfehlungen der OSZE zu E-Voting wird immer wieder auf das notwendige Vertrauen der Öffentlichkeit hingewiesen und den Staaten empfohlen, sowohl die möglichen Vorteile als auch die Nachteile des E-Voting sorgfältig zu prüfen. Es wurde angeregt, dass die OSZE die Ausarbeitung von Sicherheitsstandards und die Einberufung eines Expertengremiums in Erwägung ziehen sollte.<sup>120</sup>

Ein zentrales Dokument auf der internationalen Ebene ist die **Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates**<sup>121</sup>. Diese Empfehlung ist das erste internationale Rechtsdokument zu diesem Thema. Es wurde in rund eineinhalbjähriger Arbeit von zahlreichen Experten unterschiedlicher Disziplinen erstellt und am 30. September 2004 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedet.<sup>122</sup> Dieses Dokument beinhaltet Empfehlungen für die Durchführung elektronisch unterstützter Wahlen.

In der Präambel wurde festgelegt, dass elektronische Wahlsysteme die Grundsätze demokratischer Wahlen und Referenden beachten müssen und E-Voting genauso sicher und verlässlich sein soll bzw sein muss wie herkömmliche Wahlen. Ferner wurden die Mitgliedstaaten<sup>123</sup> aufgefordert, ihre nationalen Normen anhand dieser Empfehlung zu prüfen und ihre Erfahrungen mit E-Voting dem Sekretariat des Europarates mitteilen.<sup>124</sup> Im Anhang der Empfehlung befinden sich 35 rechtliche Standards, die sich aus der Anwendung der Wahlrechtsgrundsätze auf E-Voting-Systeme ergeben. Die 25 operationellen Standards befassen sich mit Stimmberechtigten, Kandidaten, Stimmabgabe, Resultaten und Überprüfung. Die 52 technischen Vorgaben beziehen sich auf Zugang, Interoperabilität, Systembetrieb, Sicherheit, Überprüfung und Zertifizierung.<sup>125</sup>

---

<sup>119</sup> Vgl. Buchsbaum, Ist E-Voting relevant für die OSZE?, in *Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg* (Hrsg), OSZE-Jahrbuch Bd 10 (2004) 534 f.

<sup>120</sup> Vgl. Buchsbaum, Ist E-Voting relevant für die OSZE?, in *Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg* (Hrsg), OSZE-Jahrbuch Bd 10 (2004) 535 f. Im Zusammenhang mit dem Treffen aus 2004 weist er darauf hin, dass, um unnötige Mehrarbeit zu vermeiden, die OSZE aufgrund der bereits existierenden E-Voting-Empfehlung des Europarates derzeit keinen eigenen Prozess zur Erstellung von Standards einleitet.

<sup>121</sup> Vgl. *Europarat* Empfehlung Rec(2004)11.

<sup>122</sup> Eine Darstellung zur Arbeit des Europarats zu E-Democracy findet sich etwa bei Buchsbaum, Rechtliche Herausforderungen der E-Democracy, in *Prosser/Parycek* (Hrsg), Elektronische Demokratie in Österreich (2007) 105 (108ff).

<sup>123</sup> Zur Liste der Mitgliedstaaten des Europarates siehe: <http://www.coe.int/en/web/about-us/our-member-states> (01.05.2017).

<sup>124</sup> Vgl. *Europarat* Empfehlung Rec(2004)11.

<sup>125</sup> Vgl. Buchsbaum, Ist E-Voting relevant für die OSZE?, in *Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg* (Hrsg), OSZE-Jahrbuch Bd 10 (2004) 533.

Seither beobachtet der Europarat die Entwicklungen hinsichtlich E-Voting in den einzelnen Mitgliedstaaten und sprach – basierend auf den Erfahrungen in Estland – die Empfehlung aus, einen ethischen Grundsatzkatalog für E-Voting<sup>126</sup> aufzustellen, wie er bereits in Estland in Verwendung ist. Seit Ende 2010 gibt es jedoch den Wunsch bzw auf Grund der technischen Weiterentwicklung die Notwendigkeit, diese **Empfehlung des Europarates zu überarbeiten**. Unter der Leitung des österreichischen BMI wurde vom Europarat eine Expertengruppe installiert, deren Aufgabe es war, die Empfehlungen zu adaptieren und an den aktuellen technischen Stand anzupassen sowie die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Es ist zu erwarten, dass dieses Dokument im Jahr 2017 formal beschlossen werden wird.<sup>127</sup>

## 2. Unionsrechtliche Aspekte

Die **Europäische Union** hat keine Kompetenzen im Bereich des Wahlrechts. Ausgenommen sind grundsätzliche Aspekte der Wahlen zum Europäischen Parlament<sup>128</sup> gem Art 22 Abs 2 AEUV und der Kommunalwahlen gem Art 22 Abs 1 AEUV. Beide Bestimmungen enthalten jedoch keine Regelungen zur Ausübung der Wahl und somit auch nicht zu E-Voting.

Neben den Bestimmungen im **AEUV** ist in diesem Zusammenhang auch die **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (GRC)<sup>129</sup> zu erwähnen. Entsprechende Bestimmungen zu den Wahlen zum Europäischen Parlament (EP) finden sich in Art 39 GRC, jene zu den Kommunalwahlen in Art 40 GRC.

Art 39 GRC gewährleistet die Teilnahme von Unionsbürgern an den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzstaat unter denselben Bedingungen, wie sie für dessen Staatsbürger gelten.<sup>130</sup> Das in Art 39 GRC festgeschriebene Recht umfasst sowohl das aktive Wahlrecht, dh das Recht zu wählen, als auch das passive Wahlrecht,

---

<sup>126</sup> Vgl *BMWF*, E-Voting bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2009 – Evaluierungsbericht (2010) 82 f.

<sup>127</sup> Mag. Wenda, MBA aus dem BMI hielt zu diesem Thema am 23. Februar 2017 im Rahmen des 20. Internationalen Rechtsinformatik Symposiums „IRIS 2017“ in Salzburg einen Vortrag. Ausführlich dazu *Wenda/Stein*, Aktuelle Standards für E-Voting: Die neue „Recommendation“ des Europarates, in *Schweighofer/Kummer/Hötzendorfer/Sorge* (Hrsg), 20 Jahre IRIS: Trends und Communities der Rechtsinformatik, Tagungsband des 20. Internationalen Rechtsinformatik Symposiums IRIS 2017 (2017) 303 ff.

<sup>128</sup> Vgl *Buchsbaum*, Ist E-Voting relevant für die OSZE?, in *Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg* (Hrsg), OSZE-Jahrbuch Bd 10 (2004) 532 FN 34.

<sup>129</sup> Vgl ABI C 364 vom 18.12.2000, S 1-22.

<sup>130</sup> Vgl *Heindl/Tobisch*, Art 39 GRC, in *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), GRC-Kommentar (2014) Rz 12 (Stand 1.5.2014, rdb.at).

dh das Recht gewählt zu werden und dieses Amt auszuüben und beizubehalten.<sup>131</sup> Gem Art 39 Abs 2 GRC sind die Mitglieder des EP – auf Grund der Grundprinzipien für Wahlen – in allgemeiner<sup>132</sup>, unmittelbarer<sup>133</sup>, freier<sup>134</sup> und geheimer<sup>135</sup> Wahl zu wählen. In den Bestimmungen des Art 40 GRC kommen über das Wahlrecht bei den Kommunalwahlen im Wohnsitzstaat auf ganz besondere Weise die politischen Dimensionen der EU zum Ausdruck, da die Kommunalwahl als Ausfluss des europäischen Freizügigkeitsrechts aufgefasst wird und dieses Recht ein Kernstück der Unionsbürgerschaft ist.<sup>136</sup>

### 3. Innerstaatliche Aspekte

Die Anforderungen an Wahlen unterscheiden sich ganz maßgeblich danach, ob sie verfassungsgesetzlich oder bloß einfachgesetzlich geregelt sind: So werden an Wahlen zu den **allgemeinen Vertretungskörpern** (Nationalrat, Landtag, Gemeinderat, Europäisches Parlament), die im B-VG geregelt sind, grundsätzlich **höhere Anforderungen** gestellt, als an Wahlen zB zu den Berufsvertretungen, die nur einfachgesetzlich geregelt sind.<sup>137</sup> Diese Unterscheidung ist ganz maßgeblich in der Judikatur des VfGH zu finden.<sup>138</sup> Hervorzuheben ist idZ insbesondere, dass die in der Bundesverfassung normierten Grundsätze der persönlichen und geheimen Wahl nur für bestimmte Wahlen, nämlich jene zu den allgemeinen Vertretungskörpern, verlangt werden, nicht hingegen auch für Wahlen zu den Berufsvertretungen oder die ÖH-Wahlen.

---

<sup>131</sup> Vgl *Heindl/Tobisch*, Art 39 GRC, in *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), GRC-Kommentar (2014) Rz 19 (Stand 1.5.2014, rdb.at).

<sup>132</sup> Nach dem Grundsatz der allgemeinen Wahl müssen im gesamten Unionsgebiet Wahlen zum Europäischen Parlament stattfinden und jeder Unionsbürger hat dabei das Recht zu wählen bzw gewählt zu werden, wobei das Wahlrecht unabhängig von Wohnort oder Geschlecht auszuüben ist. Vgl dazu *Heindl/Tobisch*, Art 39 GRC, in *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), GRC-Kommentar (2014) Rz 21 (Stand 1.5.2014, rdb.at).

<sup>133</sup> Nach dem Grundsatz der unmittelbaren oder direkten Wahl sind die Abgeordneten direkt von den Unionsbürgern zu wählen. Eine direkte Entsendung durch die nationalen Parlamente ist ausgeschlossen. Vgl dazu *Heindl/Tobisch*, Art 39 GRC, in *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), GRC-Kommentar (2014) Rz 22 (Stand 1.5.2014, rdb.at).

<sup>134</sup> Der Grundsatz der freien Wahl schützt die Wähler vor Zwang und unzulässiger Beeinflussung bei der Stimmabgabe und soll sicherstellen, dass eine Auswahlmöglichkeit unter den Kandidaten gegeben ist. Vgl dazu *Heindl/Tobisch*, Art 39 GRC, in *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), GRC-Kommentar (2014) Rz 23 (Stand 1.5.2014, rdb.at).

<sup>135</sup> Die geheime Wahl ist durch geeignete Vorkehrungen, wie die grundsätzliche Verpflichtung zur persönlichen Stimmabgabe, verdeckte Stimmzettel und sichtgeschützte Wahlkabinen, zu sichern. Allerdings kann es zulässige Einschränkungen betreffend Briefwahl und die Unterstützung Behinderter bei der Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertrauensperson geben. Siehe *Heindl/Tobisch*, Art 39 GRC, in *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), GRC-Kommentar (2014) Rz 24 (Stand 1.5.2014, rdb.at).

<sup>136</sup> Vgl *Heindl/Tobisch*, Art 39 GRC, in *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), GRC-Kommentar (2014) Rz 10 (Stand 1.5.2014, rdb.at).

<sup>137</sup> Vgl *Menzel*, Rechtsgrundlage zur elektronischen Wahl, in *Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer* (Hrsg), IT in Recht und Staat: aktuelle Fragen der Rechtsinformatik (2002) 127.

<sup>138</sup> Vgl VfSlg 8590/1979, 10.412/1985, 14.440/1996 ua, siehe auch *Strejcek/Urban*, Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgericht<sup>2</sup> (2017) 88, 99.

Diese **Rsp des VfGH** hatte sowohl auf die Möglichkeit der Einführung einer Briefwahl, als auch auf E-Voting großen Einfluss, da die Anforderungen somit geringer sind.<sup>139</sup>

### 3.1 Die bundesverfassungsgesetzliche Ebene

Das österreichische Bundesverfassungsrecht sieht derzeit **nicht** die Möglichkeit vor, elektronische Wahlen abzuhalten. Weder die Bestimmungen über die Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern,<sup>140</sup> noch jene über die Wahl des Bundespräsidenten<sup>141</sup> und der österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament<sup>142</sup> enthalten eine Ermächtigung zur Durchführung einer Wahl unter Verwendung elektronischer Hilfsmittel. Da gem Art 99 Abs 1 B-VG die Landesverfassungen der Bundesverfassung nicht entgegenstehen dürfen, findet sich auch in den Verfassungen der einzelnen Bundesländer keine Bestimmung zu elektronischen Wahlen.

In Österreich hat man sich erst relativ spät mit der Einführung von E-Voting befasst.<sup>143</sup> Die wahrscheinlichste Ursache liegt im sogenannte „**Briefwahl-Erkenntnis**“<sup>144</sup> des VfGH, in dem das Höchstgericht ausgesprochen hat, dass die Briefwahl bei Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern wegen der Unvereinbarkeit mit den Erfordernissen an eine geheime und persönliche Wahl verfassungswidrig sei. Da sich dieses Problem grundsätzlich auch bei E-Voting stellt, nahm der Gesetzgeber von einer Einführung von E-Voting vorab Abstand.<sup>145</sup> Die **geheime Wahl** sei nur dann gewährleistet, wenn niemand – also weder die Wahlbehörde noch sonst jemand – erkennen könne, wie der Wähler gewählt hat. Dies habe der Staat sicherzustellen. Der Wahlgrundsatz der **persönlichen Wahl** mache das persönliche Erscheinen, also die **physische Präsenz des Wählers** vor einer Wahlkommission erforderlich.

Der **Österreich-Konvent**<sup>146</sup>, der vom Verfassungskonvent der EU inspiriert wurde,<sup>147</sup> tagte von 2003 bis 2005 unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers und sollte eine Reform

---

<sup>139</sup> Vgl *Menzel*, Rechtsgrundlage zur elektronischen Wahl, in *Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer* (Hrsg), IT in Recht und Staat: aktuelle Fragen der Rechtsinformatik (2002) 127.

<sup>140</sup> Vgl Art 26, 95 und 117 B-VG.

<sup>141</sup> Vgl Art 60 B-VG.

<sup>142</sup> Vgl Art 23a B-VG.

<sup>143</sup> Vgl *Buchsbaum*, E-Voting aus dem Ausland, in *Prosser/Krimmer* (Hrsg), e-Democracy: Technologie, Recht und Politik (2003) 140.

<sup>144</sup> Vgl VfSlg 10.412/1985 zur Verfassungswidrigkeit der Briefwahl bei der Wahl in den Gemeinderat niederösterreichischer Statutarstädte.

<sup>145</sup> Bei den Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern gilt dies noch immer.

<sup>146</sup> Der Österreich-Konvent trat am 30. Juni 2003 als ein Gremium von etwa 70 Personen zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Regierungen (Bund, Länder), andere staatliche Institutionen (beispielsweise die Volksanwaltschaft), die Parteien und Sozialpartner entsandten Experten. Der Konvent sollte Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform ausarbeiten.

der österreichischen Bundesverfassung einläuten<sup>148</sup>. Der Konvent befasste sich in den beiden Ausschüssen 3 (Staatliche Institutionen) und 8 (Demokratische Kontrollen)<sup>149</sup> neben der Briefwahl auch mit einer Einführung von E-Voting. Dem Endbericht des Konvents<sup>150</sup> ist zu entnehmen, dass einige Ausschussmitglieder forderten, sowohl die Briefwahl einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde gleichzustellen, als auch E-Voting als optionalen Wahlkanal einzuführen. Wie zu erwarten war, gab es auch Gegner, die ihre Bedenken im Hinblick auf die Grundsätze der persönlichen, geheimen und freien Wahl äußerten. Schließlich kam es jedoch zu **keinem Konsens**, weder bei der Briefwahl, noch zur Einführung von E-Voting. Allerdings wurde der Vorschlag, Verwaltungsgerichte einzurichten, umgesetzt, – eine der größten Verwaltungsreformen der letzten Jahrzehnte.<sup>151</sup>

### 3.2 Die einfachgesetzliche Ebene

Auf einfachgesetzlicher Ebene ist derzeit – mit Ausnahme von § 73 Abs 1 WKG – keine Bestimmung in Kraft, nach der E-Voting bei Wahlen zulässig wäre.<sup>152</sup> Die bisherigen „E-Voting-Bestimmungen in der HSWO 2005 wurden – wie bereits erwähnt – vom VfGH aufgehoben.<sup>153</sup> Ebenso ist die Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe im aktuellen HSG 2014 nicht mehr vorgesehen.

### **B) Grundsätzliches zu ÖH-Wahlen**

Im Folgenden werden die Organe der ÖH und der Wahlmodus beleuchtet. Überblicksmäßig wird auch die Entwicklung der ÖH dargestellt.

<sup>147</sup> Vgl. Schäffer, Die Entwicklung der Grundrechte, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte VII/1<sup>2</sup> (2014) §1 Rz 89 auch Schäffer, Zur Problematik sozialer Grundrechte, in *Merten/Papier* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte VII/1<sup>1</sup> (2009) §199 Rz 101ff.

<sup>148</sup> Vgl. Oberndorfer, Die Verwaltung im politisch-gesellschaftlichen Umfeld, in *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* (Hrsg), Österreichische Verwaltungslehre<sup>3</sup> (2013) 1 (31).

<sup>149</sup> Es gab insgesamt 10 Ausschüsse.

<sup>150</sup> Endbericht des Konvents/Teil 3 61 ff, abrufbar unter: [http://konvent.gv.at/K/DE/ENDB-K/ENDB-K\\_00001/pmh.shtml](http://konvent.gv.at/K/DE/ENDB-K/ENDB-K_00001/pmh.shtml) (01.05.2017).

<sup>151</sup> Vgl. Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht<sup>11</sup> (2016) Rz 61a sowie Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 2012/51.

<sup>152</sup> Ferner ist noch die VO des BMWF, mit der der Bundesrechenzentrum GmbH die Durchführung der elektronischen Wahlen (E-Voting) bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2009 übertragen wird, in Kraft.

<sup>153</sup> Vgl. VfSlg 19.592/2011.

# 1. Die ÖH als gesetzliche Interessenvertretung der Studierenden

## 1.1 Die ÖH als Selbstverwaltungskörper

Das Wesen eines Selbstverwaltungskörpers ist es, dass die von einer Aufgabe Betroffenen einen maßgeblichen Einfluss auf diese Aufgaben wahrnehmen können sollen. Die Träger der Selbstverwaltung sind juristische Personen des öffentlichen Rechts<sup>154</sup> mit einer verpflichtenden Mitgliedschaft der betroffenen Personen und mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung.<sup>155</sup> Die Selbstverwaltungskörper unterliegen **keinen Weisungen** und können im gesetzlichen Rahmen Satzungen erlassen. Im eigenen Wirkungsbereich sind diese Organe der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstellt.<sup>156</sup> Die Übertragung von Aufgaben der staatlichen Verwaltung an die Selbstverwaltungskörper ist grundsätzlich möglich. Hier unterliegen sie jedoch den Weisungen des zuständigen Verwaltungsorgans, da sie nicht im eigenen Wirkungsbereich Handlungen setzen. Zu einer Verletzung des Rechtes auf Selbstverwaltung kommt es, wenn eine staatliche Behörde das Recht eines Selbstverwaltungskörpers auf Besorgung einer ihm übertragenen „öffentlichen Aufgabe“ verneint.<sup>157</sup>

Die gängigste Form der Selbstverwaltung ist die **territoriale Selbstverwaltung** der Gemeinden, die in den Art 115 ff B-VG geregelt ist. Daneben sind insb noch die wirtschaftliche und die berufliche Selbstverwaltung zu erwähnen. Der **wirtschaftlichen Selbstverwaltung** sind im Wesentlichen die **Kammern** (Wirtschaftskammer Österreich, Bundesarbeitskammer, Landwirtschaftskammer Österreich, Landarbeiterkammer) zuzurechnen.<sup>158</sup> Die Kammern haben die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.<sup>159</sup> Unter der **beruflichen Selbstverwaltung** werden die Selbstverwaltungseinrichtungen der **freien Berufe**<sup>160</sup> verstanden, wobei hier neben der Interessensvertretung auch die Wahrung der Standesehre ein Schwerpunkt der Tätigkeit

---

<sup>154</sup> Zu den juristischen Personen öffentlichen Rechts vgl auch *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht, Bd 4: Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts<sup>2</sup> (2017) Rz 46.003 - 46.007.

<sup>155</sup> Vgl *Holzinger/Frank*, Die Organisation der Verwaltung, in *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* (Hrsg), Österreichische Verwaltungslehre<sup>3</sup> (2013) 127 f.

<sup>156</sup> Vgl *Holzinger/Frank*, Die Organisation der Verwaltung, in *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* (Hrsg), Österreichische Verwaltungslehre<sup>3</sup> (2013) 128.

<sup>157</sup> Vgl *Mayer/Muzak*, B-VG<sup>5</sup> (2015) Art 120b I.1.

<sup>158</sup> Vgl *Holzinger/Frank*, Die Organisation der Verwaltung, in *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* (Hrsg), Österreichische Verwaltungslehre<sup>3</sup> (2013) 137.

<sup>159</sup> Die Kammern sind auch Teil der Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft und nehmen in österreichischen Politik eine bedeutende Rolle ein. Vgl etwa <http://www.sozialpartner.at/> (01.05.2017).

<sup>160</sup> Es handelt sich dabei beispielsweise um Ärzte, Notare, Rechtsanwälte oder Architekten.



ist.<sup>161</sup> Bei der **sozialen Selbstverwaltung** handelt es sich um die **Sozialversicherung**, bei der **universitären Selbstverwaltung** um die Universitäten.<sup>162</sup>

Durch eine Novelle des B-VG wurde 2008<sup>163</sup> der Abschnitt „Sonstige Selbstverwaltung“ in die Bundesverfassung eingefügt.<sup>164</sup> Art 120c B-VG legt nun fest, dass „*die Organe der Selbstverwaltungskörper aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden sind.*“<sup>165</sup> Nach Lehre und Rechtsprechung bleibt es weiterhin beim **rechtspolitischen Gestaltungsspielraum** für den einfachen Gesetzgeber hinsichtlich der Ausgestaltung des Wahlvorganges, wobei dieser Spielraum auch für die Wahlgrundsätze gilt.<sup>166</sup> Dem Gesetzgeber kommt in der Frage, in welcher Weise die demokratische Legitimation jener Selbstverwaltungsorgane, denen „entscheidungswichtige Aufgaben“ übertragen sind, sichergestellt werden kann, ein weiterer rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu (vgl. va VfSlg 17.023/2003 mwH).<sup>167</sup>

Die **ÖH** ist die gesetzliche Interessenvertretung aller Studierenden in Österreich und wurde vom Gesetzgeber als Körperschaft öffentlichen Rechts<sup>168</sup> eingerichtet, wobei neben einer bundesweiten Vertretung an allen 22 Universitäten<sup>169</sup> lokale Hochschülerschaften bestehen, die ebenfalls Körperschaften öffentlichen Rechts sind.<sup>170</sup> Als Selbstverwaltungskörper<sup>171</sup> unterliegen sie keinen Weisungen<sup>172</sup>, aber der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.<sup>173</sup>

---

<sup>161</sup> Vgl. *Holzinger/Frank*, Die Organisation der Verwaltung in *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* (Hrsg.), Österreichische Verwaltungslehre<sup>3</sup> (2013) 142.

<sup>162</sup> Vgl. *Holzinger/Frank*, Die Organisation der Verwaltung in *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* (Hrsg.), Österreichische Verwaltungslehre<sup>3</sup> (2013) 143 ff.

<sup>163</sup> BGBl I 2008/2.

<sup>164</sup> Vgl. Art 120a - 120c B-VG.

<sup>165</sup> Dazu vgl. auch *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht - Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (2016) Rz 920.

<sup>166</sup> Vgl. etwa *Rath-Kathrein*, Wahlen in der österreichischen Selbstverwaltung, in *Gamper* (Hrsg.), Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel (2010) 453 (489 f).

<sup>167</sup> Vgl. *Kucsko-Stadlmayer/Ennöckl*, Indirektes Wahlsystem zur ÖH verfassungskonform, JAP 2006/2007/23, 147.

<sup>168</sup> Es handelt sich dabei um eine juristische Person, deren Mitglieder ihr zwangsweise angehören, damit die Erfüllung ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs möglich ist. Vgl. *Mayer* (Hrsg.), Fachwörterbuch zum Öffentlichen Recht<sup>1</sup> (2003) 282. Zu Körperschaften siehe auch *Raschauer B.*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>5</sup> (2017) Rz 79 ff.

<sup>169</sup> Eine Gesamtübersicht der österreichischen Universitäten findet man auf <http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmfw/wissenschaft-hochschulen/universitaeten/gesamtuebersicht-universitaeten/> (01.05.2017).

<sup>170</sup> Vgl. *Lehner*, Die Wahlen zur Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Dissertation, 1. Abrufbar unter: [http://othes.univie.ac.at/8569/1/2010-01-22\\_0200063.pdf](http://othes.univie.ac.at/8569/1/2010-01-22_0200063.pdf) (01.05.2017). Vgl. auch § 3 Abs 1 HSG 2014.

<sup>171</sup> Zur ÖH als Selbstverwaltungskörper vgl. etwa *Ehgartner*, Zur Eigenschaft der ÖH als Selbstverwaltungskörper und deren verfassungsrechtlichen Dimension, in *Hauser* (Hrsg.), Hochschulrecht - Jahrbuch 2011 (2011) 361 ff.

<sup>172</sup> Die Kriterien der Selbstverwaltung finden sich beispielsweise in *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>11</sup> (2016) Rz 536 ff.

<sup>173</sup> Vgl. § 63 Abs 1 HSG 2014.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die ÖH **keine** gesetzliche **berufliche Interessensvertretung** iSd Art 141 Abs 1 lit d B-VG idF BGBl 1975/409 ist<sup>174</sup>, wie dies der VfGH<sup>175</sup> ausgesprochen hat, da eben das B-VG unter diesem Begriff **Vertretungen von Personen versteht, die selbständig oder unselbstständig eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausüben**.<sup>176</sup> So ist beispielsweise die Wirtschaftskammer, als wirtschaftlicher Selbstverwaltungskörper, eine solche gesetzliche berufliche Vertretung,<sup>177</sup> aber eben nicht die ÖH. Kritik an diesem Erk übt *Binder*<sup>178</sup>, der ua die Ansicht vertritt, dass das Studium und das berufliche Erwerbsstreben in einem engen sachlichen und rechtlichen Zusammenhang stehen und bezieht sich dabei auf Art 18 StGG.<sup>179</sup> Ferner kritisiert er, dass der VfGH auf Grund einer historisch-versteinerten Interpretation der Kompetenztatbestände zum Ergebnis kommt, dass eben die ÖH keine gesetzliche berufliche Vertretung sei. Allerdings, so *Binder*, tritt das (damals geltende) HSG in Widerspruch zur Bundesverfassung, da die Absicherung der Weisungsfreiheit der ÖH-Organen als unzureichend erscheint.

Neben dem VfGH hat auch der **OGH** ausgesprochen<sup>180</sup>, dass die ÖH keine berufliche Vertretung iSd Art 10 Abs 1 Z 8, Art 11 Abs 1 Z 2, Art 141 Abs 1 lit a B-VG ist. Aufgabe der ÖH ist daher nicht, die Wahrnehmung von Befugnissen, die beruflichen Vertretungen zukommen, wie beispielsweise Kollektivvertragsverhandlungen, wenngleich es in einigen Punkten zu Überschneidungen kommt (zB Beratung der Mitglieder, Begutachtung von Gesetzesentwürfen).<sup>181</sup>

Die Funktion der ÖH als Träger der Selbstverwaltung beinhaltet nach der Rspr des VfGH, dass die Betroffenen über die allgemeinen Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften hinaus Einfluss auf die unmittelbar betreffende Vollziehung nehmen

---

<sup>174</sup> Vgl etwa *Rath-Kathrein*, Wahlen in der österreichischen Selbstverwaltung, in *Gamper* (Hrsg), *Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel*, (2010) 453 (456).

<sup>175</sup> Vgl VfSlg 6751/1972, 8630/1979.

<sup>176</sup> Vgl *Langeder*, Die Hochschülerschaftswahl (1991) 2.

<sup>177</sup> Vgl VfSlg 19.733/2013, 16.164/2001.

<sup>178</sup> Vgl *Binder*, Die Österreichische Hochschülerschaft als gesetzliche berufliche Vertretung?, JBl 1973, 128.

<sup>179</sup> Die Bestimmung lautet: „Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.“

<sup>180</sup> „Die österreichische Hochschülerschaft kann – wie bereits ausgeführt – nicht als „berufliche Vertretung“ im Sinne der Art 10 Abs 1 Z 8, 11 Abs 1 Z 2, 141 Abs 1 lit a B-VG anerkannt werden, weil darunter nur Vertretungen von Personen zu verstehen sind, die selbständig oder unselbstständig eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausüben.“ Vgl auch OGH 4Ob552/75 v 24.06.1975, siehe auch RIS-Justiz RS0045536.

<sup>181</sup> Vgl *Huber*, ÖH-Recht: Hochschülerinnen- und Hochschülergesetz mit Nebenbestimmungen<sup>6</sup> (2015), in *Berka/Brünner/Hauser* (Hrsg), *Schriften zum Wissenschaftsrecht Bd 6* (2015), 59.

können<sup>182</sup>, wobei staatliche Behörden, wie bereits erwähnt, in den eigenen Angelegenheiten der Selbstverwaltungsträger kein Weisungsrecht haben.<sup>183</sup>

## 1.2 Organe und Aufgaben der ÖH

Der ÖH gehören die ordentlichen und die außerordentlichen Studierenden an allen Bildungseinrichtungen – Universitäten,<sup>184</sup> Pädagogischen Hochschulen,<sup>185</sup> Fachhochschul-Studiengängen<sup>186</sup>, Privatuniversitäten<sup>187</sup> und der Universität für Weiterbildung in Krems<sup>188</sup> – an und es obliegt ihr die **Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen** der Studierenden, insbesondere gegenüber staatlichen Behörden, wobei auch die fachlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Studierenden gefördert werden sollen.<sup>189</sup>

Die gesetzliche Grundlage der ÖH ist nunmehr das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014<sup>190</sup> (vormals das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998<sup>191</sup>, das mit Ausnahme des § 58a mit BGBl I 2014/45 aufgehoben wurde). Sie besteht aktuell aus folgenden Organen:

- Bundesvertretung der Studierenden;<sup>192</sup>
- Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (WK-ÖH).<sup>193</sup>

Die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten sind:<sup>194</sup>

- Universitätsvertretung der Studierenden an Universitäten;
- Pädagogische Hochschulvertretung der Studierenden an Pädagogischen Hochschulen;
- Fachhochschulvertretung der Studierenden an Fachhochschulen;

---

<sup>182</sup> Vgl VfSlg 8215/1977, auch *Huber*, ÖH-Recht: Hochschülerinnen-und Hochschülergesetz mit Nebenbestimmungen<sup>6</sup> (2015), in *Berka/Brünner/Hauser* (Hrsg), Schriften zum Wissenschaftsrecht Bd 6 (2015), 59.

<sup>183</sup> Vgl *Raschauer*, Verwaltungsrecht<sup>5</sup> (2017) Rz 317.

<sup>184</sup> Vgl § 1 Abs 1 Z 1 HSG 2014.

<sup>185</sup> Vgl § 1 Abs 1 Z 2 HSG 2014.

<sup>186</sup> Vgl § 1 Abs 1 Z 3 HSG 2014.

<sup>187</sup> Vgl § 1 Abs 1 Z 4 HSG 2014.

<sup>188</sup> Vgl § 1 Abs 1 Z 5 HSG 2014.

<sup>189</sup> Vgl *Langeder*, Die Hochschülerschaftswahl (1991) 2, vgl auch § 4 Abs 1 HSG 2014.

<sup>190</sup> BGBl I 2014/45.

<sup>191</sup> BGBl I 1999/22.

<sup>192</sup> Vgl § 8 Abs 1 Z 1 HSG 2014.

<sup>193</sup> Die Besetzung der Wahlkommission setzt sich aus je einem Vertreter der drei stimmenstärksten wahlwerbenden Gruppen und aus einem rechtskundigen Vorsitzenden zusammen. Vgl § 8 Abs 1 Z 2 HSG 2014 iVm § 50 HSG 2014.

<sup>194</sup> Vgl § 15 Abs 1 HSG 2014.

- Privatuniversitätsvertretung der Studierenden an Privatuniversitäten;
- Studienvertretungen;
- Wahlkommissionen.

Durch das neue HSG 2014 wurden die Vertretungsstrukturen an Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten an jene der Universitäten angeglichen.<sup>195</sup> Ferner ist nun wieder eine Direktwahl der Bundesvertretung (auf Listenbasis) vorgesehen und es wurde die Briefwahl eingeführt.<sup>196</sup>

Die Bundesvertretung der Studierenden ist ua für die Einhebung der Studiengebühren, die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag der ÖH, die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und für die Beratung der Studierenden zuständig.<sup>197</sup>

Für jedes Studium wird außerdem eine Studienvertretung eingerichtet, die in ihrem Wirkungsbereich die Interessen der Studierenden vertritt und Vertreter in die Kollegialorgane gemäß § 25 Abs 8 Z 1 bis 3 UG 2002<sup>198</sup> nominiert.

### 1.3 Kurzer Abriss zur Entwicklung der ÖH

Am Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert schlossen sich erstmals die Hochschüler zusammen.<sup>199</sup> Um 1900 kam es wegen der unbefriedigenden Situation an den Universitäten zu Protesten und Streiks,<sup>200</sup> da zu dieser Zeit vor allem Adelige den Großteil der Studierenden stellten, was insb für das Studium der Rechtswissenschaften zutraf.<sup>201</sup> Nach Beendigung des Ersten Weltkrieges entstand im November 1918 die *Deutschbürgerliche Studentenschaft* (später Deutsche Studentenschaft), deren Gründer Mitglieder der katholischen und deutschnationalen burschenschaftlichen

---

<sup>195</sup> Vgl. *Grimberger/Huber*, Die wesentlichen Neuerungen im HSG 2014 (Teil III), N@HZ 2015, 130 siehe auch ErläutRV 27 BlgNR 25. GP.

<sup>196</sup> Vgl. *Grimberger*, Studierendenvertretung, Jahrbuch Hochschulrecht 2015 (2015) 279 (408).

<sup>197</sup> Vgl. § 11 Abs 1 HSG 2014.

<sup>198</sup> Es handelt sich dabei um entscheidungsbefugte Kollegialorgane bei einem Habilitationsverfahren, einem Berufungsverfahren oder um die Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge.

<sup>199</sup> Vgl. *Gründhammer*, Die Entwicklung der Österreichischen Hochschülerschaft – Ihre Geschichte, Einflüsse, Aufgaben und ihr Wirkungsbereich (2013), 9.

<sup>200</sup> Vgl. *Gründhammer*, Die Entwicklung der Österreichischen Hochschülerschaft – Ihre Geschichte, Einflüsse, Aufgaben und ihr Wirkungsbereich (2013), 23.

<sup>201</sup> Vgl. *Gründhammer*, Die Entwicklung der Österreichischen Hochschülerschaft – Ihre Geschichte, Einflüsse, Aufgaben und ihr Wirkungsbereich (2013), 23.

Akademikerverbindungen waren.<sup>202</sup> Im Jahr 1923 wurde die *Deutsche Studentenschaft* von den Behörden zum Obersten Organ der Studentenschaft erklärt.

Die Anfänge der heutigen ÖH als Studierendenvertretung reichen bis in das Jahr 1945 zurück.<sup>203</sup> Die Gründung erfolgte durch katholische, sozialistische und kommunistische Studierende in Wien.<sup>204</sup> Die **ersten Wahlen fanden am 19. November 1946** statt,<sup>205</sup> bei denen der konservative Wahlblock FÖST, der im Mai 1945 gegründet wurde<sup>206</sup>, über drei Viertel der Stimmen erringen konnte<sup>207</sup> und somit 14 Mandate erhielt<sup>208</sup>. Bei der damaligen Wahl wurden an den Universitäten Fachgruppenleiter und Beiräte, die den Hauptausschuss der jeweiligen Universität bildeten, gewählt.<sup>209</sup> Die Wahlbeteiligung war mit 82 % bzw 22.041 Wählern sehr hoch.<sup>210</sup> Daran kann man erkennen, dass den *damaligen* Studierenden eine starke Interessensvertretung sehr wichtig war.

Eine Neustrukturierung erfolgte durch das Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Organisation der wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschul-Organisationsgesetz), BGBl 1955/154. Die Entscheidungsrechte lagen allerdings weiterhin – wie in Zeiten der Monarchie – in den Händen der Professoren.<sup>211</sup> Die Zahl der Studierenden stieg bis 1959 auf rund 34.000. Der Anteil von weiblichen Studierenden betrug damals jedoch nur rund 22 %.<sup>212</sup> Ferner wurden zu dieser Zeit Studiengebühren eingehoben. 10 Jahre später studierten bereits über 50.000 Personen und der Frauenanteil stieg auf 24 %.<sup>213</sup> Mit dem Universitäts-Organisationsgesetz<sup>214</sup> wurde die Mitbestimmung der Studierenden bei universitären Entscheidungen festgelegt.<sup>215</sup>

---

<sup>202</sup> Vgl *Gründhammer*, Die Entwicklung der Österreichischen Hochschülerschaft – Ihre Geschichte, Einflüsse, Aufgaben und ihr Wirkungsbereich (2013), 25.

<sup>203</sup> Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945 über die studentische Selbstverwaltung an den Hochschulen wissenschaftlicher und künstlerischer Richtung, StGBI 1945/170.

<sup>204</sup> Vgl *ÖH*, *ÖH - 60 Jahre*, 76.

<sup>205</sup> Vgl § 7 der Verordnung über die studentische Selbstverwaltung an den Hochschulen wissenschaftlicher und künstlerischer Richtung, StGBI 1945/170.

<sup>206</sup> Vgl *Gründhammer*, Die Entwicklung der Österreichischen Hochschülerschaft – Ihre Geschichte, Einflüsse, Aufgaben und ihr Wirkungsbereich (2013), 65

<sup>207</sup> Vgl *ÖH*, *ÖH - 60 Jahre*, 76.

<sup>208</sup> Vgl *Gründhammer*, Die Entwicklung der Österreichischen Hochschülerschaft – Ihre Geschichte, Einflüsse, Aufgaben und ihr Wirkungsbereich (2013), 81

<sup>209</sup> Vgl *ÖH*, *ÖH - 60 Jahre*, 13.

<sup>210</sup> Vgl *Gründhammer*, Die Entwicklung der Österreichischen Hochschülerschaft – Ihre Geschichte, Einflüsse, Aufgaben und ihr Wirkungsbereich (2013), 80.

<sup>211</sup> Vgl *ÖH*, *ÖH - 60 Jahre*, 21.

<sup>212</sup> Vgl *ÖH*, *ÖH - 60 Jahre*, 21.

<sup>213</sup> Vgl *ÖH*, *ÖH - 60 Jahre*, 26.

<sup>214</sup> Vgl BGBl 1975/258.

<sup>215</sup> Vgl *ÖH*, *ÖH - 60 Jahre*, 33.

Bis zum Ende der 1980er-Jahre erreichte die Anzahl der Studierenden einen neuen Höchststand von knapp 173.000<sup>216</sup> mit einem Frauenanteil von über 43 %.<sup>217</sup> 1997 wurde ein neues Universitätsstudiengesetz<sup>218</sup> beschlossen, das ua die Entwicklung neuer Studienpläne vorsah.<sup>219</sup> Auf Grund einer politischen Diskussion rund um die Abschaffung einer verpflichtenden Mitgliedschaft in den gesetzlichen Interessenvertretungen<sup>220</sup> kam es **1991** zeitgleich zur ÖH-Wahl zu einer **Urabstimmung** über die Zukunft der ÖH. Bei einer Wahlbeteiligung von 30,67 % stimmten 80,34 % **für** eine Beibehaltung der **Pflichtmitgliedschaft** und nur 19,66 % dagegen, was als deutliches Signal für eine Beibehaltung der Pflichtmitgliedschaft gewertet wurde.<sup>221</sup> In einem Entschließungsantrag vom 21. September 2016 verlangen NR-Abgeordnete der NEOS bezüglich der ÖH-Mitgliedschaft eine Opt-Out-Regelung, um eine freiwillige Mitgliedschaft zu ermöglichen.<sup>222</sup>

Seit dem Wintersemester 2001/02 werden allgemeine Studiengebühren bzw ein Studienbeitrag idH von EUR 363,36 eingehoben, wogegen die ÖH heftig demonstrierte.<sup>223</sup>

Mit einer Änderung des HSG 1998<sup>224</sup> wurde die Wahl der Bundesvertretung durch die Studierenden abgeschafft und stattdessen eine indirekte Wahl durch Delegierte der damals 21 Universitätsvertretungen festgelegt.<sup>225</sup>

Bei den ÖH-Wahlen 2009 kam es schließlich zum erstmaligen und bisher einzigen Einsatz von E-Voting. Weite Teile der ÖH protestierten dagegen.<sup>226</sup>

---

<sup>216</sup> Im Wintersemester 2016 studierten an den öffentlichen Universitäten Österreichs rund 308.673 Menschen. Vgl <https://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/wissenschaft-hochschulen/universitaeten/> (01.05.2017).

<sup>217</sup> Vgl ÖH, ÖH - 60 Jahre, 36.

<sup>218</sup> Vgl BGBl I 1997/48.

<sup>219</sup> Vgl ÖH, ÖH - 60 Jahre, 40.

<sup>220</sup> Vor allem die FPÖ unter ihrem damaligen Obmann Jörg Haider betrachtete die automatische Mitgliedschaft („Zwangsmitgliedschaft“) sehr kritisch.

<sup>221</sup> Vgl *Brunner*, Studierendenpolitik unter neuen Vorzeichen - Implikationen der Änderung des Hochschülerschaftsgesetzes im Jahr 2004, Diplomarbeit (2004), 44, abrufbar unter: [http://othes.univie.ac.at/5922/1/2009-07-20\\_9715616.pdf](http://othes.univie.ac.at/5922/1/2009-07-20_9715616.pdf) (01.05.2017). Siehe auch *Huber*, ÖH-Recht: Hochschülerinnen-und Hochschülergesetz mit Nebenbestimmungen<sup>6</sup> (2015), in *Berka/Brünner/Hauser* (Hrsg), Schriften zum Wissenschaftsrecht Bd 6 (2015) 23.

<sup>222</sup> Vgl 1824/A(E) BlgNR 25. GP; abrufbar unter:

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A\\_01824/index.shtml#tab-Uebersicht](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_01824/index.shtml#tab-Uebersicht) (01.05.2017).

<sup>223</sup> Vgl ÖH, ÖH - 60 Jahre, 44. In der Zwischenzeit wurden die entsprechenden Regelungen jedoch entschärft und es fällt der Studienbeitrag grundsätzlich nur bei langer Studiendauer an, wobei es auch in diesem Fall Ausnahmen gibt (zB Berufstätigkeit). Vgl bspw StubeiV 2004.

<sup>224</sup> Vgl BGBl I 2005/1.

<sup>225</sup> Vgl ÖH, ÖH - 60 Jahre, 47.

<sup>226</sup> Vgl *Schwarz*, Der Weg zur Online Wahl, Die Presse - Uni Live Sommersemester 2009, (2009) 5.

Auch auf Grund der geringen Beteiligung der Studierenden an den ÖH-Wahlen und des einhergehenden Desinteresses an der ÖH hat sich die Bedeutung der Studierendenvertretung im Laufe der Jahre stark verändert. Trotzdem muss festgehalten werden, dass das Studieren an den diversen österreichischen Bildungseinrichtungen ohne einer verpflichtenden Interessensvertretung schwieriger wäre. Es bleibt somit zu hoffen, dass seitens der ÖH, aber auch insb seitens der Politik, Maßnahmen gesetzt werden, die die Attraktivität der ÖH als Studierendenvertretung erhöhen und dadurch bei den Studierenden wieder das Interesse an der ÖH wecken.

## 2. Wahlmodus bei den ÖH-Wahlen 2009

Die Wahlen zur ÖH finden alle zwei Jahre für ganz Österreich aufgrund des allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlrechtes statt. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben;<sup>227</sup> dabei sind die Studierenden, unabhängig von der österreichischen Staatsbürgerschaft, für die Wahl von Organen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten aktiv wahlberechtigt<sup>228</sup>. Als **Wahltag** sind die Tage von Dienstag bis Donnerstag einer Woche in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni<sup>229</sup> vorgesehen.<sup>230</sup> Es dürfen bei der Wahl nur amtliche Stimmzettel verwendet werden.<sup>231</sup> Die Wahl der Universitätsvertretung erfolgt als Listenwahl,<sup>232</sup> während die Wahl der Studienvertretung als Personenwahl durchgeführt wird.<sup>233</sup>

Aktiv wahlberechtigt<sup>234</sup> sind alle Studierenden an einer österreichischen Universität.<sup>235</sup> Passiv wahlberechtigt<sup>236</sup> sind alle Staatsangehörigen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.<sup>237</sup> Als Wahlausschließungsgründe gelten die Bestimmungen der NRWO, sofern es keine entsprechenden Bestimmungen im HSG 1998 gibt.<sup>238</sup>

---

<sup>227</sup> Vgl § 34 Abs 1 HSG 1998 idF BGBl I 2008/2.

<sup>228</sup> Vgl § 35 Abs 1 HSG 1998 idF BGBl I 2008/2.

<sup>229</sup> Gem § 1 der VO über die Wahltag und Fristen der ÖH-Wahlen 2009, BGBl II 2009/73 fand die Urnenwahl von 26. Mai bis 28. Mai 2009 statt. Das elektronische Wahlsystem war von 18. Mai, 08:00 Uhr bis 22. Mai 2009, 18:00 Uhr, verfügbar.

<sup>230</sup> Vgl § 34 Abs 2 HSG 1998 idF BGBl I 2008/2.

<sup>231</sup> Vgl § 34 Abs 3 HSG 1998 idF BGBl I 2008/2.

<sup>232</sup> Vgl § 40 Abs 1 HSG 1998 idF BGBl I 2008/2.

<sup>233</sup> Vgl § 40 Abs 2 HSG 1998 idF BGBl I 2008/2.

<sup>234</sup> Das aktive Wahlrecht ist das Recht, zu wählen.

<sup>235</sup> Vgl § 35 Abs 1 HSG 1998 idF BGBl I 2008/2.

<sup>236</sup> Das passive Wahlrecht ist das Recht, gewählt zu werden.

<sup>237</sup> Vgl § 35 Abs 2 HSG 1998 idF BGBl I 2008/2 sowie EWR-Abkommen, BGBl 1993/909 idF BGBl III 2006/53.

<sup>238</sup> Vgl § 22 NRWO; Ein Wahlausschließungsgrund ist, wenn jemand durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, wobei dieser Ausschluss nach sechs Monaten endet.

Die Wahlkommission bei der ÖH ist für die Organisation und Durchführung der Wahl von Studierendenvertretern in die Bundesvertretung zuständig.<sup>239</sup> Die Wahlkommissionen an den Universitäten sind für die Durchführung der Wahlen der Universitätsvertretung und der Studierendenvertretung verantwortlich.<sup>240</sup>

Bis zu den ÖH-Wahlen 2009 fanden die ÖH-Wahlen als reine Urnenwahl statt. Bei den ÖH-Wahlen 2009 kam erstmals E-Voting zum Einsatz; ab den ÖH-Wahlen 2011 stand E-Voting auf Grund der Aufhebung der einschlägigen Bestimmungen der HSWO durch den VfGH wegen Gesetzwidrigkeit nicht mehr zur Verfügung. In diesem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, dass vor der ÖH-Wahl 2011 die HSWO hinsichtlich E-Voting nicht novelliert wurde und somit die E-Voting Bestimmungen noch in Kraft waren. So legte § 62 HSWO 2005 bis zum 13.01.2012<sup>241</sup> fest, dass den Wahlberechtigten an Universitäten die Stimmabgabe mittels E-Voting zu ermöglichen sei. In der Verordnung der Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung über die Wahltage und Fristen zur ÖH-Wahl 2011<sup>242</sup> fehlten allerdings die Regelungen zu E-Voting. Deshalb war 2011 die elektronische Stimmabgabe als zusätzlicher Wahlkanal nicht verfügbar.<sup>243</sup>

## 2.1 Änderungen durch das HSG 2014

Mit dem aktuellen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014)<sup>244</sup> wurden ua folgende Änderungen gegenüber dem HSG 1998 wirksam:<sup>245</sup>

- Stimmabgabe mittels **Briefwahl** für die Wahlen der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen;
- Direktwahl der Bundesvertretung der ÖH mit Festlegung der Mitgliederanzahl auf 55 gewählte Mandatare;
- Schaffung von homogenen Vertretungsstrukturen der Studierenden;
- Ausdehnung des passiven Wahlrechtes unabhängig von der Staatsangehörigkeit auf alle Studierenden;

---

<sup>239</sup> Vgl § 39 Abs 2 Z 1 HSG 1998.

<sup>240</sup> Vgl § 39 Abs 1 HSG 1998.

<sup>241</sup> An diesem Tag wurde das BGBl II 2012/14 über die Aufhebung der §§ 62 bis 69 sowie über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit des § 61 der HSWO 2005 durch den Verfassungsgerichtshof im RIS kundgemacht.

<sup>242</sup> BGBl II 2011/89.

<sup>243</sup> Vgl auch *Huber*, ÖH-Recht: Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz mit Nebenbestimmungen<sup>6</sup> (2015), in *Berka/Brünner/Hauser* (Hrsg), Schriften zum Wissenschaftsrecht Bd 6 (2015) 26.

<sup>244</sup> BGBl I 45/2014.

<sup>245</sup> Vgl ErläutRV 136 BlgNr 25. GP, abrufbar unter: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/\\_00136/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/_00136/index.shtml) (01.05.2017).



➤ Möglichkeit einer **vorgezogenen Stimmabgabe**.

Hervorzuheben ist, dass gem § 46 Abs 1 HSG 2014 die Wahlen der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen nunmehr auch durch Briefwahl in Form der Übermittlung einer Wahlkarte zulässig ist. Die grundsätzlichen Regeln orientieren sich an den Bestimmungen der NRW, BGBl 1992/471 idF BGBl I 2013/115. Die näheren Details zur Briefwahl sind insbesondere im 6. Abschnitt<sup>246</sup> der HSWO 2014 zu finden.<sup>247</sup>

Die Übermittlung an den Antragsteller erfolgt auf postalischem Weg in Form einer eingeschriebenen Briefsendung bzw kann der Antragsteller auf eine solche eingeschriebene Briefsendung verzichten, wenn der elektronisch eingebrachte Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur<sup>248</sup> versehen war<sup>249 250</sup>. Gem § 44 Abs 1 HSG 2014 muss für die **Ausstellung einer Wahlkarte kein Grund vorliegen**. Bei den Wahlen zu gesetzgebenden Körperschaften ist hingegen eine Begründung anzuführen, warum man nicht am Wahltag im zugewiesenen Wahllokal wählen kann. So bestimmt § 38 NRW dass Wahlkarten nur dann ausgestellt werden, wenn der Wähler *etwa* wegen *Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen* oder *wegen Aufenthalts im Ausland* die Stimme nicht vor der zuständigen Wahlbehörde abgeben kann. Bei der Nationalratswahl ist die Briefwahl somit an Voraussetzungen geknüpft und folglich eine Ausnahme und nicht die Regel; bei der ÖH-Wahl wird diese Unterscheidung nicht getroffen, was mE grundsätzlich zu begrüßen ist, da dadurch die Antragstellung erleichtert wird und bei der NR-Wahl das Vorliegen der Voraussetzungen von der zuständigen Behörde kaum überprüft werden kann. Gem § 45 Abs 2 HSG 2014 muss die Wahlkarte bei der Wahlkommission der ÖH spätestens am 2. Wahltag um 18:00 Uhr eingelangt sein. Mit dieser Regelung vermeidet man ein taktisches Wählen, wie es bedauerlicher früher – theoretisch – möglich war, da bei der NR-Wahl die Wahlkarte spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt sein musste.<sup>251</sup> Erst im Zuge des **Wahlrechtsänderungsgesetzes 2011** wurde dieser Missstand behoben und festgelegt, dass die Wahlkarte spätestens am Wahltag um 17:00 Uhr, also zum Wahlschluss der Urnenwahl, bei der Bezirkswahlbehörde einlagen muss.<sup>252</sup>

---

<sup>246</sup> Vgl §§ 51 bis 59 HSWO 2014.

<sup>247</sup> Anmerkung: Die Eidesstattliche Erklärung erfolgte bei den ÖH-Wahlen 2017 auf einem Beiblatt (vgl § 45 Abs 1 und 6 HSG 2014 iVm § 47 HSWO 2014).

<sup>248</sup> Verwendung der Bürgerkarte.

<sup>249</sup> Diese Vorgangsweise hilft der Behörde, die für die Versendung der Briefwahlkuverts anfallenden Portokosten zu senken. Vgl *Reichstädter*, Was die Handy-Signatur (schon) alles kann..., eGovernment Review, Nr 11, Jänner 2013, 32 ff.

<sup>250</sup> Vgl § 44 Abs 4 HSG 2014.

<sup>251</sup> Vgl § 60 Abs 2 Z 5 NRW idF BGBl I 2007/28.

<sup>252</sup> Vgl § 60 Abs 2 Z 8 NRW idF BGBl I 2011/43.

Den erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass ein Argument für die Einführung der Briefwahl (auch) auf Ebene der ÖH-Wahlen die niedrige Wahlbeteiligung verbunden mit der Hoffnung auf eine Steigerung war.<sup>253</sup> Bei den **ÖH-Wahlen 2015**, bei der erstmals die **Briefwahl** zum Einsatz kam, wurden jedoch nur 1.771 Stimmen<sup>254</sup> mittels Briefwahl abgegeben, davon waren 18 ungültig.<sup>255</sup> Bei den ÖH-Wahlen 2017 wurden 1.943 Stimmen mittels Briefwahl abgegeben.<sup>256</sup> Die Erhöhung der Wahlbeteiligung war auch schon bei der Einführung von E-Voting das Ziel, das jedoch eindeutig verfehlt wurde. Davon abgesehen ist die Möglichkeit der Stimmabgabe mittels Briefwahl sehr zu begrüßen, da es nun auch bei den ÖH-Wahlen eine bewährte und anerkannte Form der Distanzwahl gibt. Sollte sich bei den ÖH-Wahlen, wie bei der ersten Stichwahl zum Bundespräsidenten 2016<sup>257</sup>, ein Trend zur Briefwahl abzeichnen, ist mit einem Anstieg von Briefwählern zu rechnen, was aber – angesichts der Wahlbeteiligung bei der NR-Wahl – nicht automatisch mit einer höheren Wahlbeteiligung korreliert.

Im Zuge einer Novelle des HSG 2014 und des FHStG<sup>258</sup> wurde abermals das Wahlrecht bei den ÖH-Wahlen geändert. So wurden beispielsweise die Bestimmungen über die Ausstellung von Wahlkarten und die Stimmabgabe mit einer Wahlkarte präzisiert.<sup>259</sup>

### ***C) E-Voting im Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz***

Im Folgenden werden die einschlägigen Bestimmungen betreffend E-Voting dargestellt, wie sie zum Zeitpunkt der Durchführung 2009 im HSG 1998 in Kraft waren.

#### **1. Durchführung der Wahlen in die Organe auf elektronischem Weg**

In **§ 34 HSG** 1998 idF BGBl I 2007/47 wird die Durchführung der ÖH-Wahlen in die Organe, darunter auch die Durchführung der Wahlen auf elektronischem Weg in die Bundesvertretung geregelt. Man muss anmerken, dass diese Bestimmungen bereits durch eine frühere Novelle aus dem Jahr 2001, also acht Jahre vor dem ersten und vorab

---

<sup>253</sup> Vgl ErläutRV 136 BlgNR 25. GP.

<sup>254</sup> Dies entspricht etwa 2,2 % der abgegebenen und gültigen Stimmen, vgl <http://fm4v3.orf.at/stories/1758985/> (01.05.2017).

<sup>255</sup> Beantwortung einer diesbezüglichen Anfrage bei der Bundes-ÖH durch Frau Beate Wasserbacher am 31.05.2016.

<sup>256</sup> Das Ergebnis der ÖH-Wahlen 2017 findet man auf <https://wahlergebnisse2017.oeh.ac.at/#uni100> (21.05.2017).

<sup>257</sup> Bei der Stichwahl wurden fast 760.000 Stimmen mittels Wahlkarte abgegeben. Dies entspricht über 16 % der abgebenden Stimmen. Vgl [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/bundespraes/bpw\\_2016/Ergebnis\\_2WG.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/bundespraes/bpw_2016/Ergebnis_2WG.aspx) (01.05.2017).

<sup>258</sup> BGBl I 2016/97.

<sup>259</sup> Vgl [https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2016/PK0989/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2016/PK0989/index.shtml) (01.05.2017).

letzten Einsatz von E-Voting, in das HSG 1998 übernommen wurden.<sup>260</sup> Schon im Jahr 2001 wurde in einem Entschließungsantrag<sup>261</sup> der drei NR-Abgeordneten Niederwieser, Brinek und Graf die Forderung nach dem Einsatz von E-Voting bei der ÖH-Wahlen erhoben.<sup>262</sup>

Wie den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu entnehmen ist, hat die ÖH im Rahmen des Begutachtungsverfahrens den Wunsch nach einer Distanzwahlmöglichkeit vorgebracht; dies entweder im Wege der Ermöglichung der Durchführung der Wahl auf elektronischem Weg oder auf dem Postweg (Briefwahl). Man erhoffte sich durch eine Form der Distanzwahl, dass einerseits die Wahlbeteiligung erhöht und andererseits die demokratische Legitimation der ÖH gestärkt wird. Ein weiteres Argument war, dass Studierende, die nicht regelmäßig an der Universität sind, wie beispielsweise Dissertanten, berufstätige Studierende oder Fernstudierende, eine einfache Möglichkeit erhalten, an der Wahl teilzunehmen. Es war geplant, bei den kommenden ÖH-Wahlen den Einsatz von E-Voting an einigen Universitäten zu testen.<sup>263</sup>

In diesem Zusammenhang ist kritisch anzumerken, dass der Begriff „Stimmabgabe auf elektronischem Weg“ sehr unbestimmt ist und es der Gesetzgeber verabsäumt hat, eine entsprechende Begriffsdefinition im HSG vorzusehen. Man kann nämlich unter E-Voting sowohl die Stimmabgabe auf einem Wahlcomputer im Wahllokal als auch die Wahl über einen Computer außerhalb des Wahllokales unter Verwendung des Internets verstehen.<sup>264</sup> Allerdings findet man im § 1 Z 1 HSWO 2005 idF BGBl II 2008/351 eine Legaldefinition, wonach E-Voting als Stimmabgabe im elektronischen Weg gemäß § 34 Abs 4 HSG 1998 als Distanzwahl unter Nutzung des Internets zu verstehen ist.<sup>265</sup> Das Legalitätsprinzip gem Art 18 B-VG und die stRspr des VfGH verlangen jedoch, eine umfassende und vor allem ausreichende Determinierung des Inhalts einer Verordnung

---

<sup>260</sup> Vgl BGBl I 2001/18.

<sup>261</sup> Der Text der Entschließung lautet: „Die Frau Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ersucht, in Anbetracht des demokratiepolitischen Pionierprojektes ‚e-voting‘ für die Selbstverwaltung der Studierenden die Verordnung auf Basis der Verordnungsermächtigung nach § 48 Abs. 2 sowie einen Bericht über die Umsetzung und entstehenden Kosten dieser Verordnung zu dem Zeitpunkt, wenn das Begutachtungsverfahren zur Verordnung eingeleitet wird, an die Mitglieder des Wissenschaftsausschusses zu übermitteln. Weiters ist sicherzustellen, dass die Kosten des e-voting nicht auf den wahlberechtigten Studierenden übertragen werden.“, vgl 218/UEA BlgNR 21. GP, abrufbar unter: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/NRSITZ/NRSITZ\\_00056/SEITE\\_0201.html](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/NRSITZ/NRSITZ_00056/SEITE_0201.html) (01.05.2017).

<sup>262</sup> Vgl *Weichsel*, E-Voting – Ein Erfahrungsbericht an Hand der ÖH-Wahlen 2009 und ein Ausblick auf die Bedeutung für das Gesellschaftsrecht, NetV 2/2009 73.

<sup>263</sup> Vgl 394 BlgNR 21. GP.

<sup>264</sup> Vgl *Huber*, Studierendenvertretung, Jahrbuch Hochschulrecht 2010 (2010) 369 (397).

<sup>265</sup> Die Verordnungsermächtigung findet man im § 48 Abs 2 HSG 1998.

durch das entsprechende Gesetz.<sup>266</sup> Es müssen somit alle wesentlichen Bestandteile einer Verordnung aus dem Gesetz zu eruieren sein.<sup>267</sup>

In der damaligen Stellungnahme der ÖH zum Ministerialentwurf vom Mai 2000 wird erwähnt, dass an der Universität Osnabrück am 2. und 3. Februar 2000 eine rechtsgültige Wahl der Studierendenvertreter auf elektronischem Weg durchgeführt wurde<sup>268</sup> und dies ein Modell für Österreich sein könnte.<sup>269</sup>

Im § 34 Abs 5 Z 1 und Z 2 HSG 1998 wird normiert, dass sicherzustellen sei, dass die ausgefüllten Wahlformulare anonymisiert sind und eine Zusammenführung der **Identität des Wählers** mit seinem Wahlverhalten auszuschließen sei. Insbesondere dieser Punkt wird bei Kritikern von E-Voting oft angemerkt, da man einerseits gewährleisten muss, dass ausschließlich berechnigte Personen eine Stimme abgeben können<sup>270</sup> und somit eine Identifizierung erforderlich ist<sup>271</sup> und andererseits das Wahlverhalten geheim sein muss<sup>272</sup>. Um dies zu gewährleisten, wäre eine starke Verschlüsselung die technisch geeignete Maßnahme.<sup>273</sup>

Diese Grundsätze (Identität des Wählers bzw Geheimhaltung des Stimmverhaltens) stehen zueinander in einem Spannungsverhältnis, weshalb es erforderlich ist, dass der Verordnungsgeber selbst festlegt, welches Verfahren bzw welches technische System zum Einsatz kommt.<sup>274</sup>

Ferner muss gem Abs 5 Z 4 leg cit die Wahlkommission in der Lage sein, alle ihr in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben auch hinsichtlich der elektronischen Stimmabgabe durchführen zu können. In der Umsetzung ist diese Anforderung besonders schwierig, da das Auszählen jener Stimmen, die herkömmlich auf Papier abgegeben wurden, grundsätzlich einfach ist. Bei den elektronisch abgegebenen Stimmen ist dies komplizierter, da die Wahlkommission idR nicht über den sehr umfangreichen technischen Sachverstand verfügt, um die Auszählungssoftware in ihrer gesamten Komplexität erfassen zu können. Man muss sich demnach auf Sachverständige verlassen.

---

<sup>266</sup> Vgl. *Huber*, Studierendenvertretung, Jahrbuch Hochschulrecht 2010 (2010) 369 (397).

<sup>267</sup> Vgl etwa VfSlg 10.899/1986, 18.637/2008.

<sup>268</sup> Vgl etwa *Krimmer/Ehringfeld/Traxl*, Die Einführung eines elektronischen Wahlkanals bei den ÖH-Wahlen, in *Pichler* (Hrsg), Überlegungen zur Hebung demokratischer Partizipation – Provokation und Optionen (2010) 133.

<sup>269</sup> Vgl Stellungnahme der ÖH (9/SN-45/ME BlgNR 21. GP), abrufbar unter: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/ME/ME\\_00045\\_09/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/ME/ME_00045_09/index.shtml) (01.05.2017).

<sup>270</sup> Wahlgrundsatz der persönlichen Wahl.

<sup>271</sup> Diese Identifizierung erfolgte mittels elektronischer Identifikation, wobei die Bürgerkarte zur Anwendung kam.

<sup>272</sup> Grundsatz der geheimen Wahl.

<sup>273</sup> Vgl § 34 Abs 5 Z 3 HSG 1998.

<sup>274</sup> Vgl VfSlg 19.592/2011.

Der **Übereilungsschutz** gem § 34 Abs 5 Z 5 HSG 1998 soll dem Wähler die Möglichkeit bieten, vor dem Signieren seines Wahlverhaltens die abgegebene Stimme zu prüfen bzw zu bestätigen, ob man wirklich diesen Kandidaten oder diese wahlwerbende Gruppe wählen will. Diese Warnfunktion soll verhindern, dass man unbeabsichtigt seine Stimme abgibt, wie beispielsweise ein unüberlegter schneller Mausklick.<sup>275</sup>

Im Abs 5 Z 6 *leg cit* wird schließlich festgehalten, dass bei der elektronischen Stimmabgabe auf der Universität die gleichen strengen Anforderungen hinsichtlich des unbeobachteten, unbeeinflussten und persönlichen Ausfüllens der Wahlformulare gelten.

## 2. Aufgaben der Wahlkommissionen bei elektronischen Wahlen

§ 38 Abs 1 HSG 1998 legt fest, dass sowohl bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, als auch bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten ständige Wahlkommissionen einzurichten sind.

Die Aufgaben der Wahlkommission bei den **Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten** sind in § 39 HSG 1998 geregelt und beinhalten bspw die Prüfung der Wahlvorschläge, die Leitung der Wahlhandlung, die Prüfung der Identität und der Wahlberechtigung, die Entgegennahme der Stimmzettel und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Hinsichtlich der Zusammensetzung ist den Wahlkommissionen gemeinsam, dass den Vorsitz ein Jurist, der vom BMWF entsendet wird und idR auch einen Stellvertreter hat<sup>276</sup>, einnehmen muss und jeweils drei weitere Vertreter der Studierendenschaft anzugehören haben. Bei der **Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft** bestimmen die drei mandatsstärksten Klubs in der Bundesvertretung der Studierenden jeweils einen Vertreter. Bei den **Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten** entsenden die drei an Stimmen stärksten in der jeweiligen letzten Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen je einen Vertreter. Die Mitglieder der Wahlkommissionen müssen nicht ÖH-Mitglieder sein.<sup>277</sup> Jene wahlwerbenden Gruppen, die auf Grund der zu geringen Größe kein Anrecht auf einen Vertreter haben, können Beobachter ohne Stimmrecht entsenden.<sup>278</sup>

---

<sup>275</sup> Vgl auch *Huber*, ÖH-Recht: Hochschülerinnen-und Hochschülergesetz mit Nebenbestimmungen<sup>3</sup> (2009), in *Berka/Brünner/Hauser* (Hrsg), Schriften zum Wissenschaftsrecht Bd 6 (2009) 143.

<sup>276</sup> Vgl § 38 Abs 4 HSG 1998.

<sup>277</sup> Vgl *Huber*, ÖH-Recht: Hochschülerinnen-und Hochschülergesetz mit Nebenbestimmungen<sup>3</sup> (2009), in *Berka/Brünner/Hauser* (Hrsg), Schriften zum Wissenschaftsrecht Bd 6 (2009), 156.

<sup>278</sup> Vgl *Huber*, ÖH-Recht: Hochschülerinnen-und Hochschülergesetz mit Nebenbestimmungen<sup>3</sup> (2009), in *Berka/Brünner/Hauser* (Hrsg), Schriften zum Wissenschaftsrecht Bd 6 (2009), 156.

§ 39 Abs 2 HSG 1998 regelt die Aufgaben der Wahlkommission bei der **Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft**, die für die Organisation und Durchführung der Wahl von Studierendenvertretern in die Bundesvertretung, für die Zuweisung der Mandate für die Bundesvertretung<sup>279</sup> sowie für Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 45 zuständig sind<sup>280</sup>.

Die Aufgaben der beiden Wahlkommissionen, deren Zusammensetzung im § 38 leg cit geregelt ist, sind mE zu ungenau determiniert, da Regelungen über die Art und Weise, wie die Aufgaben insb im Hinblick auf die elektronische Stimmabgabe, umzusetzen sind, fehlen. So wäre es notwendig gewesen, dass beispielsweise die Feststellung des Wahlergebnisses ohne technischen Sachverstand und ohne Sachverständigen überprüfbar sein muss.<sup>281</sup> Dies ist jedoch in der Praxis wegen der enormen Komplexität des technischen Systems kaum umsetzbar.

Grundsätzlich betrachtet stellt sich bei der elektronischen Stimmabgabe das Problem, dass die dahinter liegende Technik (Hard- und Software) nur von einigen wenigen IT-Spezialisten beherrscht wird, die Wahlkommissionen jedoch den Ablauf überwachen müssen. Auf Grund dieser Problematik sind die Wahlkommissionen in der Praxis gezwungen, der Technik bzw den Technikern zu vertrauen. Dies könnte uU mit den Aufgaben der Wahlkommissionen im Widerspruch stehen, da sie zB für das Starten, Unterbrechen, Wiederaufnehmen und Beenden des E-Voting zuständig sind<sup>282</sup> und dafür möglicherweise auf Techniker angewiesen wären.

### 3. Einspruchsmöglichkeiten gegen die elektronische Wahl

Sollte es bei den Wahlen in die Universitäts- oder Studienvertretungen zu Unregelmäßigkeiten gekommen sein, so hat die wahlwerbende Gruppe bzw der Kandidat gem § 45 Abs 2 HSG 1998 binnen **zwei Wochen ab Verlautbarung Einspruch** beim Vorsitzenden der Wahlkommission zu erheben.<sup>283</sup> Die Wahlkommission hat zum Einspruch Stellung zu nehmen und anschließend den Einspruch und die Stellungnahme zur Entscheidung an die Wahlkommission der ÖH<sup>284</sup> zu übermitteln. Bei Einsprüchen hinsichtlich E-Voting kann die Wahlkommission der ÖH die technische Beratung der

---

<sup>279</sup> Vgl § 39 Abs 2 Z 1 HSG 1998.

<sup>280</sup> Vgl § 39 Abs 2 Z 2 HSG 1998.

<sup>281</sup> Der VfGH verlangt dies in seinem „E-Voting“ Erk.

<sup>282</sup> Vgl § 14 Abs 1 Z 17 HSWO 2005.

<sup>283</sup> Vgl auch *Huber*, ÖH-Recht: Hochschülerinnen-und Hochschülergesetz mit Nebenbestimmungen<sup>3</sup> (2009), in *Berka/Brünner/Hauser* (Hrsg), Schriften zum Wissenschaftsrecht Bd 6 (2009), 166 f.

<sup>284</sup> Vgl § 45 Abs 1 HSG 1998.

Bestätigungsstelle (A-SIT)<sup>285</sup> in Anspruch nehmen. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission der ÖH konnte gem § 45 Abs 6 HSG 1998 binnen zwei Wochen Berufung an den BMWF als zweite Instanz erhoben werden. Gegen den Berufungsbescheid des BMWF stand binnen 6 Wochen die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof offen.<sup>286</sup>

#### **4. Verordnungsermächtigung zur elektronischen Wahldurchführung**

Auf Grund von § 34 Abs 7 HSG 1998 iVm § 48 HSG 1998 sind die näheren Bestimmungen über die Durchführung von E-Voting durch Verordnung festzulegen. § 48 Abs 2 HSG 1998 bestimmt jedoch, dass der BM mittels Verordnung festlegen kann, dass eine elektronische Stimmabgabe möglich ist. Auf Grund dieser Regelung ist somit ein Ermessensspielraum vorhanden. § 34 HSG 1998 verpflichtet folglich den BM zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung hinsichtlich E-Voting, währenddessen in § 48 Abs 2 HSG 1998 bloß eine Option zur Regelung einer elektronischen Wahl vorgesehen wird, aber keine Verpflichtung.

Der BMWF hat schließlich im Oktober 2008 die entsprechende Novelle zur HSWO 2005 erlassen, die die elektronische Stimmabgabe regelt.<sup>287</sup> Eine weitere Verordnung regelte die Fristen und Wahltag bei den ÖH-Wahlen 2009.<sup>288</sup>

#### ***D) E-Voting in der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005***

Anschließend soll nun näher erläutert werden, wie die Durchführung der elektronischen Stimmabgabe bei den ÖH-Wahlen 2009 in der HSWO 2005 geregelt wurde:

##### **1. Definition E-Voting-spezifischer Fachbegriffe**

§ 1 HSWO 2005 beinhaltet die Legaldefinitionen im Kontext elektronischer Wahlen: Zum einen wurde vom Ordnungsgeber festgelegt, was unter „E-Voting“ zu verstehen ist, nämlich die **„Stimmabgabe im elektronischen Weg gemäß § 34 Abs. 4 HSG 1998 als Distanzwahl unter Nutzung des Internets“**<sup>289 290</sup>; zum anderen wurden die technischen Komponenten zur Durchführung von E-Voting definiert. Zu letzteren zählten das Internet-

---

<sup>285</sup> Bestätigungsstelle ist A-SIT, die im Jahr 1999 als gemeinnütziger Verein gegründet wurde. Vgl. <http://www.a-sit.at/index.php> (01.05.2017).

<sup>286</sup> Vgl Art 144 Abs 1 B-VG idF BGBl I 2003/100.

<sup>287</sup> Vgl BGBl II 2008/351.

<sup>288</sup> Vgl BGBl II 2009/73.

<sup>289</sup> Siehe § 1 Z 1 HSWO 2005.

<sup>290</sup> Siehe dazu ausführlich oben Seite 15.

Portal,<sup>291</sup> das elektronische Wahlsystem,<sup>292</sup> die Wahlserversoftware,<sup>293</sup> der Client<sup>294</sup> und das Wahladministrationssystem<sup>295, 296</sup>

## **2. Aufgaben der Wahlkommissionen bei elektronischen Wahlen**

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Aufgaben der Wahlkommissionen laut HSWO 2005 erläutert:

### **2.1 Aufgaben der Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten**

Auf Grund der Regelungen in § 2 HSWO 2005 sind *bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft* und den *Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten* ständige Wahlkommissionen eingerichtet.

Die Wahlkommissionen bei den **Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten** sind für die Durchführung der Wahlen in die Universitätsvertretungen, die Studienvertretungen und für die Mitwirkung an den Wahlen für die Bundesvertretung zuständig.<sup>297</sup> Die weiteren Zuständigkeiten dieser Wahlkommission sind im § 14 HSWO 2005 festgelegt. Es handelt sich dabei insb um die Verlautbarung der Wahltag sowie die sich daraus ergebenden Termine und Fristen, die Prüfung der Wahlvorschläge, die Leitung der Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses, die Zuweisung der Mandate an die wahlwerbenden Gruppen, die Verlautbarung des Wahlergebnisses innerhalb einer Woche ab dem letzten Wahltag und schließlich auch das Starten, Unterbrechen, Wiederaufnehmen und Beenden des E-Voting.

### **2.2 Aufgaben der Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft**

Für die Durchführung und Organisation der Wahl von Mandataren in die Bundesvertretung und für die Feststellung der von den Listenverbänden zu wählenden Mandataren ist die **Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft** verantwortlich.<sup>298</sup> Die weiteren Aufgaben dieser

---

<sup>291</sup> Siehe § 1 Z 2 HSWO 2005.

<sup>292</sup> Siehe § 1 Z 3 HSWO 2005.

<sup>293</sup> Siehe § 1 Z 4 HSWO 2005.

<sup>294</sup> Siehe § 1 Z 5 HSWO 2005.

<sup>295</sup> Siehe § 1 Z 6 HSWO 2005.

<sup>296</sup> Für nähere Ausführungen siehe unten Seite 46 ff.

<sup>297</sup> Vgl § 2 Abs 3 HSWO 2005.

<sup>298</sup> Vgl § 2 Abs 4 HSWO 2005.



Wahlkommission regelt § 15 HSWO 2005, von denen insbesondere die Zuweisung der Mandate für die Bundesvertretung, die Entscheidungen über Einsprüche und – für E-Voting wesentlich – die Herstellung, Verwaltung und Beigabe von zwei elektronischen Schlüsseln für das elektronische Wahlsystem zu erwähnen sind.

## ***E) Stimmabgabe mittels E-Voting***

### **1. Voraussetzungen, Wahlvorgang**

E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009 fand als automationsunterstützte, vorgezogene Distanzwahl über das Internet statt, wobei die Identitätsfeststellung über die Bürgerkarte erfolgte.

Um bei den ÖH-Wahlen 2009 die Stimme auf elektronischem Weg abgeben zu können, waren somit folgende **technische Voraussetzungen von Studierendenseite** zu erfüllen:

- *Computer mit Internetzugang*  
Es konnte ein damals handelsüblicher Computer mit einem Zugang zum Internet verwendet werden.
- *Aktivierte Bürgerkarte<sup>299</sup>*  
Dabei handelt es sich nicht um eine physische Karte, sondern um eine logische Einheit, also eine Software, die unabhängig von ihrer technischen Umsetzung eine qualifizierte elektronische Signatur<sup>300</sup> mit einer Personenbindung<sup>301</sup> und den zugehörigen Sicherheitsdaten und -funktionen verbindet.<sup>302</sup> Die Bürgerkarte dient dem Nachweis der eindeutigen Identität der Person und der Authentizität des elektronisch gestellten Anbringens in einem Verfahren.<sup>303</sup> Sie wird daher auch als elektronischer Ausweis bezeichnet, der die sichere Kommunikation zwischen dem Bürger und den Behörden erlaubt.<sup>304</sup> Als Chipkarte und somit als Trägermedium für die Bürgerkartenfunktion eignen sich insbesondere die E-Card<sup>305</sup> und die Maestrokarte (Bankomatkarte), wobei die Bankomatkarte in der Praxis als Trägermedium für die Bürgerkartenfunktion kaum Verwendung findet. Eine nähere Darstellung folgt weiter unten.

---

<sup>299</sup> Eine ausführliche Darstellung der Bürgerkarte findet man auf <http://www.buergerkarte.at/> (01.05.2017).

<sup>300</sup> Vgl § 2 Z 3a SigG aufgehoben durch BGBl I 2016/50.

<sup>301</sup> Vgl § 4 Abs 2 E-GovG.

<sup>302</sup> Vgl § 2 Z 10 E-GovG.

<sup>303</sup> Vgl § 4 Abs 1 E-GovG.

<sup>304</sup> Vgl *Bauer/Wanka*, Der elektronische Workflow zum Erstattungskodex, SozSi 2006, 211 ff.

<sup>305</sup> Vgl § 31a Abs 2 ASVG.

- *Kartenlesegerät*

Es erfüllen alle Kartenlesegerät-Modelle<sup>306</sup> die gesetzlichen Anforderungen für die Nutzung der Bürgerkartenfunktion<sup>307</sup>, wobei das Gerät aus Sicherheitsgründen eine integrierte Tastatur und/oder ein Display haben sollte.

- *Software*<sup>308</sup>

Die Bürgerkarten-Software (BKU) ist das Bindeglied zwischen der Bürgerkarte und den Internet-Anwendungen.<sup>309</sup> Es wurden 2009 verschiedene Softwareprodukte angeboten. Im Zeitpunkt der ÖH-Wahlen 2009 war es erforderlich, am PC die sogenannte „**lokale Bürgerkartenumgebung**“ zu installieren, da eine „Handy-Signatur“, wie sie derzeit üblich ist, noch nicht im heutigen Ausmaß verfügbar war. Dies war mE ein technisches Hindernis beim Einsatz von E-Voting, das jedoch 2017 nicht mehr besteht, da die Handy-Signatur einfach und rasch zu bedienen ist.<sup>310</sup>

Der grundsätzliche **Wahlvorgang**<sup>311</sup> bei den ÖH-Wahlen 2009, der im Wesentlichen noch heute gültig ist, lässt sich wie folgt kurz erörtern:<sup>312</sup>

- *Ausschreibung der Wahlen*

Die „Ausschreibung“ der Wahlen erfolgt durch eine Verordnung des zuständigen Bundesministers.<sup>313</sup>

- *Bildung der Wahlkommissionen und Bestellung des Vorsitzenden*

Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten und deren Stellvertreter werden durch den Rektor der jeweiligen Universität angelobt. Vor der Angelobung haben die Vorsitzenden vom BMWF einen Beststellungsbescheid erhalten. Der Vorsitzende der Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und deren Stellvertreter werden durch den BMWF oder einen

---

<sup>306</sup> Die Kartenlesegeräte werden in Sicherheitsklassen unterteilt. Näheres siehe: <http://www.buergerkarte.at/faq-karte.html> (01.05.2017).

<sup>307</sup> Siehe <http://www.buergerkarte.at/aktivieren-karte.html> (01.05.2017).

<sup>308</sup> Siehe <http://www.buergerkarte.at/downloads-karte.html> (01.05.2017).

<sup>309</sup> Vgl o. V., Die E-Card als Bürgerkarte, PVInfo 2006 H 4, 27.

<sup>310</sup> Ausführlicher zur Handy-Signatur siehe <https://www.buergerkarte.at/anwendungen-handy.html> (01.05.2017).

<sup>311</sup> Die Briefwahl bzw E-Voting werden hier nicht berücksichtigt.

<sup>312</sup> Vgl ausführlicher *Rittler*, E-Voting in Österreich - Interessen und Projekte, unveröffentlichte Diplomarbeit (2003) 5 ff.

<sup>313</sup> Für die ÖH-Wahlen 2017 vgl etwa die VO des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Wahltag der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2017, BGBl II 2017/44.

Vertreter angelobt. Die Angelobung der übrigen Mitglieder der Wahlkommissionen erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden.<sup>314</sup>

- *Erfassung der Wahlberechtigten*

Gem § 17 HSWO 2005 sind für die Wahlen der Universitätsvertretungen und der Studienvertretungen alle ordentlichen Studierenden wahlberechtigt, die die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben. Für die Erstellung der Wählerverzeichnisse sind die Vorsitzenden der Wahlkommissionen zuständig.<sup>315</sup>

Die benötigten Daten werden gem § 7 Abs 1 Z 5 UniStEV 2004 von der BRZ zur Verfügung gestellt. Jede Universität hat dem Datenverbund der Universitäten, der von der BRZ betrieben wird, die Daten der Studierenden zu übermitteln.<sup>316</sup>

- *Einbringung der Wahlvorschläge*

Gem § 31 HSWO 2005 haben Gruppen, die sich an der Wahl beteiligen wollen, bei der zuständigen Wahlkommission mit eingeschriebenem Brief einen Wahlvorschlag einzubringen, der von der Wahlkommission geprüft wird.

- *Identifizierung der Wahlberechtigten*

Die wahlberechtigten Studierenden müssen sich vor der Wahlkommission mit einem amtlichen Lichtbildausweis, also beispielsweise mit dem Studierendenausweis, ausweisen.<sup>317</sup> Der jeweilige Wahlleiter übergibt dem Wahlberechtigten den bzw die Stimmzettel sowie ein oder mehrere Kuverts. Der Studierende muss nun in der Wahlzelle auf dem Stimmzettel sein Wahlverhalten kundtun, den Stimmzettel in das Kuvert geben und das Kuvert dem Vorsitzenden der Wahlkommission überreichen, der es ungeöffnet in die Wahlurne legt.<sup>318</sup>

- *Auszählung*

Nach Wahlschluss werden die abgegebenen Stimmen von der Wahlkommission zusammengerechnet und das Wahlergebnis für alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität ermittelt.<sup>319</sup>

- *Ermittlungsverfahren*

In diesem Verfahren werden die erreichten Mandate für die einzelnen wahlwerbenden Gruppen gem §§ 40 bis 42 HSG 1998 iVm § 55 HSWO 2005 ermittelt.

Im Folgenden soll nun auf die einzelnen Kernelemente bei der Stimmabgabe mittels E-Voting näher eingegangen werden:

---

<sup>314</sup> Vgl § 38 Abs 6 HSG 1998.

<sup>315</sup> Vgl § 18 HSWO 2005.

<sup>316</sup> Vgl § 7 Abs 2 UniStEV 2004.

<sup>317</sup> Vgl § 14 Abs 1 Z 7 HSWO 2005.

<sup>318</sup> Vgl § 39 Abs 2 HSWO 2005.

<sup>319</sup> Vgl § 53 Abs 2 HSWO 2005.

## 2. Präsenzwahl, Distanzwahl

Bei einer Wahl können grundsätzlich zwei wesentliche Wahlformen unterschieden werden, nämlich Präsenz- und Distanzwahl, die sich durch den **Ort der Stimmabgabe** unterscheiden und entweder als papierbasierte oder elektronische Wahl ausgestaltet sein können.<sup>320</sup>

Die persönliche Stimmabgabe des Wählers vor der ihm zugewiesenen Wahlbehörde – also die Präsenzwahl – ist die gängigste Wahlform. In erster Linie subsumiert man darunter die bewährte **Urnenwahl**.<sup>321</sup> Die Identität des Wählers wird von der Wahlkommission anhand eines amtlichen Lichtbildausweises kontrolliert,<sup>322</sup> die Stimmabgabe erfolgt während der Öffnungszeit im Wahllokal.<sup>323</sup> Die Auszählung der Stimmen wird manuell nach Wahlschluss vorgenommen<sup>324</sup> und das Endergebnis an die Bezirkswahlbehörde (bei einer Wahlhandlung außerhalb von Wien) weitergeleitet.<sup>325</sup> Neben der papierbasierten Präsenzwahl ist auch die elektronische Präsenzwahl zu erwähnen. Bei dieser Wahlform gibt der Wähler seine Stimme im Wahllokal mit Hilfe von Wahlmaschinen ab, die dann die Stimmen automationsunterstützt auszählen.<sup>326</sup>

Bei der Distanzwahl findet die Stimmabgabe außerhalb des Wahllokals statt, wobei die Stimme des Wählers zur Wahlkommission transportiert wird. Als Transportmittel kann beispielsweise die Post (bei der Briefwahl<sup>327</sup>), aber auch das Internet (beim E-Voting<sup>328</sup>) dienen. Daneben ist auch die Wahl per Fax zu erwähnen, die jedoch in der Praxis keine wesentliche Rolle einnimmt.<sup>329</sup> Neben der papierbasierten Form der Distanzwahl gibt es eben auch eine elektronische Distanzwahl – das E-Voting

### 2.1 Kiosk-Voting

Beim *Kiosk-Voting* besteht die Möglichkeit, die elektronische Stimme direkt im **Wahllokal** abzugeben. Auch während der E-Voting-Wahlperiode standen auf jeder Universität PC

---

<sup>320</sup> Vgl. Volkamer/Krimmer, Die Online-Wahl auf dem Weg zum Durchbruch, abrufbar unter: [https://www.researchgate.net/publication/220352084\\_Die\\_Online-Wahl\\_auf\\_dem\\_Weg\\_zum\\_Durchbruch](https://www.researchgate.net/publication/220352084_Die_Online-Wahl_auf_dem_Weg_zum_Durchbruch) (01.05.2017).

<sup>321</sup> Papierbasierte Präsenzwahl.

<sup>322</sup> Vgl. zB § 67 NRW.

<sup>323</sup> Vgl. zB § 68 NRW.

<sup>324</sup> Vgl. zB § 84 NRW.

<sup>325</sup> Vgl. zB § 86 NRW.

<sup>326</sup> Bei den Wirtschaftskammerwahlen 2005 standen einige Wahlmaschinen zur Verfügung. Vgl. dazu De Carlo, Wirtschaftskammer Wahlen 2005, in Prosser/Parycek (Hrsg), Elektronische Demokratie in Österreich (2007) 79 ff.

<sup>327</sup> Vgl. zB § 60 Abs 2 NRW.

<sup>328</sup> Vgl. § 64 Abs 1 HSWO 2005.

<sup>329</sup> Diese Form der Distanzwahl kam bei der Wahl des ORF-Publikumsrates zum Einsatz. vgl. § 28 Abs 9 ORF-G idF BGBl I 2007/52.

mit Internetzugang für jene Studierende, die zu Hause keinen Computer hatten oder lieber auf der Uni ihre Stimme abgeben wollten, zur Verfügung.<sup>330</sup>

## 2.2 Internet Voting

Die klassische Form von E-Voting ist die Stimmgabe via Internet, wobei idR der eigene PC verwendet wird.

Im Folgenden wird nur in aller Kürze auf die Entstehung des Internets Bezug genommen:

Die Entwicklung des Internet reicht bis in die 1960er Jahre zurück. Das US Verteidigungsministerium gründete die Agentur *Advanced Research Project Agency* (ARPA), um beim Ausfall der bestehenden Kommunikationsnetze auf ein davon unabhängiges System zugreifen zu können.<sup>331</sup> Es entstand – in Zusammenarbeit mit US-Universitäten – das Computer-Netzwerk *Advanced Research Projects Agency Network* (Arpanet), das als Vorläufer des heutigen Internet bezeichnet werden kann. Das Arpanet wurde jedoch nicht zum Versenden von Nachrichten, sondern zum Teilen von Ressourcen genutzt.<sup>332</sup> Die beiden Services waren *Telnet* (Teletype Network), ein inzwischen veraltetes Netzwerkprotokoll, und *file transport protocol* (FTP), das ebenfalls ein Netzwerkprotokoll ist und zum Übertragen von Dateien vom Server zum Client bzw umgekehrt dient.

In den folgenden Jahrzehnten wurde das System kontinuierlich weiterentwickelt und vor allem für jedermann zugänglich. Heutzutage sind die wesentlichsten Elemente des Internet das „E-Mail“ und das *World Wide Web* (WWW), das von C.E.R.N, der Europäischen Organisation für Kernforschung in Genf, entwickelt wurde.<sup>333</sup> Mit Hilfe der Hyperlink-Technologie wurde das Web benutzerfreundlich und man kann zwischen verschiedenen Servern navigieren.

## 3. Vorgezogene Stimmabgabe

Gem § 34 Abs 2 und § 35a Abs 7 HSG 1998 wurden bei den ÖH-Wahlen die Wahltage und die sich daraus ergebenden Fristen mittels Verordnung des BMWF festgelegt.<sup>334</sup>

---

<sup>330</sup> Vgl § 33 Abs 1 HSWO 2005.

<sup>331</sup> Vgl *Hance*, Business and Law on the Internet (1996), 39.

<sup>332</sup> Vgl *Bing*, Building cyberspace: a brief history of Internet, in *Bygrave/Bing*, Internet Governance - Infrastructure and Institutions (2009), 28.

<sup>333</sup> Vgl *Hance*, Business and Law on the Internet (1996), 43.

<sup>334</sup> Vgl Wahltag und die sich daraus ergebenden Fristen für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2009, BGBl II 2009/73.

Um zu verhindern, dass E-Voter, die vor der Urnenwahl wählten, zusätzlich ihre Stimme auf Papier abgeben, wurde gem § 39 Abs 1 HSWO 2005 im Verzeichnis der Wahlberechtigten der Vermerk „E-Voting“ eingetragen. E-Voter konnten nur einmal und zwar ausschließlich elektronisch wählen. Weder eine mehrfache elektronische Stimmabgabe noch eine nachträgliche Stimmabgabe auf Papier und somit ein Überstimmen des E-Voting Stimmverhaltens waren bei den ÖH-Wahlen 2009 möglich.<sup>335</sup>

In seinem E-Voting Erk<sup>336</sup> vertrat der VfGH die Ansicht, dass die **vorgezogene Stimmabgabe** gem § 62 HSWO 2005 **gesetzeswidrig** war. „§ 62 HSWO 2005, der eine vorgezogene Stimmabgabe von Montag bis Freitag normiert, widerspricht daher § 34 Abs 2 HSG 1998, der ausdrücklich festlegt, dass die Wahl von Dienstag bis Donnerstag durchzuführen ist.“<sup>337</sup>

Bei den ÖH-Wahlen 2017 konnte die Wahlkommission beschließen, vorgezogene Wahltage anzubieten, sofern berufsbegleitende Studien oder duale Studiengänge an den Bildungseinrichtungen eingerichtet sind.<sup>338</sup>

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer vorgezogenen Stimmabgabe („**early voting**“) ist ein **Erk** des VfGH aus dem Jahr **2014** zu erwähnen.<sup>339</sup> Die Wählergruppe „EU-Austritt, Direkte Demokratie, Neutralität (*EU-Stop*)“ fochte die Wahl zum Europäischen Parlament vom 25. Mai 2014 an und begründete die Anfechtung ua damit, dass „*noch vor dem von der EU festgelegten Wahlzeitraum 22.5. bis 25.5.2014 – mehrere tausend (wenn nicht sogar über 100.000) Wahlkartenbesitzer in Österreich ihre (Briefwahl-)Stimme abgegeben*“ hätten.<sup>340</sup> Von *EU-Stop* wurde ferner angemerkt, dass die Möglichkeit bestünde, dass die Stimmzettel wochenlang in einem unbeobachteten oder unbewachten Moment manipuliert werden oder gar verschwinden könnten. Der VfGH ist dieser Argumentation allerdings nicht gefolgt und hat der Anfechtung nicht stattgegeben.<sup>341</sup> Daher ist aus heutiger Sicht eine vorgezogene Stimmabgabe für den VfGH hinsichtlich verfassungsrechtlicher Aspekte unproblematisch.

---

<sup>335</sup> Beides ist in Estland vorgesehen.

<sup>336</sup> Vgl VfSlg 19.592/2011.

<sup>337</sup> Vgl VfSlg 19.592/2011 Rz. 25.

<sup>338</sup> Am 12. Mai 2017 und/oder 13. Mai 2017 konnte man bereits vorab seine Stimme abgeben, vgl § 2 VO über die Wahltag der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2017 iVm § 43 Abs 2 HSG 2014.

<sup>339</sup> Vgl VfSlg 19.893/2014, dazu auch *Kalteis/Lindermuth/Oswald/Pinetz/Schaffer*, Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, *ecolex* 2014, 1019 (1022).

<sup>340</sup> Vgl VfSlg 19.893/2014 Rz 5.

<sup>341</sup> Vgl VfSlg 19.893/2014 Rz 67.

## 4. Ausübung des Stimmrechts

### 4.1 Identitätsfeststellung mittels Bürgerkarte

Zur Identitätsfeststellung<sup>342</sup> bei der Stimmabgabe mittels E-Voting wurde die Bürgerkarte verwendet, wobei als Trägermedium die e-card diente. Durch die beiden zu erfüllenden Kriterien „**Wissen**“ (PIN-Code) und „**Besitzen**“ (bürgerkartenfähige Chip- bzw. Signaturkarte; Mobiltelefon<sup>343</sup>) sollte die persönliche Ausübung des Wahlrechts gewährleistet werden.

Im Folgenden wird die Bürgerkarte als eines der zentralen Elemente bei der technischen Umsetzung von E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009 näher beleuchtet:

### 4.2 Überblick über E-Government in Österreich

Der Darstellung der Bürgerkarte wird ein Kurzaufsatz der Entwicklung sowie des Spektrums von E-Government in Österreich vorangestellt, zumal die Bürgerkarte als eine Schlüsselanwendung von E-Government gilt:

Die Verwaltung befindet sich bereits seit vielen Jahren in einem permanenten Veränderungsprozess, in dem der technologische Fortschritt eine entscheidende Rolle einnimmt. Die Informationstechnologie ist sowohl für die internen Abläufe<sup>344</sup> als auch für den „Kontakt“ zum Bürger wesentlich.<sup>345</sup> Der Begriff „E-Government“ (electronic Government) ist daher heutzutage ein Synonym für eine moderne und effiziente Verwaltung, wobei die Verwendung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in den öffentlichen Verwaltungen eine maßgebliche Rolle spielt.<sup>346</sup> Über das Internet werden von den Behörden verschiedene Dienstleistungen angeboten. Dies bedeutet für die Bürger eine **zeit- und ortsunabhängige Kommunikation** mit der Verwaltung. So sind bspw. Formulare (zB für die Arbeitnehmerveranlagung<sup>347</sup>) oder rechtlich verbindliche

---

<sup>342</sup> Zur elektronischen Identität siehe auch *Prosser*, Elektronische Demokratie: Worauf es ankommt, in *Balthasar/Bußjäger/Poier* (Hrsg.), Herausforderung Demokratie (2014) 127 ff.

<sup>343</sup> Im Zeitpunkt der ÖH-Wahlen 2009 gab es noch keine Handy-Signatur.

<sup>344</sup> So ist hier beispielsweise der elektronische Akt (ELAK) zu nennen, vgl. *BKA*, Behörden im Netz - Das österreichische E-Government ABC (2017) 120, abrufbar unter: <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/documents/22124/30428/E-Government-ABC.pdf/b552f453-7ae9-4d12-9608-30da166d710b> (01.05.2017).

<sup>345</sup> Vgl. dazu *Eixelsberger*, E-Government – ein Veränderungsfaktor in der Verwaltung, in *Stember/Eixelsberger* (Hrsg.), Verwaltung im Wandel – Neue Anforderungen des modernen Verwaltungsmanagements in Mitteleuropa (2010), 358 (358), sowie auch *Jeitzner/Meier*, Optionen der Partizipation bei webbasierten Demokratieprozessen, in *Stember/Eixelsberger* (Hrsg.), Verwaltung im Wandel – Neue Anforderungen des modernen Verwaltungsmanagements in Mitteleuropa (2010) 377 ff.

<sup>346</sup> Vgl. <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/was-ist-e-government-> (01.05.2017).

<sup>347</sup> Siehe FinanzOnline, abrufbar unter: <https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/> (01.05.2017).

Rechtsnormen sowie Judikatur<sup>348</sup> ein Teil des Angebots. Alle von den einzelnen Behörden – auf Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene – angebotenen IKT-Anwendungen sind benutzerfreundlich und unter Berücksichtigung der WAI-Richtlinien<sup>349</sup> zu gestalten, damit auch Personen mit besonderen Bedürfnissen, wie bspw Sehbehinderte, das Angebot nutzen können<sup>350</sup>.

### 4.3 Die Bürgerkarte als Kernelement von E-Government

Das Kernelement des österreichischen E-Governments ist die „Bürgerkarte“.<sup>351</sup> Dabei handelt es sich nicht um eine physische Karte<sup>352</sup>, sondern um eine logische Einheit, also eine Software, die unabhängig von ihrer technischen Umsetzung eine qualifizierte elektronische Signatur<sup>353</sup> mit einer Personenbindung<sup>354</sup> und den zugehörigen Sicherheitsdaten und -funktionen verbindet.<sup>355</sup>

Die Bürgerkarte wurde – hauptverantwortlich vom E-Government Innovationszentrum (EGIZ) der Technischen Universität Graz – unter Einbindung diverser Kooperationspartner entwickelt, das am 1. September 2005 als Initiative des Bundeskanzleramtes und der Technischen Universität Graz am Institut für Angewandte Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie gegründet wurde.<sup>356</sup>

#### 4.3.1 Funktion und Zweck der Bürgerkarte

Die Bürgerkarte dient dem Nachweis der eindeutigen Identität der Person und der Authentizität des elektronisch gestellten Anbringens in einem Verfahren.<sup>357</sup> Sie wird daher auch als elektronischer Ausweis bezeichnet, der die sichere Kommunikation zwischen

---

<sup>348</sup> Im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) werden ua seit 2004 das Bundesgesetzblatt und seit 2015 das Landesgesetzblatt aller neun Bundesländer rechtlich verbindlich kundgemacht, abrufbar unter: <http://www.ris.bka.gv.at/> (01.05.2017). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich zwischenzeitlich die *Rechtinformatik* als eigenes Rechtsgebiet etabliert hat. Zustimmung dazu *Spicker gen Döhmman*, Die technischen Grenzen des Rechts: Recht durch Technik und Technik durch Recht, in *Funke/Lachmayer* (Hrsg), *Formate der Rechtswissenschaft* (2017) 181 (197).

<sup>349</sup> Es handelt sich dabei um einen barrierefreien Zugang zum Internet und seinen Inhalten. Näheres dazu siehe <http://www.w3.org/WAI/> (01.05.2017).

<sup>350</sup> Vgl § 1 Abs 3 E-GovG.

<sup>351</sup> Für eine Einführung in das Thema siehe ua <https://www.buergerkarte.at/anwendungen-karte.html> (01.05.2017); *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahren*<sup>10</sup> (2014), Rz 158/2.

<sup>352</sup> Im Zuge einer geplanten Novelle des E-GovG (auf Grund der eIDAS-VO) soll der Begriff „Bürgerkarte“ durch den allgemeinen Begriff „Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID)“ ersetzt werden, weil der Begriff „Karte“ eine technische Einschränkung auf ein bestimmtes Medium (Chip-Karte) impliziert (vgl 316/ME BgNR 25. GP).

<sup>353</sup> Vgl § 2 Z 3a SigG aufgehoben durch BGBl I 2016/50.

<sup>354</sup> Vgl § 4 Abs 2 E-GovG.

<sup>355</sup> Vgl § 2 Z 10 E-GovG.

<sup>356</sup> Siehe <http://www.egiz.gv.at/> (01.05.2017).

<sup>357</sup> Vgl § 4 Abs 1 E-GovG.



dem Bürger und den Behörden erlaubt.<sup>358</sup> Im Jahr 2017<sup>359</sup> ist die Bürgerkarte in zwei Formen verfügbar:<sup>360</sup>

- auf dem Mobiltelefon als sogenannte Handy-Signatur;
- als Signaturkarte (Trägermedium kann zB die E-Card sein).

Bei der Beantragung der Bürgerkarte in einer Registrierungsstelle<sup>361</sup> werden die Personendaten (auf Grund des amtlichen Lichtbildausweises<sup>362</sup>) mit den Daten im Zentralen Melderegister (ZMR) verglichen. Diese Daten müssen übereinstimmen, damit eine eindeutige Personenbindung hergestellt und eine Bürgerkarte ausgestellt werden kann.<sup>363</sup>

#### **4.3.2 Elektronische Signatur**

Durch eine elektronische Signatur wird sichergestellt, dass die Dokumente unverändert beim Empfänger ankommen. Damit ist jedoch keine Verschlüsselung verbunden.<sup>364</sup> Nach den Bestimmungen des E-GovG wird eine Karte, die die qualifizierte digitale Signatur erstellen kann, dann zur „Bürgerkarte“, wenn sie zusätzlich zum gültigen qualifizierten Zertifikat eine ZMR-Personenbindung aufweist.<sup>365</sup> Die Eintragung der Personenbindung in der Bürgerkarte erfolgt idR durch die Stammzahlenregisterbehörde<sup>366</sup>, deren Aufgaben durch die Datenschutzbehörde<sup>367</sup> im Wege des Datenverarbeitungsregisters<sup>368</sup> wahrgenommen werden.<sup>369</sup>

Rechtsgrundlage der elektronischen Signatur ist in Österreich das **Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG)**,<sup>370</sup> mit dem eine EU-Verordnung umgesetzt bzw

---

<sup>358</sup> Vgl *Bauer/Wanka*, Der elektronische Workflow zum Erstattungskodex, SozSi 2006, 211 ff.

<sup>359</sup> Im Zeitpunkt der ÖH-Wahlen 2009 war eine Handy-Signatur nicht verfügbar. Daher kam eine Signaturkarte, idR die E-Card, zur Verwendung.

<sup>360</sup> Vgl <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/web/digitales-osterreich/die-buergerkarte> (01.05.2017).

<sup>361</sup> Eine Suchmöglichkeit nach Registrierungsstellen findet man hier: <http://www.buergerkarte.at/registrierungsstellen.html> (01.05.2017).

<sup>362</sup> Eine Liste der akzeptierten amtlichen Lichtbildausweise findet man hier: <http://www.buergerkarte.at/ausweisliste.html> (01.05.2017).

<sup>363</sup> Details zur Aktivierung einer E-Card als Bürgerkarte siehe: <http://www.buergerkarte.at/hintergrund-informationen.html> (01.05.2017).

<sup>364</sup> Vgl *Hauenschild*, E-Government Kommunikation zwischen Bürger und Behörde via Internet, JAP 2004/2005/19 (19).

<sup>365</sup> Vgl § 6 Abs 2 E-GovG.

<sup>366</sup> Vgl ua Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2009, BGBl II 2009/330 sowie <https://www.dsb.gv.at/stammzahlenregisterbehorde> (01.05.2017).

<sup>367</sup> Siehe <http://www.dsb.gv.at/> (01.05.2017).

<sup>368</sup> Siehe <http://www.dsb.gv.at/DesktopDefault.aspx?alias=dvr> (01.05.2017).

<sup>369</sup> Vgl § 7 E-GovG.

<sup>370</sup> Vgl BGBl I 2016/50.

durchgeführt wird<sup>371</sup> und das Signaturgesetz abgelöst wurde<sup>372</sup>. Durch die elektronische Signatur soll die Echtheit einer elektronischen Willenserklärung sichergestellt werden. Es handelt sich dabei um elektronische Daten, die anderen elektronischen Daten beigelegt oder mit diesen logisch verknüpft werden und die der Authentifizierung dienen.<sup>373</sup>

Die Bürgerkarte muss mit einer **qualifizierten Signatur** ausgestattet sein.<sup>374</sup> Die qualifizierte elektronische Signatur beruht auf einem qualifizierten Zertifikat, das von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt wurde.<sup>375</sup> Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt – von einigen Ausnahmen, wie beispielsweise das Verfassen von letztwilligen Anordnungen, abgesehen – das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift im Sinne des § 886 ABGB.<sup>376</sup> Diese Art der Signatur ist in ganz Europa verfügbar und bietet den Vorteil, neben E-Government Anwendungen auch Applikationen der Wirtschaft, wie zB (vereinzelt) E-Banking, mit der Bürgerkarte nutzen zu können. Die Gültigkeit des Zertifikats auf der E-Card hängt vom Ablaufdatum der Europäischen Krankenversicherungskarte, die sich auf der Rückseite der E-Card befindet, ab.<sup>377</sup>

Die **Amtssignatur**<sup>378</sup> ist die digitale Signatur der *Behörde*, wobei es sich um eine fortgeschrittene Signatur iSd SVG handelt.<sup>379</sup> Es ist den Behörden gestattet, die Amtssignatur nicht nur für hoheitliche Tätigkeiten, sondern auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu verwenden.<sup>380</sup> Die Amtssignatur wird im Dokument durch eine Bildmarke und durch einen Hinweis, dass es amtssigniert wurde, dargestellt.<sup>381</sup> Zusätzlich zur **Bildmarke** werden Informationen über den Signator<sup>382</sup>, wie bspw der Name und das Signaturdatum, angezeigt.

---

<sup>371</sup> Vgl. „eIDAS-VO“: Verordnung (EU) Nr 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABI Nr L 257 vom 28.08.2014 S 73, in der Fassung der Berichtigung ABI Nr L 23 vom 29.01.2015 S 19.

<sup>372</sup> Das SigG wurde mit BGBl I 2016/50 aufgehoben und trat am 30.06.2016 außer Kraft.

<sup>373</sup> Vgl. § 2 Z 1 SigG aufgehoben durch BGBl I 2016/50.

<sup>374</sup> Vgl. § 2 Z 10 E-GovG.

<sup>375</sup> Vgl. § 2 Z 3a E-GovG.

<sup>376</sup> Vgl. § 4 SigG aufgehoben durch BGBl I 2016/50.

<sup>377</sup> Siehe

<http://www.chipkarte.at/portal27/portal/ecardportal/content/contentWindow?action=2&viewmode=content&contentid=10007.678582> (01.05.2017)

<sup>378</sup> Hyperlinks zu den Amtssignaturen der Länder siehe

<http://www.ris.bka.gv.at/UI/Land/LgblAuth/Kontakt.aspx> (01.05.2017).

<sup>379</sup> Vgl. § 19 E-GovG iVm § 18 Abs 4 AVG.

<sup>380</sup> Vgl. Potakowskyj, Neuer Rechtsrahmen für E-Government: Novelle zu E-Government- und Signaturgesetz, NetV 2008, 71 (71).

<sup>381</sup> Vgl. § 19 Abs 3 E-GovG.

<sup>382</sup> Vgl. § 3 Abs 1 Z 3 SVG.

|                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Signaturwert                                                                      | CPWrcwCiPulfcAjNTToXenrxo9Psb/FoKXYmyWA++oeW67oa/0xkcnvfVrGcBft8Ls4eXhrGHvXmusWbcKbe8S SKt9LgnvK8spnkAciyWxzsoJWR+Va+aWqYvKuNzV1SWvw9Xa1/ru0/UhKaeX9+cFOk5eyAh45xF136/9yIpdZWe e9ktP2FC08bmuJd4Q/XhGYLwSoZZTvuDmgcfv5e8AIUBQXpqlgnJhd/+cFOCUPQ4trPn5WjG72mXBurfOQacDf tSVVuDznELLgv75yGhvwFziKY00t2ZieV2y8hLtiyamp2mBhvkTevvgCrbbBiCxyKj0XrtoCsZ/uyd03w== |                                                                                                                                  |
|  | Unterzeichner                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | serialNumber=938076788026,CN=Universitaet Wien,C=AT                                                                              |
|                                                                                   | Datum/Zeit-UTC                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 2017-01-19T23:06:44+01:00                                                                                                        |
|                                                                                   | Aussteller-Zertifikat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|                                                                                   | Serien-Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 1360634                                                                                                                          |
|                                                                                   | Methode                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.2.0                                                                                           |
|                                                                                   | Parameter                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | etsi-bka-moa-1.0                                                                                                                 |
| Prüfinformationen                                                                 | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                  |
| Hinweis                                                                           | Dieses Dokument wurde amtssigniert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                  |

**Abbildung 3:** Signaturblock der Amtssignatur der Universität Wien<sup>383</sup>

Benutzer haben die Möglichkeit, die Amtssignatur auf deren Gültigkeit zu prüfen. Dafür bieten die Behörden verschiedene Signatur-Prüfungen an.<sup>384</sup>

### ***Exkurs: Einsatzmöglichkeiten der Bürgerkarte in der Verwaltung***

Neben dem damaligen Einsatz der Bürgerkarte bei den ÖH-Wahlen 2009 gibt es aktuell zahlreiche weitere Einsatzmöglichkeiten in der Verwaltung. So bieten alle Gebietskörperschaften und vereinzelt auch Institutionen, wie beispielsweise der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, im Internet Anwendungen an, die der Bürger mit Hilfe der Bürgerkarte verwenden kann.<sup>385</sup> Zur Veranschaulichung dient nachstehende demonstrative Auflistung:

- *Finanz-Online (zB Arbeitnehmerveranlagung)*<sup>386</sup>

Diese Anwendung ist jene Applikation, die idZ am häufigsten in Anspruch genommen wird, da die Übermittlung der Steuererklärung grundsätzlich elektronisch zu erfolgen hat. Über ¾ aller Steuererklärungen werden von Unternehmen und Parteienvertretern bereits auf dem elektronischen Weg übermittelt.<sup>387</sup> Nur für den Fall, dass die elektronische Übermittlung der Steuererklärung für die vorgenannten Einbringer mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar wäre, kann der entsprechende amtliche Vordruck verwendet werden.<sup>388</sup> Als Alternative zur Bürgerkarte kann die Anmeldung auch

<sup>383</sup> Diese Abbildung des Signaturblocks der Universität Wien stammt von der Studienbestätigung des Autors für das Sommersemester 2017.

<sup>384</sup> So bietet bspw die RTR die Website <https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html> (01.05.2017) zur Prüfung einer Amtssignatur an.

<sup>385</sup> Eine Liste von Behördenwegen bzw Anwendungen, die mit der Bürgerkarte zu erledigen sind, findet man unter <https://www.handy-signatur.at/hs2/#!infos/applications> (01.05.2017).

<sup>386</sup> Vgl § 3 FOnV 2006, <https://finanzonline.bmf.gv.at> (01.05.2017).

<sup>387</sup> Vgl *Stöger-Frank*, Es ist noch mehr Überzeugungsarbeit nötig, dass sich der kurzfristige Mehraufwand mittel- bis langfristig lohnt, UFS aktuell 2006, 172.

<sup>388</sup> Vgl § 42 Abs 1 EStG 1988.

mit einer Teilnehmer-Identifikation, Benutzer-Identifikation oder eines PINs erfolgen.<sup>389</sup>

- *Meldeauskunft*<sup>390</sup>

Der (kostenpflichtige)<sup>391</sup> Antrag auf eine Meldeauskunft über den Haupt- und allfälliger Nebenwohnsitze kann bei der zuständigen Behörde, also dem BMI, auch online gestellt werden.<sup>392</sup>

- *Pensionskonto*

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bietet online ua die Möglichkeit, in das persönliche Pensionskonto Einsicht zu nehmen.<sup>393</sup> Somit erfährt man beispielsweise die Beitragsgrundlagen (Sonderzahlungen) des betreffenden Kalenderjahres, bekommt Einblick in die entrichteten Beiträge für das laufende Jahr und erhält eine Übersicht über die aktuelle Höhe der Gutschrift.

- *Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte*

Dieses Service wird vor Wahlen (zB bei der Nationalratswahl) von vielen Städten und Gemeinden (zB Wien<sup>394</sup>) angeboten. Auch für die ÖH-Wahlen 2017 war eine elektronische Antragstellung zur Ausstellung einer Wahlkarte mit der Bürgerkarte möglich.<sup>395</sup>

- *Elektronische Zustellung*

Unter Zustellung iSd § 21 AVG versteht man die Mitteilung der schriftlichen Ausfertigung einer Erledigung an jene Person, an die sie gerichtet ist.<sup>396</sup> An die rechtskonforme Zustellung ist auch die Rechtswirksamkeit der behördlichen Erledigung für den jeweiligen Adressaten geknüpft.<sup>397</sup> Das **Zustellgesetz** regelt somit die Zustellung von behördlichen Schriftstücken im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit (zB Zustellung eines Bescheides oder eines Urteils) und daher die Voraussetzungen, unter denen schriftlich erlassene Rechtsakte rechtlich wirksam

---

<sup>389</sup> Details zum Einstieg in Finanz Online siehe <https://www.bmf.gv.at/egovernment/fon/fuer-buerger/Buerger-Einstiegsinformation.html> (01.05.2017).

<sup>390</sup> Vgl §§ 16, 18 MeldeG.

<sup>391</sup> Vgl § 15 MeldeV.

<sup>392</sup> Siehe <https://bportal.zmr.register.gv.at/fns-p-formserver/instance/Meldeauskunft.bpel> (01.05.2017).

<sup>393</sup> Siehe

<https://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/content/contentWindow?contentid=10007.683868&action=2&viewmode=content> (01.05.2017).

<sup>394</sup> Näheres siehe <https://www.wien.gv.at/politik/wahlen/index.html> (01.05.2017).

<sup>395</sup> Siehe <https://wahl2017.oeh.ac.at/briefwahl/> (01.05.2017).

<sup>396</sup> Vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG I<sup>2</sup> (2014) § 21 Rz 1.

<sup>397</sup> Vgl *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*<sup>10</sup> (2014), Rz 197 ff.

werden.<sup>398</sup> Die elektronische Zustellung<sup>399</sup> ist im 3. Abschnitt des ZustG geregelt.<sup>400</sup> Die Behörden bedienen sich dabei **elektronischer Zustelldienste**.<sup>401</sup> Sie unterliegen der Aufsicht durch den Bundeskanzler<sup>402</sup>, der sie im Internet kundzumachen hat.<sup>403</sup> Der Bürger muss sich vorab bei einem Zustelldienst registrieren<sup>404</sup>, um zukünftig behördliche Schriftstücke auf diesem Weg erhalten zu können. Elektronische Zustellungen können – analog zu den physischen Zustellungen – mit oder ohne Zustellnachweis erfolgen<sup>405</sup>, wobei die elektronische Zustellung die Qualität einer eigenhändigen Zustellung und der dabei erbrachte Nachweis die eines RSa-Rückscheins hat<sup>406</sup>. Die elektronische Zustellung setzt die Abholung des Dokuments vom Server eines elektronischen Zustelldienstes unter Nachweis der Identität des Empfängers (mit der Bürgerkarte) voraus.<sup>407</sup> Sofern ein Zustellnachweis erforderlich ist, übermittelt die Behörde das Schreiben an den Zustelldienst, der den Empfänger verständigt. Wird das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden abgeholt, erfolgt eine zweite elektronische Verständigung. Wird auch dann das Dokument nicht abgeholt, wird das Schriftstück auf dem Postweg zugestellt.<sup>408</sup>

Erst mit der Einführung der **E-Card** als Krankenscheinersatz<sup>409</sup>, die gleichzeitig eine bürgerkartenfähige Chipkarte ist, wurde eine kostenlose, österreichweite Ausstattung der Bevölkerung mit der Bürgerkarte möglich.<sup>410</sup> Zwischenzeitlich kommt die Handy-Signatur, versehen mit der der Bürgerkartenfunktion, vorwiegend zum Einsatz. Für diese ist eine Softwareinstallation nicht erforderlich. Ziel von E-Government ist, den Bürgern durch schnellere und benutzerfreundlichere Amtshandlungen der Behörde Zeit und Kosten zu sparen.

---

<sup>398</sup> Vgl. *Hartlieb*, Das Zustellrecht nach dem ZustellrechtsänderungsG 2007, JAP 2007/2008/19 (210).

<sup>399</sup> Näheres zur elektronischen Zustellung siehe <https://www.bka.gv.at/elektronische-zustellung> (01.05.2017).

<sup>400</sup> Vgl. § 28 ff ZustG.

<sup>401</sup> Vgl. *Thienel/Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>5</sup> (2009) 378.

<sup>402</sup> Vgl. § 31 ZustG.

<sup>403</sup> Vgl. § 30 Abs 3 ZustG; Derzeit stehen 5 Dienste zur Verfügung, näheres siehe <https://www.bka.gv.at/zulassung-als-zustelldienst> (01.05.2017).

<sup>404</sup> Vgl. § 29 Abs 4 ZustG.

<sup>405</sup> Vgl. *Thienel/Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>5</sup> (2009) 382.

<sup>406</sup> Vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG I<sup>2</sup> (2014) § 21 Rz 4.

<sup>407</sup> Vgl. *Klauser/Kodek*, ZPO 16.01 ZustG § 35 Anm 2.

<sup>408</sup> Vgl. § 35 ZustG.

<sup>409</sup> Vgl. § 31c Abs 1 iVm § 135 Abs 3 ASVG.

<sup>410</sup> Vgl. *Bauer/Wanka*, Der elektronische Workflow zum Erstattungskodex, SozSi 2006 211 ff.

Im Rahmen von E-Government werden laufend neue Dienstleistungen und Service-Angebote entwickelt sowie bestehende Abläufe verbessert und modernisiert.<sup>411</sup> Teilweise gehören Amtsstunden damit der Vergangenheit an, da das ortsunabhängige virtuelle Amt rund um die Uhr zur Verfügung steht.<sup>412</sup> Trotzdem kann und wird es eine völlige Digitalisierung aller Behördenwege nie geben und der persönliche Kontakt zwischen dem Bürger und dem Mitarbeiter der Behörde weiterhin möglich und notwendig sein.<sup>413</sup>

#### **4.4 Ungültigerklärung**

§ 67 HSWO 2005 normierte, dass die Wahlkommission bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität bei einer Stimmabgabe mittels E-Voting von weniger als drei Stimmen diese Stimmen für ungültig zu erklären und zu löschen hat. Ferner war vorgesehen, dass die davon betroffenen Wähler unverzüglich informiert und zur erneuten Stimmabgabe eingeladen werden müssen.

Diese Bestimmung sollte der Gewährleistung des Wahlheimnisses dienen, kam aber nicht zur Anwendung.

---

<sup>411</sup> Siehe <http://www.edugov.gv.at/edugov/government/> (01.05.2017).

<sup>412</sup> Vgl. Vesely, Auswirkungen von E-Government auf österreichische Gemeinden - Gemeinden rücken in den Mittelpunkt der E-Government Aktivitäten: Chancen und Risiken, RFG 2005/40.

<sup>413</sup> So ist beispielsweise der Antrag für einen Reisepass vor der Behörde zu unterschreiben und die Papillarlinienabdrücke von zwei Fingern (meistens die beiden Zeigefinger) werden vor Ort elektronisch abgenommen. Vgl. § 3 Abs 5 Passgesetz 1992 iVm § 4a PassG-DV.

## IV. Umsetzung von E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009

### A) Technische Systeme zur Stimmabgabe

Bei der elektronischen Stimmabgabe kamen zwei technische Systeme zum Einsatz: Das **elektronische Wahlsystem** zur eigentlichen Stimmabgabe und das **Wahladministrationssystem** zur administrativen Abwicklung der Wahl durch die einzelnen Wahlkommissionen.<sup>414</sup>

#### 1. Elektronisches Wahlsystem

Das elektronische Wahlsystem bestand aus dem Internet-Portal, dem Client und der Wahlserversoftware.

##### 1.1 Internet Portal

Für die Wahl wurde seitens des BMWF das Internet-Portal „**www.oeh-wahl.gv.at**“ zur Verfügung gestellt.<sup>415</sup> Der wesentlichste Teil dieser Applikation war die „elektronische Wahlkabine“.<sup>416</sup> Nach dem Aufruf der Website musste der Wähler vorerst die Universität auswählen. In der Folge meldete sich der Wahlberechtigte mit seiner Bürgerkarte an und konnte die Stimme für die Universitätsvertretung und anschließend für die Studienvertretung abgeben. Die Mitglieder der Bundesvertretung konnten im Jahr 2009 nur indirekt gewählt werden.<sup>417</sup>

##### 1.2 Client

Gem § 1 Z 5 HWSO 2005 handelte es sich beim *Client* um ein lokales Softwaresystem beim Wähler zur Stimmabgabe mittels E-Voting, das *auf marktüblichen Betriebssystemen und Internetbrowsern lauffähig zu sein* hatte.<sup>418</sup> Nach einer erfolgreichen Authentifizierung

---

<sup>414</sup> Allgemeine Aspekte zu E-Voting und insb zum technischen Verfahren findet man etwa bei *Krimmer*, e-Voting.at: Elektronische Demokratie am Beispiel der österreichischen Hochschülerschaftswahlen (2002) abrufbar unter: <http://epub.wu.ac.at/462/1/document.pdf> (01.05.2017).

<sup>415</sup> Für das Projekt „E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009“ wurden das BMWF, die BRZ und die Fa. Scytll mit dem 2. Platz des „ebiz egovernment award 2009“ ausgezeichnet, vgl Geschäftsbericht des BRZ für 2012, abrufbar unter: [https://www.brz.gv.at/downloads/geschaeftsberichte/2013-08-22\\_BRZ\\_GB2012ENDVERSION.pdf?5te2fa](https://www.brz.gv.at/downloads/geschaeftsberichte/2013-08-22_BRZ_GB2012ENDVERSION.pdf?5te2fa) (01.05.2017).

<sup>416</sup> Für eine ausführliche Darstellung siehe *BMWF*, E-Voting bei den Hochschülerinnen und Hochschülerschaftswahlen 2009 - Evaluierungsbericht, 26 ff.

<sup>417</sup> Vgl § 35a HSG 1998.

<sup>418</sup> Vgl § 64 Abs 5 HSWO 2005.

mit der Bürgerkarte öffnete sich der Wahlclient mit den Stimmzetteln und führte durch die weitere Stimmabgabe.<sup>419</sup>

### 1.3 Wahlserversoftware

Gem § 1 Z 4 HSWO 2005 war die Wahlserversoftware ein Programm, das im Rahmen von E-Voting von der Wahlkommission zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben herangezogen wurde. Damit konnten insbesondere das Starten, Unterbrechen, Wiederaufnehmen und Beenden des E-Voting<sup>420</sup>, aber auch das Entschlüsseln und Auszählen der E-Voting-Stimmen<sup>421</sup> abgewickelt werden.<sup>422</sup>

Um die erforderliche Sicherheit zu gewährleisten, musste diese Software in einem **ausfallssicheren Rechenzentrum** betrieben werden.<sup>423</sup>

## 2. Wahladministrationssystem

Das Wahladministrationssystem war ein „*Hardware- und Softwaresystem zur Unterstützung der Wahlkommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben während der durchzuführenden Wahl.*“<sup>424</sup> Mit diesem System konnte die Wahlkommission beispielsweise folgende Aufgaben besorgen:<sup>425</sup>

- Anfertigen einer Niederschrift über jede Sitzung einer Wahlkommission und Unterkommission<sup>426</sup>;
- Erstellung der Wählerverzeichnisse<sup>427</sup>;
- Eintragung und Verlautbarung der zugelassenen und gültigen Wahlvorschläge und Kandidaturen<sup>428</sup>;
- Führen eines unverbindlichen Abstimmungsverzeichnisses<sup>429</sup>;

---

<sup>419</sup> Vgl. *BMWF*, E-Voting bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2009 – Evaluierungsbericht (2010) 34 ff.

<sup>420</sup> Vgl. § 14 Abs 1 Z 17 HSWO 2005.

<sup>421</sup> Vgl. § 46 Abs 8 HSWO 2005.

<sup>422</sup> Vgl. auch *Goby*, E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009, in *Schmid/Tiefenthaler/Wallnöfer/Wimmer* (Hrsg), *Auf dem Weg zum hypermodernen Rechtsstaat* (2011) 151 (156).

<sup>423</sup> Das Bundesrechenzentrum (BRZ) übernahm diese Aufgabe, zur rechtlichen Ausgestaltung der BRZ siehe das BG über die Bundesrechenzentrum GmbH, BGBl 1996/757 idgF.

<sup>424</sup> Vgl. § 1 Z 6 HSWO 2005.

<sup>425</sup> Vgl. auch *Goby*, E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009, in *Schmid/Tiefenthaler/Wallnöfer/Wimmer* (Hrsg), *Auf dem Weg zum hypermodernen Rechtsstaat* (2011) 151 (157). Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen erhielten zur Unterstützung einen umfangreichen Leitfaden, der die Bedienung des Systems erläuterte.

<sup>426</sup> Vgl. § 12 HSWO 2005.

<sup>427</sup> Vgl. § 18 Abs 6 HSWO 2005.

<sup>428</sup> Vgl. § 31 Abs 2 HSWO 2005.

<sup>429</sup> Vgl. § 40 Abs 2 HSWO 2005.



- Dokumentation der Ergebnisse der E-Voting Stimmen<sup>430</sup>.

## **B) Wahlphasen**

Bei den ÖH-Wahlen 2009 konnte man kann zwischen drei Wahlphasen unterscheiden, die im Folgenden einer näheren Betrachtung unterzogen werden:

- Vorwahlphase;
- Wahlphase;
- Nachwahlphase.

### **1. Vorwahlphase**

Die Vorwahlphase, die etwa im August 2008 begann, bestand aus folgenden Abschnitten.<sup>431</sup>

#### **1.1 Fachenquete**

Im Dezember 2008 fand in Wien eine vom BMWF organisierte Fachenquete zum Thema „**Politische Teilhabechancen durch neue Medien**“ statt. Ziel dieser Veranstaltung war es, neben einer allgemeinen Information sowohl die rechtlichen und technischen Aspekte zu beleuchten, als auch eine Diskussionsplattform für Befürworter und Kritiker von E-Voting anzubieten.

#### **1.2 Universitätstour**

Im August und im Oktober 2008 wurden die meisten Universitäten an allen sieben Standorten ua von Mitarbeitern des BMWF und externen Beratern besucht, um die Verantwortlichen, wie beispielsweise Vizerektoren, IT-Experten an den Universitäten oder Mitglieder der lokalen Wahlkommissionen auf den zusätzlichen Wahlkanal „E-Voting“ vorzubereiten.

#### **1.3 E-Government-Initiative „studi.gv.at“**

In Kooperation zwischen mehreren Institutionen<sup>432</sup> wurde die Plattform „www.studi.gv.at“<sup>433</sup> initiiert.<sup>434</sup> Ziel war ua, die Studierenden über das Projekt „E-Voting“

---

<sup>430</sup> Vgl § 43 Abs 9 HSWO 2005.

<sup>431</sup> Sofern in den folgenden Erläuterungen zur Vorwahlphase nichts anderes angegeben ist, vgl BMWF, E-Voting bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2009 - Evaluierungsbericht (2010) 69 ff.

zu informieren und den Bekanntheitsgrad der Bürgerkarte als elektronischen Ausweis zu steigern.<sup>435</sup> Zusätzlich wurden kostenlose **Chipkarten-Lesegeräte** an den Universitäten **verteilt**, um Anreize für das elektronische Wählen zu schaffen. Ferner wurde die Sozialversicherungskarte „E-Card“ mit der Bürgerkartenfunktion versehen bzw. freigeschaltet.<sup>436</sup> Ebenso fanden diverse Veranstaltungen statt, bei denen auch Informationsmaterialien zu E-Voting und zur Bürgerkarte verteilt wurden.

## 1.4 Zertifizierung

Gemäß § 34 Abs 6 HSG 1998 sowie § 64 Abs 3 HSWO 2005 war es erforderlich, dass den für E-Voting eingesetzten technischen Komponenten von einer Bestätigungsstelle gemäß § 19 SigG die Einhaltung des Standes der Technik bescheinigt wird. Auf Basis übergebener Dokumente und des Quellcodes<sup>437</sup> wurde geprüft, ob die Sicherheitsanforderungen des HSG 1998 und der HSWO 2005 erfüllt sind. Im März 2009 erfolgte diese Bescheinigung der **A-SIT**.<sup>438</sup>

## 1.5 Usability-Test

An der Wirtschaftsuniversität Wien und an der Montanuniversität Leoben fand im **März 2009** ein „Usability-Test“ statt, um die **Benutzerfreundlichkeit** des Wahlsystems durch Studierende zu **testen**, wobei allerdings eine Vorversion der Software zum Einsatz kam. Bei diesem Test konnten die beste Skination (analog einer Universitätsvertretungswahl) und der beste Skifahrer (analog einer Studienvertretungswahl) gewählt werden. Daran anschließend wurden die Stimmen ausgezählt. Während dieser Testphase traten keine technischen Probleme auf.

## 1.6 Wahlberechtigungsprüfung

Um auch die Prüfung der Wahlberechtigung zu testen, hatten die Studierenden im April 2009 die Gelegenheit, ihre eigene Wahlberechtigung nach erfolgter Identifizierung mit der

<sup>432</sup> Es handelte sich dabei um das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sowie um den Hauptverband der Sozialversicherungsträger.

<sup>433</sup> Unter dieser Internet Adresse findet man 2017 die *Psychologische Studierendenberatung*.

<sup>434</sup> Näheres zur E-Governmentinitiative studi.gv.at findet man etwa bei *Krimmer/Ehringfeld/Traxl*, in *Pichler* (Hrsg), Überlegungen zur Hebung demokratischer Partizipation – Provokationen und Optionen (2010) 133 (137 f).

<sup>435</sup> Vgl auch *Krimmer/Ehringfeld/Traxl*, Die Einführung eines elektronischen Wahlkanals bei den ÖH-Wahlen, in *Pichler* (Hrsg), Überlegungen zur Hebung demokratischer Partizipation - Provokation und Optionen (2010) 137.

<sup>436</sup> Inklusive der Nachwahlphase gab es etwa 14.000 Freischaltungen der Bürgerkarte für Studierenden.

<sup>437</sup> Es handelt sich dabei um den „Programmcode“, also um einen für Menschen lesbaren geschriebenen Text eines Computerprogrammes. Zur Definition siehe beispielsweise <https://de.wikipedia.org/wiki/Quelltext> (01.05.2017)

<sup>438</sup> Siehe [http://www.a-sit.at/de/bestaetigungsstelle/bescheinigungen\\_hsg/index.php](http://www.a-sit.at/de/bestaetigungsstelle/bescheinigungen_hsg/index.php) (01.05.2017).

Bürgerkarte zu überprüfen. Im Zuge dieses Tests wurde festgestellt, dass relativ viele Studenten ihre PIN-Codes nicht mehr wussten oder falsch eingaben. Ferner waren nicht alle Wahlberechtigten im System erfasst, was einen Datenabgleich notwendig machte.

### 1.7 Einsichtnahme für Angehörige der Wahlkommissionen

Gemäß § 64 Abs 7 HSWO 2005 hatten die Mitglieder der Wahlkommissionen das Recht, in den Quellcode des Clients und der Wahlserversoftware Einsicht zu nehmen. Diese Einsichtnahme fand am 8. Mai 2009 in den Räumlichkeiten der Bundesrechenzentrum GmbH statt, wobei lediglich 28 Personen davon Gebrauch machen. Voraussetzung war die Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung, da es sich um keine Open Source Software handelte. Der **Quellcode**, der mehr als **100.000 Zeilen** umfasste, wurde von Mitarbeitern des spanischen Softwareunternehmens **Scytl** bei Bedarf erläutert. Diese Einsichtnahme kann sehr kritisch betrachtet werden, da es auch für ausgewiesene IT-Experten ausgeschlossen ist, in wenigen Stunden den gesamten Umfang des Quellcodes zu erfassen.<sup>439</sup> Man musste sich folglich sowohl auf die Prüfung der Software durch die Bestätigungsstelle verlassen, als auch darauf, dass tatsächlich der verwendete Code präsentiert wurde, da eine nachträgliche Änderung bis zum Wahltag grundsätzlich möglich gewesen wäre.

### 1.8 Betrieb des technischen Systems, Sicherheit

Die technische Infrastruktur wurde auf **2 Standorte** (jeweils Rechenzentren der BRZ) verteilt. Da es sich beim E-Voting System um ein hochkritisches System handelte, gab es auch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen, wie beispielsweise einen sehr eingeschränkten Zutritt zum System.<sup>440</sup>

---

<sup>439</sup> Vgl dazu auch Quellcode (= Sourcecode)-Analyse im BRZ, abrufbar unter: <https://papierwahl.at/2009/05/08/sourcecode-analyse-im-brz/> (01.05.2017), kritisch dazu etwa Marx, E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009, in Hauser (Hrsg), Hochschulrecht – Jahrbuch 2010 (2010) 389 (394).

<sup>440</sup> Vgl Krimmer/Ehringfeld/Traxl, Die Einführung eines elektronischen Wahlkanals bei den ÖH-Wahlen, in Pichler (Hrsg), Überlegungen zur Hebung demokratischer Partizipation – Provokation und Optionen (2010) 142 f.

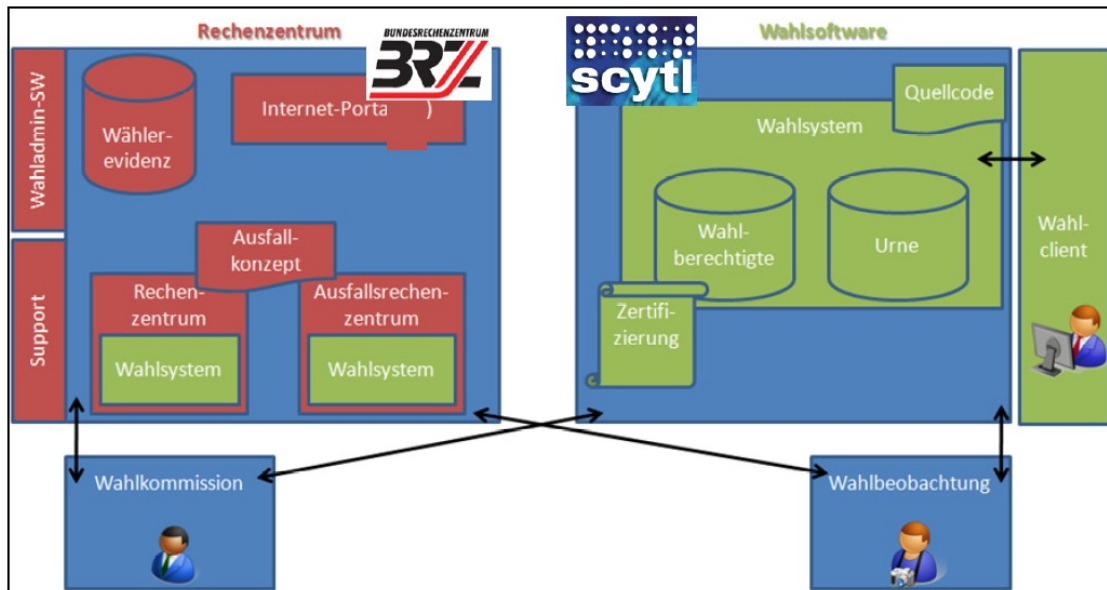


Abbildung 4: Überblick IT-Infrastruktur<sup>441</sup>

## 1.9 Projektbeirat

Der damalige zuständige BM Hahn richtete im Jänner 2009 einen Projektbeirat<sup>442</sup> ein, der insgesamt dreimal tagte. Der Beirat hatte die Aufgabe, die **verantwortlichen Personen** umfassend und aktuell über das E-Voting Projekt **zu informieren**. Die letzte Sitzung fand nach der Wahl im Juni 2009 statt und diente dazu, den Ablauf der Wahl zu analysieren.

## 1.10 Schulungen

Bei den ÖH-Wahlen 2009 kam es neben dem E-Voting auch zum erstmaligen Einsatz eines Wahladministrationssystems, das die Wahlkommissionen bei ihren Aufgaben unterstützen sollte. In Form von mehreren Schulungen für die Vorsitzenden der Wahlkommissionen und deren Stellvertreter wurde dieses System erläutert. Diese Schulungen wurden jedoch durch die laufende Weiterentwicklung der Software erschwert.

## 1.11 Parlamentarische Anfragen

Während dieses Projektes gab es mehrere, durchaus kritische, parlamentarisch Anfragen.

<sup>441</sup> Quelle: *Krimmer/Ehringfeld/Traxl*, Die Einführung eines elektronischen Wahlkanals bei den ÖH-Wahlen, in *Pichler* (Hrsg), Überlegungen zur Hebung demokratischer Partizipation – Provokation und Optionen (2010) 142.

<sup>442</sup> Die Mitglieder des Projektbeirats waren: Samir Al-Mobayyed, Thomas Buchsbaum, Peter Filzmaier, Michael Holoubek, Karl Korinek, Waltraut Kotschy, Gabriele Kotsis, Manfred Matzka, Christian Rupp, Peter Parycek, Klaus Poier, Reinhard Posch, Volker Schögerhofer, Günther Simonitsch, Robert Stein, Gregor Wenda, Arthur Winter, Harald Wögerbauer, Heribert Wulz.

| Anfrage-Nr.           | Angefragt durch        | Anfragedatum | Antwort-Nr.            | Antwortdatum |
|-----------------------|------------------------|--------------|------------------------|--------------|
| 0873/J <sup>443</sup> | Dr. Martin Graf et.al. | 12.02.2009   | 882/AB <sup>444</sup>  | 07.04.2009   |
| 1149/J <sup>445</sup> | Musiol, et.al.         | 05.03.2009   | 1171/AB <sup>446</sup> | 04.05.2009   |
| 1167/J <sup>447</sup> | Grünwald, et.al.       | 09.03.2009   | 1262/AB <sup>448</sup> | 08.05.2009   |
| 2000/J <sup>449</sup> | Musiol, et.al.         | 07.05.2009   | 1968/AB <sup>450</sup> | 06.07.2009   |
| 2550/J <sup>451</sup> | Musiol, et.al.         | 24.06.2009   | 2562/AB <sup>452</sup> | 24.08.2009   |

**Abbildung 5:** Übersicht der parlamentarischen Anfragen zu E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009.

## 1.12 Datenschutzkommission und -rat

Im Datenschutzgesetz 2000 ist als beratendes Gremium der Datenschutzrat vorgesehen<sup>453</sup>, der sich skeptisch zu E-Voting bei den ÖH-Wahlen äußerte, da es seiner Ansicht nach erst zu einer umfassenden verfassungsrechtlichen Diskussion hätte kommen müssen.<sup>454</sup>

Nach der Prüfung datenschutzrechtlicher Aspekte durch die (damalige) Datenschutzkommission<sup>455</sup> wurden sowohl für die Wahladministration als auch für das Wahlsystem jeweils eine Datenverarbeitungsregisternummer (**DVR-Nummer**) vergeben, wobei jede Wahlkommission eine eigene DVR-Nummer beantragen musste.<sup>456</sup>

## 1.13 Bildung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens

Bei der Abhaltung von Wahlen via E-Voting ist die zweifelsfreie technische Identifikation und Authentifizierung von Personen ein sehr wesentlicher Aspekt. Da jedoch Personen durch ihren Namen und die Geburtsdaten nicht eindeutig identifiziert werden können, musste ein anderes eindeutiges Merkmal gewählt werden.<sup>457</sup> Aus Gründen des

<sup>443</sup> Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J\\_00873/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_00873/index.shtml) (01.05.2017).

<sup>444</sup> Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB\\_00882/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_00882/index.shtml) (01.05.2017).

<sup>445</sup> Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J\\_01149/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_01149/index.shtml) (01.05.2017).

<sup>446</sup> Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB\\_01171/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_01171/index.shtml) (01.05.2017).

<sup>447</sup> Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J\\_01167/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_01167/index.shtml) (01.05.2017).

<sup>448</sup> Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB\\_01262/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_01262/index.shtml) (01.05.2017).

<sup>449</sup> Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J\\_02000/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_02000/index.shtml) (01.05.2017).

<sup>450</sup> Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB\\_01968/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_01968/index.shtml) (01.05.2017).

<sup>451</sup> Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J\\_02550/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_02550/index.shtml) (01.05.2017).

<sup>452</sup> Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB\\_02562/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_02562/index.shtml) (01.05.2017).

<sup>453</sup> Zu den Bestimmungen zum Datenschutzrat siehe insb § 41 ff DSG 2000. Für allgemeine Informationen zum Datenschutzrat siehe <https://www.bundeskanzleramt.at/datenschutzrat-osterreich> (01.05.2017).

<sup>454</sup> Siehe [http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20080714\\_OTS0138/datenschutzrat-skeptisch-zu-e-voting-bei-hochschulerschaftswahlen](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20080714_OTS0138/datenschutzrat-skeptisch-zu-e-voting-bei-hochschulerschaftswahlen) (01.05.2017).

<sup>455</sup> Auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 2012/51, wurde die Datenschutzkommission mit 31.12.2013 aufgelöst, vgl Anl 1 Z 25 B-VG.

<sup>456</sup> Siehe DVR-Online; abfragbar unter:

<https://dvr.dsb.gv.at/at.gv.bka.dvr.public/DVRRecherche.aspx> (01.05.2017).

<sup>457</sup> Siehe <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/identifikationskennzeichen> (01.05.2017).

Datenschutzes entschied man sich jedoch, für natürliche Personen die ZMR-Zahl<sup>458</sup> als Kriterium nicht direkt zu verwenden, sondern sie mit einem geheimen Schlüssel der **Stammzahlenregisterbehörde** zu verschlüsseln. Diese, für jede Person eindeutige Zahl, wird „**Stammzahl**“ genannt.<sup>459</sup> Sie wird nur auf der Bürgerkarte gespeichert und dient als Ausgangsbasis für die Errechnung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (**bPK**).

Dieses Kennzeichen wird mit Hilfe der Stammzahl und der Benennung des Bereiches berechnet, wobei für unterschiedliche Bereiche unterschiedliche bPK generiert werden. Somit unterscheidet sich beispielsweise die bPK für den Bereich „Steuern“ von jener für den Bereich „Wahlen“. Durch kryptografische Algorithmen wird sichergestellt, dass ein bPK nicht in ein anderes bPK umgerechnet werden kann und dass auch von einem bPK nicht auf die Stammzahl zurück gerechnet werden kann. Somit ist ein Abgleich von unterschiedlichen Datenbanken über dieses Kennzeichen nicht möglich. Dies ist auch notwendig, da sich es bei den Daten um personenbezogene Daten handelt.<sup>460</sup>

Die Stammzahl beruht auf der **ZMR-Zahl**, die jedoch nur in Österreich meldepflichtige Personen haben. Um auch nicht meldepflichtigen Personen die Verwendung der Bürgerkarte zu ermöglichen, wurde das **Ergänzungsregister**<sup>461</sup> eingerichtet, in welches sich Personen (zB Studierende, die in Österreich studieren, aber ihren Wohnsitz im Ausland haben) auf eigenen Antrag eintragen und eine Stammzahl zuweisen lassen können.

Bei juristischen Personen werden Stammzahlen und bPK nicht verschlüsselt und auch nicht abgeleitet, da zB Unternehmen ihre Firmenbuchnummer öffentlich führen. Daher ist die Firmenbuchnummer<sup>462</sup> oder die Vereinsregisterzahl<sup>463</sup> identisch mit der Stammzahl und auch identisch mit allen bPK für alle Bereiche. Es findet somit in diesem Bereich keine Verschlüsselung statt.

Für die ÖH-Wahlen 2009 erfolgte die Generierung der bPK in sechs Schritten:

- *1. Schritt*

Die Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommissionen bei den Universitäten zeigten bei der Datenschutzkommission zwei Datenanwendungen (elektronisches Wahlsystem und Wahladministrationssystem) an und erhielten im April 2009 die DVR-Nummern.

---

<sup>458</sup> Vgl § 16 Abs 4 MeldeG.

<sup>459</sup> Vgl § 2 Z 8 iVm § 9 E-GovG.

<sup>460</sup> Vgl § 1 Abs 1 DSG 2000.

<sup>461</sup> Siehe <https://www.ersb.gv.at/ersb> (01.05.2017).

<sup>462</sup> Vgl § 30 FBG.

<sup>463</sup> Vgl § 18 Abs 3 VerG.

- **2. Schritt**

Die Daten der Wählerverzeichnisse befinden sich im Datenverbund der Universitäten, der vom Bundesrechenzentrum betrieben wird. Um die lokalen Wählerverzeichnisse zu erstellen, musste der Vorsitzende der Wahlkommission bei den Universitäten die erforderlichen Daten abrufen.

- **3. Schritt**

Der Vorsitzende der Wahlkommission beauftragte das Bundesrechenzentrum, das Wählerverzeichnis aufgrund der übermittelten Daten zu erstellen.

- **4. Schritt**

Der Vorsitzende der Wahlkommission der jeweiligen Universität beantragte bei der Stammzahlenregisterbehörde die Erstaussstattung mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen.<sup>464</sup>

- **5. Schritt**

Nach dem Abschluss des Genehmigungsverfahrens durch die Stammzahlenregisterbehörde konnten die Daten an das Zentrale Melderegister im Innenministerium übermitteln werden, welches dann die bPK berechnete.

- **6. Schritt**

Auf Grund bspw unterschiedlicher Schreibweise, Sonderzeichen und anderen Datenqualitätsproblemen konnten etwa 10 % der Stammdaten nicht direkt vom ZMR mit einem bPK ausgestattet werden. Das BRZ korrigierte diese Fälle manuell.

## **2. Wahlphase**

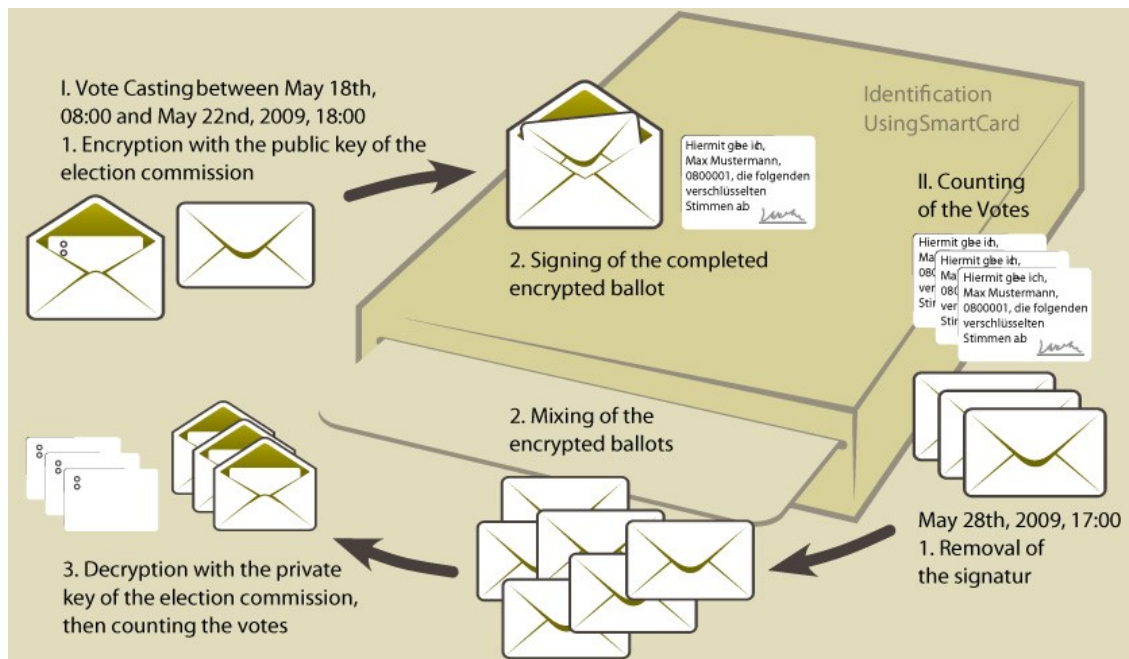
Die Wahlphase bestand ebenfalls aus mehreren Abschnitten.<sup>465</sup>

Die folgende Abbildung zeigt den E-Voting Prozess ergänzt um kryptografische Informationen.

---

<sup>464</sup> Für nähere Informationen zur Stammzahlenregisterbehörde siehe <https://www.dsb.gv.at/stammzahlenregisterbehorde> (01.05.2017).

<sup>465</sup> Sofern in den folgenden Erläuterungen zur Wahlphase nichts anderes angegeben ist, vgl *BMWF*, E-Voting bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2009 – Evaluierungsbericht (2010) 93 ff. Für die Wähler stand eine Online-Hilfe zur Verfügung, die den Wahlvorgang detailliert beschrieb.



**Abbildung 6:** Darstellung der Verschlüsselung bei der Stimmabgabe und Auszählung <sup>466</sup>

## 2.1 Elektronische Stimmabgabe

Die elektronische Stimmabgabe war nur von Montag, dem 18. Mai 2009, 08:00 Uhr bis Freitag, dem 22. Mai 2009, 18:00 Uhr – also **vor der Stimmabgabe auf Papier (Urnenwahl)** – möglich. Bald nach Beginn des Starts der elektronischen Wahlen wurde entdeckt, dass auf den elektronischen Stimmzetteln aller 21 Universitätsvertretungswahlen die Kurzbezeichnungen der wahlwerbenden Gruppen fehlten. Ferner stellte man fest, dass anstelle von „Junge Europäische Studenteninitiative“ lediglich „Junge Studenteninitiative“ auf dem Stimmzettel der Universitätsvertretungswahl der Universität Wien ersichtlich war. Die Fehler, die nicht mehr korrigiert werden konnten, entstanden bereits in der Vorwahlphase und waren keine ursächlichen Fehler im E-Voting System.

### 2.1.1 Der Wahlvorgang im Detail

Die einzelnen Schritte der elektronischen Stimmabgabe werden im Folgenden erläutert:<sup>467</sup>

<sup>466</sup> Deutschsprachige Version siehe *Krimmer/Ehringfeld/Traxl*, Die Einführung eines elektronischen Wahlkanals bei den ÖH-Wahlen, in *Pichler* (Hrsg), Überlegungen zur Hebung demokratischer Partizipation – Provokation und Optionen (2010) 140; die englische Fassung wurde entnommen aus: *Krimmer/Ehringfeld/Traxl*, The Use of E-Voting in the Austrian Federation of Students Elections 2009, abrufbar unter: [https://www.e-voting.cc/wp-content/uploads/Proceedings%202010/1.2.Krimmer\\_2010.pdf](https://www.e-voting.cc/wp-content/uploads/Proceedings%202010/1.2.Krimmer_2010.pdf) (01.05.2016).



- *Aufruf der Wahlseite*

Die Wahlberechtigten konnten ihre Stimme auf **www.oeh-wahl.gv.at** abgeben.



Abbildung 7: Startseite<sup>468</sup>

- *Aufruf eines Selbstdiagnosetools*

Die Wahlberechtigten konnten optional ein Selbstdiagnosetool aufrufen, um zu prüfen, ob der PC für die elektronische Stimmabgabe technisch geeignet ist.

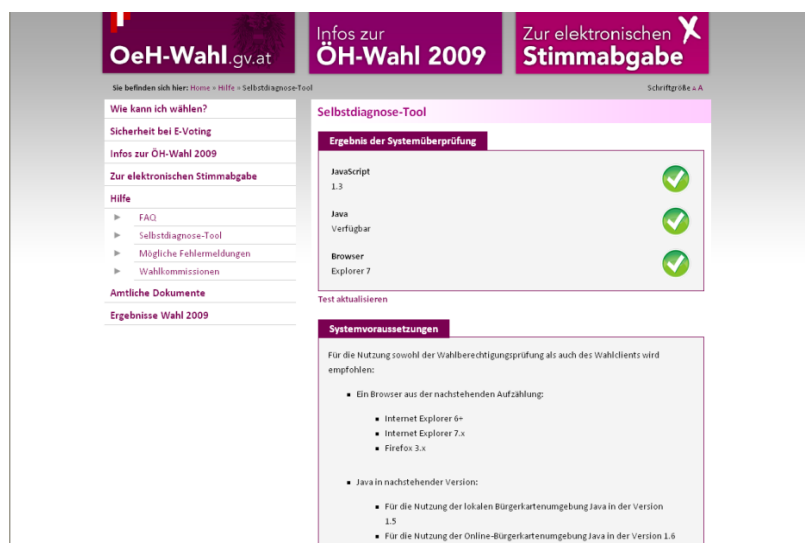


Abbildung 8: Selbstdiagnose Tool – Ergebnisseite<sup>469</sup>

- *Auswahl der Universität*

Der Studierende musste als ersten Schritt jene Universität auswählen, an der er seine Stimme abgeben wollte.

<sup>467</sup> Sofern in den folgenden Erläuterungen zum Wahlvorgang nichts anderes angegeben ist, vgl *BMWF, E-Voting bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2009 – Evaluierungsbericht (2010) 32 ff.*

<sup>468</sup> Quelle: Der Screenshot wurde vom Autor angefertigt.

<sup>469</sup> Quelle: Der Screenshot wurde vom Autor angefertigt.



**Abbildung 9:** Auswahl der Universität<sup>470</sup>

○ *Auswahl der Bürgerkarte*

Da bei den ÖH-Wahlen 2009 die Handy-Signatur noch nicht im heutigen Ausmaß angeboten wurde, musste man zwischen der „lokalen“ und der „Online“-**Bürgerkartenumgebung** (BKU) auswählen.<sup>471</sup> Danach musste man die Chip-Karte (also idR die e-Card mit der Funktion „Bürgerkarte“) in das Lesegerät stecken und sich mit einem 4-stelligen PIN-Code authentifizieren. Daran anschließend wurde die Identität durch die elektronische Unterschrift (Eingabe des 6-stelligen PIN-Codes) bestätigt.

<sup>470</sup> Quelle: Der Standard, abrufbar unter: [http://derstandard.at/1242316066920/Selbstversuch-E-Voting-Habe-ich-jetzt-schon-gewaeholt?\\_slide=3](http://derstandard.at/1242316066920/Selbstversuch-E-Voting-Habe-ich-jetzt-schon-gewaeahlt?_slide=3) (01.05.2017).

<sup>471</sup> Bei der Verwendung der Online-BKU war es nicht erforderlich, am eigenen PC eine Software (die Bürgerkartenumgebung) zu installieren. Auf Grund technischer Gegebenheiten (Java Applets werden von den gängigen Browser-Produkten nicht mehr unterstützt) wird die Online-BKA im Laufe des Jahres 2017 eingestellt. Somit stehen nur mehr die Verwendung einer Smartcard als Bürgerkarte (mit einer lokal installierten Bürgerkarten-Umgebung) oder die Handy-Signatur zur Verfügung. Vgl. BKA, Digitales Österreich Newsletter - Mai 2017, 16, abrufbar unter: [https://www.digitales.oesterreich.gv.at/documents/22124/38252/PDOE-Newsletter\\_Mai\\_2017/64429441-df14-407a-a454-bf6df3173a09](https://www.digitales.oesterreich.gv.at/documents/22124/38252/PDOE-Newsletter_Mai_2017/64429441-df14-407a-a454-bf6df3173a09) (01.05.2017).

Supportline: 0810/001885 (08:00 - 17:00) | support@oeh-wahl.gv.at | Schriftgröße A A

### Sicherer Zugang zur Online-Anwendung mit Bürgerkarte

Zuerst müssen Sie eine Bürgerkartenumgebung auswählen. Wenn Sie in Folge die Schaltfläche aktivieren, so werden Sie zur Signatur der Anmeldeinformationen aufgefordert. Wenn Sie diese signieren, so werden Sie zur Online-Anwendung weitergeleitet und angemeldet.

 Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Kartenlesegerät mit dem Computer verbunden ist und legen Sie dann Ihre Bürgerkarte ein.

 Geben Sie zuerst den 4-stelligen PIN ein, um sich zu identifizieren.

 Geben Sie danach den 6-stelligen PIN ein, um Ihre Identität zu bestätigen.

|                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Für die lokale BKU</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein Kartenlesegerät mit gesteckter Bürgerkarte</li> <li>2. Eine Bürgerkartensoftware "BKU"</li> </ol> <p><input type="button" value="Lokale BKU"/></p> | <p><b>Für die Online-BKU</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein Kartenlesegerät mit gesteckter Bürgerkarte</li> <li>2. Eine aktuelle Java-Installation (wird von Online-BKU überprüft)</li> </ol> <p><input type="button" value="Online BKU"/></p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Abbildung 10: Auswahl der Bürgerkartenumgebung<sup>472</sup>

○ *Anzeige des Stimmzettels zur Universitätsvertretung*

Nach erfolgreicher Überprüfung der Identität wurde der Stimmzettel für die Universitätsvertretung der vorab ausgewählten Universität angezeigt.

**Universitätsvertretung**  
Sie können ein Minimum von 0 Optionen und ein Maximum von 1 Option(en) auswählen.

Falls Sie Ihre Stimme für dieses Wahlorgan erst bei der Papierwahl abgeben wollen, deaktivieren Sie das folgende Kontrollkästchen.

☒ Ich möchte meine Stimme für dieses Wahlorgan per e-Voting abgeben.

- ☐ Grüne & Alternative StudentInnen
- ☐ Aktionsgemeinschaft (ÖMU/Forum Science)
- ☐ Verband Sozialistischer StudentInnen
- ☐ Kommunistischer StudentInnenverband – Linke Liste
- ☐ Unabhängige Fachschaftsliste an der Universität Wien
- ☐ Junge Studenteninitiative
- ☐ Kommunistische Jugend Österreich – StudentInnen
- ☐ Ring Freiheitlicher Studenten
- ☐ BAGRU/IG

Abbildung 11: Elektronischer Stimmzettel für die Wahl der Universitätsvertretung<sup>473</sup>

○ *Anzeige des Stimmzettels zur Studienvertretung*

Anschließend wurde der Stimmzettel für die Studienvertretung angezeigt. Um ungültig zu wählen, musste man keine oder mehrere Optionen auswählen.

<sup>472</sup> Quelle: Der Standard, abrufbar unter: [http://derstandard.at/1242316066920/Selbstversuch-E-Voting-Habe-ich-jetzt-schon-gewaeahlt?\\_slide=4](http://derstandard.at/1242316066920/Selbstversuch-E-Voting-Habe-ich-jetzt-schon-gewaeahlt?_slide=4) (01.05.2017).

<sup>473</sup> Quelle: Der Standard, abrufbar unter: [http://derstandard.at/1242316066920/Selbstversuch-E-Voting-Habe-ich-jetzt-schon-gewaeahlt?\\_slide=6](http://derstandard.at/1242316066920/Selbstversuch-E-Voting-Habe-ich-jetzt-schon-gewaeahlt?_slide=6) (01.05.2017).

**Geschichte**  
 Sie können ein Minimum von 0 Optionen und ein Maximum von 5 Option(en) auswählen.

Falls Sie Ihre Stimme für dieses Wahlorgan erst bei der Papierwahl abgeben wollen, deaktivieren Sie das folgende Kontrollkästchen.

☒ Ich möchte meine Stimme für dieses Wahlorgan per e-Voting abgeben.

- ☐ BKAI I Komana 1980
- ☐ BRUCKER Mathias 1985
- ☐ ENGELBRECHT Marius 1981
- ☐ ENGELHARDT Marie 1984
- ☐ EULER Elisabeth 1970
- ☐ FLIESSER David 1988
- ☐ FRIEDRICH Philipp 1985
- ☐ GRUBMÜLLER Bernhard 1985
- ☐ HAAS Mathias 1986
- ☐ HENKE Konstantin 1986
- ☐ KOLAR Florian 1989
- ☐ MOSER Lisa-Carina 1986
- ☐ NEUBACHER Christian 1984

Abbrechen    Neu starten    Zurück    Abschicken

**Abbildung 12:** Elektronischer Stimmzettel für die Wahl der Studienvertretung<sup>474</sup>

○ *Schutz vor Übereilung*

Nach dem Ausfüllen sämtlicher Stimmzettel wurden – als Schutz vor Übereilung – noch einmal alle ausgewählten Wahloptionen dargestellt.

**Bestätigung der ausgewählten Wahloptionen**  
 Bitte bestätigen Sie die ausgewählten Optionen, für die Sie abstimmen möchten

Universitätsvertretung: [REDACTED]

Geschichte: [REDACTED]

Abbrechen    Neu starten    Zurück    Bestätigen und Stimme abgeben

**Abbildung 13:** Bestätigung der ausgewählten Wahloptionen<sup>475</sup>

<sup>474</sup> Quelle: Der Standard, abrufbar unter: [http://derstandard.at/1242316066920/Selbstversuch-E-Voting-Habe-ich-jetzt-schon-gewaeahlt?\\_slide=7](http://derstandard.at/1242316066920/Selbstversuch-E-Voting-Habe-ich-jetzt-schon-gewaeahlt?_slide=7) (01.05.2017).

<sup>475</sup> Quelle: Der Standard, abrufbar unter: [http://derstandard.at/1242316066920/Selbstversuch-E-Voting-Habe-ich-jetzt-schon-gewaeahlt?\\_slide=8](http://derstandard.at/1242316066920/Selbstversuch-E-Voting-Habe-ich-jetzt-schon-gewaeahlt?_slide=8) (01.05.2017).

- *Eidesstattliche Erklärung und Bestätigung*

Vor der Übermittlung der Stimme wurde der Studierende aufgefordert, durch die Eingabe des 6-stelligen PIN-Codes zu bestätigen, dass der **Wahlvorgang unbeobachtet** und ohne äußere Einflüsse ablief. Mit dieser elektronischen Unterschrift wurden die verschlüsselten Stimmzettel signiert.



Abbildung 14: Eidesstattliche Erklärung<sup>476</sup>

- *Anzeige des Prüf- und Bestätigungscode, Wahlbeleg*

Nach der Stimmabgabe wurde der Prüf- und Bestätigungscode dargestellt. Mit der Eingabe dieses Prüfcodes auf der Wahlplattform [www.oeh-wahl.gv.at](http://www.oeh-wahl.gv.at) konnte der Wähler verifizieren, ob die Stimme registriert wurde. Durch diesen Vorgang kam es jedoch zu keinem Rückschluss auf das jeweilige Wahlverhalten.

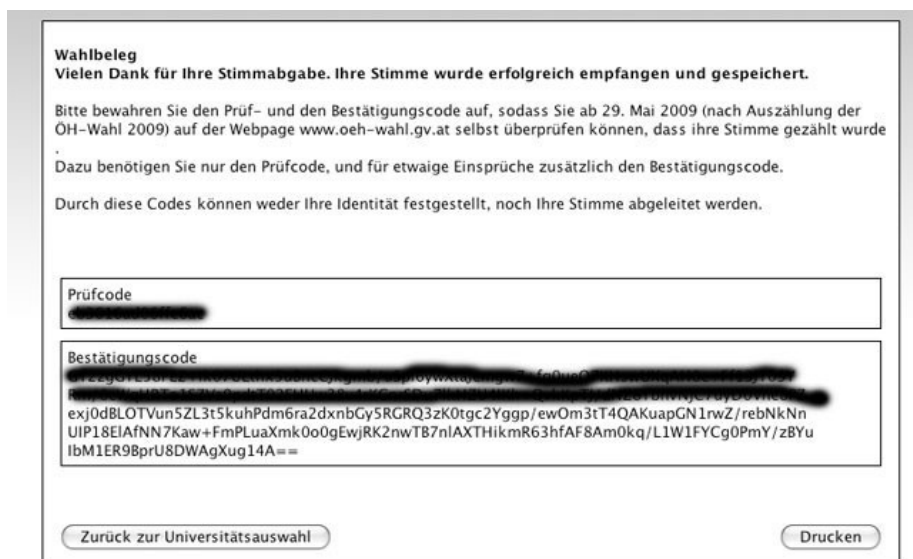


Abbildung 15: Wahlbeleg mit Prüf- und Bestätigungscode<sup>477</sup>

<sup>476</sup> Quelle: Der Standard, abrufbar unter: [http://derstandard.at/1242316066920/Selbstversuch-E-Voting-Habe-ich-jetzt-schon-gewaeht?\\_slide=9](http://derstandard.at/1242316066920/Selbstversuch-E-Voting-Habe-ich-jetzt-schon-gewaeht?_slide=9) (01.05.2017).

<sup>477</sup> Quelle: Der Standard, abrufbar unter: [http://derstandard.at/1242316066920/Selbstversuch-E-Voting-Habe-ich-jetzt-schon-gewaeht?\\_slide=10](http://derstandard.at/1242316066920/Selbstversuch-E-Voting-Habe-ich-jetzt-schon-gewaeht?_slide=10) (01.05.2017).

## 2.2 Unterstützung bei Fragen/Problemen

Informationen zu E-Voting waren auf der Plattform [studi.gv.at](http://studi.gv.at) vorhanden; zusätzlich wurde vom BRZ eine **Telefon-Hotline**<sup>478</sup> eingerichtet, die jedoch nicht sehr stark nachgefragt wurde. Von den Anfragen betrafen viele die Bürgerkarte bzw das Lesegerät. Auch das BMWF bot auf seiner Homepage umfangreiche Informationen an.

## 2.3 Internationale Wahlbeobachtung

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)<sup>479</sup> veranstaltete am 18. und 19. Mai 2009 einen internationalen Workshop zum Thema „E-Voting aus dem Ausland“. Die Teilnehmer dieses Workshops hatten auch die Gelegenheit, die gleichzeitig stattfindenden ÖH-Wahlen zu beobachten.

## 2.4 Papierwahl

Nach dem Abschluss der vorgezogenen Stimmabgabe mittels E-Voting fand von Dienstag, dem 26. Mai 2009 bis Donnerstag, dem 28. Mai 2009 die klassische Urnenwahl statt, wobei dafür erstmalig ebenfalls zur Unterstützung der Wahlkommissionen ein elektronisches Wahladministrationssystem zur Verfügung stand.

## 3. Nachwahlphase

Auch die abschließende Nachwahlphase bestand aus mehreren Abschnitten, die nun im Überblick erläutert werden:<sup>480</sup>

### 3.1 Auszählung der Stimmen

Gem § 66 HSWO 2005 wurden die E-Voting-Stimmen verschlüsselt aufbewahrt. Die Schließung des letzten Wahllokals war gleichzeitig der Zeitpunkt, zu dem mit der Auszählung der Stimmen begonnen wurde. Die Auszählung der E-Voting Stimmen wurde unter Anwesenheit der Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der A-SIT sowie dem IT-Team des Bundesrechenzentrums **ab 17:00 Uhr am letzten Wahltag öffentlich durchgeführt**. Die elektronischen Stimmen waren bereits um etwa 18:30 Uhr im Wahladministrationssystem enthalten, wobei allerdings die E-Voting-Ergebnisse erst nach der Eingabe der Papierwahl-Ergebnisse für die Wahlkommissionen an den jeweiligen Universitäten abrufbar waren. Dies war vor allem

---

<sup>478</sup> Das Support-Team der BRZ war telefonisch unter 0810 00 1885 bzw unter der E-Mail Adresse [support@oeh-wahl.gv.at](mailto:support@oeh-wahl.gv.at) erreichbar.

<sup>479</sup> Damalige Bezeichnung, vgl §1 Z 2 BMG idF BGBl I 2009/3.

<sup>480</sup> Sofern in den folgenden Erläuterungen zur Nachwahlphase nichts anderes angegeben ist, vgl *BMWF, E-Voting bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2009 – Evaluierungsbericht (2010)* 97 ff.

für die Medien problematisch, das sie die Ergebnisse, insbesondere jene von E-Voting, vorzugsweise gerne schon früher publiziert hätten.

### 3.2 Ergebnis der ÖH-Wahlen 2009

Die ÖH-Wahlen des Jahres 2009 erbrachten folgendes Ergebnis punkto Wahlbeteiligung und Nutzung der verschiedenen Wahlkanäle:<sup>481</sup>

| Universität                                       | Stimmberechtigte | E-Voter | Wahlbeteiligung E-Voter | Papierwähler | Wahlbeteiligung Papier | Wahlbeteiligung Gesamt |
|---------------------------------------------------|------------------|---------|-------------------------|--------------|------------------------|------------------------|
| Universität Wien                                  | 70.203           | 507     | 0,72                    | 14.606       | 20,81 %                | 21,53 %                |
| Universität Graz                                  | 21.894           | 147     | 0,67 %                  | 5.742        | 26,23 %                | 26,90 %                |
| Universität Innsbruck                             | 21.509           | 104     | 0,48 %                  | 4.898        | 22,77 %                | 23,26 %                |
| Universität Salzburg                              | 11.480           | 71      | 0,62 %                  | 2.236        | 19,48 %                | 20,10 %                |
| Technische Universität Wien                       | 19.281           | 154     | 0,80 %                  | 4.651        | 24,12 %                | 24,92 %                |
| Technische Universität Graz                       | 10.646           | 108     | 1,01 %                  | 3.219        | 30,24 %                | 31,25 %                |
| Montanuniversität Leoben                          | 2.440            | 102     | 4,18 %                  | 1.106        | 45,33 %                | 49,51 %                |
| Universität für Bodenkultur Wien                  | 7.562            | 70      | 0,93 %                  | 2.654        | 35,10 %                | 36,02 %                |
| Veterinärmedizinische Universität Wien            | 2.067            | 0       | 0,00 %                  | 652          | 31,54 %                | 31,54 %                |
| Wirtschaftsuniversität Wien                       | 21.371           | 525     | 2,46 %                  | 4.640        | 21,71 %                | 24,17 %                |
| Universität Linz                                  | 12.835           | 238     | 1,85 %                  | 3.801        | 29,61 %                | 31,47 %                |
| Universität Klagenfurt                            | 7.158            | 59      | 0,82 %                  | 1.660        | 23,19 %                | 24,02 %                |
| Medizinische Universität Wien                     | 6.915            | 56      | 0,81 %                  | 2.715        | 39,26 %                | 40,07 %                |
| Medizinische Universität Graz                     | 3.812            | 12      | 0,31 %                  | 1.228        | 32,21 %                | 32,53 %                |
| Medizinische Universität Innsbruck                | 2.682            | 3       | 0,11 %                  | 935          | 34,97 %                | 34,97 %                |
| Akademie der bildenden Künste Wien                | 1.022            | 0       | 0,00 %                  | 245          | 23,97 %                | 23,97 %                |
| Universität für angewandte Kunst Wien             | 1.224            | 1       | 0,08 %                  | 288          | 23,61 %                | 23,61 %                |
| Universität für Musik und darstellende Kunst Wien | 2.356            | 2       | 0,08 %                  | 628          | 26,66 %                | 26,66 %                |

<sup>481</sup> Die Darstellung basiert auf den amtlichen Ergebnissen. Einzelne Abweichungen ergeben sich aus Rundungsfehlern.

| Universität                                       | Stimmberechtigte | E-Voter      | Wahlbeteiligung E-Voter | Papierwähler  | Wahlbeteiligung Papier | Wahlbeteiligung Gesamt |
|---------------------------------------------------|------------------|--------------|-------------------------|---------------|------------------------|------------------------|
| Universität Mozarteum Salzburg                    | 1.364            | 1            | 0,07 %                  | 415           | 30,43 %                | 30,43 %                |
| Universität für Musik und darstellende Kunst Graz | 1.811            | 1            | 0,06 %                  | 693           | 38,27 %                | 38,27 %                |
| Universität für künstlerische und ind. Gest. Linz | 896              | 0            | 0,00 %                  | 219           | 24,44 %                | 24,44 %                |
| <b>GESAMT</b>                                     | <b>230.528</b>   | <b>2.161</b> | <b>0,94 %</b>           | <b>57.231</b> | <b>24,83 %</b>         | <b>25,76 %</b>         |

**Abbildung 16:** Ergebnis der ÖH-Wahlen 2009<sup>482</sup>

Wenn man das Ergebnis analysiert, fällt auf, dass an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, an der Akademie der bildenden Künste Wien und an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz kein einziger Studierender das E-Voting Angebot in Anspruch nahm, währenddessen an der **Montan-Universität Leoben** der Anteil der **E-Voter sogar 4,18 %** betrug. Wie bereits erwähnt, hat sich die Wahlbeteiligung bei den ÖH-Wahlen 2009 durch die Möglichkeit, die Stimme auch elektronisch abzugeben, nicht erhöht, sondern sogar verringert.

### 3.3 Vernichtung der Daten des Wahlsystems

Die entsprechenden Bestimmungen zur Vernichtung der Daten des Wahlsystems sind aus § 69 HSWO 2005<sup>483</sup> sowie § 53 Abs 4 HSWO 2005<sup>484</sup> zu entnehmen. Aufzubewahren waren danach die elektronischen Stimmzettel<sup>485</sup>, der Quellcode und der kompilierte Code der Wahlsoftware. Die anderen Daten des elektronischen Wahlsystems, insbesondere die elektronische Wahlurne, mussten wegen der datenschutzrechtlichen Löschungsverpflichtung innerhalb von drei Wochen nach dem letzten Wahltag vernichtet werden. Die davon betroffenen Festplatten wurden physisch vernichtet und anschließend eingeschmolzen.

<sup>482</sup> Vgl. *BMWF*, E-Voting bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2009 – Evaluierungsbericht (2010) 98 f.

<sup>483</sup> Die Bestimmung lautet: „Die Daten, sowie der Client und die Wahlserversoftware des E-Voting sind drei Wochen nach dem letzten Wahltag zu archivieren und dem oder der Vorsitzenden der Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu übergeben. Diese oder dieser hat die Daten gemäß § 53 Abs 4 HSWO 2005 für fünf Jahre, im Falle eines Einspruchs gemäß §§ 58 oder 59 leg cit zumindest bis zum Ende des letztinstanzlichen Verfahrens, in geeigneter Form aufzubewahren. Insbesondere ist sicherzustellen, dass das Wahlgeheimnis fortlaufend gewahrt bleibt.“

<sup>484</sup> Aufbewahrung der Wahlakten für 5 Jahre und der Stimmzettel für 2 Jahre.

<sup>485</sup> Es handelt sich dabei um jene Daten, die Ergebnis des Auszählprozesses sind. Auf Grund des elektronischen Stimmzettels kann man keine Rückschlüsse auf den Wähler ziehen.



## V. Zusammenfassung von Teil I

1. In Teil I wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der Ablauf von E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009 eingehend beleuchtet.
2. Bei den ÖH-Wahlen ist die Wahlbeteiligung seit 1946 um rund 67 % gesunken. Ein Versuch, die Wahlbeteiligung bei den ÖH-Wahlen zu steigern, war der Einsatz von E-Voting. Allerdings wurde die Hoffnung nach einer Hebung der Wahlbeteiligung durch diesen zusätzlichen Wahlkanal nicht erfüllt. Gleichzeitig stellten sich massive Bedenken, insb hinsichtlich der Vereinbarkeit von E-Voting mit dem freien, geheimen und persönlichen Wahlrecht ein. Damit verbunden gab es auch kritische Stimmen hinsichtlich der technischen Zuverlässigkeit und Transparenz des Systems sowie der Einhaltung des Grundrechtes auf Datenschutz.
3. Grundsätzlich ist der Einsatz von E-Voting bei Wahlen und Referenden auf allen Ebenen möglich. Es handelt sich bei der Entscheidung pro oder contra E-Voting im Kern um eine (gesellschafts)politische Frage, die schlussendlich von den demokratisch legitimierten Volksvertretern im Parlament entschieden werden muss. Freilich wäre für Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern via E-Voting eine (bundes)verfassungsgesetzliche Verankerung, analog zur Briefwahl, erforderlich. Für E-Voting im Rahmen von ÖH-Wahlen wäre eine verfassungsgesetzliche Verankerung hingegen nicht unbedingt zu fordern, sondern ist, wie bereits damals beim erst- und bis dato letztmaligem Einsatz im Jahr 2009, die einfachgesetzliche Ermächtigung im HSG hinreichend, wie auch die Judikatur des VfGH bestätigt.
4. Einfachgesetzliche Grundlage für E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009 war § 34 HSG 1998 idF BGBl I 2007/47, welcher normierte, dass die Durchführung der ÖH-Wahlen in die Organe auch auf elektronischem Weg zu ermöglichen ist. § 1 Z 1 HSWO 2005 idF BGBl II 2008/351 definierte „E-Voting“ konkreter als Stimmabgabe im elektronischen Weg gemäß § 34 Abs 4 HSG 1998 als „Distanzwahl unter Nutzung des Internets“.
5. Wesentliche Anforderungen durch den einfachen Gesetzgeber an E-Voting waren, dass sicherzustellen ist, dass die ausgefüllten Wahlformulare anonymisiert sind

und eine Zusammenführung der Identität des Wählers mit seinem Wahlverhalten auszuschließen ist, um den Anforderungen einer geheimen Wahl zu genügen. Ferner musste die Wahlkommission in der Lage sein, alle ihr in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben auch hinsichtlich der elektronischen Stimmabgabe durchführen zu können. Außerdem war ein Übereilungsschutz vorzusehen und es war sicherzustellen, dass bei der elektronischen Stimmabgabe die gleichen strengen Anforderungen hinsichtlich des unbeobachteten, unbeeinflussten und persönlichen Ausfüllens der Wahlformulare gelten, wie bei den klassischen Urnenwahlen.

6. E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009 fand im Zeitraum 18.5.2009 bis 22.5.2009 als automationsunterstützte, vorgezogene Distanzwahl über das Internet statt, wobei die Identitätsfeststellung über die Bürgerkarte erfolgte.
7. Um bei den ÖH-Wahlen 2009 die Stimme auf elektronischem Weg abgeben zu können, waren folgende technische Voraussetzungen von Studierendenseite zu erfüllen:
  - *Computer mit Internetzugang;*
  - *Aktivierte Bürgerkarte;*
  - *Kartenlesegerät;*
  - *Bürgerkarten-Software.*
8. Bei der elektronischen Stimmabgabe kamen zwei technische Systeme zum Einsatz: Das elektronische Wahlsystem (bestehend aus Internet-Portal [www.oeh-wahl.gv.at](http://www.oeh-wahl.gv.at), Client und Wahlserversoftware) zur eigentlichen Stimmabgabe und das Wahladministrationssystem zur administrativen Abwicklung der Wahl durch die einzelnen Wahlkommissionen.
9. Das Ergebnis der langwierigen und kostenintensiven E-Voting-Bemühungen war ernüchternd: Nur 0,94 % der Studierenden nutzten E-Voting, an drei Universitäten wurde die Nutzung von E-Voting überhaupt nicht in Anspruch genommen und die Gesamtwahlbeteiligung blieb weiter unverändert niedrig – nämlich bei lediglich 25,76 %.

## **Teil II**

### **Verfassungsrechtliche Aspekte von E-Voting**

# I. Das E-Voting Erkenntnis des VfGH

## A) Zwei Wege der Anfechtung von E-Voting

Wie angesichts der heftigen Kritik im Zuge der Einführung von E-Voting nicht anders zu erwarten war, wurde letztlich der VfGH zur Entscheidung über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser neuen Wahlform im Zuge der ÖH-Wahlen 2009 angerufen: Einerseits im Vorfeld der Wahlen im Wege von Individualanträgen gem Art 139 Abs 1 B-VG<sup>486</sup> und Art 140 Abs 1 B-VG, andererseits im Wege von auf Art 144 B-VG gestützten Bescheidbeschwerden nach Durchführung der Wahlen.

### 1. Bekämpfung von E-Voting mittels Individualantrag

Im Rahmen seiner Verordnungsprüfungskompetenz gem Art 139 Abs 1 B-VG erkennt der VfGH *„über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist.“* Ebenso erkennt der VfGH nach Art 140 Abs 1 B-VG *„über Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist.“*

Voraussetzung für die erfolgreiche Geltendmachung eines Individualantrages ist nach stRspr des VfGH<sup>487</sup>, dass der Antragsteller einerseits behauptet, unmittelbar durch das angefochtene Gesetz bzw die Verordnung, im Hinblick auf dessen Verfassungs- bzw Gesetzwidrigkeit, in seinen Rechten verletzt worden zu sein, andererseits, dass das Gesetz bzw die Verordnung für den Antragsteller tatsächlich, und zwar ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides wirksam geworden ist. Die grundlegende Voraussetzung der Antragslegitimation ist demnach, dass das Gesetz bzw die Verordnung in die Rechtssphäre des Antragstellers unmittelbar nachteilig eingreift und diese – im Falle seiner Verfassungswidrigkeit – verletzt. Ein derartiger Eingriff ist – so die bisherige Rsp des VfGH<sup>488</sup> – jedenfalls nur dann anzunehmen, *„wenn er die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell*

---

<sup>486</sup> Im Folgenden wird bei den Normziten des B-VG immer auf die Gesetzeslage idF BGBl I 2003/100 Bezug genommen.

<sup>487</sup> Vgl etwa VfSlg 11.868/1988, 15.632/1999, 16.616/2002, 16.891/2003.

<sup>488</sup> Vgl VfSlg 11.868/1988, 15.632/1999, 16.616/2002, 16.891/2003.

*beeinträchtigt und wenn dem Antragsteller kein anderer zumutbarer Weg zu Abwehr des – behaupteterweise – rechtswidrigen Eingriffes zur Verfügung steht.“*

Im Vorfeld der ÖH-Wahlen 2009 bekämpften sowohl die ÖH, als auch einzelne Studierende sowie wahlwerbende Gruppen mittels Individualantrag an den VfGH die E-Voting Bestimmungen des HSG 1998 bzw der HSWO 2005 als verfassungs- bzw gesetzeswidrig. Die Anträge lauteten darauf, die §§ 34 Abs 4 bis 7 und 48 Abs 2 und 3 HSG 1998, BGBl I 1999/22 idF BGBl I 2007/47, als verfassungswidrig aufzuheben, sowie die §§ 61 bis 69 HSWO 2005, BGBl II 2005/91 idF BGBl II 2008/351, als gesetzeswidrig aufzuheben.

Allerdings wies der VfGH in sämtlichen Fällen die Individualanträge als unzulässig zurück, weil er bei keinem der Antragsteller die Individualantragsvoraussetzungen als erfüllt sah.<sup>489</sup>

Was den Antragsteller „HochschülerInnenschaft an der Universität Wien“ betrifft, so hatte er zur Begründung seiner Antragslegitimation geltend gemacht, dass der Gesetzgeber durch die angefochtene Bestimmung die demokratisch-legitimierende Grundlage der ÖH-Wahlen beeinträchtige. Damit werde sein Selbstbestimmungsrecht berührt, welches nur dann angemessen und verfassungskonform zum Tragen komme, wenn die Wahlen innerhalb dieses **Selbstverwaltungskörpers** unzweifelhaft nach den Grundsätzen des freien, allgemeine, gleichen, unmittelbaren, öffentlichen und geheimen Wahlrechts realisiert würden. Dies sei aber durch das angefochtene E-Voting-System grundsätzlich nicht mehr gewährleistet, sodass die Antragstellerin unmittelbar von der Verfassungswidrigkeit der angefochtenen E-Voting-Bestimmungen betroffen sei. Der **VfGH** hielt zu diesem Antragsbegehren in seinem **Zurückweisungsbeschluss** fest, dass sich ein aus der Verfassung ableitbares Recht der Hochschülerschaft auf Durchführung der ÖH-Wahlen nach den Grundsätzen des freien, gleichen, unmittelbaren, öffentlichen und geheimen Wahlrechts weder aus dem Recht auf Selbstverwaltung nach Art 120b B-VG, noch aus Art 120c B-VG ergebe. Insbesondere **könne die Hochschülerschaft aus Art 120c B-VG kein subjektives Recht auf eine bestimmte gesetzliche Regelung ihrer Organkreation ableiten**, weshalb die angefochtenen E-Voting-Bestimmungen auch nicht in die Rechtsposition der ÖH eingreifen würden.

Auch **einzelne wahlberechtigte Studierende**, die ihren Individualantrag damit begründeten, durch die E-Voting-Bestimmungen in ihrem unmittelbaren subjektiven Wahlrecht beeinträchtigt zu sein, weil das E-Voting-System sie in ihrem Recht auf eine

---

<sup>489</sup> Vgl VfSlg 18.814/2009, 18.946/2009.

gleiche, unmittelbare, unmittelbare, persönliche und geheime Wahl beeinträchtigt, drängen nicht durch: Es sei, so der VfGH „*unerfindlich*“, inwiefern die Antragsteller in ihrer Rechtssphäre berührt sein sollten, „*da doch die angefochtenen Bestimmungen **keine Pflicht, sondern bloß die Möglichkeit** statuieren via E-Voting zu wählen, und durch das Gesetz weiterhin die Möglichkeit der konventionellen Wahl (Papierwahl) offen steht.*“

Was das Anfechtungsbegehren wahlwerbender Gruppen zu den ÖH-Wahlen betraf, so sah der VfGH das Kriterium der **Umwegsunzumutbarkeit** nicht als gegeben: Rechtsschutz gegen rechtswidrige generelle Normen sei nach stRspr<sup>490</sup> nur insoweit zu gewähren, als ein anderer zumutbarer Weg hierfür nicht zur Verfügung steht. Im konkreten Fall **steht es allerdings der einschreitenden Gruppierung frei, nach erfolgter Wahl den administrativen Instanzenzug zu beschreiten** und gegen den letztinstanzlichen Bescheid des Bundesministers Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts zu führen. Ferner bestehe im Beschwerdeverfahren vor dem VfGH die Möglichkeit, die Gesetzswidrigkeit der HSWO 2005 geltend zu machen und auf diese Weise eine gegebenenfalls von Amts wegen zu veranlassende Überprüfung der Verordnung auf ihre Gesetzmäßigkeit zu erwirken. Dass bis dahin ein Eingriff in die Rechtsposition unter Umständen bereits stattgefunden habe, sei dem Charakter der nachprüfenden Kontrolle des VfGH immanent.

Zusammenfassend **wies** somit **der VfGH daher sämtliche Individualanträge als unzulässig zurück**. Damit stand für die E-Voting-Gegner nur noch der Weg der Wahlanfechtung offen, um eine Überprüfung der Verfassungskonformität von E-Voting durch den VfGH herbeizuführen.

## **2. Wahlanfechtung mittels Bescheidbeschwerde**

### **2.1 Rechtsgrundlage**

Diesem Kapitel ist zunächst die damalige Regelung der Wahlanfechtung voranzustellen:

Rechtsgrundlage für die Wahlanfechtung im administrativen Instanzenzug stellte § 45 HSG 1998 dar: **Anfechtungsberechtigt** war gem Abs 2 leg cit jede wahlwerbende Gruppe für eine Universitätsvertretung und jeder Kandidat für die Studienvertretungen. Binnen zwei Wochen ab Verlautbarung des Wahlergebnisses waren die Einsprüche gegen die jeweilige Wahl beim Vorsitzenden der betreffenden Wahlkommission einzubringen.

---

<sup>490</sup> Vgl VfSlg 11.684/1988, 14.297/1995, 15.349/1998, 16.345/200, 16.836/2003.

Daraufhin hatte die **Wahlkommission** gem § 45 Abs 3 HSG 1998 zum Einspruch **Stellung zu nehmen** und anschließend den Einspruch und die Stellungnahme der **Wahlkommission der ÖH** zu übermitteln. Gegen deren Entscheidung war wiederum gem § 45 Abs 6 HSG 1998 binnen zwei Wochen eine **Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung** als zweite und letzte Instanz möglich.

Gegen die letztinstanzliche Entscheidung des BMWF stand dann nur noch die Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts offen. Rechtsgrundlage für die **Erhebung einer VfGH-Beschwerde** gegen den letztinstanzlichen Bescheid wegen Verletzung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen durch Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung oder eines verfassungswidrigen Gesetzes erfolgten Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Rechten, stellte Art 144 B-VG dar. Eine VfGH-Beschwerde konnte nach Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit erhoben werden, sofern der Beschwerdeführer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptete.

**Wesentlich** für die Beurteilung der Einsprüche durch die Wahlkommission bei der ÖH bzw des BMWF war, ob „*wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und hiedurch die Mandatsverteilung beeinflusst werden konnte.*“<sup>491</sup>

## 2.2 Beschwerdeführer

Die Durchführung der ÖH-Wahlen 2009 mittels E-Voting wurde an folgenden Universitäten durch folgende wahlwerbenden Gruppen angefochten:<sup>492</sup>

Gegen die **Wahl der Universitätsvertretung an der Universität Linz** wurden sowohl durch die wahlwerbende Gruppe "*Verband Sozialistischer StudentInnen Österreichs, Initiative kritischer StudentInnen & Unabhängige (VSStÖ)*" als auch durch die wahlwerbende Gruppe "*Grüne und Alternative StudentInnen Linz (GRAS)*" Einsprüche gemäß § 45 HSG 1998 bei der zuständigen Wahlkommission eingebracht.

Die **Wahl der Universitätsvertretung an der Universität Innsbruck** wurde sowohl durch die wahlwerbende Gruppe "*Verband Sozialistischer StudentInnen Österreichs, Sektion Innsbruck*" als auch durch die wahlwerbende Gruppe "*Plattform Unabhängige Fachschaftslisten - Grüne & Alternative StudentInnen (PUFL-GRAS)*" beeinsprucht.

---

<sup>491</sup> Vgl § 45 Abs 4 HSG 1998.

<sup>492</sup> Vgl VfSlg 19.592/2011 Rz 3.

Gegen die **Wahl der Universitätsvertretung an der Technischen Universität Wien** wurde durch die wahlwerbende Gruppe "*Verband Sozialistischer StudentInnen Österreichs (VSStÖ)*" Einspruch erhoben.

An der **Universität für Bodenkultur Wien** führte die wahlwerbende Gruppe "*Basisgruppe Grüne & Alternative StudentInnen an der BOKU (bagru\*GRAS\*boku)*" Einspruch gegen die E-Voting-Wahl der Universitätsvertretung.

Ebenfalls wurden an der **Universität Graz**, der **Wirtschaftsuniversität Wien** sowie der **Medizinischen Universität Graz** durch die wahlwerbende Gruppe "*Grüne & Alternative StudentInnen (GRAS)*" Einsprüche gegen die Wahlen der Universitätsvertretung erhoben.

Die Wahl der Universitätsvertretung an der **Technischen Universität Graz** wurde sowohl durch die wahlwerbende Gruppe "*Basisliste Alternativer Technikerinnen und Techniker (BLATT)*" als auch durch die wahlwerbende Gruppe "*Verband Sozialistischer StudentInnen Österreichs (VSStÖ)*" sowie durch die wahlwerbende Gruppe "*Fachschaftsliste*" beeinsprucht.

## 2.3 Gang des Verfahrens

Sämtliche Beschwerdeführer durchliefen den gesamten administrativen Instanzenzug<sup>493</sup> und brachten ihre fristgerechten Beschwerden gegen die Bescheide des BMWF – gestützt auf Art 144 B-VG – schlussendlich beim VfGH zu den Zahlen B1149/10, B1163/10, B1176/10, B1183/10, B1193/10, B1194/10, B1215/10, B1216/10, B1231/10, B1270/10, B1271/10 und B1277/10 ein.<sup>494</sup> Begehrt wurde die kostenpflichtige Aufhebung der bekämpften Bescheide. Die beschwerdeführende Partei *Fachschaftsliste* (B1277/10) beantragte darüber hinaus für den Fall der Ablehnung oder Abweisung der Beschwerde die Abtretung derselben an den VwGH.<sup>495</sup>

Die Einsprüche waren zuvor sämtlich von den jeweiligen Wahlkommissionen und vom BMWF abgewiesen worden. In den Begründungen dieser abweisenden Bescheide war zu den grundsätzlichen Bedenken der beschwerdeführenden Parteien gegen die Verfassungskonformität der Rechtsvorschriften im Wesentlichen ausgeführt worden, dass darüber nicht entschieden werden könne, da die Prüfung von Verordnungen und Gesetzen nicht im Zuständigkeitsbereich des BMWF liege.<sup>496</sup>

---

<sup>493</sup> Zur Wahlanfechtung siehe zB *Aichinger*, Hohe Hürden für eine Wahlanfechtung, Die Presse 2009/20/01.

<sup>494</sup> Vgl VfSlg 19.592/2011, Rz 1.

<sup>495</sup> Vgl VfSlg 19.592/2011, Rz 3.

<sup>496</sup> Vgl VfSlg 19.592/2011, Rz 3.



Der VfGH ließ die Beschwerden zu. Allerdings sah sich der VfGH nicht veranlasst, die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Bestimmungen des § 34 Abs 4 bis 7 HSG 1998 zu prüfen, weil er die verfassungsrechtlichen Bedenken, die von den Beschwerdeführern aufgeworfen worden waren, für inhaltlich nicht berechtigt erkannte.<sup>497</sup>

Die Bundesverfassung schreibe die **persönliche und geheime Wahl der Organe der Selbstverwaltung** (mit Ausnahme der kommunalen Selbstverwaltung) nicht ausdrücklich vor. Vielmehr komme dem Gesetzgeber in der Frage, in welcher Weise die demokratische Legitimation von Selbstverwaltungsorganen sichergestellt werden könne, ein relativ **weiter rechtspolitischer Spielraum** zu. Daher sei es aus verfassungsrechtlicher Sicht **nicht geboten, Wahlen in Organe der nichtterritorialen Selbstverwaltung nach denselben Grundsätzen zu regeln, die bundesverfassungsgesetzlich für staatliche und kommunale Wahlen gelten.**

In diesem Sinne wurde beispielsweise auch die – noch vor der bundesverfassungsgesetzlichen Verankerung vorgesehene – Briefwahl bei der Landarbeiterkammer vom VfGH als verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet.<sup>498</sup> Entgegen der Auffassung der beschwerdeführenden Parteien hat auch der neu geschaffene Art 120c B-VG, demzufolge die "Organe der Selbstverwaltungskörper aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden" sind, zu keiner Änderung geführt.<sup>499</sup>

Die Wortfolge „**nach demokratischen Grundsätzen**“ beinhaltet somit die Vorgabe, dass die mit entscheidungswichtigen Aufgaben betrauten Organe des Selbstverwaltungskörpers von diesem „autonom“ (VfSlg 8644/1979, S 123), dh aus der Mitte seiner Angehörigen, zu bestellen sind, um demokratisch legitimiert zu sein, woraus sich auch die Notwendigkeit regelmäßiger Neuwahlen in diese Organe (VfSlg 10.306/1984) ergibt. Diese (Mindest-)Standards sind jedoch bei der Wahl der Österreichischen HochschülerInnenschaft auch mit E-Voting erfüllt, zumal das System die in § 34 Abs 5 Z 1 bis 6 HSG 1998 aufgestellten Anforderungen grundsätzlich erfüllen muss.

Allerdings entstanden bei der Behandlung der Beschwerden beim VfGH Bedenken wegen der Gesetzmäßigkeit des 8. Abschnittes (§§ 61 bis 69) HSWO 2005, BGBl II 91/2005 idF BGBl II 2008/351. Deshalb beschloss der VfGH mit **Prüfbeschluss**<sup>500</sup> aus Anlass der

---

<sup>497</sup> Vgl VfGH 30.06.2011, B1149/10-9, Rz 16 ff.

<sup>498</sup> Vgl VfSlg 8590/1979.

<sup>499</sup> Vgl Bericht des Verfassungsausschusses, AB 370 BlgNR 23. GP 5.

<sup>500</sup> Vgl VfGH 30.06.2011, B1149/10-9.

vorliegenden Beschwerdeverfahren gem Art 139 Abs 1 B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der genannten Bestimmungen einzuleiten. Ebenso wurde beschlossen, die Beschwerdeverfahren nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortzusetzen.

Am 5. Dezember 2011 führte der VfGH eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Am 13. Dezember 2011 hob der VfGH mit Erk v 13.12.2011, V85-96/11-15 gem Art 139 B-VG die §§ 62 bis 69 HSWO 2005 als gesetzwidrig auf und stellte fest, dass § 61 HSWO 2005 gesetzwidrig war.

## **2.4 Beschwerdevorbringen an den VfGH**

In den Beschwerden an den VfGH wurde die Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung rechtswidriger genereller Normen geltend gemacht und die kostenpflichtige Aufhebung der bekämpften Bescheide begehrt. In den Beschwerden wurde im Wesentlichen die Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen über das E-Voting im HSG 1998 bzw die Gesetzwidrigkeit der entsprechenden Bestimmungen in der HSWO 2005 angeführt.<sup>501</sup> Im Einzelnen wurde folgendes vorgebracht:<sup>502</sup>

### **2.4.1 Verletzung von Wahlgrundsätzen**

Zunächst machten die Beschwerdeführer geltend, § 34 Abs 4 - 7 HSG 1998 sei auf Grund der Verletzung von Wahlgrundsätzen verfassungswidrig. Insbesondere wären die Bestimmungen über das E-Voting mit den Grundsätzen der persönlichen und geheimen Wahl unvereinbar. Vor allem werde durch die Wahlmöglichkeit mittels E-Voting auch gegen Art 120c B-VG verstoßen, wonach *„die Organe der Selbstverwaltungskörper aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden“* sind. Auch Art 3 des 1. ZPMRK garantiere das Recht auf freie und geheime Wahlen, welches durch die E-Voting-Möglichkeit verletzt werde.

### **2.4.2 Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz**

Die E-Voting-Bestimmungen des § 34 Abs 4 bis 7 HSG 1998 würden, so die Beschwerdeführer, das Grundrecht auf Datenschutz gem § 1 DSG 2000 verletzen. Die materiellen Anforderungen an die gesetzliche Datenverwendungsermächtigung seien nicht hinreichend konkretisiert und begrenzt, was insbesondere für die Verwendung sensibler Daten zu gelten hätte. § 34 Abs 4 HSG 1998 normiere bloß allgemein die

---

<sup>501</sup> Vgl VfSlg 19.592/2011, Rz 3.

<sup>502</sup> Vgl VfSlg 19.592/2011, Rz 16.

Zulässigkeit des E-Voting und setze der Datenverwendung keine Grenzen, sondern verweise pauschal auf die HSWO 2005, wobei eine Rechtsverordnung keine taugliche Eingriffsermächtigung iSd § 1 Abs 2 DSG 2000 begründen könne. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an das Bundesrechenzentrum sei in rechtswidriger Weise erfolgt. Ein Eingriff in die Ausübung des nach § 1 Abs 1 DSG 2000 gewährleisteten Grundrechts auf Datenschutz sei ua nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen sei, wobei das Gesetz die Eingriffsmöglichkeiten abschließend und umfassend zu umschreiben habe. Im vorliegenden Fall fehle es aber für die Durchführung des E-Voting im Rahmen der ÖH-Wahlen an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage iSd § 1 Abs 2 DSG 2000.

### **2.4.3 Verletzung der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit von Wahlen**

Schließlich führten die Beschwerdeführer die Verfassungswidrigkeit von § 34 Abs 4 bis 7 HSG 1998 auf Grund der Verletzung der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit von Wahlen ins Treffen. Es hätte faktisch keine Kontrolle der ÖH-Wahlen stattfinden können, die Möglichkeit der Überwachung der Wahlen sei auf wenige Experten beschränkt und Teile der Wahldurchführung seien auf einen ausgegliederten Dienstleister, nämlich an die Bundesrechenzentrum GmbH, übertragen worden. Somit seien die Aufgaben der Wahlkommissionen unerfüllbar. Auch müssten die **wesentlichen Schritte des Wahlverfahrens durch die Bürger und Wähler kontrollierbar sein**, was bei E-Voting **nicht** der Fall gewesen sei. Auch für die wahlwerbenden Gruppen seien die Abläufe der Wahlen mangels ausreichender Möglichkeit der Einsichtnahme in den Quellcode<sup>503</sup> nicht kontrollierbar gewesen. Die Richtigkeit der Stimmauszählung der E-Voting-Stimmen sei darüber hinaus auch durch die nachgeschalteten Rechtsschutzeinrichtungen – ohne die Beiziehung eines Sachverständigen – nicht überprüfbar. Die mangelnde Nachprüfbarkeit des Wahlvorganges und des Wahlergebnisses sei auch im Lichte des Wahlmaschinenurteils des deutschen Bundesverfassungsgerichts zu sehen, welches für das Grundgesetz den verfassungsrechtlichen Grundsatz der „**Öffentlichkeit der Wahl**“ angenommen habe.

---

<sup>503</sup> Die Einsichtnahme in den Quellcode fand am 8. Mai 2009 im Vorfeld der ÖH-Wahlen statt, war nur für einen eingeladenen Personenkreis zugänglich und dauerte nur etwa vier Stunden.

## 2.5 Zulässigkeit

Der BMWF hatte die Zulässigkeit der Beschwerden bestritten, weil die angefochtenen Bescheide zwischenzeitlich auf Grund der bereits durchgeführten ÖH-Wahlen 2011 ihre Rechtswirkung verloren hätten und damit die Beschwer weggefallen sei.<sup>504</sup>

Diesbezüglich hielt der VfGH jedoch fest, dass die Legitimation zur Beschwerdeführung **nicht** dadurch weggefallen sei, dass die zweijährige Funktionsperiode der bei den ÖH-Wahlen 2009 gewählten Universitätsvertretungen der ÖH, deren Wahlen den Gegenstand der angefochtenen Bescheide bilden, in der Zwischenzeit abgelaufen ist.<sup>505</sup> Es sei zu prüfen, ob die beschwerdeführenden Parteien durch die bekämpften, ihre Einsprüche gegen die Wahlergebnisse abweisenden Bescheide, die für die Funktionsperiode der gewählten Universitätsvertretungen normative Wirkung entfaltet haben, betroffen sind. Obwohl die Aufhebung der bekämpften Bescheide nach Durchführung der ÖH-Wahlen 2011 keine Wirkung mehr entfalten würde, sei die Beschwer deshalb nicht weggefallen. Denn die Auffassung, ein Rechtsstreit über eine Wahlentscheidung werde durch den Ablauf der Funktionsperiode gegenstandslos, würde im Ergebnis ansonsten dazu führen, dass jeder Einspruch gegen eine Wahl dadurch erledigt werden könnte, dass die schließlich zu Entscheidung berufene Instanz – nach Verstreichen eines entsprechenden Zeitraums – den Einspruch als gegenstandslos bezeichnet. Der VfGH entschied daher, dass die beschwerdeführenden Parteien zur Beschwerdeführung **legitimiert** sind und auch das Verordnungsprüfungsverfahren zulässig ist.

## 2.6 Spruch und Entscheidungsgründe

Mit seinem E-Voting-Erk hob der VfGH, wie oben bereits in den Ausführungen zum Gang des Verfahrens kurz skizziert, die §§ 62 bis 69 HSWO 2005 BGBl II 91 idF BGBl II 2008/351 als gesetzwidrig auf. Hinsichtlich § 61 HSWO 2005, BGBl II 91 idF BGBl II 2008/351 sprach er bloß aus, dass dieser gesetzwidrig war, weil diese Bestimmung zwischenzeitig mit BGBl II 2011/20 geändert wurde.

Dazu führte der VfGH in seinen Entscheidungsgründen begründend folgendes aus:<sup>506</sup>

Da es sich beim E-Voting um eine Distanzwahl handle, seien die in § 34 Abs 1 HSG 1998 enthaltenen Wahlgrundsätze zumindest im gleichen Ausmaß zu garantieren, wie dies bei der Briefwahl der Fall sei. Zu bedenken sei aber auch, dass beim E-Voting im Gegensatz

---

<sup>504</sup> Vgl VfSlg 19.592/2011, Rz 13.

<sup>505</sup> Vgl VfSlg 19.592/2011, Rz 14 f mit Verweis auf VfSlg 10.090/1984 sowie VwSlg 10520 A/1981 und VfSlg 14.299/1995.

<sup>506</sup> Vgl VfSlg 19.592/2011, Rz 19 ff.

zur Papierwahl Fehler oder Manipulationen, also Programmierfehler in der Software oder zielgerichtete Wahlfälschung durch Manipulation, einerseits schwerer zu erkennen und andererseits von größerer Tragweite sein können, weshalb die Verordnung das Verwaltungshandeln der Wahlbehörde in einem solchen Maße determinieren müsse, dass die **Durchführung des E-Voting sowohl für den Einzelnen nachvollziehbar als auch für die Wahlbehörden überprüfbar** sei.

Die **HSWO 2005 bestimme** aber **das Handeln der zuständigen Wahlkommission** bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gem § 39 HSG 1998 **nicht hinreichend vorher**. Außerdem **regle die HSWO 2005 nicht, in welcher Weise, mit welchen Mitteln und anhand welcher Kriterien die Wahlkommission ihre Aufgaben erfüllen kann**. Besonders wesentlich sei, in welcher Weise die Wahlkommission überprüfen könne, ob das eingesetzte System auch fehlerlos funktioniert habe. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die **wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung von der Wahlkommission selbst, also ohne Mitwirkung von Sachverständigen, zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können müssen**.

Außerdem würden die Wahlgrundsätze **besondere Vorkehrungen zur Vermeidung von Programmierfehlern oder zielgerichteter Wahlfälschung durch Manipulation** gebieten. Daher genüge es eben nicht, dass das Wahlergebnis durch die Wahlbehörde oder die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts an Hand eines zusammenfassenden Papierausdruckes von einer CD-ROM zur Kenntnis genommen werden könne.

Zudem sei festzuhalten, dass es bei E-Voting, im Unterschied zu herkömmlichen Wahlverfahren, bei denen sich jeder Wahlberechtigte von der Einhaltung der Wahlgrundsätze überzeugen könne, eines **besonderen technischen Sachverstandes bedürfe, der bei einem Großteil der Wähler nicht vorausgesetzt werden könne**. Die HSWO 2005 regle aber **nicht einmal**, dass die Möglichkeit einer transparenten, in ihren Ergebnissen **der interessierten Öffentlichkeit zugänglichen Kontrolle der für elektronische Wahlen eingesetzten Techniken bzw des verwendeten Systems** und der diesem zu Grunde liegenden Software, allenfalls auch deren Quellcode, am Maßstab der Verfahrensvorschriften eröffnet werde. Damit könne sich auch der einzelne Wähler nicht darauf verlassen, dass insb bei der Stimmabgabe die Wahlgrundsätze erfüllt und seine abgegebene Stimme unverfälscht erfasst worden sei. Der VfGH hat allerdings auch ausgesprochen, dass ein verfassungsrechtlicher Grundsatz der „**Öffentlichkeit der**

**Wahl**<sup>507</sup> aus dem B-VG für Wahlen in die Österreichische HochschülerInnenschaft **nicht ableitbar** sei.

Der VfGH kam daher zu folgender Gesamtschlussfolgerung:<sup>508</sup>

*„Aus diesem Grund muss der Verordnungsgeber selbst festlegen, wie den Wahlgrundsätzen durch das E-Voting entsprochen werden kann, welches Verfahren bzw. welches technische System bei E-Voting zum Einsatz kommt, damit sichergestellt werden kann, dass das verwendete System den Anforderungen an eine **zuverlässige Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses genügt**. Dabei ist auch zu bedenken, dass eine **Zertifizierung durch Sachverständige** die staatliche Gewährleistung der Einhaltung der Wahlgrundsätze durch die Wahlkommissionen **nicht ersetzen** kann.“*

Und weiter: *„Da es an entsprechenden Regelungen in der HSWO 2005 fehlt, ist der **ganze 8. Abschnitt der Wahlordnung über das E-Voting als gesetzwidrig aufzuheben**.“*<sup>509</sup>

---

<sup>507</sup> Für das dt Bundesverfassungsgericht ist dieser Grundsatz aus dem GG ableitbar.

<sup>508</sup> Vgl VfSlg 19.592/2011, Rz 24.

<sup>509</sup> Vgl VfSlg 19.592/2011, Rz 26.

## II. Verfassungsrechtliche Problemstellungen bei E-Voting

Im Folgenden sollen die verfassungsrechtlichen Fragen, die sich beim Einsatz von E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009 stellten, im Lichte des E-Voting ErK des VfGH betrachtet werden, wobei der Fokus insbesondere auf die Einhaltung der Wahlgrundsätze gelegt wird. Das Wahl- bzw Stimmrecht wird ja häufig als das wichtigste politische Recht bezeichnet, wobei die politischen Rechte gemeinsam mit den bürgerlichen Rechten das „klassische Menschenrechtskonzept“ bilden.<sup>510</sup>

Im Rahmen der Darstellung von Unterkapitel „A) Geltung der Wahlrechtsgrundsätze des B-VG“ wird auch ein längerer Exkurs über die Briefwahl in Österreich, die wesentlichsten Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Briefwahl und E-Voting sowie die Geschehnisse rund um die Bundespräsidentenwahl 2016 erfolgen. Dies ist insb vor dem Hintergrund der Forschungsfrage, ob sich die rechtliche Zulässigkeit von E-Voting über die Briefwahl legitimieren lässt, von Bedeutung.

Schließlich wird auch den Transparenzerfordernissen eine eingehendere Darstellung gewidmet, da sie vom VfGH beim Einsatz von E-Voting als besonders schützenswert erachtet wurden.

### **A) Geltung der Wahlrechtsgrundsätze des B-VG**

Es ist zunächst zu untersuchen, ob die elektronische Stimmabgabe via E-Voting mit den verfassungsrechtlich grundgelegten Wahlrechtsgrundsätzen<sup>511</sup> vereinbar ist. Dabei ist es wesentlich, zwischen Wahlen zu **allgemeinen Vertretungskörpern** und jenen zu **Selbstverwaltungskörpern** zu unterscheiden:

#### **1.1 Geltung bei Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern**

Ein Kennzeichen von allgemeinen Vertretungskörpern ist, dass sie durch Gesetz eingerichtet sind und nicht die Interessen bestimmter Personen (etwa nach Stand oder Beruf), sondern die Interessen aller Personen vertreten, die innerhalb eines bestimmten

---

<sup>510</sup> Vgl Nowak/Strejcek, Das Wahl- und das Stimmrecht, in Machacek/Pahr/Stadler (Hrsg), 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Grund- und Menschenrechte in Österreich, Bd III - Wesen und Werte (1997) 1 (42).

<sup>511</sup> Einen historischen Abriss über die Entwicklung der Wahlgrundsätze und einer Analyse der Beck'schen Wahlreform bietet etwa Strejcek, Zur Entwicklung der Wahlgrundsätze und der Wahlprüfung, in Simon (Hrsg), Hundert Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht in Österreich (2010) 37 ff.

Gebietes leben.<sup>512</sup> Allgemeine Vertretungskörper sind somit beispielsweise der Nationalrat oder der Landtag.

Für die **Wahlen** zu solchen **allgemeinen Vertretungskörpern** legen die Art 23a Abs 1<sup>513</sup>, Art 26 Abs 1<sup>514</sup>, Art 60 Abs 1<sup>515</sup>, Art 95 Abs 1<sup>516</sup> und Art 117 Abs 2<sup>517</sup> B-VG die Wahlrechtsgrundsätze fest.<sup>518</sup>

Im B-VG sind folgende Wahlgrundsätze festgeschrieben:<sup>519</sup>

- freies Wahlrecht;
- geheimes Wahlrecht;
- gleiches Wahlrecht;
- persönliches Wahlrecht;
- unmittelbares Wahlrecht.

Nicht ausdrücklich erwähnt, aber aus diesen Bestimmungen ableitbar, ist das **allgemeine Wahlrecht aller Staatsbürger**, das diesen bei Erreichung eines Mindestalters von 16 Jahren ohne weitere Voraussetzungen die Ausübung des Wahlrechts einräumt, wobei ein inländischer Wohnsitz auf Grund eines Erk des VfGH<sup>520</sup> keine Voraussetzung einer Wahlberechtigung ist.<sup>521</sup>

Die im B-VG grundgelegten Wahlrechtsgrundsätze für Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern sind eng auszulegen.<sup>522</sup>

## 1.2 Geltung bei Wahlen zu Selbstverwaltungskörpern

Für die **Wahlen in Organe der Selbstverwaltung** ist es jedoch – laut Rspr des VfGH – aus verfassungsrechtlicher Sicht **nicht** geboten, diese nach denselben Grundsätzen zu regeln, wie sie bundesverfassungsgesetzlich für staatliche und kommunale Wahlen gelten.<sup>523</sup> In diesem Sinne führte der VfGH auch in seinem E-Voting Erk hinsichtlich der ÖH-Wahlen 2009 wie folgt aus:

---

<sup>512</sup> Vgl Eberhard, Nichtterritoriale Selbstverwaltung, Verfassungsrechtliche Parameter autonomer Verwaltung (2014) 303.

<sup>513</sup> Regelung der Wahlrechtsgrundsätze der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

<sup>514</sup> Regelung der Wahlrechtsgrundsätze zum Nationalrat.

<sup>515</sup> Regelung der Wahlrechtsgrundsätze des Bundespräsidenten.

<sup>516</sup> Regelung der Wahlrechtsgrundsätze zu den Landtagen.

<sup>517</sup> Regelung der Wahlrechtsgrundsätze zum Gemeinderat.

<sup>518</sup> „Wahlrechtliches Homogenitätsprinzip“, vgl etwa VfSlg 17.264/2004, 3560/1959, 3426/1958, siehe auch Strejcek/Urban, Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgericht<sup>2</sup> (2017) 56 f, 143.

<sup>519</sup> Zu den Wahlgrundsätzen etwa Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht<sup>11</sup> (2016) Rz 362 ff.

<sup>520</sup> Vgl VfSlg 12.023/1989.

<sup>521</sup> Vgl Mayer/Muzak, B-VG<sup>5</sup> (2015) Art 26 I.1.

<sup>522</sup> So etwa das Erk des VfGH zur Bundespräsidentenwahl 2016, 01.07.2016 WI6/2016.

<sup>523</sup> Vgl VfSlg 17.023/2003 mwH, 17.951/2006, 19.592/2011.



„Aber auch die Bundesverfassung schreibt die persönliche und geheime Wahl der Organe der Selbstverwaltung (mit Ausnahme der kommunalen Selbstverwaltung) nicht ausdrücklich vor: Wie der Verfassungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat, kommt dem Gesetzgeber in der Frage, in welcher Weise die demokratische Legitimation von Selbstverwaltungsorganen sichergestellt werden kann, ein **relativ weiter rechtspolitischer Spielraum** zu. So ist es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht geboten, Wahlen in Organe der nichtterritorialen Selbstverwaltung nach denselben Grundsätzen zu regeln, die bundesverfassungsgesetzlich für staatliche und kommunale Wahlen gelten (vgl. VfSlg. 17.023/2003, S 669 Punkt 3. mwH sowie VfSlg. 17.951/2006, S 439 ff.). ... Die für bestimmte Wahlen gebotenen Grundsätze (vgl. Art. 26 Abs. 1 B-VG für den Nationalrat, Art. 95 Abs. 1 leg. cit. für die Landtage und Art. 117 Abs. 2 leg. cit. für die Gemeinderäte) können auch nicht im Wege der sogenannten Versteinerung aus dem demokratischen Prinzip als solchem abgeleitet werden (VfSlg 8590/1979).“<sup>524</sup>

In diesem Sinne erkannte etwa auch der VfGH die Briefwahl für den Bereich von Selbstverwaltungskörpern bereits zu Zeiten für zulässig<sup>525</sup>, wo dies für die allgemeinen Vertretungskörper auf Grund fehlender verfassungsrechtlicher Grundlage noch verfassungswidrig gewesen wäre.<sup>526</sup> Auch daraus ist zu schließen, dass die im B-VG normierten Wahlgrundsätze für Selbstverwaltungskörper in dieser Strenge *nicht* gelten<sup>527</sup> und somit ein „weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum“ vorliegt.<sup>528</sup>

Der VfGH sprach lediglich aus, dass Organe von durch Gesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörpern durch **wiederkehrende Wahlen** bestellt oder bestätigt werden müssen.<sup>529</sup> Daraus ergibt sich lt VfGH die Notwendigkeit regelmäßiger Neuwahlen in diese Organe und damit die Möglichkeit der Mitglieder im Rahmen einer repräsentativ-demokratisch organisierten Willensbildung die Haltung der Organe zu beeinflussen.<sup>530</sup> Diese **Mindeststandards** seien jedoch bei den ÖH-Wahlen – so der VfGH – auch mit E-Voting erfüllt, weil das **elektronische Wahlsystem die in § 34 Abs 5 Z 1 bis 6 HSG 1998**

<sup>524</sup> Vgl VfGH 30.06.2011, B1149/10-9, Rz 16 (Hervorhebung nicht im Original).

<sup>525</sup> Vgl VfSlg 10.412/1985.

<sup>526</sup> Vgl Eberhard, Nichtterritoriale Selbstverwaltung, Verfassungsrechtliche Parameter autonomer Verwaltung (2014) 305 f.

<sup>527</sup> Vgl VfSlg 17.023/2003 mwN, auch Goby/Weichsel, Wähen per Mouse-Click? Zur Verfassungskonformität von E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009, JAP 2009/2010 17 (21 f).

<sup>528</sup> Vgl VfSlg 17.951/2006.

<sup>529</sup> Vgl Eberhard, Nichtterritoriale Selbstverwaltung, Verfassungsrechtliche Parameter autonomer Verwaltung (2014) 309.

<sup>530</sup> Vgl VfGH 30.06.2011, B1149/10-9, Rz 18 mit Verweis auf VfSlg 10.306/1984, 11.469/1987.

**aufgestellten Anforderungen grundsätzlich erfüllen müsse.**<sup>531</sup> Diese in § 34 Abs 5 Z 1 bis 6 HSG 1998 angesprochenen Anforderungen umfassen:

- **Wahrung des Wahlheimnisses** durch Methoden, die gewährleisten, dass die ausgefüllten Wahlformulare anonymisiert und nicht rückverfolgbar bei den Wahlkommissionen zur Auszählung gelangen; es darf zu keinem Zeitpunkt durch die Wahlkommission oder durch Dritte eine Zusammenführung der Identität der des Wählers mit seinem Wahlverhalten möglich sein (Z 1 leg cit);
- **Verifikation der Identität der oder des Stimmberechtigten** gegenüber der Wahlkommission im Rahmen des Wahlvorganges vor der Übermittlung des Wahlformulars, damit die Stimmabgabe durch Nichtberechtigte und die Abgabe mehrerer Stimmen durch eine Person ausgeschlossen ist. Es dürfen nur jene personenbezogenen Daten verwendet werden, die zur Durchführung der Wahl notwendig sind (Z 2 leg cit);
- **Unverfälschtheit des ausgefüllten Stimmzettels** durch den Einsatz elektronischer Signaturen und die **Geheimhaltung der Wahldaten** während der Übertragung zur Wahlkommission durch Verschlüsselung dieser Daten zur Sicherstellung des Wahlheimnisses (Z 3 leg cit);
- **Möglichkeit der Wahlkommission, alle ihr in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben auch hinsichtlich der elektronischen Stimmabgabe durchführen zu können** (Z 4 leg cit)<sup>532</sup>
- Berücksichtigung des **Übereilungsschutzes** für den Wähler wie bei der herkömmlichen Stimmabgabe (Z 5 leg cit);
- Erfüllung aller an Wahlzellen gestellten Anforderungen auch durch die in universitären Räumlichkeiten aufgestellten technischen Komponenten zur Abgabe der Stimme und die Verpflichtung der Wahlberechtigten durch die Wahlordnung zum **unbeobachteten, unbeeinflussten und persönlichen Ausfüllen der Wahlformulare**. (Z 6 leg cit).

Sofern diese Anforderungen durch das eingesetzte elektronische Wahlsystem erfüllt werden, reichen lt VfGH auch die einfachgesetzlichen Anforderungen an die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze bei Selbstverwaltungskörpern wie der ÖH.

---

<sup>531</sup> Vgl VfGH 30.06.2011, B1149/10-9, Rz 18.

<sup>532</sup> Zu den Aufgaben der Wahlkommission siehe Teil I/III/D/2.

Dennoch ist im Folgenden einer näheren Untersuchung zu unterziehen, welche Mindestanforderungen an eine Wahl sich aus den im B-VG grundgelegten Wahlrechtsgrundsätzen herleiten lassen, da der einfache Gesetzgeber im Fall der Normierung der Wahlrechtsgrundsätze nach § 34 Abs 1 HSG 1998 erkennbar an diesen Anleihe genommen hat und diese mE, wenn auch nicht strikt, so doch ihren Grundsätzen nach, bei ÖH-Wahlen, einzuhalten sind. Des Weiteren ist die Untersuchung der B-VG-Wahlrechtsgrundsätze auch deshalb von Relevanz, um eine Übertragbarkeit der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von E-Voting im Hinblick auf Wahlen zu gesetzgebenden Körperschaften und kommunalen Vertretungskörpern untersuchen zu können.

## **B) Durch E-Voting berührte Wahlrechtsgrundsätze**

§ 34 Abs 1 HSG 1998 idF BGBl I 2005/1 legte fest, dass die ÖH-Wahlen „*auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlrechtes [...] durchzuführen*“ sind und dass das Wahlrecht „*persönlich auszuüben*“ ist. Ferner wurde im § 34 Abs 5 Z 6 HSG 1998 angeordnet, dass durch die Wahlordnung „*die Verpflichtung der Wahlberechtigten [...] zum unbeobachteten, unbeeinflussten und persönlichen Ausfüllen der Wahlformulare*“ sicherzustellen ist.

Da E-Voting im Kern nur das freie, das geheime und das persönliche Wahlrecht betrifft, wird in Folge nur auf diese Wahlgrundsätze – iSd B-VG – näher eingegangen.

### **1. Freies Wahlrecht iSd B-VG**

Unter dem freien Wahlrecht versteht man, dass die Aufstellung der Kandidaten, die Wahlwerbung und schließlich die Willensbildung bei der Wahl frei sein müssen.<sup>533</sup>

Der Verfassungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit dem Grundsatz des freien Wahlrechts das **Postulat der „Reinheit von Wahlen“** aufgestellt.<sup>534</sup> Dies bedeutet, dass die politische Willensbildung dem wahren Willen des Wählers entsprechen muss.<sup>535</sup> Der Wähler darf weder in rechtlicher noch in faktischer Weise beeinträchtigt werden.<sup>536</sup> Dem Wahlberechtigten soll jede Angst vor möglichen Sanktionen genommen werden. Dies wird bei der Präsenzwahl durch die Abgeschlossenheit der Wahlzelle garantiert.<sup>537</sup>

---

<sup>533</sup> Vgl *Pernthaler*, Österreichisches Bundesstaatsrecht (2004) 104.

<sup>534</sup> Vgl VfSlg 2037/1950, 2936/1955.

<sup>535</sup> Vgl *Mayer/Muzak*, B-VG<sup>5</sup> (2015) Art 26 sowie *Schreiner* Art 26 B-VG, in *Kneihs/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar (18. Lfg 2017) Rz 43.

<sup>536</sup> Vgl VfSlg 13.839/1994 sowie auch *Pernthaler*, Österreichisches Bundesstaatsrecht (2004) 105.

<sup>537</sup> Vgl *Schreiner* Art 26 B-VG, in *Kneihs/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar (18. Lfg 2017) Rz 44.

Ein Kernelement der „Reinheit der Wahl“ ist auch die rechtskonforme Entscheidung, über die Gültigkeit / Ungültigkeit des Stimmzettels. Aus mehreren Erkenntnissen des VfGH ergeben sich folgende Anforderungen an eine „gültige“ Stimme<sup>538</sup>:

- Es muss der Wille des Wählers eindeutig erkennbar sein;
- Es muss eine zweifelsfreie Zuordnung zu einer kandidierenden Liste oder eines Kandidaten möglich sein;
- Es muss auf dieser Grundlage eine ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlungsverfahren möglich sein.

Bei der Briefwahl muss der Wahlberechtigte in Form seiner Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat.<sup>539</sup>

**Bei der Stimmabgabe mittels E-Voting kann ein freies Wahlrecht insbesondere durch folgende technische Vorkehrungen gewahrt werden:**<sup>540</sup>

- Einbau eines Übereilungsschutzes;
- Möglichkeit für den Wähler, seine Auswahl zu verändern oder das Stimmabgabeverfahren ganz abubrechen;
- Möglichkeit, ungültig zu wählen<sup>541</sup>;
- Sicherstellung, dass die Stimme nach erfolgter Stimmabgabe von Dritten nicht mehr verändert bzw eingesehen werden kann.

## **2. Geheimes Wahlrecht iSd B-VG**

Das geheime Wahlrecht beinhaltet, dass weder die Wahlbehörde noch sonst jemand in der Lage sein darf, in die Entscheidung des Wählers Einsicht nehmen zu können.<sup>542</sup> In seinem Erk VfSlg 3843/1960 vertrat der VfGH den Standpunkt, dass man von einer geheimen und freien Wahl nur dann sprechen könne, wenn der Wähler die **unbedingte Sicherheit empfinde**, dass die Feststellung seines Wahlverhaltens **unmöglich** sei. Die

---

<sup>538</sup> Vgl *Pernthaler*, Österreichisches Bundesstaatsrecht (2004) 105.

<sup>539</sup> Vgl § 60 Abs 2 NRWO.

<sup>540</sup> Vgl dazu auch die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zur elektronischen Stimmabgabe, Rec (2004)11; siehe auch § 65 Abs 2 HSWO 2005.

<sup>541</sup> Vgl *Schreiner* Art 26 B-VG, in *Kneihls/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar (18. Lfg 2017) Rz 57.

<sup>542</sup> Vgl *Schreiner* Art 26 B-VG, in *Kneihls/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar (18. Lfg 2017) Rz 49; siehe dazu auch *Berka*, Verfassungsrecht<sup>6</sup> (2016) Rz 517.

geheime Wahl solle dem Wähler die **Sorge** und Furcht nehmen, dass er wegen seines Wahlverhaltens **Nachteile zu befürchten** hätte.<sup>543</sup>

Nach der Judikatur ist der Staat zu einer positiven Leistung verpflichtet ist, und zwar zur Zurverfügungstellung aller notwendigen Einrichtungen, um die korrekte Abhaltung geheimer Wahlen zu gewährleisten.<sup>544</sup> Dazu gehört auch, dass Wahlsprengel mit einer Mindestgröße von 30 Personen zu versehen sind, damit ein Rückschluss, wer welche Partei oder welchen Kandidaten gewählt hat, unmöglich ist.<sup>545</sup> In diesem Zusammenhang ist auch der strafrechtliche Schutz der Verletzung des Wahl- oder Volksabstimmungsgeheimnisses gem § 268 StGB zu erwähnen.<sup>546</sup>

Durch die Einführung der Briefwahl<sup>547</sup> kam es jedoch zu einer Aufweichung dieses Wahlrechtsgrundsatzes. Mittels der eidesstattlichen Erklärung<sup>548</sup> soll der Wähler ua die geheime Stimmabgabe bestätigen. Dies wird jedoch auch kritisch betrachtet, da nun der Wähler und nicht der Staat bzw die Wahlkommission für die Einhaltung zu sorgen hat.<sup>549</sup> Diese Problematik stellt sich auch beim freien und persönlichen Wahlrecht.

**Beim E-Voting im Zuge der ÖH-Wahlen 2009 sollte das geheime Wahlrecht insbesondere durch folgende Vorkehrungen sichergestellt werden:**

- Verwendung kryptografischer Verfahren;<sup>550</sup>
- Eingabe des sechsstelligen Signatur-PIN-Codes (der Bürgerkarte) durch den Wähler, dass die Stimme persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst abgegeben wurde (dieser Vorgang entspricht somit der eidesstattlichen Erklärung bei der Briefwahl, also der Unterschrift auf der Wahlkarte);
- Ausblendung der Stimme nach der Stimmabgabe am Computer;
- 4-Augen-Prinzip (beispielsweise bei Wartungsarbeiten und bei der Stimmenauszählung);
- Protokollierung bei jedem Zugriff der Systemverantwortlichen auf das Wahlsystem;
- Ungültigerklärung von unter vier abgegebenen E-Voting-Stimmen.<sup>551</sup>

---

<sup>543</sup> Vgl *Holzinger G/Holzinger K*, Art 26 B-VG, in *Korinek/Holoubek et al* (Hrsg), Bundesverfassungsrecht (2017) Rz 46.

<sup>544</sup> Vgl VfSlg 10.412/1985.

<sup>545</sup> Vgl *Stelzer* Grundzüge des öffentlichen Rechts<sup>3</sup> (2016) 25.

<sup>546</sup> Die Strafhöhe beträgt bei einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder bei einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen.

<sup>547</sup> Vgl B-VG Novelle BGBl I 2007/27.

<sup>548</sup> Vgl Art 26 Abs 6 B-VG.

<sup>549</sup> Vgl *Mayer/Muzak*, B-VG<sup>5</sup> (2015) Art 26 I.5.

<sup>550</sup> Vgl *Leitold*, Technische Aspekte des E-Voting, JRP 2004, 77 ff.

Trotz aller technischen Maßnahmen, die die geheime Stimmabgabe sicherstellen sollen, bleibt eine gewisse Skepsis.<sup>552</sup>

### 3. Persönliches Wahlrecht iSd B-VG

Der Grundsatz des persönlichen Wahlrechts verlangt, dass der Wähler in eigener Person seine Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben hat und daher der **Einsatz eines Stellvertreters nicht zulässig** ist (vgl auch VfSlg 10.412/1985).<sup>553</sup> Eine Ausnahme besteht jedoch für körper- oder sinnesbehinderte Personen, die sich im Bedarfsfall bei der Stimmabgabe von einer Begleitperson, die sie frei wählen dürfen, unterstützen lassen können.<sup>554</sup> Juristische Personen sind vom Wahlrecht ausgeschlossen.<sup>555</sup>

Durch die Verankerung der Briefwahl im Art 26 Abs 6 B-VG kann man jedoch die zwingende Anwesenheit des Wählers vor der Wahlbehörde als überholt betrachten<sup>556</sup> und somit ist der Grundsatz der persönlichen Wahl erheblich aufgeweicht.<sup>557</sup>

Bei der elektronischen Stimmabgabe soll durch die **Verwendung der Bürgerkarte** garantiert werden, dass die berechtigte Person die Wahlhandlung ausübt.<sup>558</sup> Selbstverständlich ist es theoretisch möglich, dass jemand sowohl die Chipkarte also auch die PINs an eine andere Person weitergibt, die dann in seinem Namen wählt. Grundsätzlich gilt bei der Bürgerkarte das Prinzip „**Wissen und Besitzen**“. Damit soll eine zusätzliche Sicherheit bei der Verwendung gewährleistet sein, wobei ein Missbrauch – darunter fällt auch die Weitergabe der Karte bzw des Mobiltelefons und der Codes – nie auszuschließen ist. Außerdem sind mittels technischer Vorgaben, wie beispielsweise einer **Verschlüsselung**, sicherzustellen, dass während des Übertragungsvorganges keine Veränderungen der Stimme erfolgen können.<sup>559</sup>

<sup>551</sup> Vgl § 64 Abs 1 HSWO 2005.

<sup>552</sup> So etwa *Gamper*, Staat und Verfassung<sup>3</sup> (2014) 216.

<sup>553</sup> Vgl *Mayer/Muzak*, B-VG<sup>5</sup> (2015) Art 26 I.7.

<sup>554</sup> Vgl § 66 Abs 1 NRWO, betrifft auch den Wahlgrundsatz der geheimen Wahl.

<sup>555</sup> Vgl *Schreiner* Art 26 B-VG, in *Kneihs/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar (18. Lfg 2017) Rz 54.

<sup>556</sup> Vgl Zum Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 vgl auch *Stein*, Wählen ab 16, Briefwahl, und was noch?, RFG 2007, 138.

<sup>557</sup> Vgl *Mayer/Muzak*, B-VG<sup>5</sup> (2015) Art 26 I.7.

<sup>558</sup> Vgl § 63 HSWO 2005.

<sup>559</sup> Vgl *Schreiner* Art 26 B-VG, in *Kneihs/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar (18. Lfg 2017) Rz 57.

#### 4. Geltung im Verhältnis zum allgemeinen Wahlrecht

Im allgemeinen Wahlrecht ist das Recht auf **ungehinderte Gebrauchnahme der Wahl** determiniert<sup>560</sup> und soll als generelles Stimmrecht die tatsächliche Ausübung der Wahl ermöglichen.<sup>561</sup> Das allgemeine Wahlrecht ergibt sich aus Art 26 Abs 1 und Abs 4 B-VG lediglich implizit<sup>562</sup>, findet aber seine ausdrückliche Erwähnung in Art 8 StV von Wien 1955.<sup>563</sup> Es bedeutet, dass **alle Staatsbürger** – also ohne Berücksichtigung beispielsweise des Geschlechts, der Rasse oder des Einkommens – ab einem bestimmten Alter<sup>564</sup> das Recht haben, zu wählen (aktives Wahlrecht) und gewählt zu werden (passives Wahlrecht).<sup>565</sup>

Eine beschneidende Auslegung dieses Grundsatzes zugunsten des bspw geheimen oder persönlichen Wahlrechts ist höchst bedenklich. Gleichzeitig stehen die Wahlrechtsgrundsätze zueinander in einer teleologischen Beziehung und dient ein Wahlrechtsgrundsatz zur Sicherung eines anderen. So soll etwa die Briefwahl durch die Erfordernisse der Antragstellung und der Begründung die Wahlgrundsätze der persönlichen und geheimen Abstimmung nicht unverhältnismäßig zugunsten des allgemeinen Wahlrechts einschränken.<sup>566</sup>

E-Voting, aber auch die Briefwahl, als (automationsunterstützte bzw papierbasierte) Distanzwahlformen tragen im Besonderen dem allgemeinen Wahlrechtsgrundsatz Rechnung. Durch die Einführung von E-Voting wurde insbesondere auf die in den letzten Jahren steigende Mobilität der Studierenden Rücksicht genommen. Erst durch die Möglichkeiten einer Distanzwahl (Briefwahl oder E-Voting) wird der allgemeine Wahlrechtsgrundsatz vollständig verwirklicht.<sup>567</sup>

---

<sup>560</sup> Vgl VfSlg 1361/1930, siehe auch *Strejcek/Urban*, Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgericht<sup>2</sup>, (2017) 30.

<sup>561</sup> Vgl *Pöschl*, Gleichheitsrechte, in *Merten/Papier* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte VII/11 (2009) §198 Rz 4.

<sup>562</sup> Vgl *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht, Bd 2: Staatliche Organisation<sup>3</sup> (2014) Rz 21.002-01.

<sup>563</sup> Alle österreichischen Staatsbürger haben ein freies, gleiches und allgemeines Wahlrecht sowie das Recht, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder politische Meinung zu einem öffentlichen Amte gewählt zu werden.

<sup>564</sup> Vgl Art 26 Abs 1 B-VG, § 21 Abs 1 NRWO.

<sup>565</sup> Vgl *Schreiner* Art 26 B-VG, in *Kneih/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar (18. Lfg 2017) Rz 22.

<sup>566</sup> Vgl *Giese*, Rechtliche Grundlagen und Grenzen direkter Demokratie und Partizipation in den österreichischen Gemeinden, RFG 04/2015, 5 (20).

<sup>567</sup> Vgl *Drexler*, Briefwahl und E-Voting, JRP 2004, 122; *Schreiner* Art 26 B-VG, in *Kneih/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar (18. Lfg 2017) Rz 57.

### **C) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit von E-Voting auf Grund der Briefwahl?**

Die Frage der Begründbarkeit der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von E-Voting auf Grund der Briefwahl stellte sich – wider Erwarten – jedenfalls bei den ÖH-Wahlen 2009 nicht. So hielt der VfGH in seinem E-Voting-Erk<sup>568</sup> fest, dass sich gar keine Verfassungswidrigkeit des § 34 Abs 4 bis 7 HSG 1998 auf Grund der Verletzung von Wahlgrundsätzen stelle. Die Wahlgrundsätze für die ÖH-Wahlen seien in § 34 Abs 1 HSG 1998 einfachgesetzlich festgelegt und eine gesetzliche Bestimmung könne nicht an anderen Vorschriften in Gesetzesrang gemessen werden.<sup>569</sup> Der einfache Gesetzgeber habe dem in § 34 Abs 1 leg cit einfachgesetzlich geregelten geheimen und persönlichen Wahlrecht eben ein Verständnis zu Grunde gelegt, das die Durchführung der Wahl mittels E-Voting beinhalte. Und auch die Bundesverfassung schreibe die persönliche und geheime Wahl der Organe der Selbstverwaltung (mit Ausnahme der kommunalen Selbstverwaltung) eben nicht ausdrücklich vor. Es komme dem Gesetzgeber in diesem Bereich vielmehr ein „**relativ weiter rechtspolitischer Spielraum**“ zu und es sei aus verfassungsrechtlicher Sicht daher nicht geboten, so der VfGH, Wahlen in Organe der nichtterritorialen Selbstverwaltung nach denselben Grundsätzen zu regeln, die bundesverfassungsgesetzlich für staatliche und kommunale Wahlen gelten.<sup>570</sup> Allerdings, so der VfGH in seinem E-Voting-Erk weiter, müssen die in § 34 Abs 1 HSG 1998 festgeschriebenen Wahlrechtsgrundsätze auch bei der Wahl auf elektronischem Weg eingehalten werden. Und: „Hinsichtlich des Kriteriums der persönlichen und geheimen Wahl scheint es erforderlich, dass die Wahl auf elektronischem Weg die Einhaltung dieser Grundsätze zumindest im gleichen Ausmaß garantieren muss, wie dies bei der Briefwahl der Fall ist, weil es sich bei beiden wegen der Art der Stimmabgabe um eine Distanzwahl handelt.“ E-Voting bei den ÖH-Wahlen muss also die Grundsätze der persönlichen und geheimen Wahl im gleichen Ausmaß garantieren, wie bei der Briefwahl. Der VfGH leitet damit die Zulässigkeit von E-Voting nicht über die verfassungsrechtliche Möglichkeit der Briefwahl her, verlangt auch nicht deren verfassungsgesetzliche Verankerung (für Wahlen in die nichtterritoriale Selbstverwaltung), stellt aber auf die Einhaltung eines zumindest gleichen Ausmaßes der **Garantie der Wahlrechtsgrundsätze wie bei der Briefwahl** gemäß B-VG ab.

Dass die Wahlrechtsgrundsätze bei E-Voting im gleichen Ausmaß eingehalten werden könnten, wie bei der Briefwahl, zieht der VfGH – mE zu Recht – in Zweifel:

---

<sup>568</sup> VfGH 13.12.2011, V85/11 ua.

<sup>569</sup> VfGH 13.12.2011, V85/11 ua mit Verweis auf VfSlg 8590/1979.

<sup>570</sup> VfGH 13.12.2011, V85/11 ua, VfSlg 17.023/2003 sowie VfSlg 17.951/2006.



„Zu bedenken ist aber auch, dass beim E-Voting im Gegensatz zur Papierwahl Fehler oder Manipulationen – **Programmierfehler in der Software** oder zielgerichtete Wahlfälschung durch Manipulation – einerseits **schwerer zu erkennen** und andererseits von **größerer Tragweite** sein können ....“

Der VfGH verlangt daher beim Einsatz von E-Voting, als „Kompensation“ dieser Unsicherheiten, einen erhöhten Transparenzmaßstab: Die HSWO als Verordnung zum HSG müsse daher „das Verwaltungshandeln der Wahlbehörde in einem solchen Maße determinieren ..., dass die Durchführung des E-Voting sowohl für den Einzelnen nachvollziehbar als auch für die Wahlbehörden überprüfbar ist.“

Diesen Maßstab erfüllte die HSWO 2005 nicht. Es ist überhaupt zu bezweifeln, dass dieser Transparenzmaßstab jemals erfüllt werden kann: Denn der VfGH verlangt weitergehend, dass „die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung von der Wahlkommission selbst (**ohne Mitwirkung von Sachverständigen**) zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können müssen.“ Es ist mE undenkbar, einerseits von der Technik eine nahezu 100%ige Absicherung der Wahlgrundsätze einzufordern, andererseits diese Technik so einfach zu gestalten, dass sie von Jedermann ohne technischen Sachverstand überprüfbar ist, weil damit gleichzeitig wohl der Manipulationsschutz wegfiel.

Was die Wahlen zu den **allgemeinen Vertretungskörpern** betrifft, so herrscht im Schrifttum<sup>571</sup> Einigkeit darüber, dass es einer (bundes)verfassungsrechtlichen Regelung bedürfte, damit E-Voting bei diesen Wahlen rechtskonform zur Anwendung kommen kann.

Die gleiche Vorgangsweise einer gesonderten verfassungsgesetzlichen Absicherung wurde auch bei der Briefwahl gewählt, bei der der VfGH anfangs – in Ermangelung einer verfassungsrechtlichen Bestimmung – die Briefwahl bei Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern als verfassungswidrig erkannt hatte. Erst durch die Regelung im B-VG und somit einer Änderung des Prüfungsmaßstabes war für den VfGH die Briefwahl verfassungsrechtlich unproblematisch, obwohl sich seit dem „**Briefwahl-Erkenntnis**“ bei der Durchführung der Briefwahl durch den Wahlberechtigten faktisch nichts Grundlegendes geändert hat.

Sofern sich bei den im Parlament vertretenden Parteien eine Verfassungsmehrheit findet, wäre eine verfassungsrechtliche Verankerung – unter wünschenswerter Berücksichtigung

---

<sup>571</sup> So etwa *Schreiner* Art 26 B-VG, in *Kneihls/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar (18. Lfg 2017) Rz 57.

der vom VfGH vorgeschriebenen Transparenz bzw Nachvollziehbarkeit – von E-Voting problemlos möglich. Meiner Ansicht nach ist – wie bereits bei der Briefwahl – zu erwarten, dass die Abgeordneten in einigen Jahren diesen Schritt setzen werden. Die Briefwahl ist in der Zwischenzeit sehr populär und es bestünde – unter gewissen Voraussetzungen – die realistische Möglichkeit, dass dies auch auf E-Voting zutreffen könnte.

## ***Exkurs Briefwahl***

### **1. Briefwahl – „Ausnahme“-Wahlkanal und Ablauf**

Wie bekannt, sieht der Verfassungsgerichtshof die **Briefwahl** nicht als gleichwertige Form zu jener der Stimmabgabe vor einer Wahlkommission, sondern vielmehr **als Ausnahme**, die gewissen Restriktionen (beispielsweise der Beantragung einer Wahlkarte und einer gesonderten Begründung, näher dazu gleich unten) unterliegt.<sup>572</sup> Man wollte mit dieser papierbasierten Distanzwahlform ursprünglich jenen Wählern, die sich zB am Wahltag im Ausland befinden, die Wahl ermöglichen bzw vereinfachen.<sup>573</sup>

Dass die Briefwahl eine Ausnahme ist, zeigt sich, auch nach Öffnung dieser Wahlform für alle am Wahltag am persönlichen Erscheinen vor der Wahlkommission Verhinderten, weiterhin dadurch, dass der Wahlberechtigte an die Wahlbehörde einen **Antrag** stellen und dabei den voraussichtlichen Verhinderungsgrund am Wahltag,<sup>574</sup> der ein persönliches Erscheinen vor der Wahlkommission ausschließt, nennen muss.<sup>575</sup>

Der vom Wähler persönlich ausgefüllte Stimmzettel ist in das Wahlkuvert und dieses wiederum in die Wahlkarte zu legen. Danach hat die eidesstaatliche Erklärung des Wählers zu erfolgen, dass der Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst sowie vor Schluss des letzten Wahllokals ausgefüllt wurde.

---

<sup>572</sup> Vgl VfGH 01.07.2016, WI6/2016, Rz 131.

<sup>573</sup> Vgl ErläutRV 88 BgNR 23. GP 2.

<sup>574</sup> Beim E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009 war im Gegensatz zur Briefwahl weder ein Verhinderungsgrund bekannt zu geben, noch ein Antrag zu stellen.

<sup>575</sup> Vgl Art 26 Abs 6 B-VG.

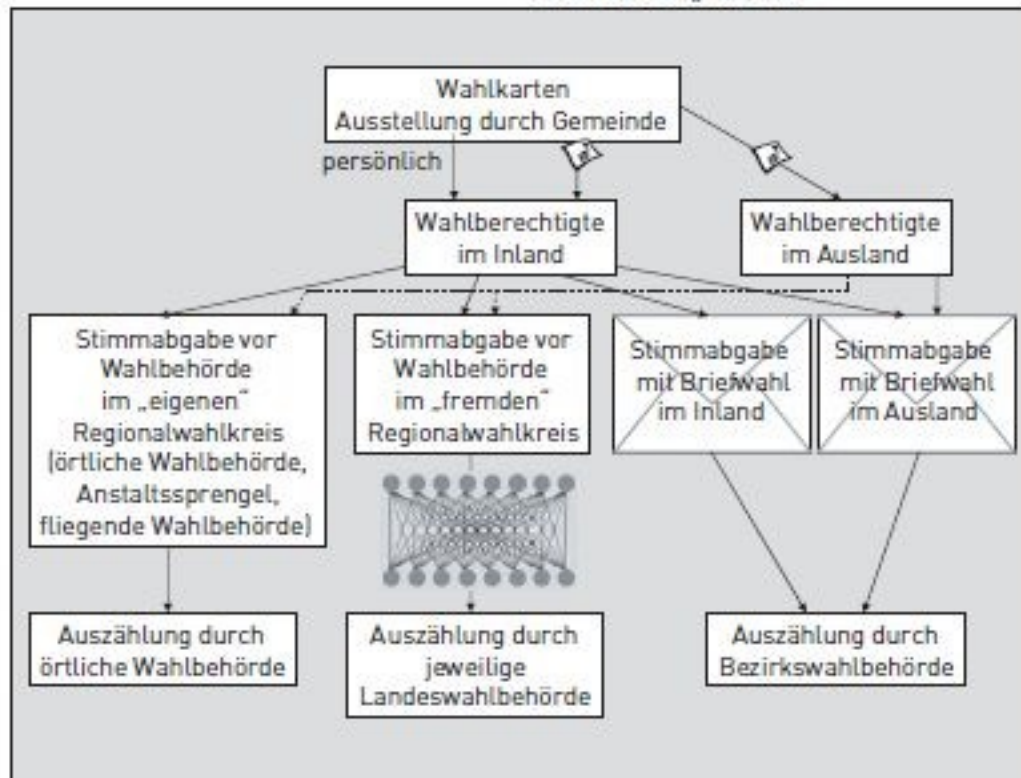


Abbildung 17: Weg der Wahlkarten gem NRWO<sup>576</sup>

## 2. Bedenken gegen die Briefwahl

Selbstverständlich gibt es dabei **keinerlei Garantie**, dass die Wahlgrundsätze wirklich eingehalten werden:<sup>577</sup>

Wie bereits der VfGH in seinem „Briefwählerkenntnis“<sup>578</sup> zutreffend ausgesprochen hat, ist die Einhaltung der geheimen und persönlichen Wahl in der Praxis bei der Briefwahl durch die Behörde nicht überprüfbar. Es ist nicht sichergestellt,

- dass die Unterschrift auf der Wahlkarte, also die eidesstattliche Erklärung, tatsächlich von jener Person stammt, die gewählt hat;<sup>579</sup>

<sup>576</sup> Vgl. Stein, Wählen ab 16, Briefwahl, und was noch?, RFG 2007/36 (139).

<sup>577</sup> Vgl. etwa Gamper, Staat und Verfassung<sup>3</sup> (2014) 216; Strejcek, Briefwahl und E-Voting – ein Fanal?, Die Presse 04/03/2009, 26; ebenso kritisch ua zur eidesstattlichen Erklärung Stern, Demokratie minus 2.0 – die Distanzwahl ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich, juridicum 2009, 72.

<sup>578</sup> Vgl. VfSlg 10.412/1985 = EuGRZ 1985,184 (Nowak) = ZfVB 1985/5/2091; siehe auch Strejcek/Urban, Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgericht<sup>2</sup> (2017) 99.

<sup>579</sup> Die Wahlbehörde hat keine Möglichkeit, die Echtheit der Unterschrift zu prüfen, da es – abweichend zu den Banken – kein Unterschriftenblatt gibt, mit dem man die Unterschrift auf der Wahlkarte vergleichen könnte. Selbst wenn es ein solches Unterschriftenblatt gäbe, wäre eine

- dass die Stimme wirklich persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst abgegeben wurde;
- und dass die Stimme am Postweg nicht in Verlust gerät.
- Ferner ist eine Manipulation der Stimme zwar nicht wahrscheinlich, aber eben auch nicht ausgeschlossen.

Ein **Verstoß** gegen die Bestimmungen zur Einhaltung der Wahlgrundsätze wird in der Praxis auf Grund der fehlenden Beweise allerdings nur **sehr schwer bis unmöglich zu verfolgen** sein. Auch beim postalischen Antrag der Wahlkarte, aber auch beim Antrag mit der Bürgerkarte, ist ein Missbrauch nicht gänzlich auszuschließen. So besteht – theoretisch – bei der elektronischen Antragstellung die Möglichkeit, dass der rechtmäßige Inhaber der Bürgerkarte seine Karte bzw sein Mobiltelefon an eine andere Person aushändigt und den PIN verrät.

Andererseits vertritt *Strejcek* die Ansicht, dass die Briefwahl gegenüber der Urnenwahl gleichberechtigt sei und die Wahlbeteiligung heben könnte, und man bei einer Distanzwahl Abstriche bei der Einhaltung von Formalvorschriften mache.<sup>580</sup>

### 3. Entwicklung der Briefwahl in Österreich

Als klassische Form der (papierbasierten) Distanzwahl ist die Briefwahl zu nennen. Die Einführung der Briefwahl war in Österreich sehr umstritten und beanspruchte eine lange Zeit bis zur Ausgestaltung in der heutigen Form:

#### 3.1 Das „Briefwählerkenntnis“ des VfGH aus 1985

Eingangs sei insb an das sog „Briefwählerkenntnis“<sup>581</sup> des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 1985 erinnert, in welchem der VfGH grundsätzliche Bedenken gegenüber der Briefwahl äußerte und einen Verstoß gegen die Prinzipien der *geheimen* und *persönlichen* Wahl feststellte. Infolgedessen hob er auch die entsprechenden Bestimmungen der (NÖ) Wahlordnung für Statutarstädte als verfassungswidrig auf.<sup>582</sup>

Überprüfung auf Grund der hohen Anzahl an Wahlkarten nicht umsetzbar. Kritisch dazu auch *Stern*, Demokratie minus 2.0 – die Distanzwahl ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich, *juridicum* 2009, 72 (73).

<sup>580</sup> Vgl <http://derstandard.at/2000040238646/Vorwaerts-zum-E-Voting-oder-zurueck-in-die-Zelle> (01.05.2017).

<sup>581</sup> Vgl VfSlg 10.412/1985 = EuGRZ 1985,184 (Nowak) = ZfVB 1985/5/2091; siehe auch *Strejcek/Urban*, Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgericht<sup>2</sup> (2017) 99.

<sup>582</sup> Die damalige Bundesregierung stellte am 12.02.1985 den Antrag, dass der VfGH einige Bestimmungen der (NÖ) Wahlordnung für Statutarstädte, LGBl 0360-2, gem Art 140 B-VG als verfassungswidrig aufheben solle, da sie die Ansicht vertrat, dass, die bundesverfassungs-

In seinem damaligen Erk führte der VfGH ua folgende Punkte an, die seiner Ansicht nach gegen die Briefwahl sprechen:

- Unter „**geheim**“ versteht der VfGH, dass **niemand**, also weder die Behörde noch jemand anderer, erkennen kann, wie gewählt wurde. Damit soll ua sichergestellt werden, dass dem Wähler wegen seines Wahlverhaltens keine Nachteile erwachsen. Zudem hat der Staat für eine korrekte und geheime Wahl zu sorgen. Eine Abwälzung dieser Verantwortung auf den einzelnen Wähler ist somit nicht zulässig. Die Bestätigung<sup>583</sup>, dass der Wähler, den Stimmzettel unbeobachtet und persönlich ausgefüllt hat, ist laut damaligem Erk des VfGH unzureichend, da auch im Zeitpunkt dieser Bestätigung – rein theoretisch – Druck auf den Wähler ausgeübt werden kann.
- Unter „**persönlich**“ versteht der VfGH, wie auch überwiegend die Lehre, das persönliche Erscheinen des Wählers, also die physische Präsenz, vor der Wahlkommission, um eine Verfälschung des Wählerwillens zu vermeiden. Erleichterungen in der Wahlausübung dürfen keinesfalls zu Lasten einer freien, unverfälschten Manifestation des Wählerwillens gehen.<sup>584</sup>

Nicht zuletzt auf Grund dieses Erkenntnisses, das die einfachgesetzliche Verankerung der Briefwahl als verfassungswidrig erkannte, dauerte es bis 2007, bis die Wähler diese Wahlform verwenden konnten.

### 3.2 Öffnung der Briefwahl für Auslandsösterreicher

Vorläufer der heutigen Bestimmung zur Briefwahl war in einem ersten Schritt zunächst die Einräumung des Wahlrechts im Distanzweg nur für Auslandsösterreicher. Seit einem Erk des VfGH aus dem Jahr **1989**<sup>585</sup> konnten diese fortan – ohne einen ordentlichen Wohnsitz in einer österreichischen Gemeinde vorweisen zu müssen – an den Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern teilnehmen.<sup>586</sup> Die legislative Umsetzung erfolgte primär

gesetzlich verankerten Prinzipien des geheimen und des persönlichen Wahlrechts in Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Wahlordnung stehen.

<sup>583</sup> Es handelt sich dabei um eine eidesstattliche Erklärung.

<sup>584</sup> Vgl auch *Neisser/Handstanger/Schick*, Bundeswahlrecht<sup>2</sup> (1994) 86.

<sup>585</sup> „Auslandsösterreicher-Erkenntnis“, VfSlg 12.023/1989 = JBl 1989, 509 = EuGRZ 1990, 67 (Nowak) = ZfVB 1989/5/1893 siehe auch *Hacksteiner/Ranacher* Wahlrechtliche Homogenität und Landesbürgerschaft, in *Gamper* (Hrsg), Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel (2010) 417 (429), auch *Strejcek*, Politische Rechte, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte VII/1<sup>2</sup> (2014) §19 Rz 17.

<sup>586</sup> Eine ausführliche Darstellung des Erk findet sich in *Strejcek*, Zur Neuregelung der Stimmabgabe im Ausland durch die Nationalrats-Wahlordnung 1992, ZfV 1993, 431; *Nowak/Strejcek*, Das Wahl- und das Stimmrecht, in *Machacek/Pahr/Stadler* (Hrsg), 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Grund- und Menschenrechte in Österreich, Bd III - Wesen und Werte (1997) 1 (20) mwH.

mittels einer Novelle von Art 26 B-VG<sup>587</sup> und § 60 NRWO<sup>588</sup>. Die konkrete Vorgangsweise bzw die Stimmabgabe war allerdings kompliziert und keinesfalls bürgerfreundlich.<sup>589</sup>

### 3.3 Wahlrechtsänderungsgesetz 2007

Mit einer Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes<sup>590</sup> und im Wahlrechtsänderungsgesetz 2007<sup>591</sup> beschloss der Gesetzgeber schließlich die **Einführung der Briefwahl** bei bundesweit abzuhaltenden Wahlen. Dadurch entfiel das bisher bestehende komplizierte Verfahren für eine Stimmabgabe aus dem Ausland. Das „Briefwählerkenntnis“ des VfGH ist daher mittlerweile weitestgehend als überholt zu betrachten.<sup>592</sup>

Mit diesem Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 wurde die Distanzwahl wesentlich vereinfacht und steht seither auch Wahlberechtigten offen, die sich am Wahltag im Inland befinden.<sup>593</sup> Wer eine Wahlkarte beantragt hat, kann nun entscheiden, ob er im eigenen oder in einem fremden Wahllokal oder eben im Distanzweg per Post (Briefwahl) wählen möchte. Im Zuge dieser Wahlrechtsnovelle wurde nicht nur die allgemeine Briefwahl (Wunsch der ÖVP) eingeführt, sondern auch das Mindestalter für das **aktive Wahlrecht auf 16 Jahre** gesenkt<sup>594</sup> (Wunsch der SPÖ)<sup>595</sup> und die **Legislaturperiode** des Nationalrates von bisher vier auf **fünf Jahre** verlängert.<sup>596</sup>

### 3.4 Wahlrechtsänderungsgesetz 2010

Seit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2010<sup>597</sup> hat eine **verschließbare Lasche** die Unterschrift am Briefumschlag zu verdecken, damit die Daten der Wahlberechtigten

---

<sup>587</sup> Vgl BGBl 1992/470.

<sup>588</sup> Vgl BGBl 1992/471.

<sup>589</sup> Auf Grund der beschwerlichen Stimmabgabe forderte der Auslandsösterreicher-Weltbund bereits im Dezember 2003 in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Österreich-Konvents, Franz Fiedler, die Einführung einer „echten“ Briefwahl oder von E-Voting, damit Auslandsösterreicher von ihrem Wahlrecht einfacher Gebrauch machen können.

<sup>590</sup> Vgl BGBl I 2007/27.

<sup>591</sup> Vgl BGBl I 2007/28.

<sup>592</sup> Vgl VfSlg 10.412/1985; siehe auch *Strejcek/Urban*, Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgericht<sup>2</sup> (2017) 99.

<sup>593</sup> Ausführlicher zum Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 vgl etwa *Eberhard*, Die österreichische Wahlrechtsreform 2007, in *Gamper* (Hrsg), Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel (2010) 119 ff.

<sup>594</sup> Das Wahlalter für nationale Wahlen liegt in Europa üblicherweise bei 18 Jahren, vgl *Rosenberger/Seeber*, Wählen (2008) 43.

<sup>595</sup> Vgl 88 BlgNR 23. GP.

<sup>596</sup> Vgl Art 27 Abs 1 B-VG. Diese Verlängerung auf fünf Jahre hat sich mE nicht bewährt, da bspw die XXV Gesetzgebungsperiode, die am 29. Oktober 2018 planmäßig enden sollte, nun bereits auf Grund eines Antrags von NR-Abgeordneten aller im NR vertretenen Parteien ein Jahr früher endet und die Nationalratswahl für 15. Oktober 2017 ausgeschrieben wurde.

<sup>597</sup> Vgl BGBl I 2010/13.

während der Beförderung zur Behörde verdeckt sind.<sup>598</sup> Ebenso wurden ua die Nichtigkeitsgründe präzisiert, das Layout der Wahlkarte verbessert und angeordnet, dass das Porto für die Übermittlung an die Bezirkswahlbehörde die Behörde zu tragen hat.<sup>599</sup>

### 3.5 Wahlrechtsänderungsgesetz 2011

Eine Zeit lang war es – in nicht unproblematischer Weise – rechtlich vorgesehen, dass die Wahlkarte erst spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bei der Bezirkswahlbehörde einlangen musste.<sup>600</sup> In der damaligen Geltungsperiode dieser Bestimmung<sup>601</sup> war es daher theoretisch möglich, dass der Wähler seine Stimme erst nach Bekanntgabe des vorläufigen Endergebnisses, das idR am Tag nach der Wahl vorliegt, abgibt und somit ein (strafbares<sup>602</sup>) „*taktisches Wählen*“ nicht auszuschließen war.<sup>603</sup>

Dieser rechtlich äußerst bedenkliche Zustand<sup>604</sup> wurde mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2011<sup>605</sup> korrigiert, so dass nunmehr die **Briefwahlkarten am Wahltag bis spätestens 17.00 Uhr bei einer Bezirkswahlbehörde** eingelangt sein müssen.<sup>606</sup>

### 3.6 Wahlrechtsänderungsgesetz 2015

Durch das das Wahlrechtsänderungsgesetz 2015<sup>607</sup> wurde ermöglicht, dass nun auch bei der NR-Wahl und bei der Wahl zum Bundespräsidenten<sup>608</sup> die zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten in **jedem Wahllokal**<sup>609</sup> (bis zu dessen Schließung, also bis maximal bis 17.00 Uhr) hinterlegt werden können<sup>610</sup>. Ebenso wurde die Ausstellung der Wahlkarte neu geregelt.

---

<sup>598</sup> Vgl *Stein*, Wahlrechtsreform 2010, Öffentliche Sicherheit 3-4/10, 29.

<sup>599</sup> Dazu ausführlich *Stein*, Sie müssen erst die Lasche ganz nach oben ziehen – eine Skizzierung der aktuellen Änderungen im Wahlrecht, RFG 2010/8, 27 ff.

<sup>600</sup> Vgl § 60 Abs 1 Z 8 NRWO idF BGBl I 2010/13.

<sup>601</sup> Vgl § 60 NRWO (Geltungszeitraum: 01.05.1993 bis 30.09.2011).

<sup>602</sup> Vgl § 261 ff StGB.

<sup>603</sup> Vgl Briefwahl für Juristen bedenklich, abfragbar unter: <http://wien.orf.at/stories/461558/> (01.05.2017).

<sup>604</sup> Vgl 1527/A BlgNR 24. GP, ebenso *Stein/Vogl/Wenda*, NRWO<sup>4</sup> (2013) §60 Anm 11.

<sup>605</sup> Vgl BGBl I 2011/43.

<sup>606</sup> Vgl zB § 60 Abs 3 Z 8 NRWO idF BGBl I 2015/158.

<sup>607</sup> Siehe BGBl I 2015/158

<sup>608</sup> In der EuWO (§ 56 Abs 3 idF BGBl I 2014/9) war das bisher schon möglich.

<sup>609</sup> In der bis 31.12.2015 in Kraft befindlichen Fassung des § 70 Abs 3 NRWO konnten nur Wahlkarten des eigenen Stimmbezirks verwendet werden. Vgl auch *Kolar*, Entwicklungen im Bundesrecht 2015, Jahrbuch Öffentliches Recht 2016 (2016), 327 (352) sowie Parlamentskorrespondenz Nr 1455 vom 17.12.2015, abrufbar unter: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2015/PK1455/](https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2015/PK1455/) (01.05.2017).

<sup>610</sup> Vgl § 70 Abs 3 NRWO idF BGBl I 2015/158.

Auf Grund von Änderungen bei der IT-Infrastruktur im BMI und in den Gemeinden wurden Anpassungen im Wählerevidenzgesetz 1973 und im EuWEG erforderlich. Durch diese Maßnahmen soll die Datenqualität in der Zentralen Wählerevidenz verbessert werden.<sup>611</sup>

### 3.7 Wahlrechtsänderungsgesetz 2017

Die Aufhebung der Bundepräsidenten-Stichwahl führte rasch zu ersten Änderungen im Wahlrecht. Wesentlichste Neuerung im Wahlrechtsänderungsgesetz 2017<sup>612</sup> ist die Einrichtung eines **zentralen Wählerregisters**, mit dem die administrative Abwicklung von Wahlen, Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen erleichtert werden soll. Es ist vorgesehen, dass das zentrale Wählerregister seinen Betrieb mit 1. Jänner 2018 aufnehmen soll.<sup>613</sup>

Mit der Einführung des Zentralen Wählerregisters kann die **Unterstützung von Volksbegehren** (Einleitungsverfahren und Eintragungsverfahren) nun auch auf **elektronischem Weg** – wie es schon bei Europäischen Bürgerinitiativen möglich ist – erfolgen. Wenn man diese Möglichkeit wählt, ist daher die Unterstützung in Papierform am Gemeindeamt bzw Bezirksamt nicht mehr erforderlich. Zur eindeutigen Identifikation kommt die Bürgerkarte zur Anwendung.<sup>614</sup>

Auf Grund der Probleme mit den Wahlkarten bei der Bundespräsidentenwahl 2016 („Klebegate“) wurde beschlossen, zu den alten **Wahlkarten ohne Lasche** zurückzukehren. Dies ist jedoch aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich, da die personenbezogenen Daten während des Postweges einsehbar sind. Mittelfristig soll daher eine andere Lösung gefunden werden.<sup>615</sup>

### 3.8 Neuere VfGH-Judikatur zur Briefwahl

In einem jüngeren **Erk aus 2014**<sup>616</sup> sprach sich der VfGH nunmehr für die Zulässigkeit der Briefwahl aus; zu Gunsten der Beförderung des allgemeinen Wahlrechts seien dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Briefwahlregelungen unions- und völkerrechtlich als zulässig anzusehen:

---

<sup>611</sup> Vgl 1438/A BlgNR 25. GP.

<sup>612</sup> Vgl BGBl I 2016/106.

<sup>613</sup> Vgl *Lehofer*, Wahlrechtsänderungsgesetz 2017, ÖJZ 2016/137, auch Parlamentskorrespondenz Nr 1190 vom 10.11.2016 abrufbar unter:

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2016/PK1190/\(01.05.2017\)](https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2016/PK1190/(01.05.2017)).

<sup>614</sup> Vgl 1809/A BlgNR 25. GP.

<sup>615</sup> Vgl Parlamentskorrespondenz Nr 1098 vom 17.10.2016

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2016/PK1098/\(01.05.2017\)](https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2016/PK1098/(01.05.2017)).

<sup>616</sup> Vgl VfSlg 19.893/2014.



*„Formen der Briefwahl sind grundsätzlich in Einklang mit den Wahlgrundsätzen zu bringen. Insbesondere werden diese Grundsätze durch die Eröffnung der Möglichkeit einer Stimmabgabe mittels Briefwahl nicht in ihrem Wesen beeinträchtigt oder ihrer Wirksamkeit beraubt. Da Briefwahlregelungen auch erkennbar einem – im Lichte des Grundsatzes der allgemeinen Wahl – legitimen Zweck dienen, namentlich der Erleichterung der Wahlrechtsausübung, sind entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgestaltete Briefwahlregelungen gemessen am Maßstab des Unionsrechts und der EMRK daher zulässig. Vor dem Hintergrund des vorliegenden Falles und der in der Anfechtung behaupteten Rechtswidrigkeiten bestehen auch keine Bedenken gegen die Unionsrechtskonformität der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung der Briefwahl.“*

Auch in seinem **Erk zum zweiten Wahlgang der Bundespräsidentenwahl 2016** hat der VfGH gegen die derzeitige Form der Briefwahl keine Bedenken geäußert.<sup>617</sup>

*„Insgesamt sind keine Anhaltspunkte zu erkennen, dass das einfachgesetzlich geregelte System der Briefwahl die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundsätze der geheimen und persönlichen Wahl weiter einschränkt als dies mit der verfassungsrechtlichen Konzeption der Briefwahl, wie sie Art. 26 Abs. 6 B-VG enthält, zwangsläufig verbunden ist. Wie bereits unter Punkt III.2.3.3.1. ausgeführt, war die Möglichkeit der Stimmabgabe mittels Wahlkarte vor einer anderen Wahlbehörde bereits vor der verfassungsgesetzlichen Verankerung der Möglichkeit der Briefwahl mit BGBl. I 27/2007 einfachgesetzlich vorgesehen; nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bestehen gegen die Ausübung der Wahl unter Benützung von Wahlkarten keine Bedenken (vgl. VfSlg. 5362/1966). Da es sich bei der Stimmabgabe mittels Wahlkarte vor einer anderen Wahlbehörde um einen konventionellen Wahlvorgang handelt, mit dem einzigen Unterschied, dass die Stimmabgabe nicht vor der zuständigen Wahlbehörde, sondern vor einer anderen Wahlbehörde erfolgt, gelten die Wahlgrundsätze des Art. 26 Abs. 1 B-VG uneingeschränkt. Aus diesem Grund haben Wahlkartenwähler bei der Stimmabgabe vor einer anderen Wahlbehörde (wie auch Wähler, die ohne Wahlkarte bei der zuständigen Wahlbehörde ihre Stimme abgeben) gemäß § 10a Abs. 1 BPräsWG iVm §§ 67 und 70 Abs. 1 NRWO – grundsätzlich (vgl. § 67 Abs. 3 NRWO) – neben der Wahlkarte auch noch eine Urkunde oder eine amtliche Bescheinigung (Personalausweis, Pass und Führerschein, sonstiger amtlicher*

---

<sup>617</sup> Vgl VfGH 01.07.2016, WI6/2016, Rz 141, 151.

*Lichtbildausweis) vorzuweisen, aus der sich die Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt.“*

### 3.9 Aktuelles zur Nutzung der Briefwahl

Mittlerweile ist die Briefwahl etabliert und sehr beliebt:

Die Briefwahl ist in über 100 Ländern verbreitet<sup>618</sup> und teilweise sehr populär. So verwenden in der **Schweiz**<sup>619</sup> ca 90 % der Wahl- bzw Abstimmungsberechtigten diese bequeme Möglichkeit der Distanzwahl.<sup>620</sup> In **Liechtenstein** gaben bei der Landtagswahl 2013 und den Volksabstimmungen seit 2011 jeweils über 90 % der abstimmenden Bürger ihre Stimme in Briefform ab.<sup>621</sup> In **Deutschland** betrug der Anteil der Briefwähler bei der Wahl zum deutschen Bundestag im Jahr 2009 über 21 %<sup>622</sup>

In **Österreich** nutzen zuletzt bereits 617.539 (!) Personen und somit über 13 % beim zweiten Wahlgang (Wiederholung) zur Wahl des Bundespräsidenten 2016 auf Bundesebene die Briefwahl.<sup>623</sup>

Allerdings meinte SPÖ-Klubchef Andreas Schieder in einem APA-Interview anlässlich der Aufhebung der österreichischen Bundespräsidentenwahl, dass im Zuge der anstehenden Wahlrechtsreform<sup>624</sup> die Briefwahl in ihrer derzeitigen Form zu überdenken sei und der Wähler primär die Stimme persönlich im Wahllokal abgeben solle. Um dies zu erleichtern, wäre ein vorgezogener Wahltag denkbar. Eine ablehnende Ansicht vertritt Schieder zu der von ÖVP-Klubchef Reinhold Lopatka vorgeschlagenen Möglichkeit von E-Voting (vor allem für Auslandsösterreicher).<sup>625</sup> Die Diskussion zwischen den politischen Parteien wird sicherlich fortgesetzt.<sup>626</sup>

---

<sup>618</sup> Vgl Politologe Klaus Poier von der Universität Graz <http://www.zeit.de/2016/25/fpoe-briefwahl-oesterreich-abschaffen> (01.05.2017).

<sup>619</sup> Zu Briefwahl und E-Voting in der Schweiz siehe etwa *Braun* Schweizerische Erfahrungen mit brieflicher Stimmabgabe und E-Voting JRP 2004,96.

<sup>620</sup> Vgl *Maurer*, E-Voting: What Do Judges Say?, in *Maurer/Barrat* (Hrsg), E-Voting Case-Law - A Comparative Analysis (2015) 9.

<sup>621</sup> Vgl *Wolf*, Elektronische Demokratie in Liechtenstein: Stand und Perspektiven, in *Balthasar/Bußjäger/Poier* (Hrsg), Herausforderung Demokratie, (2014) 101 (117).

<sup>622</sup> Vgl Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR), Bundesrepublik Deutschland - Wahl zum deutschen Bundestag - 27. September 2009 (2009), 27, abrufbar unter: <http://www.osce.org/de/odihr/elections/germany/40879?download=true> (01.05.2017).

<sup>623</sup> Vgl [http://wahl16.bmi.gv.at/1612-bw\\_ov\\_0.html](http://wahl16.bmi.gv.at/1612-bw_ov_0.html) (01.05.2017).

<sup>624</sup> Auf Grund der vorzeitigen Beendigung der 25. Gesetzgebungsperiode ist der Zeitpunkt für die geplante Wahlrechtsreform noch offen. Die kommende NR-Wahl am 15. Oktober 2017 erfolgt nach den derzeit geltenden Regeln.

<sup>625</sup> Vgl APA 26.12.2016, <http://derstandard.at/2000049850373/Schieder-will-mit-Wahlrechtsreform-Briefwahl-eindaemmen> (01.05.2017).

<sup>626</sup> Vgl etwa <http://orf.at/stories/2372716/2372714/> (01.05.2017).

## 4. Briefwahl vs E-Voting

Kann die Briefwahl ein Vorbild für E-Voting sein?

Um diese Frage zu beantworten, sind vorab einige Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Distanzwahlformen zu untersuchen:<sup>627</sup>

|                                  | <b>Briefwahl</b>                                                                                                                                      | <b>E-Voting</b> <sup>628</sup>                                                                          |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Antragstellung</b>            | Antrag und Begründung sind erforderlich <sup>629</sup>                                                                                                | Weder Antrag, noch Begründung erforderlich                                                              |
| <b>Überprüfung der Identität</b> | Im Zuge des Antrags                                                                                                                                   | Mit dem PIN der Bürgerkarte                                                                             |
| <b>Umgebung der Wahlhandlung</b> | Ungeschützt, Einfluss auf die Stimmabgabe ist möglich                                                                                                 | Ungeschützt, Einfluss auf die Stimmabgabe ist möglich, zusätzliches Risiko der technischen Manipulation |
| <b>Eidesstattliche Erklärung</b> | Ja, eigenhändige Unterschrift <sup>630</sup>                                                                                                          | Ja, mit PIN der Bürgerkarte                                                                             |
| <b>Wahlzeit</b>                  | Ab Zustellung der Wahlkarte bis (theoretisch) zum Wahlschluss der Urnenwahl; Zeitpunkt des Einlangens bei der Bezirkswahlbehörde muss beachtet werden | Vorgezogene Stimmabgabe                                                                                 |

---

<sup>627</sup> Vgl dazu *Goby/Weichsel*, Wählen per Mouse Click? Zur Verfassungskonformität von E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009, JAP 2009/2010/2, 17 ff.

<sup>628</sup> Diese Aufstellung bezieht sich generell auf E-Voting, nicht nur im Hinblick auf die ÖH-Wahlen 2009.

<sup>629</sup> Vgl *Poier*, Briefwahl: Ein Meilenstein mit Schönheitsfehler, Die Presse 2007/19/04.

<sup>630</sup> Kritisch dazu *Stern*, Demokratie minus 2.0? - Die Distanzwahl ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich, juridikum 2009, 72 ff.

|                                      | <b>Briefwahl</b>                                                   | <b>E-Voting</b>                                                                         |
|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Wiederholte Stimmabgabe</b>       | Nicht möglich                                                      | Grundsätzlich möglich <sup>631</sup>                                                    |
| <b>Medium der Stimmabgabe</b>        | Papier, keine Rückmeldung der Wahlbehörde, ob Brief eingelangt ist | Elektronische Stimmabgabe, ev mit Bestätigungsmeldung, wenn Stimme am Server eingelangt |
| <b>„Transport“ der Stimme</b>        | Post                                                               | Verschlüsselte Internetverbindung                                                       |
| <b>Auszählung der Stimmen</b>        | Dezentral, Mitglieder der Bezirkswahlkommission                    | Zentral, elektronische Auszählung                                                       |
| <b>Kontrolle der Stimmauszählung</b> | Wahlkommission                                                     | Technische Experten erforderlich                                                        |
| <b>Transparenz des Systems</b>       | Ja, gegeben                                                        | Nein, da umfangreiche IT-Kenntnisse benötigt werden.                                    |

**Abbildung 18:** Einige Aspekte zum Vergleich Briefwahl vs E-Voting

Größter Unterschied zwischen den beiden Wahlformen ist jedoch der Einsatz der Technik bei E-Voting, die die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des gesamten Wahlvorganges erschwert. Nimmt man die vom VfGH aufgestellten Maßstäbe<sup>632</sup>, so kann man feststellen, dass die von ihm geforderte Transparenz ohne Beiziehung von Sachverständigen nicht möglich erscheint. Allerdings hat sich die Einstellung des VfGH zur Briefwahl – nicht zuletzt durch die verfassungsrechtliche Verankerung – geändert; – warum nicht irgendwann auch bei E-Voting?

Man kann jedoch eindeutig festhalten, dass der Einsatz von E-Voting bei den Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern einer verfassungsgesetzlichen Grundlage bedarf –

<sup>631</sup> In Estland besteht die Möglichkeit, mehrfach mittels E-Voting die Stimme abzugeben, wobei die jeweils zuletzt abgegebene Stimme zählt.

<sup>632</sup> Vgl VfSlg 19.592/2011.

also analog zur Briefwahl.<sup>633</sup> Ferner ist es notwendig, vor der Verwendung von E-Voting dem Wahlvolk das System genau zu erläutern, damit die Bevölkerung Vertrauen in diese moderne Wahlform fassen kann.<sup>634</sup>

Am Rande der Aufhebung und Verschiebung der Bundespräsidentenstichwahl 2016 wurde in den Medien, aber auch von einzelnen Politikern erneut die elektronische Stimmabgabe thematisiert. Vor allem die ÖVP äußerte Sympathie für den Einsatz von E-Voting.<sup>635</sup> Auch seitens der SPÖ kamen vom damaligen Bundesminister im Bundeskanzleramt, Josef Ostermayer, positive Signale in Richtung E-Voting.<sup>636</sup> Kritisch zu den politischen Stellungnahmen positionierte sich beispielsweise die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz.<sup>637</sup>

## 5. Rolle der Briefwahl bei der Bundespräsidentenwahl 2016

### 5.1 Erster Wahlgang

Am Sonntag, dem 24. April 2016 fand der erste Wahlgang zur Wahl eines neuen Bundespräsidenten statt.<sup>638</sup> Folgende sechs Kandidaten stellten sich zur Wahl und schnitten wie folgt ab:

|                           | <b>Hofer</b> | <b>Van der Bellen</b> | <b>Griss</b> | <b>Hundsdorfer</b> | <b>Kohl</b> | <b>Lugner</b> |
|---------------------------|--------------|-----------------------|--------------|--------------------|-------------|---------------|
| <b>Anzahl der Stimmen</b> | 1.499.971    | 913.218               | 810.641      | 482.790            | 475.767     | 96.783        |
| <b>in %</b>               | 35,05        | 21,34                 | 18,94        | 11,28              | 11,12       | 2,26          |

**Abbildung 19:** Ergebnis der Bundespräsidentenwahl 2016, erster Wahlgang<sup>639</sup>

<sup>633</sup> Vgl auch *Stein/Vogl/Wenda*, NRWO<sup>4</sup> (2013), §60 Anm 3.

<sup>634</sup> So etwa *Schnider*, E-Voting ... ein demokratisches Anliegen, JRP 2004, 124.

<sup>635</sup> In diesem Sinn äußerte sich beispielsweise der ÖVP-Klubchef Lopatka, <http://derstandard.at/2000044378584/Waehlen-per-Klick-Lopatka-will-E-Voting-einfuehren> (01.05.2017).

<sup>636</sup> Vgl APA, E-Voting bei Wahlen für Ostermayer denkbar, Salzburger Nachrichten, 21.07.2012, abrufbar unter: <http://www.salzburg.com/nachrichten/oesterreich/politik/sn/artikel/e-voting-bei-wahlen-fuer-ostermayer-denkbar-22397/> (01.05.2017).

<sup>637</sup> Vgl APA/OTS Meldung, HTU Graz: E-Voting schon einmal gescheitert!, OTS0009, 3. Okt. 2016, 08:30, abrufbar unter: [http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20161003\\_OTS0009/htu-graz-e-voting-schon-einmal-gescheitert?utm\\_source=2016-10-03&utm\\_medium=email&utm\\_content=html&utm\\_campaign=mailabodigest](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20161003_OTS0009/htu-graz-e-voting-schon-einmal-gescheitert?utm_source=2016-10-03&utm_medium=email&utm_content=html&utm_campaign=mailabodigest) (01.05.2017).

<sup>638</sup> Vgl Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages, BGBl II 2016/28.

Die Wahlbeteiligung gestaltete sich wie folgt:

|                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| <b>Wahlberechtigte</b>           | 6.382.507 |
| <b>Wahlbeteiligung</b>           | 68,50 %   |
| <b>abgegebene Stimmen</b>        | 4.371.825 |
| <b>ungültige Stimmen</b>         | 92.655    |
| <b>gültige Stimmen</b>           | 4.279.170 |
| <b>gültige Stimmen Briefwahl</b> | 534.774   |

**Abbildung 20:** Wahlbeteiligung bei der Bundespräsidentenwahl 2016, erster Wahlgang<sup>640</sup>

Die Bundeswahlbehörde verlautbarte am 2. Mai 2016 das offizielle Ergebnis.<sup>641</sup>

## 5.2 Stichwahl (zweiter Wahlgang)

Da im ersten Wahlgang keiner der Wahlwerber die erforderliche Mehrheit<sup>642</sup> erringen konnte, kam es am 22. Mai 2016 zur Stichwahl<sup>643</sup> zwischen *Ing. Norbert Hofer* und *Dr. Alexander Van der Bellen*.

|                           | <b>Van der Bellen</b> | <b>Hofer</b> |
|---------------------------|-----------------------|--------------|
| <b>Anzahl der Stimmen</b> | 2.251.517             | 2.220.654    |
| <b>in %</b>               | 50,35                 | 49,65        |

**Abbildung 21:** Ergebnis der Bundespräsidentenwahl 2016, zweiter Wahlgang<sup>644</sup>

<sup>639</sup> Vgl. BMI, [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/bundespraes/bpw\\_2016/Ergebnis.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/bundespraes/bpw_2016/Ergebnis.aspx) (01.05.2017).

<sup>640</sup> Vgl. BMI, [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/bundespraes/bpw\\_2016/Ergebnis.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/bundespraes/bpw_2016/Ergebnis.aspx) (01.05.2017).

<sup>641</sup> Vgl. Kundmachung über das Ergebnis der Bundespräsidentenwahl am 24. April 2016 sowie die Vornahme eines zweiten Wahlganges am 22. Mai 2016 gemäß §§ 16 Abs 5 und 19 Abs 1 BPräsWG, abrufbar unter: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/bundespraes/bpw\\_2016/FILES/Kundmachung\\_BWB\\_BPW16\\_Ergebnis\\_1WG.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/bundespraes/bpw_2016/FILES/Kundmachung_BWB_BPW16_Ergebnis_1WG.pdf) (01.05.2017).

<sup>642</sup> Gem § 17 BPräsWG hat die Bundeswahlbehörde jenen Wahlwerber als gewählt zu erklären, der mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

<sup>643</sup> Vgl § 18 BPräsWG.

<sup>644</sup> Vgl. BMI, [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/bundespraes/bpw\\_2016/Ergebnis\\_2WG.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/bundespraes/bpw_2016/Ergebnis_2WG.aspx) (01.05.2017).

In der Verlautbarung der Bundeswahlbehörde vom 1. Juni 2016<sup>645</sup> wurde festgehalten, dass Dr. Alexander Van der Bellen mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte und somit zum Bundespräsidenten gewählt wurde. Der **Vorsprung von Van der Bellen auf Hofer betrug lediglich 30.863 Stimmen**. Auch bei dieser Wahl war der Anteil an Briefwahlstimmen relativ hoch.<sup>646</sup>

|                           |           |
|---------------------------|-----------|
| <b>Wahlberechtigte</b>    | 6.382.507 |
| <b>Wahlbeteiligung</b>    | 72,70 %   |
| <b>abgegebene Stimmen</b> | 4.637.046 |
| <b>ungültige Stimmen</b>  | 164.875   |
| <b>gültige Stimmen</b>    | 4.472.171 |

**Abbildung 22:** Wahlbeteiligung bei der Bundespräsidentenwahl 2016, zweiter Wahlgang<sup>647</sup>

### **5.2.1 Anfechtung und Erkenntnis des VfGH**

Auf Grund von behaupteten Verstößen ua gegen Bestimmungen des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 bzw Unregelmäßigkeiten – insb bei der Auszählung der Briefwahlstimmen – hat die FPÖ bzw Heinz-Christian Strache als Zustellungsbevollmächtigter des Kandidaten Hofer eine Anfechtung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl gem Art 141 B-VG<sup>648</sup> in die Wege geleitet.<sup>649</sup>

<sup>645</sup> Kundmachung über das Ergebnis des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl am 22. Mai 2016, abrufbar unter: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/bundespraes/bpw\\_2016/FILES/Kundmachung\\_BWB\\_BPW16\\_Ergebnis\\_2WG.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/bundespraes/bpw_2016/FILES/Kundmachung_BWB_BPW16_Ergebnis_2WG.pdf) (01.05.2017).

<sup>646</sup> Vgl *Ennser-Jedenastik*, Wahlkarten sind bequem, aber tückisch, Der Standard, 14.09.2016, abrufbar unter: <http://derstandard.at/2000044360918/Wahlkarten-sind-bequem-aber-tueckisch> (01.05.2017).

<sup>647</sup> Vgl *BMI*, [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/bundespraes/bpw\\_2016/Ergebnis\\_2WG.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/bundespraes/bpw_2016/Ergebnis_2WG.aspx) (01.05.2017).

<sup>648</sup> Vgl etwa *Mayer/Muzak*, B-VG<sup>5</sup> (2015) Art 141.

<sup>649</sup> Vgl Anfechtungsschrift der Rechtsanwaltskanzlei Böhmendorfer/Schender, abrufbar unter: [http://www.fpoe.at/fileadmin/user\\_upload/www.fpoe.at/dokumente/2016/wahlanfechtung\\_volltext.pdf](http://www.fpoe.at/fileadmin/user_upload/www.fpoe.at/dokumente/2016/wahlanfechtung_volltext.pdf) (01.05.2017).

Zusammenfassend betrachtet wurden in der Anfechtung insb folgende Verstöße geltend gemacht:<sup>650</sup>

- Verfassungswidrige Regelungen bezüglich Briefwahlkarten und Wahlkarten;
- Verfassungswidrigkeit der Briefwahlregelung auch in Hinblick auf die Wahlrechtsausübung besachwalteter Personen;
- Durchsickern der Wahlergebnisse am Wahltag vor Veröffentlichung durch die Massenmedien mit Auswirkung auf das Wahlverhalten;
- Keine Antragslegitimation des Wahlwerbers bzw von Wählern;
- Zu kurze Frist<sup>651</sup> für die Einbringung einer Wahlanfechtung (nämlich bloß 1 Woche ab Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse);
- Mehrere konkrete Gesetzesverletzungen, die 94 von 117 Bezirkswahlbehörden betrafen, wie beispielsweise:
  - In 82 von 117 Bezirkswahlbehörden waren die Briefwahlkarten im Zeitpunkt des gesetzlich normierten Beginns der Sitzung der Bezirkswahlbehörden zur Auszählung der Wahlkarten bereits in nichtige und auszuzählende Wahlkarten vorsortiert;
  - In 11 Bezirkswahlbehörden waren die Stimmkuverts vor der Auszählung geöffnet und die Stimmkuverts aus den Wahlkartenkuverts bereits entnommen.

Nach einer öffentlichen mündlichen Verhandlungen<sup>652</sup> hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erk vom 1. Juli 2016, das öffentlich vom Präsidenten des VfGH verkündet wurde, der **Anfechtung** des zweiten Wahlgangs zur Wahl des Bundespräsidenten 2016 **stattgegeben** und verfügt, dass diese Wahl im gesamten Bundesgebiet zu wiederholen ist.<sup>653</sup>

Dem Erk sind ua folgende **Entscheidungsgründe** zu entnehmen:<sup>654</sup>

---

<sup>650</sup> Vgl Presseinformation der Rechtsanwaltskanzlei Böhmdorfer/Schender, abrufbar unter: [http://www.fpo.e.at/fileadmin/user\\_upload/www.fpo.e.at/dokumente/2016/Wahlanfechtung\\_2016.pdf](http://www.fpo.e.at/fileadmin/user_upload/www.fpo.e.at/dokumente/2016/Wahlanfechtung_2016.pdf) (01.05.2017).

<sup>651</sup> Vgl § 21 Abs 2 1. Satz BPräsWG.

<sup>652</sup> Die öffentliche mündliche Verhandlung fand am 20., 21., 22., 23. sowie 29. Juni 2016 statt.

<sup>653</sup> Vgl VfGH 01.07.2016, WI6/2016. Vgl auch *Strejcek/Urban*, Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgericht<sup>2</sup> (2017) 180.

<sup>654</sup> Die folgenden Ausführungen stammen aus dem Erk und aus der VfGH-Presseinformation zur Verkündung der Entscheidung WI6/2016 vom 01.07.2016, abrufbar unter: [https://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/8/0/4/CH0003/CMS1467363234408/verkuendung\\_w\\_presseinformation.pdf](https://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/8/0/4/CH0003/CMS1467363234408/verkuendung_w_presseinformation.pdf) (01.05.2017).



- Der VfGH hat gegen die Briefwahl keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken. Sie kann somit in der derzeitigen Form bestehen bleiben.<sup>655</sup>
- Um die Transparenz bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zu gewährleisten, muss die Auszählung der Stimmen allerdings von der Wahlbehörde als *Kollegium*, also von Wahlleiter und den Beisitzern gemeinsam, durchgeführt werden. Es ist daher nicht rechtmäßig, wenn der Wahlleiter diese Aufgaben im Vorhinein durchführt und auch der bloße Hinweis auf die Möglichkeit, dass die Beisitzer die Handlungen des Wahlleiters beobachten können, ist nicht ausreichend. Allfällige Hilfsorgane dürfen nur unter der Kontrolle des Kollegiums ihre Aufgaben durchführen, wobei das Öffnen der Wahlkuverts durch die Bezirkswahlbehörde als Kollegium zu erfolgen hat. Hilfsorgane dürfen jedoch die Wahlkarten vorsortieren (zB Kontrolle, ob die Unterschrift vorhanden ist). In den Bezirken Innsbruck-Land, Südoststeiermark, Stadt Villach, Villach-Land, Schwaz, Wien-Umgebung, Hermagor, Wolfsberg, Freistadt, Bregenz, Kufstein, Graz-Umgebung, Leibnitz, Reutte wurden die Regeln für die Durchführung der Briefwahl nicht eingehalten. Die **Rechtswidrigkeiten** betreffen somit insgesamt **77.926 Briefwahl-Stimmen**.
- Ferner hat der VfGH ausgesprochen, dass **Informationen über eingelangte Auszählungsergebnisse vor Wahlschluss an diverse Medien** oder Forschungsinstitute – obwohl in den vergangenen Jahrzehnten übliche Praxis – den Grundsatz der Freiheit der Wahl verletzen. Durch den heutigen technologischen Standard, wie zB Social Media, können sich diese Ergebnisse – zB abweichend zu Wahlen in den 1970er oder 1980er Jahren – sehr rasch verbreiten und somit könnten Wähler, die noch nicht gewählt haben, in ihrem Wahlverhalten beeinflusst bzw zu taktischem Wahlverhalten motiviert werden.
- Wahlrechtsbestimmungen, wie insbesondere der die Auszählung der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen regelnde § 14a BPräsWG, sind nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH als **Formalvorschriften strikt nach ihrem Wortlaut auszulegen**.<sup>656</sup>
- Der Verfassungsgerichtshof hält die **Frist von einer Woche für die Anfechtung** der Wahl für verfassungsrechtlich **unbedenklich**.<sup>657</sup>
- Die **freiwillige Veröffentlichung des individuellen Wahlverhaltens** durch Private, insbesondere in den sozialen Medien, stellt **keinen Verstoß** gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl dar.<sup>658</sup>

---

<sup>655</sup> Vgl VfGH 01.07.2016, WI6/2016, Punkt 2.3.2, Rz 129 - 133.

<sup>656</sup> Vgl VfGH 01.07.2016, WI6/2016, Punkt 2.4.3, Rz 179.

<sup>657</sup> Vgl VfGH 01.07.2016, WI6/2016, Punkt 2.3.1, Rz 123 - 128.

- Der Verfassungsgerichtshof hielt ausdrücklich fest, dass keiner der von ihm im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen Anhaltspunkte für tatsächliche Wahlmanipulationen geliefert hat.<sup>659</sup>

Für den Verfassungsgerichtshof ist es **von großer Bedeutung, dass die Wahlgesetze strikt eingehalten werden**, um einen Missbrauch oder eine Manipulation der abgegebenen Stimmen auszuschließen. Sollten Verstöße ein Ausmaß erreichen, dass sie auf das Wahlergebnis von Einfluss sein könnten, ist es unerheblich, ob Manipulationen tatsächlich stattgefunden haben oder nicht. Der Stimmenunterschied zwischen den beiden Kandidaten betrug nur 30.863 Stimmen. Da die von der Rechtswidrigkeit betroffenen Stimmen die Hälfte des Vorsprungs (15.432 Stimmen) übersteigen, könnte dieser Umstand – nach Ansicht des VfGH – einen Einfluss auf das Wahlergebnis haben.

Im Erk führt der VfGH aus:<sup>660</sup>

*„Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist einer Wahlanfechtung nicht schon dann stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen wurde; sie muss darüber hinaus auch auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen sein (Art. 141 Abs. 1 dritter Satz B-VG iVm § 70 Abs. 1 erster Satz VfGG). Dazu hat der Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass diese (zweite) Voraussetzung bereits erfüllt ist, wenn die Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte (vgl. etwa VfSlg. 11.738/1988, 19.278/2010, 19.345/2011, 19.734/2013; VfGH 18.6.2015, W I 1/2015; 13.6.2016, W I 22/2015). Dabei ist das Vorliegen dieser Voraussetzung nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bereits dann zu bejahen, wenn eine Vorschrift der Wahlordnung verletzt wurde, die die Möglichkeit von Manipulationen und Missbräuchen im Wahlverfahren ausschließen will, und zwar ohne dass es des Nachweises einer konkreten – das Wahlergebnis tatsächlich verändernden – Manipulation bedürfte.“*

Ergänzend ist zu erwähnen, dass gegen einige Personen bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft vom BMI Anzeige erstattet wurde.<sup>661</sup> In seiner Anfragebeantwortung<sup>662</sup> führt der BMJ ua aus, dass das BMI Anzeige gegen 246 namentlich bekannte Beschuldigte/Verdächtige sowie mehrere unbekannte Täter

<sup>658</sup> Vgl VfGH 01.07.2016, WI6/2016, Punkt 2.7.5, Rz 536.

<sup>659</sup> Vgl VfGH 01.07.2016, WI6/2016, Punkt 2.6.2.2, Rz 506.

<sup>660</sup> Vgl VfGH 01.07.2016, WI6/2016, Punkt 2.6.1, 2.6.2; Rz 495 f.

<sup>661</sup> Parlamentarische Anfrage der Grünen an den Bundesminister für Justiz, 11485/J BlgNR 25. GP.

<sup>662</sup> Vgl 11021/AB BlgNR 25. GP.

erstattete. Gegen die meisten dieser Personen wird wegen § 302 Abs 1<sup>663</sup> und § 311 StGB<sup>664</sup> ermittelt.

Um eine Wiederholung derartiger – eigentlich systemischer – Verstöße gegen die Wahlordnung künftig zu vermeiden, hat das BMI für die Wahlleiter und deren Beisitzer per Erlass einen Leitfaden veröffentlicht, der den Ablauf der Wahl detailliert darlegt.<sup>665</sup> In diesem Zusammenhang vertrat *Krimmer* die zutreffende Ansicht, dass die Wahlbehörden mehr Training bzw eine bessere Schulung benötigen würden.<sup>666</sup>

### **5.2.2 Rezeption des VfGH-Erkenntnisses**

Das Erk des VfGH traf – wie angesichts der Anordnung der Wiederholung einer bundesweiten Wahl nicht anders zu erwarten war – auf vielseitige Kritik. Einige kritische Stimmen seien hier exemplarisch wiedergegeben:

So kritisierte etwa *Lachmayer*, dass der VfGH auch die demokratiepolitischen Auswirkungen seiner Entscheidung beachten hätte sollen. Durch die festgestellten Formalverstöße sei die Demokratie keineswegs gefährdet worden und es hätte keine Hinweise auf echte Wahlmanipulationen gegeben. Ferner hielt *Lachmayer* fest, dass diese Fehlentwicklungen bzw die teilweise Nichtbeachtung der einschlägigen Bestimmungen bereits seit Jahrzehnten bestünden und deshalb eine Aufhebung dieser Wahl nicht rechtfertigen würden. Schließlich regt er an, zukünftig das Abstimmungsverhalten der VfGH-Richter im Sinne der Transparenz zu veröffentlichen.<sup>667</sup>

Kritik am Erk äußerte auch *Mayer*. Er vertrat die Ansicht, dass der VfGH die im Erk zitierte Entscheidung VfSlg 888/1927<sup>668</sup> falsch interpretiert hätte, indem er eine bloß theoretische Einflussmöglichkeit auf das Wahlergebnis für die Stattgebung der Anfechtung als ausreichend annahm. Es sei unvertretbar, dass der VfGH eine Wahl aufhebe, bei der die

---

<sup>663</sup> Es handelt sich hier um den Verdacht des Missbrauchs der Amtsgewalt.

<sup>664</sup> Hier handelt es sich um den Verdacht der falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt.

<sup>665</sup> Vgl *BMI*, Bundespräsidentenwahl 2016 - Leitfaden für die Wiederholung des zweiten Wahlganges am 2. Oktober 2016, (2016), abrufbar unter: <http://www.bmi.gv.at/cms/cs03documentsbmi/1875.pdf> (01.05.2017).

<sup>666</sup> Interview von Feist mit *Robert Krimmer*, Wahlexperte Krimmer: „Wahlbehörden brauchen mehr Training“, Wochenmagazin „Profil“ vom 01.07.2016, abrufbar unter: <http://www.profil.at/oesterreich/wahlexperte-krimmer-wahlbehoerden-training-6751145> (01.05.2017).

<sup>667</sup> Vgl Interview mit *Konrad Lachmayer* am 06.07.2016 in der Tageszeitung „Der Standard“, abrufbar unter: <http://derstandard.at/2000040471999/Hoehstgerichtsurteil-Die-Demokratie-ist-durch-solche-Verstoesse-eben-nicht-gefaehrdet> (01.05.2017).

<sup>668</sup> Abrufbar unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vfb&datum=0007&page=264&size=47> (01.05.2017). Vgl auch *Strejcek/Urban*, Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgericht<sup>2</sup>, (2017) 19.

Möglichkeit eines Einflusses auf das Endergebnis – wie die Mathematiker *Neuwirth* und *Schachermayer* aufzeigen<sup>669</sup> – aus mathematische Sicht fast bei Null liegt.<sup>670</sup>

Eine weitere kritische Betrachtung dieses Erkenntnisses kam von *Noll*, der gleichfalls die Ansicht vertrat, dass der VfGH der Anfechtung nur dann hätte stattgeben müssen, wenn die Unregelmäßigkeiten auf das Wahlergebnis einen Einfluss gehabt hätten. Ferner verwies er darauf, dass der Wortlaut von Art 141 B-VG im Zeitpunkt des Erk **VfSlg 888/1927**<sup>671</sup> im wesentlichen Punkt<sup>672</sup> nicht mit der geltenden Fassung übereinstimme. Schließlich merkte er noch an, dass gem § 14a BPräsWG nur der Bezirkswahlleiter alleine die Wahlkarten prüfen dürfe und dafür – bei angenommenen 17.000 Wahlkarten – wohl Tage benötige, bevor mit der eigentlichen Auszählung durch die Bezirkswahlbehörde begonnen werden könne.<sup>673</sup>

Auch der Schriftsteller *Karl-Markus Gauß* äußerte seine Bedenken zur Entscheidung des VfGH und vertrat die Ansicht, dass der VfGH deshalb so entschieden hätte, damit er sich nicht den Vorwurf aussetzen habe, er hätte die FPÖ benachteiligt.<sup>674</sup>

In einem ORF-Interview **verteidigte** hingegen Verfassungsrichter *Schnizer* die Entscheidung, wobei es ihm wichtig war, dass er nicht für den VfGH spreche, sondern nur aus persönlicher Sicht.<sup>675</sup> Er führte ua aus, dass unbefugte Personen die Kuverts mit dem Stimmzettel entnommen hätten und so die Möglichkeit gehabt hätten, das Stimmverhalten zu erfahren. Seit 1927 sei es in Österreich schon 136 Mal zur Aufhebung einer Wahl gekommen und es reiche eben zur Aufhebung der Wahl die Verletzung von Vorschriften,

---

<sup>669</sup> Vgl *Neuwirth/Schachermayer*, Eine Mathematik-Lektion für den VfGH, Wochenzeitung „Falter“, 36/16 vom 07.09.2016, abrufbar unter: [https://www.falter.at/archiv/FALTER\\_20160907094897D1AF/bpw16](https://www.falter.at/archiv/FALTER_20160907094897D1AF/bpw16) (01.05.2017).

<sup>670</sup> Vgl *Mayer*, Eine klare Fehlentscheidung, Wochenzeitung „Falter“, 34/16 vom 24.08.2016, abrufbar unter: [https://www.falter.at/archiv/FALTER\\_20160824CD5181F339/bpw16](https://www.falter.at/archiv/FALTER_20160824CD5181F339/bpw16) (01.05.2017). Siehe auch *Burgstaller/Thiele*, Wenn der VfGH mit Wahrscheinlichkeit rechnet..., ZfR 2016/4 393 sowie weiters auch *Mertens*, Kritik am Urteil des VfGH zur Wahlwiederholung der Bundespräsidentenwahl, *ecolx* 2016, 963.

<sup>671</sup> Diese Erk erging am 9.11.1927.

<sup>672</sup> „Der Verfassungsgerichtshof hat einer Anfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens erwiesen wurde und auf das Verfahrensergebnis von Einfluss war.“

<sup>673</sup> Interview mit *Alfred J. Noll* in der Tageszeitung „Kurier“ vom 05.07.2016, Anwalt Noll: Aufhebung widerspricht der Verfassung, abrufbar unter: <https://kurier.at/politik/inland/anwalt-noll-wahlaufhebung-als-erziehungsdiktatorische-vorgabe/208.047.073> (01.05.2017).

<sup>674</sup> Vgl *Gauß*, Wider die schnöselige Überheblichkeit, *Der Standard* 02.09.2016, abrufbar unter: <http://derstandard.at/2000043766553/Wider-die-schnoeselige-Ueberheblichkeit> (01.05.2017).

<sup>675</sup> Vgl dazu auch *Somek*, Schnizer hat dem Rechtsstaat einen Dienst erwiesen, *Die Presse* 2016/40/04.

die eine Manipulation möglich machen, Außerdem wolle sich der VfGH generell nicht auf Spekulationen einlassen, wie ein hypothetisches Wahlverhalten aussehen könnte.<sup>676</sup>

In seiner **Jahresabschlusspressekonferenz 2016** zog VfGH-Präsident **Holzinger** Bilanz und verteidigte im Zuge dessen auch die Aufhebung der Stichwahl der Bundespräsidentenwahl als „*völlig alternativlos*“. Er führte ua aus, dass der Gerichtshof in diesen Fällen aufhebt, und zwar ohne Spekulationen darüber anzustellen, ob diese Gesetzesverletzungen tatsächlich zu Manipulationen geführt haben.<sup>677</sup>

Auch der Rechtsvertreter der FPÖ, *Böhmendorfer*, verteidigte in einem Interview die Entscheidung des VfGH und wies insb darauf hin, dass das gegenständliche Erk auf einer 90-jährigen Judikatur fußt. Ferner vertrat er die Ansicht, dass die Kritik parteipolitisch motiviert sei und nicht rechtswissenschaftlich begründet wäre.<sup>678</sup>

In einer Glosse zum Erk meinte *Öhlinger*, dass der VfGH die Formulierung des Art 141 Abs 1 B-VG so verstehe, dass es ausreiche, wenn die erwiesenen **Rechtsverletzungen** auf das Ergebnis eine **Auswirkung gehabt haben könnten** und somit eine tatsächliche Manipulation nicht bewiesen werden müsse. Somit hätte die ständige Rechtsprechung des VfGH und nicht der Text der Verfassung zur Aufhebung der Wahl geführt.<sup>679</sup>

### 5.3 Verschiebung der Stichwahl (zweiter Wahlgang)

Am 12. September 2016 verkündete Innenminister *Sobotka* in einer Pressekonferenz, dass der zweite Wahlgang nicht – wie vorgesehen – am 2. Oktober 2016<sup>680</sup> stattfinden werde, da ein Urnengang gemäß des geltenden Wahlrechts nicht gewährleistet werden könne. Die Ursache für diese Verschiebung waren Probleme mit den Wahlkarten, bei denen sich – in einer signifikanten Zahl von Fällen – die die Briefumschläge zusammenhaltenden Klebestreifen auflösten und somit eine Manipulation der auf diesem

---

<sup>676</sup> Vgl Interview von Klenk mit Verfassungsrichter *Schnitzer* in der Wochenzeitung „Falter“ 39/16 vom 28.09.2016, abrufbar: unter <https://cms.falter.at/falter/2016/09/27/vor-der-wahl-zur-anfechtung-entschlossen/> (01.05.2017) sowie Interview in der Zeit im Bild 2 vom 27.09.2016.

<sup>677</sup> Vgl Pressemitteilung des VfGH vom 23.12.2016, [https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH\\_Presseinfo\\_161223\\_Bilanz\\_2016.pdf](https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_Presseinfo_161223_Bilanz_2016.pdf) (01.05.2017).

<sup>678</sup> Vgl *Aichinger/Kommenda*, Kritik der FPÖ am VfGH „war auch falsch“, Die Presse 2016/42/01, abrufbar unter: [http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/5102862/Bohmendorfer\\_Kritik-der-FPO-am-VfGH-war-auch-falsch?\\_vl\\_backlink=/home/recht/rechtallgemein/index.do](http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/5102862/Bohmendorfer_Kritik-der-FPO-am-VfGH-war-auch-falsch?_vl_backlink=/home/recht/rechtallgemein/index.do) (01.05.2017).

<sup>679</sup> Vgl *Öhlinger*, Keine Fehlentscheidung, nur falsch begründet, Die Presse, 17.10.2016, 14, abrufbar unter: [http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/5102836/Wahl\\_Keine-Fehlentscheidung-nur-falsch-begrundet?\\_vl\\_backlink=/home/recht/rechtallgemein/index.do](http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/5102836/Wahl_Keine-Fehlentscheidung-nur-falsch-begrundet?_vl_backlink=/home/recht/rechtallgemein/index.do) (01.05.2017).

<sup>680</sup> Vgl Ausschreibung der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 und der Festsetzung des Wahltages, BGBl II 2016/180.

Wege abgegebenen Stimmen nicht ausgeschlossen werden konnte.<sup>681</sup> In diesem Zusammenhang kündigte der Innenminister an, dass die Finanzprokuratur beauftragt werde, allfällige Regressforderungen gegen die Verursacher zu prüfen.<sup>682</sup> Medial ging dieser Vorfall als „**Klebegate**“ in die Wahlgeschichte ein.<sup>683</sup>

Bemerkenswert ist der Umstand, dass es bereits bei den **ÖH-Wahlen 2015 Probleme mit dem Klebstoff** einiger Briefwahl-Kuverts gegeben hatte.<sup>684</sup> Es wurde zwar vom BMWFW die verantwortliche Druckerei informiert, aber scheinbar nicht die für bundesweite Wahlen zuständige Abteilung im Innenministerium.<sup>685</sup>

Auf Grund des knappen Zeitfensters<sup>686</sup> schlug der Innenminister vor, beim zweiten Wahlgang auf jene Kuverts zurückzugreifen, die bis 2009 im Einsatz waren. Allerdings äußerte damals der **Datenschutzrat**<sup>687</sup> datenschutzrechtliche Bedenken, da personenbezogenen Daten des Wählers (Name, Geburtsjahr) bei der Übermittlung der Wahlkarte an die Wahlbehörde außen auf dem Umschlag (und somit auch auf dem gesamten Postweg) offen ersichtlich sind.<sup>688</sup>

Schließlich wurde vom Parlament eine **Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971** beschlossen, wobei insb § 26b BPräsWG eingefügt wurde.<sup>689</sup> In Form einer Verfassungsbestimmung wurden der Wahltag und der Stichtag<sup>690</sup> für die Wiederholung der Stichwahl bestimmt und die gleichzeitige Durchführung einer Wahl, die

---

<sup>681</sup> Zur Stimmabgabe mit einer schadhafte Wahlkarte in einem Wahllokal vgl. *Kneihs*, Überlegungen zur Wahl mittels Wahlkarte bei der (wiederholten) Bundespräsidenten-Stichwahl, ÖJZ 2016/129 (943).

<sup>682</sup> Näheres siehe APA, Finanzprokuratur prüft finanziellen Schaden durch defekte Wahlkarten, 13.09.2016, abrufbar unter: <http://derstandard.at/2000044286343/Finanzprokuratur-prueft-finanziellen-Schaden-durch-defekte-Wahlkarten> (01.05.2017).

<sup>683</sup> Vgl. etwa Süddeutsche Zeitung vom 10.09.2016, Österreich im Klebergate, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/bundespraesidentenwahl-oesterreich-im-klebergate-1.3156272> (01.05.2017).

<sup>684</sup> Vgl. *Christian Böhmer*, Briefwahl-Kuverts haben schon bei der ÖH-Wahl im Vorjahr versagt, Kurier vom 12.09.2016, abrufbar unter: <https://kurier.at/politik/inland/hofburg-briefwahl-kuverts-haben-schon-bei-der-oeh-wahl-im-vorjahr-versagt/220.640.028> (01.05.2017).

<sup>685</sup> Es handelt sich dabei um die Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten) gem BMI-Geschäftseinteilung, abrufbar unter: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Geschaefteinteilung/sekction\\_3/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Geschaefteinteilung/sekction_3/start.aspx) (01.05.2017).

<sup>686</sup> Die Wahl sollte noch 2016 stattfinden.

<sup>687</sup> Zum Datenschutzrat und seinen Aufgaben siehe <https://www.bka.gv.at/datenschutzrat-osterreich> (01.05.2017).

<sup>688</sup> Vgl. Stellungnahme des Datenschutzrates zu den Wahlumschlägen bei der Briefwahl vom 15.07.2009, abrufbar unter: <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=35966> (01.05.2017).

<sup>689</sup> Vgl. BGBl I 2016/86. Im § 26b BPräsWG wurden mehrere Sonderbestimmungen für die Verschiebung der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 festgelegt.

<sup>690</sup> Um Wählern, die beim ersten und zweiten Wahlgang noch nicht wahlberechtigt waren, die Möglichkeit zur Abstimmung zu geben, wurde – eben abweichend zum ersten und zweiten Wahlgang – bei der Wiederholung des zweiten Wahlganges ein neuer Stichtag festgelegt.

auf Grund von Landesgesetzen durchgeführt wird<sup>691</sup>, ermöglicht. Ebenfalls wurde die übliche Praxis, dass die Wahlberechtigten selbst das Wahlkuvert in die Urne legen, was bisher grundsätzlich nur der Wahlleiter machen durfte, rechtlich abgesichert.

Um jene Personen, die mit Abwicklung der Wahl befasst sind, umfangreich zu schulen und somit eine Wiederholung der entstandenen Probleme zu vermeiden, wurde vom BMI ein E-Learning-Tool entwickelt und zur Verfügung gestellt.<sup>692</sup>

## 5.4 Wiederholung der Stichwahl (zweiter Wahlgang)

Im Vorfeld dieses Wahlganges wurde bekannt, dass es scheinbar möglich war, mit einer falschen Passnummer online eine Wahlkarte zu beantragen.<sup>693</sup> In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die **Bestellung der Wahlkarte** mit der Bürgerkarte bzw Handysignatur völlig problemlos, rasch und auch sicher ist, da die persönlichen Daten des Antragstellers geprüft sind.

Die Wahlkarte wird zwar beim Antrag mit den Passdaten auf dem Postweg zwingend eingeschrieben an den Antragsteller übermittelt, es handelt sich dabei jedoch um keine eigenhändige Zustellung (RSa).<sup>694</sup> Somit kann auch eine an der Wohnadresse ansässige Person, die sich vom Antragsteller unterscheidet, die Wahlkarte entgegennehmen, was die persönliche Ausübung des Stimmrechts gefährden könnte.

Ferner wurde bekannt, dass es bei der Zustellung von Wahlkarten an Auslandsösterreicher zu Verzögerungen kam.<sup>695</sup> In einem Interview im *Ö1 Morgenjournal* vom 25. November 2016 merkte *Mathias Vogl*, Leiter der Sektion III im BMI, an, dass E-Voting für Auslandsösterreicher eine Option wäre, da dadurch der Versand und das Retournieren der Wahlkarten sowie dabei auftretende Verzögerungen vermieden werden könnten.<sup>696</sup>

Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) der OSZE entsendete ein Team aus Dänemark, Großbritannien, der Ukraine und Weißrussland nach

---

<sup>691</sup> Es wurde dadurch die Nachwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Freistadt, zeitgleich zur Wiederholung der Bundespräsidentenwahl, ermöglicht. Vgl auch <http://ooe.orf.at/news/stories/2811644/> oder zum Ergebnis <http://freistadt.riskommunal.net/system/web/wahl.aspx?detailonr=225511311&menuonr=218840831> (01.05.2017).

<sup>692</sup> Siehe <https://www.bmi-elearning.at/> (01.05.2017).

<sup>693</sup> Vgl <http://www.salzburg.com/nachrichten/dossier/bundespraesidentschaftswahl-2016/sn/artikel/mit-falscher-passnummer-kann-wahlkarte-beantragt-werden-221191/> (01.05.2017).

<sup>694</sup> Vgl § 5a Abs 8 Z 4 BPräsWG.

<sup>695</sup> Vgl <http://derstandard.at/2000048151349/Wahlkarten-aus-der-Ferne-Bestellt-und-nicht-angekommen> (01.05.2017).

<sup>696</sup> Vgl dazu auch *Buchsbaum*, Aktuelle Entwicklungen zu E-Voting in Europa, JRP 2004, 113.

Österreich, um den Wahlvorgang in Innsbruck und in der Steiermark zu beobachten.<sup>697</sup> Im Abschlussbericht<sup>698</sup> zu dieser Mission<sup>699</sup> wurde der Wahlablauf als professionell bezeichnet, aber es wurden auch einige Verbesserungsvorschläge unterbereitet, so beispielsweise:

- Die Schaffung verstärkter Anreize für die Tätigkeit als Wahlbeisitzer;
- Die Vermeidung der Besetzung der Bundeswahlbehörde mit politischen Vertretern auf Grund deren mangelnder Unabhängigkeit;
- Eine Neugestaltung der Wahlkarten, um das Vergessen auf die Unterschrift hintanzuhalten;
- Möglichkeit einer vorzeitigen Stimmabgabe in allen Gemeinden;
- Die Schaffung eines zentralen Wählerregisters.

Es liegt nun an den politischen Entscheidungsträgern, ob und in welchem Ausmaß diese Anregungen Eingang in die entsprechenden Wahlgesetze finden. Die Schaffung eines zentralen Wählerregisters wurde bereits beschlossen, das am 1. Jänner 2018 in Betrieb gehen soll.<sup>700</sup>

Für die Wiederholung des 2. Wahlgangs wurden **708.185 Wahlkarten** ausgegeben<sup>701</sup>, wobei allerdings 34.187 der 651.726 eingelangten Wahlkarten nicht in die Stimmzählung miteinbezogen werden durften, da beispielsweise die eidesstattliche Erklärung fehlte.<sup>702</sup>

Am **4. Dezember 2016** fand schließlich die **Wiederholung der Stichwahl** statt.

---

<sup>697</sup> Vgl <http://derstandard.at/2000047698549/OSZE-Wahlbeobachter-kommen-zu-viert-auf-Oesterreich-Visite> (01.05.2017).

<sup>698</sup> Siehe <http://www.osce.org/office-for-democratic-institutions-and-human-rights/elections/austria/305766?download=true> (01.05.2017).

<sup>699</sup> Vgl <http://www.osce.org/office-for-democratic-institutions-and-human-rights/elections/austria/305751>, auch <http://www.orf.at/stories/2384117/> (01.05.2017).

<sup>700</sup> Vgl Wählerevidenzgesetz 2018, BGBl I 2016/106.

<sup>701</sup> Vgl.

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/bundespraes/bpw\\_2016/Wahlkarten\\_2WG\\_WH.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/bundespraes/bpw_2016/Wahlkarten_2WG_WH.aspx) (01.05.2017).

<sup>702</sup> Vgl [http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/5134794/Wahlkarten\\_Unterschrift-groesster-Stolperstein?\\_vl\\_backlink=/home/index.do](http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/5134794/Wahlkarten_Unterschrift-groesster-Stolperstein?_vl_backlink=/home/index.do) (01.05.2017).



|                           | <b>Hofer</b> | <b>Van der Bellen</b> |
|---------------------------|--------------|-----------------------|
| <b>Anzahl der Stimmen</b> | 2.124.661    | 2.472.892             |
| <b>in %</b>               | 46,2         | 53,8                  |

**Abbildung 23:** Ergebnis der Bundespräsidentenwahl 2016, zweiter Wahlgang (Wiederholung)<sup>703</sup>

In der Verlautbarung der Bundeswahlbehörde vom 15. Dezember 2016<sup>704</sup> wurde festgehalten, dass *Dr. Alexander Van der Bellen* mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte und somit zum **Bundespräsidenten** gewählt wurde.

|                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| <b>Wahlberechtigte</b>          | 6.399.607 |
| <b>Wahlbeteiligung</b>          | 74,2 %    |
| <b>abgegebene Stimmen</b>       | 4.749.339 |
| <b>ungültige Stimmen</b>        | 151.786   |
| <b>gültige Stimmen</b>          | 4.597.553 |
| <b>gültige Briefwahlstimmen</b> | 606.102   |

**Abbildung 24:** Wahlbeteiligung bei der Bundespräsidentenwahl 2016, zweiter Wahlgang (Wiederholung)<sup>705</sup>

Bei den Briefwählern erreichte Dr. Alexander Van der Bellen 67,6 % der abgegebenen Stimmen.<sup>706</sup>

Mit BGBl II 2017/16 vom 13. Jänner 2017 wurde das Wahlergebnis auf Grund von Art 60 Abs 4 B-VG iVm § 22 BPräsWG durch den Bundeskanzler kundgemacht. Am 26. Jänner

<sup>703</sup> Vgl *BMI*, [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/bundespraes/bpw\\_2016/Ergebnis\\_2WG.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/bundespraes/bpw_2016/Ergebnis_2WG.aspx) (01.05.2017).

<sup>704</sup> Kundmachung über das Ergebnis des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl am 22. Mai 2016, abrufbar unter: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/bundespraes/bpw\\_2016/FILES/Kundmachung\\_BWB\\_BPW16\\_Ergebnis\\_2WG\\_WH.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/bundespraes/bpw_2016/FILES/Kundmachung_BWB_BPW16_Ergebnis_2WG_WH.pdf) (01.05.2017).

<sup>705</sup> Vgl *BMI*, [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/bundespraes/bpw\\_2016/Ergebnis\\_2WG\\_WH.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/bundespraes/bpw_2016/Ergebnis_2WG_WH.aspx) (01.05.2017).

<sup>706</sup> Vgl [http://wahl16.bmi.gv.at/1612-bw\\_ov\\_0.html](http://wahl16.bmi.gv.at/1612-bw_ov_0.html) (01.05.2017).

2017 wurde Dr. Alexander Van der Bellen gem Art 62 B-VG von der Bundesversammlung als neuer österreichischer Bundespräsident angelobt.

## **D) Vereinbarkeit mit Transparenzerfordernissen**

In der damaligen Bestimmung des § 65 Abs 2 HSWO 2005 wurde hinsichtlich der Durchführung der ÖH-Wahlen mittels E-Voting angeordnet, dass *„der Betrieb des elektronischen Wahlsystems ... unter größtmöglicher Transparenz bei Wahrung des Stimmgeheimnisses im Sinne der Vorgaben der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten Nr. Rec2004(11) vom 30. September 2004 zu den rechtlichen, operationalen und technischen Standards von E-Voting ('Legal, Operational and Technical Standards for E-Voting'), erlassen gemäß Art 15 Abs b Satzung des Europarates, BGBl. Nr. 121/1956, idgF, zu gestalten (ist).“*

In seinem E-Voting-Erk stellte der VfGH zur Einhaltung dieser Bestimmung bei der Durchführung der ÖH-Wahlen 2009 mittels E-Voting fest:

*„Wie der Verfassungsgerichtshof weiters in seinem Prüfungsbeschluss ausgeführt hat, bedarf es im Unterschied zu herkömmlichen Wahlverfahren, bei denen sich jeder Wahlberechtigte von der Einhaltung der Wahlgrundsätze überzeugen kann, im Verfahren der elektronischen Wahl eines besonderen technischen Sachverstandes, der bei einem Großteil der Wähler nicht vorausgesetzt werden kann. Die Verordnung regelt aber nicht einmal, dass die Möglichkeit einer transparenten, in ihren Ergebnissen der interessierten Öffentlichkeit zugänglichen Kontrolle der für elektronische Wahlen eingesetzten Techniken bzw. des verwendeten Systems und der diesem zu Grunde liegenden Software, allenfalls auch deren Quellcode, am Maßstab der Verfahrensvorschriften eröffnet wird, sodass sich auch der einzelne Wähler nicht darauf verlassen kann, dass insbesondere bei der Stimmabgabe die Wahlgrundsätze erfüllt und seine abgegebene Stimme unverfälscht erfasst wurden.“*

Im Folgenden werden idZ zunächst die Empfehlungen des Europarates zu den Transparenzanforderungen an elektronische Wahlen näher beleuchtet:

### **1. Empfehlungen des Europarates**

Am **30. September 2004** wurde im Rahmen der 898. Sitzung vom Ministerkomitee des Europarats eine **Empfehlung („Recommendation“)** zu **rechtlichen, operationellen und technischen Standards für E-Voting** angenommen. In drei Anhängen

("Appendices") zur Empfehlung wurden insgesamt 112 Punkte angeführt, die vom Europarat als Mindeststandards in Bezug auf elektronische Wahlen angesehen werden.<sup>707</sup>

Die aus 2004 stammende Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates<sup>708</sup> im Zusammenhang mit der Abhaltung elektronischer Wahlen beinhaltet unter anderem zentral das Erfordernis der Transparenz. Dazu heißt es in den Punkten 20 – 23 wie folgt:

*„20. Member states shall take steps to ensure that voters understand and have confidence in the e-voting system in use.*

*21. Information on the functioning of an e-voting system shall be made publicly available.*

*22. Voters shall be provided with an opportunity to practise any new method of e-voting before, and separately from, the moment of casting an electronic vote.*

*23. Any observers, to the extent permitted by law, shall be able to be present to observe and comment on the e-elections, including the establishing of the results.”*

Zusammengefasst beinhalten diese Transparenzanforderungen also insb, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Wähler das E-Voting-System verstehen und darin Vertrauen haben; dass Informationen rund um die Funktionsweise von E-Voting öffentlich zugänglich gemacht werden; dass Wähler die Möglichkeit haben, die Wahlmethode „E-Voting“ im Vorfeld der Wahl zu testen und dass Wahlbeobachtung ermöglicht wird.

Bei der Durchführung der ÖH-Wahlen 2009 mittels E-Voting wurden diese Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates aus 2004, auf welche die Bestimmungen der HSWO 2005 Bezug nahmen, nicht alle erfüllt: Zwar wurden zahlreiche Informationsveranstaltungen und eine eigene Informationsplattform auf [www.studi.gv.at](http://www.studi.gv.at) angeboten, auf der auch demonstriert wurde, wie der Wahlablauf funktioniert, auch war – einige Jahre davor – auf der WU im Zuge der Entwicklung des elektronischen Wahlsystems eine unverbindliche E-Voting-Testwahl abgehalten worden, allerdings war den Wählern, wie auch der VfGH in seinem E-Voting-Erk stark kritisierte, keine Einsichtnahme in den Quellcode und die dem elektronischen Wahlsystem zu Grunde liegende Software ermöglicht worden, weshalb der VfGH – mE völlig zu Recht – eine

---

<sup>707</sup> Siehe BMI, Wahlen – E-Voting, [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/wahlrecht/E\\_Voting.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/wahlrecht/E_Voting.aspx) (01.05.2017).

<sup>708</sup> Vgl *Europarat*, Legal, operational and technical standards for E-Voting - Recommendation Rec(2004)11, Punkt 20 - 23. Abrufbar unter: [https://search.coe.int/cm/Pages/result\\_details.aspx?ObjectID=09000016805dbef8](https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=09000016805dbef8) (01.05.2017).

Schaffung von Vertrauen in das elektronische Wahlsystem seitens der Wählerschaft in Abrede stellte.

In den Folgejahren 2005 – 2010 wurde diese Europaratsempfehlung aus 2004 weiter konkretisiert.<sup>709</sup> Am **16. Februar 2011** veröffentlichte der Europarat die „**Guidelines on transparency of e-enabled elections**“<sup>710</sup>. Die Verabschiedung dieser Leitlinien war nicht zuletzt von der Erkenntnis getragen, dass E-Voting-Systeme nur dann eingeführt werden können, wenn die Wähler auch das nötige Vertrauen in diese elektronischen Wahlsysteme haben. Der maßgebliche Faktor für das Gewinnen und den Erhalt dieses erforderlichen Vertrauens, wenn schon nicht jeder das System verstehen könne, sei die Transparenz des Systems. Die Guidelines beinhalten folgende Vorgaben für E-Voting an die Mitgliedstaaten des Europarates:<sup>711</sup>

1. Staaten sollten nur dann ein E-Voting-System einführen, wenn die Öffentlichkeit Vertrauen in das aktuelle Wahlsystem hat;
2. Staaten sollten so transparent wie möglich in allen Aspekten von E-Voting basierten Wahlen sein;
3. Für den Fall der Einführung von E-Voting sollten die Staaten klar den Nutzen und die zusätzlichen Vorteile eines E-Voting-Systems erklären;
4. Vor der Einführung eines E-Voting-Systems sollten die Staaten notwendige Anpassungen des relevanten Rechtsrahmens analysieren;
5. Es sollten explizite Bestimmungen getroffen werden, die heimische und internationale Wahlbeobachtung zulassen und regeln;
6. Für sämtliche Wahlbeobachter ist Zugang zu allen relevanten Dokumentationen des E-Voting-Prozesses einzuräumen;
7. Staaten sollten den Stakeholdern die relevante Dokumentation in angemessener Zeit vor der Vorwahlphase zugänglich machen;
8. Staaten sollten die relevante Dokumentation den Wahlbeobachtern außerdem, soweit wie möglich/praktikabel, in einer Sprache zugänglich machen, die

---

<sup>709</sup> Näher dazu *BMI*, Wahlen – E-Voting, [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/wahlrecht/E\\_Voting.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/wahlrecht/E_Voting.aspx) (01.05.2017).

<sup>710</sup> Abrufbar unter: <https://rm.coe.int/168059bdf6> (01.05.2017).

<sup>711</sup> Vgl. Europarat, Guidelines on transparency of e-enabled elections (2011) 4 ff.

üblicherweise in internationalen Beziehungen Verwendung findet (idR Englisch oder Französisch);

9. Heimische und internationale Wahlbeobachter sowie die Medien sollten die Möglichkeit haben, das Testen der Soft- und Hardware zu beobachten;
10. Staaten sollten Trainingprogramme für heimische und internationale Wahlbeobachter anbieten;
11. Staaten sollten angemessene Schritte unternehmen, um Umstände zu vermeiden, wonach die Wahl von einigen wenigen Großanbietern abhängig ist;
12. Staaten sollten erwägen, den Quellcode des Wahlsystems einer allgemeinen Überprüfbarkeit zu unterziehen;
13. Für den Fall, dass E-Voting in Wahllokalen zum Einsatz kommen soll, sollten die Staaten den Einsatz eines zweiten Mediums zur Speicherung der Stimme erwägen, um die Transparenz zu verbessern;
14. Wenn während einer elektronisch unterstützten Wahl in einem Wahllokal die Stimme auch auf einem zweiten Medium gespeichert wird, sollte eine verpflichtende Zählung der mittels des zweiten Mediums erfassten Stimmen in einer statistisch bedeutsamen Zahl von per Zufall ausgewählten Wahllokalen stattfinden;
15. Staaten sollten Regeln entwickeln, wie mit allfälligen Diskrepanzen zwischen Wahlresultaten von mittels des zweiten Mediums erfassten Stimmen und jenen der offiziellen elektronischen Ergebnisse umzugehen ist;
16. Staaten sollten Erfahrung mit der Zur-Verfügung-Stellung von Mechanismen sammeln, die es den Wählern erlauben, zu überprüfen, ob ihre Stimme genauso gezählt wurde, wie abgegeben.

## **2. Das deutsche „Wahlmaschinenurteil“ des BVerfG**

Im Zusammenhang mit der Transparenz von Wahlen ist neben den Empfehlungen des Europarates auch das deutsche Wahlmaschinenurteil zu behandeln und dessen Übertragbarkeit auf elektronisch unterstützte Wahlen in Österreich zu prüfen:

## 2.1 Ausgangssachverhalt

Bei der **Wahl zum 16. Deutschen Bundestag**<sup>712</sup> gaben etwa zwei Millionen Wahlberechtigte in Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt über rechnergesteuerte Wahlgeräte<sup>713</sup> (sog Wahlcomputer bzw Wahlmaschinen) ihre Stimmen ab.

Bei diesen Wahlmaschinen werden die abgegebenen Stimmen in einem Speichermodul abgelegt, das während der Auszählung ausgelesen wird.<sup>714</sup> Nach der elektronischen Ergebnisermittlung zeigt das Wahlgerät die für die jeweiligen Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen Stimmen an. Die Ergebnisse können über einen im Wahlgerät integrierten Drucker ausgedruckt werden.<sup>715</sup>

Die beiden **Beschwerdeführer**<sup>716</sup> vertraten ua die Ansicht, dass die rechnergesteuerten Wahlgeräte gegen den Grundsatz der **Öffentlichkeit der Wahl und den Grundsatz der Amtlichkeit der Wahl verstoßen** würden.<sup>717</sup> Ferner wandten sie ein, dass ein vom Wahlgerät ausgedrucktes Papierprotokoll der abgegebenen Stimmen, das von dem Wähler eingesehen werden könne, ein wesentlicher Kontrollmechanismus sei, der jedoch nicht zur Anwendung kam.<sup>718</sup> Ebenso hegten sie die Befürchtung, dass sich bei rechnergesteuerten Wahlgeräten durch eine Manipulation der Software beim Gerätehersteller Wahlen wesentlich wirkungsvoller als bei Urnenwahlen beeinflussen lassen würden.

Das BVerfG musste nun über die Rechtmäßigkeit des Einsatzes dieser Wahlmaschinen entscheiden.<sup>719</sup>

## 2.2 Urteilsspruch des BVerfG

Das BVerfG erkannte, dass die **Bundeswahlgeräteverordnung** mit Art 38 iVm Art 20 Abs 1 und Abs 2 GG insoweit **unvereinbar** ist, als sie keine dem verfassungsrechtlichen

---

<sup>712</sup> Diese Wahl fand am 18. September 2005 statt.

<sup>713</sup> Diese Geräte wurden von der niederländischen Firma Nedap hergestellt.

<sup>714</sup> Vgl *Engels*, Verfassungswidrigkeit von Wahlcomputern, ITRB 6/2009 123.

<sup>715</sup> Vgl dt BVerfG 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07, Rz 3 auch CR 5/2009 278 ff, K&R 4/2009 255 ff.

<sup>716</sup> Es handelte sich dabei um einen Physiker und seinen Vater, vgl

<http://derstandard.at/1234508630738/Kritik-an-elektronischer-Wahl-Deutsches-Urteil-gegen-E-Voting-schlaegt-Wellen> (01.05.2017) bzw <http://www.wahlrecht.de/wahlpruefungsbeschwerde/in-den-medien.html> (01.05.2017).

<sup>717</sup> Vgl dt BVerfG 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07, Rz 34.

<sup>718</sup> Vgl dt BVerfG 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07, Rz 36.

<sup>719</sup> Vgl Pressemitteilung des dt BVerfG Nr 19/2009 vom 3. März 2009, abrufbar unter: [http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2009/bvg09-019.html;jsessionid=7B578DEB5CC01B3EA776EC968A427164.1\\_cid370](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2009/bvg09-019.html;jsessionid=7B578DEB5CC01B3EA776EC968A427164.1_cid370) (01.05.2017).

Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl entsprechende Kontrolle sicherstellt. Ebenso sprach das BVerfG aus, dass die Verwendung der elektronischen Wahlgeräte mit Art 38 iVm Art 20 Abs 1 und Abs 2 GG nicht vereinbar ist. Die übrigen Wahlprüfungsbeschwerden wurden allerdings zurückgewiesen.<sup>720</sup>

## 2.3 Entscheidungsgründe

Der Einsatz von rechnergesteuerten **Wahlgeräten** sei insbesondere am Maßstab der Öffentlichkeit der Wahl (Art 38 iVm Art 20 Abs. 1 und 2 GG) zu prüfen.<sup>721</sup> Die **Öffentlichkeit der Wahl sei Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung**. Sie sichere die Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge und verlange, dass die Wahl (hier: Wahl zum deutschen Bundestag), also der der Akt der Übertragung der staatlichen Verantwortung auf die Parlamentarier, einer besonderen öffentlichen Kontrolle unterliege.<sup>722</sup>

Die demokratische Legitimität der Wahl verlange nach **Kontrollierbarkeit des Wahlvorgangs**, damit Manipulationen ausgeschlossen werden können. Für das Funktionieren der Demokratie müsse sich das Wahlvolk zuverlässig selbst von der Rechtmäßigkeit des Übertragungsaktes überzeugen können.<sup>723</sup> Der Wähler müsse somit zuverlässig nachvollziehen können, ob seine **Stimme unverfälscht erfasst** und in die Ermittlung des Wahlergebnisses einbezogen worden sei und wie die insgesamt abgegebenen Stimmen zugeordnet und gezählt wurden.<sup>724</sup>

Der Einsatz von Wahlgeräten, die die Stimmen der Wähler elektronisch erfassen und das Wahlergebnis elektronisch ermitteln, sei danach nur unter **engen Voraussetzungen** mit dem Grundgesetz vereinbar.<sup>725</sup>

- Die wesentlichen Schritte von Wahlhandlung und Ergebnisermittlung müssen zuverlässig und **ohne besondere Sachkenntnis** überprüft werden können, um Manipulationen zu verhindern.<sup>726</sup>
- Der Wähler muss selbst – auch ohne nähere computertechnische Kenntnisse – nachvollziehen können, ob seine abgegebene Stimme als Grundlage für die Auszählung unverfälscht erfasst wurde. Eine elektronische Anzeige, dass seine

---

<sup>720</sup> Vgl dt BVerfG 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07, Z 1 bis 3 des Urteilspruchs.

<sup>721</sup> Vgl dt BVerfG 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07, Rz 105.

<sup>722</sup> Vgl dt BVerfG 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07, Rz 106.

<sup>723</sup> Vgl dt BVerfG 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07, Rz 108.

<sup>724</sup> Vgl dt BVerfG 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07, Rz 112.

<sup>725</sup> Vgl dt BVerfG 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07, Rz 117.

<sup>726</sup> Vgl dt BVerfG 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07, Rz 118.

Stimme registriert wurde, ist nicht ausreichend.<sup>727</sup> Daraus folgt, dass die Stimmen nach der Stimmabgabe nicht ausschließlich auf einem elektronischen Speicher abgelegt werden dürfen.<sup>728</sup>

- Die Verwendung von Wahlmaschinen ist grundsätzlich möglich, sofern der Wähler beispielsweise ein Papierprotokoll der abgegebenen Stimme erhält, das vor der endgültigen Stimmabgabe kontrolliert werden kann.<sup>729</sup>
- Jedenfalls muss sichergestellt werden, dass die **Wähler ihre Stimmabgabe beherrschen** und das Wahlergebnis von den Wahlorganen oder interessierten Bürgern **ohne** besonderes technisches Vorwissen zuverlässig nachgeprüft werden kann.<sup>730</sup>
- Eine **Überprüfung der Wahlmaschinen** vor ihrem Einsatz durch eine amtliche Institution auf ihre Übereinstimmung mit bestimmten Sicherheitsanforderungen und auf ihre technische Unversehrtheit ist **nicht ausreichend**.<sup>731</sup>
- Ebenso ist weder eine Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit an Verfahren der Prüfung oder Zulassung von Wahlgeräten, noch eine Veröffentlichung von Prüfberichten oder Konstruktionsmerkmalen (einschließlich des Quellcodes der Software bei rechnergesteuerten Wahlgeräten) geeignet, die Kontrollierbarkeit und Nachvollziehbarkeit des Wahlvorgangs zu sichern.<sup>732</sup>

Die **Bundeswahlgeräteverordnung**<sup>733</sup> verletzt daher – so das BVerfG – den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl, weil sie bei der Verwendung rechnergesteuerter Wahlgeräte weder eine wirksame Kontrolle der Wahlhandlung, noch eine zuverlässige Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses gewährleistet.<sup>734</sup> Sie ist somit verfassungswidrig, weil die wesentlichen Schritte von Wahlhandlung und Ergebnisermittlung nicht zuverlässig und **ohne** besondere Sachkenntnis überprüft werden können.<sup>735</sup>

Daher ist als Fazit zu ziehen, dass **der Einsatz von Wahlmaschinen verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden**, allerdings nur, sofern ihre

---

<sup>727</sup> Vgl. dt. BVerfG 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07, Rz. 119.

<sup>728</sup> Vgl. dt. BVerfG 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07, Rz. 120.

<sup>729</sup> Vgl. dt. BVerfG 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07, Rz. 121.

<sup>730</sup> Vgl. dt. BVerfG 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07, Rz. 122.

<sup>731</sup> Vgl. dt. BVerfG 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07, Rz. 123.

<sup>732</sup> Vgl. dt. BVerfG 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07, Rz. 125.

<sup>733</sup> Vgl. Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag und der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswahlgeräteverordnung, BWahlGV, BGBl. I S. 2459).

<sup>734</sup> Vgl. dt. BVerfG 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07, Rz. 145.

<sup>735</sup> Vgl. dt. BVerfG 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07, Rz. 146.



Funktionsweise iSd Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl transparent gestaltet ist.<sup>736</sup>

## 2.4 Der Grundsatz der „Öffentlichkeit der Wahl“

In der **deutschen Kommentarliteratur** zum GG wird der Grundsatz der „Öffentlichkeit der Wahl“ aus Art 20<sup>737</sup> und 38<sup>738</sup> GG abgeleitet und wie folgt dargestellt:<sup>739</sup>

Die verfassungsrechtlichen Grundsatzentscheidungen für die parlamentarische Demokratie, die Republik und den Rechtsstaat verlangen, dass **alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlich überprüfbar sind**, da die Bedeutung der Wahlgrundsätze und das Vertrauen der Bürger darin die Grundvoraussetzungen einer funktionierenden Demokratie sind. Die demokratische Legitimität erfordert daher die Kontrollierbarkeit des Wahlvorgangs. Der Wähler muss zuverlässig nachvollziehen können, ob seine Stimme erfasst und in die Ermittlung des Wahlergebnisses einbezogen wurde und wie die Stimmen gezählt werden. Die „**Öffentlichkeit der Wahl**“ sichert somit die ordnungsgemäße Durchführung und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge. Diese Transparenz ist daher eine unabdingbare Voraussetzung für die Akzeptanz des Wahlergebnisses, insb für jene, deren Position bei der Wahl nicht die Mehrheit gefunden hat.<sup>740</sup> Die öffentliche Kontrolle umfasst dabei das Wahlvorschlagsverfahren, die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses. Daher soll die Öffentlichkeit des (staatlichen) Wahlverfahrens ein begründetes Vertrauen der Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl schaffen.<sup>741</sup>

Werden **elektronische Geräte** verwendet<sup>742</sup>, muss der Bürger die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und **ohne besondere Sachkenntnis überprüfen können**. Handelt es sich dabei um eine elektronisch unterstützte Stimmabgabe im Wahllokal („Wahlmaschinen“), so muss sie technisch so ausgereift sein, dass ua Gefährdungen des Wahlheimnisses nicht zu befürchten sind.<sup>743</sup>

---

<sup>736</sup> Vgl *Engels*, Verfassungswidrigkeit von Wahlcomputern, ITRB 6/2009, 123 f. Ein Bericht zu diesem Urteil o. V. Alt aussehen mit moderner Technik, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 04.03.2009 2.

<sup>737</sup> Art 20 GG regelt ua die Verfassungsgrundsätze.

<sup>738</sup> Art 38 GG regelt die Wahl des Deutschen Bundestages, insb die Wahlgrundsätze.

<sup>739</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf *Silberkuhl* in *Hömig* (Hrsg), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland<sup>10</sup> (2013) Art 38 GG, Rz 17.

<sup>740</sup> Weiterführend vgl auch *Bröhmer*, Transparenz als Verfassungsprinzip (2004) 50 f.

<sup>741</sup> Weiterführend vgl auch *Pieroth* in *Jarass/Pieroth*, GG Kommentar<sup>14</sup> (2016) Art 20 Rz 18.

<sup>742</sup> Bei der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag war dies eben in einigen Bundesländern möglich.

<sup>743</sup> Weiterführend vgl auch *Kluth* in *Schmidt-Bleibtreu/Klein/Hofmann/Henneke* (Hrsg), GG Kommentar<sup>13</sup> (2014) Art 38 Rz 39.

Das wesentliche Argument für das Verbot der Wahlmaschinen war somit die mangelnde Nachvollziehbarkeit des Wahlsystems.

Bei der Nachvollziehbarkeit gilt es jedenfalls zu vermeiden, dass es zu einer direkten Konkurrenz zur Wahrung des Wahlheimnisses kommt.<sup>744</sup>

Der ungeschriebene und nur aus dem GG ableitbare Grundsatz der „Öffentlichkeit der Wahl“ soll die **Transparenz des gesamten Legitimierungsprozesses** gewährleisten.<sup>745</sup> Dieser Grundsatz besteht aus einer öffentlichen Stimmabgabe<sup>746</sup> und einem öffentlichen Auszählen der abgegebenen Stimmen.<sup>747</sup> Somit ist der ganze Wahlprozess als öffentlicher Vorgang geregelt und muss durch jeden überwachbar sein, wobei es sich beim Begriff „Öffentlichkeit“ nicht um eine unbeschränkte Öffentlichkeit, sondern nur um jene Personen handelt, die ein berechtigtes Interesse an der Wahl haben.<sup>748</sup> Der Einsatz der IT in der Form eines „technischen Wahlhelfers“ ist jedoch zulässig, sofern das Ergebnis durch die Wahlkommission weiterhin nachprüfbar bleibt und für die Wähler nachvollziehbar ist.

Die Bürger sollen die Gewissheit haben, dass es im Zuge der Stimmenauszählung zu keinen Manipulationen kommt. Daher ist ein Vertrauen der Wähler in die Wahlkommissionen unerlässlich, ebenso die strikte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, wobei diese Regelungen in der Praxis auch umsetzbar sein müssen.<sup>749</sup>

Auch *Prosser* vertritt die Meinung, dass die Wahlkommission – auch bei E-Voting – die **Herrin des Verfahrens** sein soll bzw muss.<sup>750</sup>

## 2.5 Übertragbarkeit auf E-Voting bei den ÖH-Wahlen

Laut E-Voting Erk des VfGH vom 13.12.2011, V 85-96/11-15<sup>751</sup> ist ein verfassungsrechtlicher Grundsatz der „**Öffentlichkeit der Wahl**“, wie ihn das deutsche

---

<sup>744</sup> Vgl *Prosser*, Audit und Nachvollziehbarkeit in eVoting, in *Pichler* (Hrsg), Überlegungen zur Hebung demokratischer Partizipation – Provokation und Optionen (2010) 158.

<sup>745</sup> Zu den folgenden Ausführungen vgl *Bremke*, Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl und Internetwahlen, MMR 2004, Heft 4, IX, abrufbar unter: <https://rsw.beck.de/cms/?toc=MMR.ARC.200404&docid=116194> (01.05.2017)

<sup>746</sup> Vgl § 31 dt BWahlG.

<sup>747</sup> Vgl § 10 dt BWahlG.

<sup>748</sup> Bei politischen Wahlen (zB Wahlen zum deutschen Bundestag) sind dies sämtliche Wahlberechtigte.

<sup>749</sup> In diesem Zusammenhang sind die Pannen bei der Auszählung der Briefwahlstimmen im Zuge der ersten Stichwahl zur Bundespräsidentenwahl 2016 zu erwähnen.

<sup>750</sup> Vgl *Prosser*, Es geht in erster Linie um die Transparenz, Wiener Zeitung 10.12.2009, 2.

<sup>751</sup> Vgl auch *Hörtenhuber/Dörnhöfer*, Entscheidungen des VfGH - Juni-Session 2016, ÖJZ 2016/155.

BVerfG für das GG angenommen hat, aus dem B-VG für Wahlen in die ÖH nicht ableitbar.<sup>752</sup>

*„[...] Soweit die beschwerdeführenden Parteien in ihren Ausführungen hinsichtlich der ihrer Ansicht nach fehlende Nachprüfbarkeit des Wahlvorganges und des Wahlergebnisses auf das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2009, 2 BvC 3/07 und 2 BvC 4/07, verweisen, ist dazu auszuführen, dass es sich bei der diesem Urteil zu Grunde liegenden Wahl um die Bundestagswahl gehandelt hat. Ein verfassungsrechtlicher Grundsatz der 'Öffentlichkeit der Wahl' (wie ihn das deutsche Bundesverfassungsgericht für das Grundgesetz angenommen hat) ist **demgegenüber aus dem B-VG für Wahlen in die Österreichische HochschülerInnenschaft nicht ableitbar.**“*

Das HSG 1998 sehe, so der VfGH, hinreichend Vorkehrungen zur Nachprüfbarkeit des E-Voting vor, die gewährleisten sollen, dass auch bei E-Voting auf Grund des technischen Sachverstandes eine Überprüfung möglich ist:

*„Gemäß § 45 Abs 8 HSG 1998 kann sich die Wahlkommission bei Einsprüchen gegen die elektronische Wahl zur technischen Beratung einer Bestätigungsstelle gemäß § 19 Signaturgesetz bedienen. § 34 Abs 5 Z 4 leg.cit. verlangt, dass die Wahlkommission alle ihr nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben, worunter gemäß § 39 Abs 1 Z 6 leg.cit. insbesondere auch die Feststellung des Wahlergebnisses fällt, auch hinsichtlich der elektronischen Stimmabgabe durchführen kann. Da die Wahlkommission für die Entscheidung über Einsprüche gegen die elektronische Wahl zuständig ist, muss sie im Fall eines entsprechenden Vorbringens auch die Einhaltung der in § 34 Abs 1 iVm § 34 Abs 5 HSG 1998 festgelegten Wahlgrundsätze prüfen können. Durch die Wahlordnung ist die Erfüllung dieser Anforderungen durch Ausgestaltung des eingesetzten Verfahrens in einer Weise zu garantieren, die es auch den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts ermöglicht, ihre nachprüfende Kontrolle mittels Bescheidbeschwerde nach Art 144 B-VG bzw. Art 131 B-VG zu erfüllen.“*

Sollten diese Vorschriften im konkreten Fall nicht eingehalten werden, so der VfGH, läge eine Rechtswidrigkeit der Wahl vor, die aber nicht das Gesetz als solches verfassungswidrig mache.

---

<sup>752</sup> Vgl VfSlg 19.592/2011, Rz 16.

## **E) Fazit**

Zusammenfassend betrachtet war das Projekt „E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009“ mE kein großer Erfolg. Die Kosten betrugen etwa EUR 900.000,--, wobei lediglich 2.161 Studierende diesen alternativen Wahlkanal in Anspruch nahmen.

Auch auf Grund des Erk des VfGH ist bis auf weiteres der Einsatz von E-Voting bei den ÖH-Wahlen – und offensichtlich auch bei anderen Wahlen – nicht geplant. Allerdings dürfte das nicht einer weiteren Fortführung von E-Voting entgegenstehen: In Zeiten der Budgetknappheit und der Forderungen nach Einsparung, die vor allem im Bereich der Verwaltung zu erfolgen hat, sind die hohen Kosten, die E-Voting verursacht, bei einer so geringen Beteiligung der Studierenden nur schwer zu rechtfertigen. Ferner gab es, bereits vor dem VfGH Erk, sehr viele kritische Stimmen hinsichtlich der Verfassungskonformität von E-Voting.

Man sollte auch bedenken, dass (freilich nur inoffiziell) die ÖH-Wahlen 2009 als Test für den Einsatz von E-Voting bei einer Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper dienten. Sollte E-Voting in einigen Jahren bei solchen Wahlen (beispielsweise bei einer Nationalratswahl) als alternativer Wahlkanal verwendet werden, ist eine verfassungsrechtliche Verankerung – analog zur Briefwahl – jedoch unabdingbar.

Der Umstand, dass die Briefwahl in Art 26 Abs 6 B-VG bundesverfassungsgesetzlich geregelt ist, lässt keinesfalls darauf schließen, dass man darunter auch eine Stimmabgabe auf elektronischem Weg subsumieren kann. Es handelt sich zwar bei beiden Wahlformen um eine Distanzwahl mit einigen übereinstimmenden Merkmalen, jedoch ist auf Grund der großen technischen Unterschiede und der für die breite Bevölkerung intransparenten (technischen) Abwicklung eine solche Subsumtion unzulässig.

Um E-Voting bei den Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern zu ermöglichen, ist folglich eine bundesverfassungsgesetzliche Verankerung unbedingt erforderlich. Wie auch VfGH Präsident Holzinger in einem Interview ausführte, ist es unabdingbar, dass der Einsatz elektronischer Wahlen – so es eine parlamentarische Mehrheit gibt – bundesverfassungsgesetzlich geregelt wird. Er begründet dies damit, dass E-Voting eine neue Wahlform ist, durch welche die Wahlrechtsgrundsätze modifiziert werden und der Bundesverfassungsgesetzgeber bisher nur die Briefwahl als „Sonderwahlform“ zugelassen hat. Nach der derzeitigen politischen Lage ist die für eine solche Novelle des B-VG erforderliche Mehrheit mE zum gegenwärtigen Zeitpunkt (und wohl auch in naher Zukunft) jedoch unwahrscheinlich.

### III. Zusammenfassung von Teil II

1. Wie angesichts der heftigen Kritik im Zuge der Einführung von E-Voting nicht anders zu erwarten war, wurde letztlich der **VfGH zur Entscheidung über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser neuen Wahlform im Zuge der ÖH-Wahlen 2009 angerufen**: Einerseits im Vorfeld der Wahlen im Wege von Individualanträgen gem Art 139 Abs 1 B-VG und Art 140 Abs 1 B-VG, andererseits im Wege von auf Art 144 B-VG gestützten Bescheidbeschwerden nach Durchführung der Wahlen.
2. Der VfGH wies in sämtlichen Fällen die **Individualanträge** der ÖH, diverser wahlwerbender Gruppen sowie auch einzelner Studierenden als **unzulässig** zurück.
3. Die **Beschwerden nach Art 144 B-VG** erkannte der VfGH für **zulässig**. Er sah sich allerdings nicht veranlasst, die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Bestimmungen des § 34 Abs 4 bis 7 HSG 1998 zu prüfen, weil er die verfassungsrechtlichen Bedenken, die von den Beschwerdeführern aufgeworfen worden waren, für **inhaltlich nicht berechtigt** erkannte:
  - a. Es gäbe keine Verfassungswidrigkeit des § 34 Abs 4 bis 7 HSG 1998 auf Grund der Verletzung von Wahlgrundsätzen. Die Wahlgrundsätze für die ÖH-Wahlen seien in § 34 Abs 1 HSG 1998 einfachgesetzlich festgelegt und eine gesetzliche Bestimmung könne nicht an anderen Vorschriften in Gesetzesrang gemessen werden. Der einfache Gesetzgeber habe dem in § 34 Abs 1 leg cit einfachgesetzlich geregelten geheimen und persönlichen Wahlrecht ein Verständnis zu Grunde gelegt, das die Durchführung der Wahl mittels E-Voting beinhalte.
  - b. Die Bundesverfassung schreibe die persönliche und geheime Wahl der Organe der Selbstverwaltung (mit Ausnahme der kommunalen Selbstverwaltung) nicht ausdrücklich vor. Vielmehr komme dem Gesetzgeber in der Frage, in welcher Weise die demokratische Legitimation von Selbstverwaltungsorganen sichergestellt werden könne, ein **relativ weiter rechtspolitischer Spielraum** zu. Daher sei es aus verfassungsrechtlicher Sicht **nicht geboten, Wahlen in Organe der nichtterritorialen Selbstverwaltung nach denselben Grundsätzen zu regeln, die bundesverfassungsgesetzlich für staatliche und kommunale Wahlen gelten**.

- c. Entgegen der Auffassung der beschwerdeführenden Parteien hat auch der neu geschaffene **Art 120c B-VG**, demzufolge die „Organe der Selbstverwaltungskörper aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden“ sind, zu keiner Änderung geführt. Die Wortfolge „nach demokratischen Grundsätzen“ beinhaltet somit die Vorgabe, dass die mit entscheidungswichtigen Aufgaben betrauten Organe des Selbstverwaltungskörpers von diesem „autonom“, dh aus der Mitte seiner Angehörigen, zu bestellen sind, um demokratisch legitimiert zu sein, woraus sich auch die Notwendigkeit regelmäßiger Neuwahlen in diese Organe ergibt. Diese (Mindest-)Standards sind jedoch bei der Wahl der Österreichischen HochschülerInnenschaft auch mit E-Voting erfüllt, zumal das System die in § 34 Abs 5 Z 1 bis 6 HSG 1998 aufgestellten Anforderungen grundsätzlich erfüllen muss.
4. Allerdings entstanden bei der Behandlung der Beschwerden beim VfGH Bedenken wegen der Gesetzmäßigkeit des 8. Abschnittes (§§ 61 – 69) HSWO 2005, BGBl II 91/2005 idF BGBl II 2008/351. Deshalb beschloss der VfGH mit **Prüfbeschluss** aus Anlass der vorliegenden Beschwerdeverfahren gem Art 139 Abs 1 B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der genannten Bestimmungen einzuleiten. Weiters wurde beschlossen, die Beschwerdeverfahren nach Fällung der Entscheidung im **Verordnungsprüfungsverfahren** fortzusetzen.
5. Mit Erk v 13.12.2011, V85/11 ua **hob der VfGH die §§ 62 – 69 HSWO 2005 BGBl II 91 idF BGBl II 2008/351 als gesetzwidrig auf**. Hinsichtlich § 61 HSWO 2005, BGBl II 91 idF BGBl II 2008/351 sprach er bloß aus, dass dieser gesetzwidrig war, weil diese Bestimmung zwischenzeitig mit BGBl II 2011/20 geändert wurde.
- a. Die **HSWO 2005 bestimme das Handeln der zuständigen Wahlkommission** bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gem § 39 HSG 1998 **nicht hinreichend vorher**. Außerdem **regle die HSWO 2005 nicht, in welcher Weise, mit welchen Mitteln und anhand welcher Kriterien die Wahlkommission ihre Aufgaben erfüllen kann**. Besonders wesentlich sei, in welcher Weise die Wahlkommission überprüfen könne, ob das eingesetzte System auch fehlerlos funktioniert habe. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die **wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung von der Wahlkommission selbst, also ohne Mitwirkung von Sachverständigen, zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können müssen**.

- b. Außerdem würden die Wahlgrundsätze **besondere Vorkehrungen zur Vermeidung von Programmierfehlern oder zielgerichteter Wahlfälschung durch Manipulation** gebieten. Daher genüge es eben nicht, dass das Wahlergebnis durch die Wahlbehörde oder die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts an Hand eines zusammenfassenden Papierausdruckes von einer CD-ROM zur Kenntnis genommen werden könne.
- c. Zudem sei festzuhalten, dass es bei E-Voting, im Unterschied zu herkömmlichen Wahlverfahren, bei denen sich jeder Wahlberechtigte von der Einhaltung der Wahlgrundsätze überzeugen könne, eines **besonderen technischen Sachverstandes bedürfe, der bei einem Großteil der Wähler nicht vorausgesetzt werden könne**. Die HSWO 2005 regle aber **nicht einmal**, dass die Möglichkeit einer transparenten, in ihren Ergebnissen **der interessierten Öffentlichkeit zugänglichen Kontrolle der für elektronische Wahlen eingesetzten Techniken bzw des verwendeten Systems** und der diesem zu Grunde liegenden Software, allenfalls auch deren Quellcode, am Maßstab der Verfahrensvorschriften eröffnet werde. Damit könne sich auch der einzelne Wähler nicht darauf verlassen, dass insb bei der Stimmabgabe die Wahlgrundsätze erfüllt und seine abgegebene Stimme unverfälscht erfasst worden sei. Der VfGH hat allerdings auch ausgesprochen, dass ein verfassungsrechtlicher Grundsatz der „**Öffentlichkeit der Wahl**“ aus dem B-VG für Wahlen in die Österreichische HochschülerInnenschaft **nicht ableitbar** sei.
- d. Aus diesem Grund muss der Verordnungsgeber selbst festlegen, wie den Wahlgrundsätzen durch das E-Voting entsprochen werden kann, welches Verfahren bzw welches technische System bei E-Voting zum Einsatz kommt, damit sichergestellt werden kann, dass das verwendete System den Anforderungen an eine **zuverlässige Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses genügt**. Dabei ist auch zu bedenken, dass eine **Zertifizierung durch Sachverständige** die staatliche Gewährleistung der Einhaltung der Wahlgrundsätze durch die Wahlkommissionen **nicht ersetzen** kann.

**6. E-Voting berührt im Kern va das freie, das geheime und das persönliche Wahlrecht.**

- a. Unter dem **freien Wahlrecht** versteht man, dass die Aufstellung der Kandidaten, die Wahlwerbung und schließlich die Willensbildung bei der Wahl frei sein müssen. Der VfGH hat im Zusammenhang mit dem Grundsatz des freien Wahlrechts das Postulat der „**Reinheit von Wahlen**“ aufgestellt. Dies bedeutet, dass die politische Willensbildung dem **wahren Willen des Wählers** entsprechen muss. Der Wähler darf weder in rechtlicher noch in faktischer Weise beeinträchtigt werden. Bei der Stimmabgabe mittels E-Voting kann ein freies Wahlrecht insbesondere durch folgende technische Vorkehrungen gewahrt werden: Einbau eines Übereilungsschutzes; Möglichkeit für den Wähler, seine Auswahl zu verändern oder das Stimmabgabeverfahren ganz abubrechen; Möglichkeit, ungültig zu wählen; Sicherstellung, dass die Stimme nach erfolgter Stimmabgabe von Dritten nicht mehr verändert bzw eingesehen werden kann.
- b. Das **geheime Wahlrecht** beinhaltet, dass weder die Wahlbehörde noch sonst jemand in der Lage sein darf, in die Entscheidung des Wählers Einsicht nehmen zu können. Beim E-Voting im Zuge der ÖH-Wahlen 2009 sollte das geheime Wahlrecht insbesondere durch folgende Vorkehrungen sichergestellt werden: Verwendung kryptografischer Verfahren; Eingabe des sechsstelligen Signatur-PIN-Codes (der Bürgerkarte) durch den Wähler, dass die Stimme persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst abgegeben wurde (dieser Vorgang entspricht somit der eidesstattlichen Erklärung bei der Briefwahl, also der Unterschrift auf der Wahlkarte); Ausblendung der Stimme nach der Stimmabgabe am Computer; 4-Augen-Prinzip (beispielsweise bei Wartungsarbeiten und bei der Stimmenauszählung); Protokollierung bei jedem Zugriff der Systemverantwortlichen auf das Wahlsystem; Ungültigerklärung von unter vier abgegebenen E-Voting-Stimmen.
- c. Der Grundsatz des **persönlichen Wahlrechts** verlangt, dass der Wähler in eigener Person seine Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben hat und daher der Einsatz eines Stellvertreters nicht zulässig ist. Bei der elektronischen Stimmabgabe sollte durch die Verwendung der **Bürgerkarte** garantiert werden, dass die berechtigte Person die Wahlhandlung ausübt (Prinzip „**Wissen und Besitzen**“). Außerdem war mittels technischer Vorkehrungen, wie beispielsweise einer



**Verschlüsselung**, sicherzustellen, dass während des Übertragungsvorganges keine Veränderung der Stimme erfolgen konnte.

7. E-Voting, aber auch die Briefwahl, als (automationsunterstützte bzw papierbasierte) **Distanzwahlformen tragen im Besonderen dem allgemeinen Wahlrechtsgrundsatz Rechnung**. Durch die Einführung von E-Voting wurde insb auf die in den letzten Jahren steigende Mobilität der Studierenden Rücksicht genommen. Erst durch die Möglichkeiten einer Distanzwahl (Briefwahl oder E-Voting) wird der allgemeine Wahlrechtsgrundsatz vollständig verwirklicht.
8. **E-Voting bei den ÖH-Wahlen muss also die Grundsätze der persönlichen und geheimen Wahl im gleichen Ausmaß garantieren, wie bei der Briefwahl**. Der VfGH leitet damit die Zulässigkeit von E-Voting nicht über die verfassungsrechtliche Möglichkeit der Briefwahl her, verlangt auch nicht deren verfassungsgesetzliche Verankerung (für Wahlen in die nichtterritoriale Selbstverwaltung), stellt aber auf die Einhaltung eines zumindest gleichen Ausmaßes der Garantie der Wahlrechtsgrundsätze wie bei der Briefwahl gemäß B-VG ab.
9. **Dass die Wahlrechtsgrundsätze bei E-Voting im gleichen Ausmaß eingehalten werden könnten, wie bei der Briefwahl, zieht der VfGH – mE zu Recht – in Zweifel**: *„Zu bedenken ist aber auch, dass beim E-Voting im Gegensatz zur Papierwahl Fehler oder Manipulationen – **Programmierfehler in der Software** oder zielgerichtete Wahlfälschung durch Manipulation – einerseits **schwerer zu erkennen** und andererseits von **größerer Tragweite** sein können ..“*
10. Der VfGH verlangt daher beim Einsatz von E-Voting, quasi als „Kompensation“ dieser Unsicherheiten, einen **erhöhten Transparenzmaßstab**: Die HSWO als Verordnung zum HSG müsse daher *„das Verwaltungshandeln der Wahlbehörde in einem solchen Maße determinieren ..., dass die Durchführung des E-Voting sowohl für den Einzelnen nachvollziehbar als auch für die Wahlbehörden überprüfbar ist.“* Diesen Maßstab erfüllte die HSWO 2005 nicht. Es ist überhaupt zu bezweifeln, dass dieser Transparenzmaßstab jemals erfüllt werden kann: Denn der VfGH verlangt weitergehend, dass *„die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung von der Wahlkommission selbst (**ohne Mitwirkung von Sachverständigen**) zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können müssen.“* Es ist mE undenkbar, einerseits von der Technik eine nahezu 100%ige Absicherung der Wahlgrundsätze

einzufordern, andererseits diese Technik so einfach zu gestalten, dass sie von Jedermann ohne technischen Sachverstand überprüfbar ist, weil damit gleichzeitig wohl der Manipulationsschutz wegfiel.

11. Was die Wahlen zu den **allgemeinen Vertretungskörpern** betrifft, so herrscht im Schrifttum Einigkeit darüber, dass es einer **(bundes)verfassungsrechtlichen Regelung bedürfte**, damit E-Voting bei diesen Wahlen rechtskonform zur Anwendung kommen kann.

### **Teil III**

## **E-Voting-Erfahrungen in ausgewählten anderen Staaten**

# I. Überblick

Bedingt durch die rasante technologische Entwicklung kommt E-Voting (Anm: hier in einem Begriffsverständnis, das allgemein elektronisch unterstützte Wahlen meint, also zB auch Wahlmaschinen in der Wahlzelle) gegenwärtig bereits bei Wahlen und Referenden in mehreren Staaten zum Einsatz (bzw gab es zumindest Testläufe).

E-Voting wird dabei teils in einer kontrollierten, teils in einer nicht kontrollierten Umgebung eingesetzt.<sup>753</sup> Als kontrollierte Umgebung wird eine Wahlzelle bezeichnet, da hier die Wahlbehörde den Ablauf überwachen kann. So fand beispielsweise in Finnland die elektronische Stimmabgabe in der Wahlzelle, also in einem kontrollierten Umfeld statt. Unter einer unkontrollierten Umgebung versteht man, wenn die Stimmabgabe außerhalb der Wahlzelle geschieht, beispielsweise über das Internet, wie dies bei den ÖH-Wahlen 2009 in Österreich der Fall war oder derzeit etwa auch in Estland üblich ist.

Doch neben der Herausforderung, ein technisches System zur Verfügung zu stellen, das stabil, leicht zu bedienen und vor allem gegen Angriffe von außen sicher ist, ist die rechtliche Seite zu beachten, damit eine elektronische Stimmabgabe in geordneten rechtsstaatlichen Bahnen ablaufen kann, wobei festzustellen ist, dass die Rechtslage in den Staaten sehr unterschiedlich ist.<sup>754</sup>

Neben den in dieser Dissertation näher beschriebenen Staaten Estland und Finnland sind beispielsweise folgende Länder anzuführen, die mit E-Voting Erfahrung haben bzw hatten<sup>755</sup>:

- Argentinien;
- Australien;
- Brasilien;
- Frankreich;
- Indien;
- Mexiko;
- Schweiz;<sup>756</sup>
- USA.

---

<sup>753</sup> Vgl *Maurer*, E-Voting: What Do Judges Say?, in *Maurer/Barrat* (Hrsg), E-Voting Case-Law - A Comparative Analysis (2015) 9.

<sup>754</sup> So findet man beispielsweise in der estnischen Verfassung keine Regelungen über E-Voting, sondern nur in den Wahlgesetzen.

<sup>755</sup> Vgl *Maurer/Barrat* (Hrsg), E-Voting Case-Law (2015) V.

<sup>756</sup> Ausführlicher dazu beispielsweise *Weber*, Die Wahlbeteiligung in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung von Vote électronique, in *Pichler* (Hrsg), Überlegungen zur Hebung demokratischer Partizipation - Provokationen und Optionen (2010) 29 ff; vgl des Weiteren auch *Ladner*, Demokratie 3.0 hat durchaus Potential, die Frage ist, ob wir sie auch wollen, in *Balthasar/Bußjäger/Poier* (Hrsg), Herausforderung Demokratie (2014) 141 ff.

## II. Estland – ein „E-Voting-Musterstaat“?

Man kann Estland als Pionier und somit als jenes Land bezeichnen, das die meisten Erfahrungen im Bereich von E-Voting hat; nicht zuletzt deshalb weil es auch grundsätzlich ein Vorreiter bei der Digitalisierung ist. Als **weltweit erstes Land** hat Estland seinen Bürgern bei den **Kommunalwahlen** am 16. Oktober **2005** ermöglicht, die Stimmen **rechtsverbindlich** optional via E-Voting (in Form einer Internetwahl) abzugeben.<sup>757</sup> Bei dieser Wahl gaben lediglich 9.317 Esten ihre Stimme elektronisch ab, bei den Kommunalwahlen im Jahr 2013 waren es jedoch bereits 133.808.<sup>758</sup>

Seit den Anfängen im Jahr 2005 kam E-Voting bei acht Wahlen<sup>759</sup> zum Einsatz und wurde bei der letzten Wahl, der Wahl zum estnischen Parlament im Jahr 2015, sogar von 30,5 % als Wahlkanal genutzt.<sup>760</sup> Die Wähler in Estland konnten bisher bei Kommunalwahlen (Oktober 2005, 2009, 2013), Parlamentswahlen (März 2007, 2011, 2015) und Wahlen zum Europäischen Parlament zum Einsatz (Juni 2009, Mai 2014) elektronisch wählen. Der Staatspräsident wird in Estland hingegen weiterhin nicht per E-Voting gewählt, weil dieser nicht vom Staatsvolk, sondern von den 101 Mitgliedern des Parlaments (= Riigikogu) für die Dauer von fünf Jahren gewählt wird.<sup>761</sup>

Auf Grund der Pionierarbeit, die in Estland auf diesem Gebiet geleistet wurde und der daraus gewonnenen Erfahrungen, ist dieses Land heute der Musterstaat hinsichtlich E-Voting.<sup>762</sup> Zwischenzeitlich ist dieser Wahlkanal etabliert und wird von der Bevölkerung angenommen und akzeptiert. Eine sehr ähnliche Sichtweise vertreten auch die estnischen Parlamentsabgeordneten, die beispielsweise hinsichtlich eines möglichen Hacker-Angriffs auf das Wahlsystem größtenteils kaum Bedenken haben. Allerdings sehen sie die Möglichkeit der Beeinflussung der Stimmabgabe von Personen aus dem Umfeld des Wählers kritisch.<sup>763</sup>

---

<sup>757</sup> Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die folgenden Ausführungen auf Interviews, die der Verfasser am 13. Mai 2016 in Tallinn mit Herrn Prof. Robert Krimmer (Tallinn University of Technology, Ragnar Nurkse School of Innovation and Governance) und Herrn Priit Vinkel, PhD (Elections Department, Chancellery of the Riigikogu, Chief of Staff, Estonian National Electoral Committee) geführt hat.

<sup>758</sup> Vgl. *National Electoral Committee*, Elections in Estonia 1992 - 2015 (2016) 109 ff, abrufbar unter: <http://www.vvk.ee/past-elections/elections-in-estonia-1992-2015/> (01.05.2017).

<sup>759</sup> Vgl. <http://vvk.ee/voting-methods-in-estonia/engindex/statistics/> (01.05.2017).

<sup>760</sup> Vgl. <http://vvk.ee/voting-methods-in-estonia/engindex/statistics/> (01.05.2017).

<sup>761</sup> Vgl. *National Electoral Committee*, Elections in Estonia 1992 - 2015 (2016) 82.

<sup>762</sup> Einen Überblick zur Entstehung von E-Voting in Estland findet man bei *Maaten*, Towards remote e-voting: Estonian case, in *Prosser/Krimmer* (Hrsg.), Electronic voting in Europe: technology, law, politics and society (2004) 83 ff.

<sup>763</sup> Vgl. *Brandstetter*, Richterreise nach Litauen, Lettland und Estland im September 2016, RZ 2016 242 (249).

## A) Entwicklung von E-Voting

Seit der Unabhängigkeit Estlands von der Sowjetunion im August 1991 kam es zu einer digitalen Revolution.<sup>764</sup> Inzwischen wurde dieses kleine Land im Baltikum<sup>765</sup> zu einem Vorreiter beim Zugang zum Internet<sup>766</sup>, bei E-Government Services<sup>767</sup> und ebenso bei elektronischen Wahlen.

### 1. Elektronische ID-Card als Schlüsselement

Initialzündung für E-Voting war der elektronische Ausweis, also die elektronische ID-Card, die im Jahr 2002 eingeführt wurde (66 % der damaligen E-Voter verwendeten die ID-Card erstmalig, um ihre Stimme elektronisch abzugeben.) Mit E-Voting wollte man somit eine wesentliche Anwendung schaffen, für deren Bedienung man die ID-Card einsetzen musste. Durch die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und der Wirtschaft bzw. Anbietern von entsprechenden Applikationen, wie beispielsweise E-Banking, konnte man sowohl die Akzeptanz als auch die Verwendung der ID-Card und der darauf basierenden IT-Anwendungen erhöhen.<sup>768</sup>

Die elektronische Identifikation (ID) ist also das wesentliche Element und Kern des estnischen E-Governments. Seit 2002 wird sie an die in Estland ansässigen Personen, also nicht nur an estnische Staatsbürger, ausgegeben und befindet sich am Personalausweis, der auch als Sozialversicherungskarte dient, in Form eines Chips mit einer 2.048-bit Verschlüsselung.<sup>769</sup> Der Besitz der ID-Card ist für estnische Staatsbürger und Personen, die sich in Estland aufhalten, verpflichtend, wobei die Zusatzfunktion „elektronischer Ausweis“ optional ist.<sup>770</sup> Es gibt mehr als 1,2 Mio aktivierte elektronische ID-Karten. Somit haben etwa 94 % der Esten einen solchen elektronischen Ausweis.<sup>771</sup>

---

<sup>764</sup> Siehe *Visit Estonia*, Estland - eine digitale Gesellschaft, abrufbar unter:

<http://www.visitestonia.com/de/uber-estland/estland-eine-digitale-gesellschaft> (01.05.2017).

<sup>765</sup> Estland hat etwa 1,3 Mio Einwohner, vgl <http://www.stat.ee/main-indicators> (01.05.2017).

<sup>766</sup> Im Jahr 2013 belegte Estland innerhalb der EU den 11. Platz hinsichtlich des Internetzugangs. 80 % der Esten hatten damals einen Zugang zum Internet (1. Platz: Schweden mit 95 %, 10. Platz: Österreich). Auf Grund der raschen Zuwachszahlen in diesem Bereich ist davon auszugehen, dass sich in der Zwischenzeit dieser Anteil erhöht hat. Vgl [http://www.stat.ee/publication-download-pdf?publication\\_id=39430](http://www.stat.ee/publication-download-pdf?publication_id=39430) (01.05.2017).

<sup>767</sup> Vgl *Madise/Vinkel*, A judicial approach to internet voting in Estonia, in *Maurer/Barrat* (Hrsg), *E-Voting Case-Law - A Comparative Analysis* (2015) 105.

<sup>768</sup> Dieses grundsätzliche Konzept, also die Partnerschaft zwischen der öffentlichen Hand und der Wirtschaft, gilt auch für Österreich, bspw bei der Bürgerkarte.

<sup>769</sup> Vgl *Knasmüller*, Die österreichische E-Zustellung im internationalen Vergleich, in *Schweighofer/Kummer/Hötzendorfer/Sorge* (Hrsg), *20 Jahre IRIS: Trends und Communities der Rechtsinformatik*, Tagungsband des 20. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2017 (2017) 233 (238).

<sup>770</sup> Vgl [https://www.eesti.ee/eng/topics/citizen/kodakondsus/eesti\\_kodakondsus/isikut\\_toendavad\\_dokumentid](https://www.eesti.ee/eng/topics/citizen/kodakondsus/eesti_kodakondsus/isikut_toendavad_dokumentid) (01.05.2017).

<sup>771</sup> Vgl <http://www.id.ee/?lang=en> (01.05.2017).

Die Verwendungsmöglichkeiten der Karte sind sehr vielseitig und sie wird als die am höchsten entwickelte ID-Card bezeichnet.<sup>772</sup>



**Abbildung 25:** Estnische Identitätskarte (ID-Card)<sup>773</sup>

Um die elektronische ID-Card zu verwenden, benötigt man:<sup>774</sup>

- Die PIN-Codes, die gemeinsam mit der ID-Card ausgegeben werden;
- ein gültiges Zertifikat;
- einen Computer mit Internetzugang;
- ein Kartenlesegerät und
- eine ID-Card Software<sup>775</sup>.

Man kann die estnische ID-card, aber auch die mobile Version, die Mobil-ID<sup>776</sup>, die mit der österreichischen Handy-Signatur vergleichbar ist, bei verschiedenen Banken (zB Swedbank oder Danske Bank), Behörden (zB Finanzministerium<sup>777</sup>, Patentamt) und anderen Institutionen als elektronischen Ausweis einsetzen.<sup>778</sup> Es verwenden allerdings nur etwa 12 % der E-Voter die Mobile-ID zur Identifikation.<sup>779</sup> Dies ist bemerkenswert, da

<sup>772</sup> Vgl <https://e-estonia.com/component/electronic-id-card/> (01.05.2017).

<sup>773</sup> Vgl <http://www.vvk.ee/voting-methods-in-estonia/engindex/id-card/> (01.05.2017).

<sup>774</sup> Vgl <http://www.vvk.ee/voting-methods-in-estonia/engindex/id-card/> (01.05.2017).

<sup>775</sup> Die benötigte Software kann man kostenlos auf <https://installer.id.ee/?lang=eng> (01.05.2017) beziehen.

<sup>776</sup> Für die mobile ID benötigt man eine spezielle SIM-Karte und 2 PIN Codes, vgl *Solvak/Vassil*, E-voting in Estonia: Technological Diffusion and Other Developments over ten years (2016) 167, abrufbar unter:

[http://skytte.ut.ee/sites/default/files/skytte/e\\_voting\\_in\\_estonia\\_vassil\\_solvak\\_a5\\_web.pdf](http://skytte.ut.ee/sites/default/files/skytte/e_voting_in_estonia_vassil_solvak_a5_web.pdf) (01.05.2017).

<sup>777</sup> Über 99 % der Esten nützen ihre elektronische ID für die Steuererklärung.

<sup>778</sup> Eine umfangreiche Aufstellung der Einsatzmöglichkeiten findet man auf <http://www.id.ee/index.php?id=31007> (01.05.2017).

<sup>779</sup> Vgl *Solvak/Vassil*, E-voting in Estonia: Technological Diffusion and Other Developments over ten years (2016) 74, abrufbar unter:

[http://skytte.ut.ee/sites/default/files/skytte/e\\_voting\\_in\\_estonia\\_vassil\\_solvak\\_a5\\_web.pdf](http://skytte.ut.ee/sites/default/files/skytte/e_voting_in_estonia_vassil_solvak_a5_web.pdf) (01.05.2017).

in Österreich die Bürgerkarte vor der Verfügbarkeit in Form der Handy-Signatur keine große Verbreitung hatte.

Mit Hilfe dieser Anmeldemaske kann man sich mit seiner ID-Card bei estnischen E-Government Anwendungen anmelden.

**Abbildung 26:** Anmelden mit der ID-Card oder der mobile-ID bzw mit den Bank-Zugangsdaten

Kartenlesegeräte sind im Handel kostengünstig zu erwerben. Auf der Website <https://www.eesti.ee/eng/> besteht die Möglichkeit zu prüfen, wer auf die persönlichen Daten zugegriffen hat. Diese Prüfmöglichkeit wird von estnischer Seite als wesentlicher Aspekt des Datenschutzes angesehen.<sup>780</sup>

## 2. Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Im Jahr 2002 wurden die Grundzüge von E-Voting in den Wahlgesetzen festgelegt.<sup>781</sup> Dies ermöglichte den Wahlbehörden, mit den Vorbereitungen zum Einsatz von E-Voting bei den Kommunalwahlen 2005 zu beginnen. Daneben begannen intensive Diskussionen hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit, vor allem im der *Constitutional Chamber of the Estonian Supreme Court*. Im Jahr 2005, also wenige Monate vor dem ersten regulären Einsatz wurde in Tallinn ein erfolgreicher Pilotversuch mit dem System durchgeführt.

---

<sup>780</sup> Bericht in der „Zeit im Bild 2“ vom 07.07.2016 über die digitale Signatur in Estland.

<sup>781</sup> Die folgenden Ausführungen wurden aus der Dissertation von *Vinkel*, Remote Electronic Voting in Estonia: Legality, Impact and Confidence (2015) 13 ff entnommen, abrufbar unter: <https://digi.lib.ttu.ee/i/?3148> (01.05.2017).



Auf rechtlicher Seite gab es zwischen 2005 und 2011 keine gravierenden Änderungen, in technischer Sicht wurde das System jedoch stets weiter entwickelt. So wurde 2011 eine Mobile-ID gemeinsam mit einer neuen Wahlplattform geschaffen. Zu dieser Zeit beschloss das Parlament, die E-Voting Bestimmungen in den Wahlgesetzen zu konkretisieren, um insb die Transparenz zu verbessern. Dafür wurde die Arbeitsgruppe „Constitutional Committee 2011“ gegründet.

Im Jahr 2012 verabschiedete das Parlament mehrere Novellen der Wahlgesetze. Es bspw wurde ein neues Wahlkomitee, das „**electronic voting committee**“ geschaffen, das für die technische Organisation von E-Voting zuständig ist. Dieses Komitee kam erstmalig bei den Vorbereitungen zu den Kommunalwahlen 2013 zum Einsatz. In den Folgejahren kam es sowohl auf rechtlicher als auch auf technischer Seite zu weiteren Anpassungen. Ebenso wurden (und werden) die Themenbereiche „Transparenz“ und „Nachprüfbarkeit“ von E-Voting weiter diskutiert.

## ***B) Ablauf von E-Voting***

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Die Voraussetzung, damit man in Estland an Wahlen teilnehmen kann, ist ein Eintrag im Melderegister. Vor der Stimmabgabe wird dem Wahlberechtigten eine Wahlinformation („voter’s card“) zugestellt, die jedoch nur einen Informationscharakter hat und nicht zur Abstimmung in das Wahllokal mitgenommen werden muss.<sup>782</sup>

Gemäß § 60 der estnischen Verfassung<sup>783</sup> finden die Wahlen in Estland nach den gleichen Wahlgrundsätzen statt, wie sie in Österreich gelten<sup>784</sup>. In der Verfassung gibt es keine spezielle Bestimmung zu E-Voting, allerdings kann man die Regelungen zu E-Voting auf einfachgesetzlicher Ebene in den entsprechenden Wahlgesetzen<sup>785</sup> entnehmen.<sup>786</sup>

---

<sup>782</sup> Ein ähnliches Service gibt es auch in Österreich.

<sup>783</sup> In englischer Sprache abrufbar unter: <https://www.president.ee/en/republic-of-estonia/the-constitution/> (01.05.2017).

<sup>784</sup> “Elections shall be general, uniform and direct. Voting shall be secret.”

<sup>785</sup> Beispielsweise für die Parlamentswahl den „Riigikogu Election Act“ RT I 2002, 57, 355.

<sup>786</sup> Vgl *Madise/Vinkel*, A judicial approach to Internet Voting in Estonia, in *Maurer/Barrat* (Hrsg), E-Voting Case-Law - A Comparative Analysis (2015) 106.

*Die Durchführung und Überprüfung der Wahlen obliegt folgenden Organen:*

Das **National Electoral Committee (NEC)**<sup>787</sup> ist für die Durchführung von Wahlen in Estland zuständig und besteht aus 7 politisch unabhängigen Personen<sup>788</sup>. Seit 2012 ist das **Electronic Voting Committee**<sup>789</sup> für die technische Administration und Organisation von E-Voting zuständig und setzt sich aus IT-Spezialisten zusammen. Daneben gibt es noch die **County Electoral Committees**<sup>790</sup>, die ua für die Überprüfung des jeweiligen Bezirkswahlergebnisses zuständig sind.

Die höchste gerichtliche Instanz ist in Estland der **Supreme Court**.<sup>791</sup> Das Gericht besteht aus *Civil, Criminal and Administrative Law Chambers* sowie für verfassungsrechtliche Belange aus einer **Constitutional Review Chamber**.<sup>792</sup> Die Aufgaben dieser Kammer sind etwa mit jenen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes vergleichbar.<sup>793</sup> Bei Beschwerden hinsichtlich Wahlen ist die 1. Instanz das County Electoral Committee, die 2. Instanz das National Electoral Committee und schließlich als dritte und letzte Instanz die Constitutional Review Chamber des Supreme Court.

## 2. Wahlformen und -zeiten

Gem § 38 Abs 1 Riigikogu Election Act<sup>794</sup> haben die Wahllokale am Wahltag zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr geöffnet. Den Wahlberechtigten, die über die Zusammensetzung des aus 101 Mitgliedern bestehenden Parlaments entscheiden<sup>795</sup>, wird gem § 38 Abs 2 leg cit die Möglichkeit einer vorgezogenen Stimmabgabe („Advance voting“) angeboten, wobei es folgende Varianten gibt:

- Abstimmungsmöglichkeit vom 10. bis zum 7. Tag vor dem Wahltag **in ausgewählten Wahlbezirken**, die vom Bezirkswahlkomitee bestimmt werden, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr;
- Abstimmungsmöglichkeit vom 6. bis zum 4. Tag vor dem Wahltag **in allen Wahlbezirken** in der Zeit von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr;

---

<sup>787</sup> Vgl <http://vvk.ee/general-info/national-electoral-committee/> (01.05.2017).

<sup>788</sup> Vgl <http://vvk.ee/general-info/national-electoral-committee/members/> (01.05.2017).

<sup>789</sup> Vgl <http://vvk.ee/general-info/electronic-voting-committee/> (01.05.2017).

<sup>790</sup> Vgl <http://vvk.ee/general-info/county-electoral-committees/> (01.05.2017).

<sup>791</sup> Vgl <http://www.nc.ee/?lang=en> (01.05.2017).

<sup>792</sup> Vgl Madise/Vinkel, A judicial approach to Internet Voting in Estonia, in *Maurer/Barrat* (Hrsg), E-Voting Case-Law - A Comparative Analysis (2015) 112.

<sup>793</sup> Vgl <http://www.nc.ee/?id=186> (01.05.2017).

<sup>794</sup> Gesetz über die Wahl des Parlaments, abrufbar unter:

<https://www.riigiteataja.ee/en/eli/510032014001/consolide> (01.05.2017).

<sup>795</sup> Vgl *Madise/Vinkel*, A judicial approach to Internet Voting in Estonia, in *Maurer/Barrat* (Hrsg), E-Voting Case-Law - A Comparative Analysis (2015) 106.

- Abstimmungsmöglichkeit vom 10. (Beginn um 09:00 Uhr) bis zum 4. Tag (Ende um 18:00 Uhr) vor dem Wahltag für die **elektronische Stimmabgabe**;
- Abstimmungsmöglichkeit für bestimmte Bevölkerungsgruppen<sup>796</sup> **zu Hause** am Wahltag (in Österreich: „besondere Wahlbehörde“<sup>797</sup>).

Neben der vorgezogenen Stimmabgabe gibt es noch folgende **Wahlkanäle**:

- Wählen am eigentlichen Wahltag;
- Wählen im Ausland;
- E-Voting.<sup>798</sup>

Gem § 40 Abs 2 Riigikogu Election Act können Wahlberechtigte ab dem 18. Lebensjahr ihre Stimme abgeben. Während der vorgezogenen Stimmabgabe ist die Wahl auch außerhalb der Wohnsitzgemeinde möglich.

Wahlberechtigte, die außerhalb von Estland wohnen, haben gem § 49 ff Riigikogu Election Act die Option, ihre Stimme, abgesehen von E-Voting, mittels Briefwahl abzugeben oder in einer diplomatischen Vertretung von Estland zu wählen (Nur bei den Kommunalwahlen ist es – mit Ausnahme der elektronischen Stimmabgabe – nicht möglich, die Stimme im Ausland abzugeben.<sup>799</sup>). Sollte mittels Briefwahl gewählt werden, muss die Wahlkarte an die estnische Vertretung geschickt werden, die sie dann an die Nationale Wahlbehörde übermittelt, wobei die Wahlkarte spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag eintreffen muss.<sup>800</sup> Zusätzlich ist auch die Stimmabgabe auf Schiffen, die unter der estnischen Flagge registriert sind, möglich.<sup>801</sup> Etwa 90 % der Stimmen, die im Ausland abgegeben werden, entfallen jedoch auf die bequeme Variante E-Voting, sodass die Briefwahl oder die Stimmabgabe in der Botschaft in der Praxis kaum eine Rolle spielen.<sup>802</sup>

### 3. Wahlvorgang bei E-Voting

Wahlberechtigte, die ihre Stimme elektronisch abgeben möchten, benötigen einen Computer, einen Internetzugang, eine elektronische ID,<sup>803</sup> sowie eine spezielle Software,

---

<sup>796</sup> Vgl § 46 Riigikogu Election Act.

<sup>797</sup> Vgl bspw § 73 NRW.

<sup>798</sup> Vgl Kapitel 7 des Riigikogu Election Act.

<sup>799</sup> Vgl *Madise/Vinkel*, A judicial approach to Internet Voting in Estonia, in *Maurer/Barrat* (Hrsg), E-Voting Case-Law - A Comparative Analysis (2015) 111.

<sup>800</sup> Vgl § 52 Riigikogu Election Act.

<sup>801</sup> Vgl § 56 Riigikogu Election Act.

<sup>802</sup> Vgl *Solvak/Vassil*, E-voting in Estonia: Technological Diffusion and Other Developments over ten years (2016) 167.

<sup>803</sup> Vgl *Madise/Vinkel*, A judicial approach to Internet Voting in Estonia, in *Maurer/Barrat* (Hrsg), E-Voting Case-Law - A Comparative Analysis (2015) 108.

die am PC installiert werden muss und zur Verschlüsselung der Stimme benötigt wird<sup>804</sup>. Durch die Eingabe des vierstelligen PIN 1 identifiziert man sich, damit das System überprüfen kann, ob man abstimmungsberechtigt ist. Nach erfolgreicher Identifikation werden am Bildschirm die Kandidaten aufgelistet. Der Wähler wählt nun den Kandidaten aus und bestätigt die Auswahl mit dem fünfstelligen PIN 2. Die Stimme wird sodann an den Server übermittelt und zu einem bestimmten Zeitpunkt gezählt.<sup>805</sup>

Grundsätzlich wird E-Voting in Estland analog der Briefwahl mit zwei Kuverts abgebildet. Das äußere Kuvert enthält die Informationen zum Wähler, das innere Kuvert die Stimme. Durch die digitale Signatur werden die persönlichen Daten des Wählers (= äußeres Kuvert) mit der Stimme (= inneres Kuvert) verbunden. Vor der Stimmauszählung werden die beiden „Kuverts“ jedoch getrennt, damit es kein Bezug zwischen Wähler und Stimme hergestellt werden kann und somit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Nach erfolgter Trennung wird die Stimme geöffnet und gezählt.

Seit den Wahlen im Jahr 2013 wurde der Wahlzeitraum von E-Voting und herkömmlicher Urnenwahl vereinheitlicht. Beide Wahlformen stehen – *als vorgezogene Stimmabgabe* – vom zehnten (Beginn um 09:00 Uhr) bis zum vierten Tag vor dem eigentlichen Wahltag zur Verfügung, wobei E-Voting um 18:00 Uhr am letzten Tag der vorgezogenen Stimmabgabe beendet wird, während die traditionelle Stimmabgabe an der Wahlurne noch bis 20:00 Uhr möglich ist. Während dieser Zeit kann der Wähler mehrfach elektronisch wählen, wobei immer die letzte Wahl gezählt wird. Die Möglichkeit, die Stimme mehrfach abgeben zu können, nehmen etwa nur 2 % in Anspruch.<sup>806</sup> Zusätzlich haben E-Voter die Möglichkeit, nach dem E-Voting Wahlschluss (18:00 Uhr) bis zum Wahlschluss der Abstimmung mittels Papier (20:00 Uhr) ihre elektronische Stimme durch eine Papierstimme zu ersetzen.<sup>807</sup>

Bei der letzten Parlamentswahl 2015 gaben 4.593 Wähler ihre Stimme mehrfach elektronisch ab, aber nur 162 E-Voting Wähler entschieden sich, final mit dem Papier-Stimmzettel im Wahllokal zu wählen.<sup>808</sup> Dadurch wurde ihre zuvor abgegebene E-Voting Stimme ungültig.

---

<sup>804</sup> Vgl. Solvak/Vassil, E-voting in Estonia: Technological Diffusion and Other Developments over ten years (2016) 6.

<sup>805</sup> Vgl. Solvak/Vassil, E-voting in Estonia: Technological Diffusion and Other Developments over ten years (2016) 6.

<sup>806</sup> Vgl. Solvak/Vassil, E-voting in Estonia: Technological Diffusion and Other Developments over ten years (2016) 82.

<sup>807</sup> Vgl. National Electoral Committee, Elections in Estonia 1992 – 2015 (2016), 6.

<sup>808</sup> Vgl. Madise/Vinkel, A judicial approach to Internet Voting in Estonia, in Maurer/Barrat (Hrsg.), E-Voting Case-Law - A Comparative Analysis (2015) 110.

E-Voting wird nicht innerhalb des Wahllokals angeboten, allerdings stellen bspw Banken während der Wahlperiode Computer zur Verfügung, die zur Stimmabgabe verwendet werden können. Somit haben auch Personen, die weder zu Hause, noch am Arbeitsplatz einen Computer haben, die Möglichkeit, ihre Stimme elektronisch abzugeben.

Seit 2013 haben die Wähler die Option, zu prüfen, ob ihre Stimme vom System akzeptiert und gezählt wurde.

#### 4. E-Voting in Zahlen

Aus der folgenden Abbildung ist insbesondere die Beteiligung der E-Voter ersichtlich.

|                 | <b>Wahl-<br/>berechtigte</b> | <b>Wähler</b> | <b>Wahl-<br/>beteiligung</b> | <b>E-Voter</b> | <b><u>E-Voter<br/>Beteiligung</u><sup>809</sup></b> |
|-----------------|------------------------------|---------------|------------------------------|----------------|-----------------------------------------------------|
| <b>K - 2005</b> | 1.059.292                    | 502.504       | 47,40 %                      | 9.317          | 1,85 %                                              |
| <b>P - 2007</b> | 897.243                      | 555.463       | 61,90 %                      | 30.275         | 5,45 %                                              |
| <b>E - 2009</b> | 909.628                      | 399.181       | 43,90 %                      | 58.669         | 14,70 %                                             |
| <b>K - 2009</b> | 1.094.317                    | 662.813       | 60,60 %                      | 104.413        | 15,75 %                                             |
| <b>P - 2011</b> | 913.346                      | 580.264       | 63,50 %                      | 140.846        | 24,27 %                                             |
| <b>K - 2013</b> | 1.086.935                    | 630.050       | 58,00 %                      | 133.808        | 21,23 %                                             |
| <b>E - 2014</b> | 902.873                      | 329.766       | 36,50 %                      | 103.151        | 31,28 %                                             |
| <b>P - 2015</b> | 899. 793                     | 577.910       | 64,20 %                      | 176.491        | 30,54 %                                             |

**Abbildung 27:** Wahlbeteiligung und Anzahl der E-Voter bei den Wahlen in Estland von 2005 bis 2015<sup>810</sup>

Legende zur Abbildung:

K = Kommunalwahlen

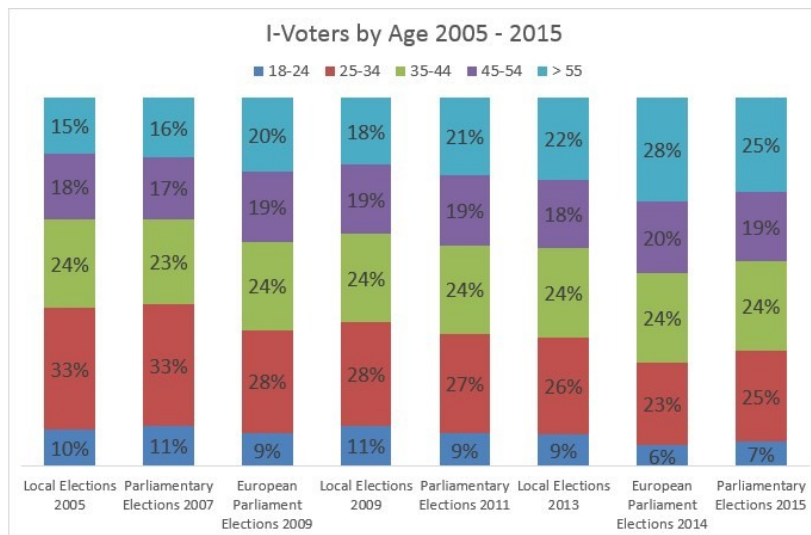
E = Wahlen zum Europäischen Parlament

P = Wahlen zum estnischen Parlament

<sup>809</sup> Diese Zahlen wurden vom Autor erstellt bzw errechnet und zeigen den prozentuellen Anteil der E-Voter an jenen Wählern, die ihre Stimme abgaben (Spalte „Wähler“ in der Übersicht).

<sup>810</sup> Die Übersicht wurde vom Autor angefertigt. Die Zahlen stammen vom National Election Committee, abrufbar unter: <http://www.vvk.ee/voting-methods-in-estonia/engindex/statistics/> (01.05.2017).

In der folgenden Aufstellung ist die Altersstruktur der E-Voter erkennbar, wobei der relativ hohe Anteil von Wählern (25 %), die über 55 Jahre alt sind, signifikant ist, während bei der Altersgruppe 18 bis 24 Jahre im Zuge der letzten Parlamentswahl nur 7 % diesen Wahlkanal zur Stimmabgabe verwendeten, obwohl gerade in dieser Altersgruppe ein höherer Anteil von E-Voter zu erwarten gewesen wäre. Möglicherweise spielt ein geringes Interesse an der Politik im Allgemeinen bzw an Wahlen im Besonderen eine Rolle.



**Abbildung 28:** Altersstruktur der E-Voter bei den vergangenen 8 Wahlen <sup>811</sup>

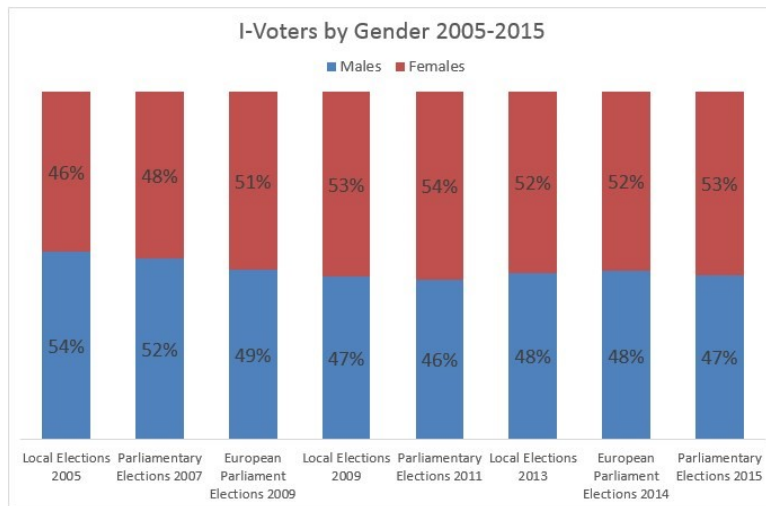
In einer Studie von *Trechsel* und *Vassil* wurde erhoben, dass sowohl die Ausbildung als auch das Einkommen sowie der Wohnort bei der Verwendung von E-Voting keine wichtigen Faktoren sind.<sup>812</sup> Auch die IT-Kenntnisse innerhalb der Bevölkerung haben sich in den vergangenen Jahren stark verbessert.<sup>813</sup>

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der E-Voter auf Männer und Frauen. Während bei der ersten Wahl 2005 die Mehrheit der E-Voter Männer waren, drehte sich dieses Verhältnis bald um. Bei der letzten Parlamentswahl 2015 war die Mehrheit der E-Voter (53 %) bereits weiblich.

<sup>811</sup> Vgl <http://www.vvk.ee/voting-methods-in-estonia/engindex/statistics> (01.05.2017).

<sup>812</sup> Vgl *Trechsel/Vassil*, Internet Voting in Estonia: A Comparative Analysis of Five Elections since 2005 (2011), abrufbar unter: [http://vvk.ee/public/dok/Internet\\_Voting\\_Report\\_20052011\\_Final.pdf](http://vvk.ee/public/dok/Internet_Voting_Report_20052011_Final.pdf) (01.05.2017).

<sup>813</sup> Vgl *Madise/Vinkel*, A judicial approach to Internet Voting in Estonia, in *Maurer/Barrat* (Hrsg), E-Voting Case-Law - A Comparative Analysis (2015) 111.



**Abbildung 29:** Verteilung der E-Voter auf Wählerinnen und Wähler <sup>814</sup>

Der Zeitaufwand, um elektronisch die Stimme abzugeben, beträgt etwa 3 Minuten, währenddessen man für den traditionellen Urnengang etwa 30 Minuten einplanen muss. Da in Estland der Wahltag ein Sonntag<sup>815</sup> ist, ist die effektive Zeitersparnis beträchtlich.<sup>816</sup>

Die technische Umsetzung erfolgte in Estland durch das IT-Unternehmen Smartmatic.<sup>817</sup> Die Kosten für das System betrugen innerhalb der vergangenen 10 Jahre nur etwa 300.000 Euro. Dies ist vor allem auf die starke Einbindung lokaler IT-Unternehmen zurückzuführen.

### C) Fazit

Die Esten schätzen vor allem die Bequemlichkeit, aber auch die Zuverlässigkeit von E-Voting. Dies macht sich durch eine hohe E-Voting Wahlbeteiligung bemerkbar. Daneben ist es auch essentiell, dass die Bevölkerung diesem **Wahlkanal vertraut** und davon (mehrheitlich) überzeugt ist, dass die abgegebene Stimme korrekt gezählt wird und ein Missbrauch nahezu auszuschließen ist. Hinzu kommt, dass man in Estland – im Unterschied zu Österreich – **keine gravierenden rechtlichen Probleme** sieht, obwohl die Wahlgrundsätze, wie sie Estland gelten, mit jenen in Österreich durchaus vergleichbar sind. Sowohl die Wahlbehörden als auch die Gerichte können sich bei Bedarf an IT-

<sup>814</sup> Vgl <http://www.vvk.ee/voting-methods-in-estonia/engindex/statistics> (01.05.2017).

<sup>815</sup> In Österreich muss der Wahltag entweder ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein, vgl bspw § 1 Abs 2 NRWO.

<sup>816</sup> Vgl *Solvak/Vassil*, E-voting in Estonia: Technological Diffusion and Other Developments over ten years (2016) 167, abrufbar unter: [http://skytte.ut.ee/sites/default/files/skytte/e\\_voting\\_in\\_estonia\\_vassil\\_solvak\\_a5\\_web.pdf](http://skytte.ut.ee/sites/default/files/skytte/e_voting_in_estonia_vassil_solvak_a5_web.pdf) (01.05.2017).

<sup>817</sup> Vgl <https://www.smartmatic.com/> (01.05.2017).

Spezialisten wenden, die den technischen Ablauf des E-Voting Systems kennen und deren Expertise auch vertraut wird. Das Vertrauen – in die IT-Experten und das technische System – ist der wesentlichste Punkt für den Erfolg von E-Voting in Estland. In der Praxis gab es seit 2005 keine technischen Probleme.

Vorteilhaft ist auch die Möglichkeit, die E-Voting Stimme mehrfach abgeben zu können, um beispielsweise „family voting“<sup>818</sup> zu verhindern, und dass es die Option gibt, – final – mittels klassischer Urnenwahl zu wählen. Dadurch wird die davor abgegebene E-Voting Stimme ungültig. Man könnte in diesem Zusammenhang allerdings kritisch anmerken, dass die Möglichkeit der mehrfachen Stimmabgabe, wobei selbstverständlich nur die letzte Stimme gewertet wird, eine Bevorzugung der E-Voter ist, zumal diese Option bei der klassischen Urnenwahl nicht besteht. Dem ist allerdings entgegen zu halten, dass uU knapp vor dem eigentlichen Wahltag Ereignisse eintreten könnten, die zu einer Änderung des Stimmverhaltens führen könnten. Ein E-Voter sollte somit die Möglichkeit haben, seine Stimme (am Wahltag) nochmals abzugeben, während der traditionelle Wähler am Wahltag diese neuen Entwicklungen für sein Stimmverhalten ohnedies berücksichtigen kann.

Durch die vorgezogene Stimmabgabe, die es auch für E-Voter bei der ÖH-Wahl 2009 in Österreich gab (allerdings konnte man nur einmal die Stimme abgeben), steht den Wählern ein längerer Zeitraum zur Verfügung, der wiederum den Komfort und uU den Anreiz zu wählen, erhöht. Sollte Österreich beabsichtigen, E-Voting einzuführen, sollte man sich das estnische System genau ansehen und evaluieren, ob eine analoge bzw ähnliche Vorgangsweise in Österreich umsetzbar wäre.

Die estnische Bevölkerung vertraut dem dortigen E-Voting System, schätzt die komfortable Art der Stimmabgabe und ist zu erwarten, dass die Anzahl der E-Voter in den kommenden Jahren weiterhin steigen wird. Allerdings ist E-Voting nur einer von mehreren Wahlkanälen und somit lediglich eine Option für die interessierten Wähler. E-Voting wird und soll die herkömmliche Stimmabgabe auf Papier in der Wahlzelle keinesfalls ersetzen.

---

<sup>818</sup> Bei „family voting“ kommt es zu einer Beeinflussung des Stimmverhaltens durch Familienmitglieder. Vgl bspw *Europarat* (Hrsg) E-voting handbook (2010) 13 f, abrufbar unter: [http://www.coe.int/t/dgap/goodgovernance/Activities/E-voting/E-voting%202010/Biennial\\_Nov\\_meeting/ID10322%20GBR%206948%20Evoting%20handbook%20A5%20HD.pdf](http://www.coe.int/t/dgap/goodgovernance/Activities/E-voting/E-voting%202010/Biennial_Nov_meeting/ID10322%20GBR%206948%20Evoting%20handbook%20A5%20HD.pdf) (01.05.2017).



### III. Finnland – Das E-Voting-„Experiment“

Die Wahl bei der Darstellung von E-Voting-Erfahrungen in ausgewählten anderen Staaten fiel auch auf Finnland, da der Autor im Rahmen eines Erasmus-Aufenthalts von März bis Juni 2016 in Rovaniemi, der Hauptstadt der finnischen Provinz Lappland, lebte und dies zum Anlass nahm, während dieser Zeit als Erasmus-Student an der hiesigen Universität von Lappland („*Lapin yliopisto*“)<sup>819</sup> zu diesem Thema zu forschen. Dabei sichtete er einschlägige Primärliteratur und führte Experteninterviews durch.<sup>820</sup>

#### A) Vorbereitungen

Die Vorbereitungen zu E-Voting begannen bereits im Jahr 2000 innerhalb des finnischen Justizministeriums und ab 2005 in einem breiten Rahmen.<sup>821</sup> Im März 2006 wurde dem Parlament ein Regierungsantrag zur Abänderung des Wahlgesetzes vorgelegt.<sup>822</sup> Das Gesetz wurde schließlich im September 2006 mit einigen Änderungen verabschiedet,<sup>823</sup> wobei die Gültigkeit bis Ende 2008 befristet war. Diese Änderungen traten somit nach der Kommunalwahl, die im Oktober 2008 stattfand, automatisch wieder außer Kraft.

#### B) Ablauf von E-Voting bei den Kommunalwahlen 2008

##### 1. Der Wahlvorgang

Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern folgen in Finnland grundsätzlich den gleichen Wahlgrundsätzen wie in Österreich. So muss die Wahl direkt, proportional,

---

<sup>819</sup> Informationen zur Universität findet man auf: <http://www.ulapland.fi/EN> (01.05.2017).

<sup>820</sup> Der Autor wurde vor allem von Herrn Prof. Rauno Korhonen (Faculty of Law, Institute for Law and Informatics) mit zahlreichen Hinweisen und Literatur unterstützt. Vgl auch <https://www.ulapland.fi/Suomeksi/Yksikot/Oikeustieteiden-tiedekunta/Tutkimus-ja-jatko-opinnot/Instituutit/Oikeusinformatiikan-instituutti/Henkilokunta/Rauno-Korhonen> (01.05.2017).

<sup>821</sup> Vgl *Europarat*, Information report on the electronic voting in the Finnish municipal elections (2008), abrufbar unter: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?p=&id=1380337&Site=COE&direct=true> (01.05.2017).

<sup>822</sup> Vgl Novelle des finnischen Wahlgesetzes (Vaalilaki Laki vaalilain muuttamisesta), 880/2006. Diese Novelle war von 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2008 in Kraft; vgl auch <http://www.finlex.fi/fi/laki/alkup/2006/20060880> (01.05.2017) sowie *Electronic Frontier Finland*, A Report on the Finnish E-Voting Pilot (2009) 3, abrufbar unter: <https://effi.org/blog/2008-09-01-evoting-report-in-english.html> (01.05.2017).

<sup>823</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf [http://ocg.at/ak/edemocracy/wiki2/doku.php?id=projekte:finnland:e-government\\_und\\_E-Voting\\_in\\_finnland](http://ocg.at/ak/edemocracy/wiki2/doku.php?id=projekte:finnland:e-government_und_E-Voting_in_finnland) (01.05.2017)

geheim, allgemein, gleich und persönlich sein.<sup>824</sup> Eine Distanzwahlmöglichkeit gibt es jedoch in Finnland nicht.<sup>825</sup>

Bei den finnischen Kommunalwahlen 2008 wurden in insgesamt 416 Gemeinden<sup>826</sup> die Wahlberechtigten aufgefordert, ihre Gemeindevertretung zu wählen. In den **drei Gemeinden Karkkila, Kauniainen und Vihti**<sup>827</sup> war neben der traditionellen Papierwahl **erstmalig eine elektronische Stimmabgabe** möglich.<sup>828</sup> Im Unterschied zu den ÖH-Wahlen 2009 in Österreich handelte es sich beim E-Voting in Finnland um *keine* Distanzwahl unter Verwendung des Internets, sondern lediglich um eine elektronische Form der Präsenzwahl. In den Wahlkabinen wurden **Wahlcomputer** aufgestellt, mit deren Hilfe man abstimmen konnte.<sup>829</sup>

Die automationsunterstützte Wahl war in Form einer **vorgezogenen Stimmabgabe**, die in Finnland bei Wahlen üblich ist,<sup>830</sup> in allen Wahllokalen dieser 3 Gemeinden von 15. bis 21. Oktober 2008 und am eigentlichen Wahltag, dem 26. Oktober 2008, möglich. 34.062 Wahlberechtigte konnten (theoretisch) ihre Stimme elektronisch abgeben.<sup>831</sup> Die Kosten für den Einsatz von E-Voting wurden größtenteils vom finnischen Justizministerium getragen,<sup>832</sup> das die oberste Wahlbehörde ist.<sup>833</sup>

Die abgegebene Stimme und die Sozialversicherungsnummer der Wahlberechtigten wurden in der elektronischen Wahlurne so registriert, dass eine Kombination und somit das Erkennen der Wahlentscheidung nicht möglich war. Wie auch bei den ÖH-Wahlen 2009 in Österreich war das spanische Unternehmen **Scytl**<sup>834</sup> beteiligt.<sup>835</sup>

---

<sup>824</sup> Siehe beispielsweise § 25 Finnische Verfassung (Suomen perustuslaki, 11.6.1999/731) abrufbar unter: <http://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/1999/de19990731> (01.05.2017)

<sup>825</sup> Vgl. *Finnisches Justizministerium* (Hrsg.), *Finish Election System – Overview* (2010) 9 f., abrufbar unter: [http://oikeusministerio.fi/material/attachments/om/julkaisut/6Fioq3rxv/OMTH\\_72\\_2010\\_Finnish\\_Election\\_System\\_\\_Overview\\_32\\_s.pdf](http://oikeusministerio.fi/material/attachments/om/julkaisut/6Fioq3rxv/OMTH_72_2010_Finnish_Election_System__Overview_32_s.pdf) (01.05.2017).

<sup>826</sup> Auf Grund der Zusammenlegung von Gemeinden reduzierte sich die Anzahl der finnischen Gemeinden mit Beginn des Jahres 2017 auf 311, vgl. <https://www.localfinland.fi/expert-services/finnish-municipalities-and-regions-0> (01.05.2017).

<sup>827</sup> Alle drei Gemeinden befinden sich im Umkreis der finnischen Hauptstadt Helsinki.

<sup>828</sup> Die Form der elektronischen Stimmabgabe gab es nur in diesen drei Gemeinden. In den anderen finnischen Gemeinden konnte man ausschließlich traditionell mittels Stimmzettel im Wahllokal wählen.

<sup>829</sup> Vgl. *Aaltonen*, *Internet Case Law in Finland*, in: *Maurer/Barrat* (Hrsg.), *E-Voting Case Law - A Comparative Analysis* (2015) 174.

<sup>830</sup> Siehe § 4 finnisches Wahlgesetz (Vaailaki, 2.10.1998/714).

<sup>831</sup> Vgl. <http://oikeusministerio.fi/en/index/currentissues/tiedotteet/2008/02/kunnallisvaalit2008/sahkoinenaa.html> (01.05.2017).

<sup>832</sup> Vgl. <http://oikeusministerio.fi/en/index/currentissues/tiedotteet/2008/02/kunnallisvaalit2008/sahkoinenaa.html> (01.05.2017).

<sup>833</sup> Siehe § 10 finnisches Wahlgesetz (Vaailaki, 2.10.1998/714), abrufbar unter: <http://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/1998/en19980714> (01.05.2017).

<sup>834</sup> Vgl. auch <https://www.scytl.com/en/customer/ministry-of-justice/> (01.05.2017).

Der Wähler musste zur Identifizierung eine Smartcard („**Voter Card**“) einführen, die er im Wahllokal von der örtlichen Wahlbehörde erhielt. In der Wahlzelle musste man seine Smart Card in einen Kartenleser stecken, am Bildschirm die Nummer des Kandidaten antippen und daran anschließend auf „OK“ drücken.<sup>836</sup> Daraufhin mussten die Angaben zu den Kandidaten am Bildschirm überprüft werden. Daran anschließend war es erforderlich, wieder auf „OK“ zu drücken.<sup>837</sup> Nach dem Erscheinen einer Bestätigungsmeldung war der Wahlvorgang abgeschlossen, die Smart Card musste aus dem Kartenleser entnommen und der Wahlbehörde im Wahllokal ausgehändigt werden.<sup>838</sup> Sofern keine Probleme auftraten, dauerte der Wahlvorgang etwa eine Minute.<sup>839</sup>



**Abbildung 30:** Wahlcomputer in der Wahlzelle<sup>840</sup>

<sup>835</sup> Vgl <http://oikeusministerio.fi/en/index/currentissues/tiedotteet/2008/02/kunnallisvaalit2008sahkoinenaa.html> (01.05.2017).

<sup>836</sup> Vgl *Aaltonen*, Internet Case Law in Finland, in *Maurer/Barrat* (Hrsg), E-Voting Case Law - A Comparative Analysis (2015) 174.

<sup>837</sup> Vgl <http://oikeusministerio.fi/en/index/currentissues/tiedotteet/2008/02/kunnallisvaalit2008sahkoinenaa.html> (01.05.2017).

<sup>838</sup> Siehe § 83b finnisches Wahlgesetz (Vaailaki, 2.10.1998/714 idF 880/2006) vgl (in Finnisch) <http://www.finlex.fi/fi/laki/alkup/2006/20060880> (01.05.2017).

<sup>839</sup> Vgl *Europarat*, Information report on the electronic voting in the Finnish municipal elections (2008).

<sup>840</sup> Quelle: *Europarat*, Information report on the electronic voting in the Finnish municipal elections (2008).

## 2. E-Voting-Beteiligung

Die folgende Tabelle beinhaltet eine Aufstellung der Wahlberechtigten, der abgegebenen Stimmen, sowie jener Personen, die elektronisch und jener, die traditionell wählten. Es ist ersichtlich, dass 60,10 % der Stimmen auf elektronischem Weg abgegeben wurden. Dies ist für ein solches Experiment ein sehr hoher Wert und zeigt mE die grundsätzliche Bereitschaft der Finnen, bei Wahlen ihre Stimme auch elektronisch abzugeben.

|            | Wahlberechtigte | Abgegebene Stimmen | Elektronisch abgegebene Stimmen | Stimmabgabe auf Papier |
|------------|-----------------|--------------------|---------------------------------|------------------------|
| Karkkila   | 7.112           | 4.117              | 2.165                           | 1.952                  |
| Kauniainen | 6.391           | 4.623              | 2.982                           | 1.641                  |
| Vihti      | 20.559          | 11.617             | 7.087                           | 4.530                  |
| Gesamt     | 34.062          | 20.357             | 12.234                          | 8.123                  |

Abbildung 31: E-Voting Statistik bei den Kommunalwahlen 2008<sup>841</sup>

Während der vorgezogenen Wahlphase<sup>842</sup> wurden 4.985 Stimmen elektronisch abgegeben. Die restlichen 7.249 elektronischen Stimmen wurden am eigentlichen Wahltag, dem 26. Oktober 2008, gezählt.

## 3. Probleme bei E-Voting

Dieses Wahlexperiment verlief jedoch nicht ohne Pannen. Für **232 Wähler**<sup>843</sup> wurde die Wahl **abgebrochen**, da diese Personen offensichtlich mit der Bedienung des Systems Probleme hatten.

---

<sup>841</sup> Vgl.

[http://www.vaalit.fi/material/attachments/vaalit/vaalitietoa/kehittamishankkeet/6Ku4Q4PFo/Tilastotietoja\\_sahkoisesta\\_aanestamisesta.pdf](http://www.vaalit.fi/material/attachments/vaalit/vaalitietoa/kehittamishankkeet/6Ku4Q4PFo/Tilastotietoja_sahkoisesta_aanestamisesta.pdf) (01.05.2017).

<sup>842</sup> In Finnland kann man auch vom 11. bis zum 5. Tag vor dem eigentlichen Wahltag seine Stimme abgeben.

<sup>843</sup> Insgesamt haben 12.234 Wahlberechtigte ihre Stimme elektronisch abgegeben. Vgl [https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?p=&id=1380337&Site=COE&direct=true#P170\\_11077](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?p=&id=1380337&Site=COE&direct=true#P170_11077) (01.05.2017); siehe auch *Electronic Frontier Finland, A Report on the Finnish E-Voting Pilot* (2009) 6.

In Folge einer Systemverzögerung oder Empfindlichkeitsproblemen der Bildschirme, dauerte es uU bis zu einigen Minuten, bis der Knopfdruck auf „OK“ vom System registriert wurde, was möglicherweise der Auslöser für die Schwierigkeiten beim Bedienen des Systems war.<sup>844</sup> (Im Zusammenhang mit den Problemen bei diesen Wahlen vertritt *Prosser* grundsätzlich die zutreffende Ansicht, dass ein durchgängiger „Audit trail“<sup>845</sup> erst ermöglicht, allfällige Schwierigkeiten aufzudecken.<sup>846</sup>)

Diese Pannen kamen zum Vorschein, als am Wahltag ein Wähler prüfen wollte, ob seine elektronische Stimme registriert worden war und bemerkte, dass dies offensichtlich nicht der Fall gewesen ist.<sup>847</sup> Am Folgetag wurde dieses Problem vom zuständigen IT-Dienstleister<sup>848</sup> analysiert und man stellte fest, dass **232 elektronische Stimmen nicht registriert** wurden. Als Ursache wurde vermutet, dass diese Wähler kein zweites Mal auf „OK“ gedrückt hätten, sondern stattdessen vorzeitig ihre Smartcard aus dem Wahlterminal entfernt hatten. Dadurch wurde ihre Stimme nicht registriert. Dieser Umstand war jedoch für die Wähler nicht erkennbar, da in diesen Fällen am Bildschirm **keine Fehlermeldung** erschien, was zweifelsohne einen Mangel bedeutet.

#### 4. Ergebnis der Wahlbeobachtung

Das finnische Justizministerium beauftragte das Institut für Mathematik und Statistik der Universität von Turku<sup>849</sup> das E-Voting System vor dem eigentlichen Einsatz zu überprüfen.<sup>850</sup> Das Justizministerium lud auch die NGO „*Electronic Frontier Finland (EFFI)*“<sup>851</sup>, einen Parlamentarier und einen IT-Experten ein, die Arbeit jener Personen, die das System testen sollten, zu überprüfen. Dies wurde jedoch abgelehnt, da diese Personen und EFFI keine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen wollten.<sup>852</sup> Der Bericht der Universität von Turku wurde vom Justizministerium veröffentlicht.<sup>853</sup>

---

<sup>844</sup> Vgl [http://ocg.at/ak/edemocracy/wiki2/doku.php?id=projekte:finnland:e-government\\_und\\_E-Voting\\_in\\_finnland](http://ocg.at/ak/edemocracy/wiki2/doku.php?id=projekte:finnland:e-government_und_E-Voting_in_finnland) (01.05.2017).

<sup>845</sup> Es handelt sich hier um die Überwachung der Aktivitäten bei der Wahl. Vgl <http://www.computerwissen-online.de/?page=lexika&action=view&content=2593> (01.05.2017).

<sup>846</sup> Vgl *Prosser*, Audit und Nachvollziehbarkeit in eVoting, in *Pichler* (Hrsg), Überlegungen zur Hebung demokratischer Partizipation - Provokation und Optionen (2010) 155 (156 f).

<sup>847</sup> Für die folgenden Ausführungen vgl *Aaltonen*, Internet Case Law in Finland, in *Maurer/Barrat* (Hrsg), E-Voting Case Law - A Comparative Analysis (2015) 175 f.

<sup>848</sup> Das finnische Unternehmen Tieto Corporation war für die technischen Aspekte des E-Voting System verantwortlich.

<sup>849</sup> Vgl <https://www.utu.fi/en/units/sci/units/math/Pages/home.aspx> (01.05.2017).

<sup>850</sup> Vgl *Aaltonen*, Internet Case Law in Finland, in *Maurer/Barrat* (Hrsg) E-Voting Case Law - A Comparative Analysis (2015) 175.

<sup>851</sup> Siehe <https://effi.org/> (01.05.2017)

<sup>852</sup> Vgl *Aaltonen*, Internet Case Law in Finland, in *Maurer/Barrat* (Hrsg), E-Voting Case Law - A Comparative Analysis (2015) 175.

<sup>853</sup> Vgl *Universität von Turku*, Audit report on pilot electronic voting in municipal elections (2008) 1, abrufbar unter: <http://www.vaalit.fi/uploads/5bq7gb9t01z.pdf>, (01.05.2016) in finnischer Sprache

Grundsätzlich fiel diese Überprüfung positiv aus, wenngleich es auch einige Anregungen gab, wie beispielsweise eine intensive Einschulung der Wahlbehörde. Kritisch wurden die Nachvollziehbarkeit des Vorgangs bzw die Transparenz angemerkt. Im Ergebnis stellten die Prüfer jedoch fest, dass das E-Voting-Experiment durchgeführt werden könne.<sup>854</sup>

Am 11. September 2008 erhielt der Europarat eine Einladung der finnischen Behörden, das E-Voting bei den Kommunalwahlen 2008 zu begleiten bzw den Wahlvorgang zu „überwachen“, da dies die uU auch für andere Mitgliedstaaten von Interesse sein könnte.<sup>855</sup> Der Europarat nahm diese Einladung am 19. September 2008 an und entsandte Frau Susan Bolam aus dem Vereinigten Königreich für diese Aufgabe. Am Wahltag wurden 7 von 16 Wahllokalen in allen 3 Gemeinden besucht. In seiner Stellungnahme kritisiert der Europarat insbesondere folgende Punkte:<sup>856</sup>

- Die elektronischen Stimmen von 232 Wählern wurden nicht registriert und dadurch wurde der Grundsatz des „Rechts auf Wählen“ verletzt.
- Die Wähler sollten nach der Stimmabgabe zur Bestätigung einen Ausdruck auf Papier erhalten („a voter-verified paper trail“), was allerdings nicht passiert ist.
- Der Europarat kritisiert auch die Tatsache, dass die abgegebene Stimme gemeinsam mit der Sozialversicherungsnummer des Wählers in einem verschlüsselten Element an den zentralen Server übermittelt wurde.
- Das Justizministerium hätte die Bevölkerung umfangreicher informieren sollen. Ferner wird ua vorgeschlagen, den Quellcode der verwendeten Software nach der Wahl zu veröffentlichen, um so die Transparenz zu vergrößern und IT-Experten die Gelegenheit zu geben, die Software zu prüfen.<sup>857</sup>

### **C) Wahlanfechtung**

Auf Grund der dargestellten Probleme bei der Stimmgabe wurde das Wahlergebnis von Wahlberechtigten der Gemeinde Kauniainen bei der Wahlbehörde dieser Gemeinde angefochten, wobei diese Anfechtung innerhalb von 14 Tagen ab der offiziellen

abrufbar unter:

[http://www.vaalit.fi/material/attachments/vaalit/vaalitietoa/kehittamishankkeet/6Ku4YDAay/Auditointiraportti\\_sahkoisen\\_aanestyksen\\_pilotista.pdf](http://www.vaalit.fi/material/attachments/vaalit/vaalitietoa/kehittamishankkeet/6Ku4YDAay/Auditointiraportti_sahkoisen_aanestyksen_pilotista.pdf) (01.05.2017).

<sup>854</sup> Vgl *Universität von Turku*, Audit report on pilot electronic voting in municipal elections (2008).

<sup>855</sup> Vgl. [http://www.coe.int/t/congress/newssearch/Default\\_fr.asp?p=nwz&id=5887&lmLangue=2](http://www.coe.int/t/congress/newssearch/Default_fr.asp?p=nwz&id=5887&lmLangue=2) (01.05.2017).

<sup>856</sup> Vgl *Europarat*, Information report on the electronic voting in the Finnish municipal elections (2008).

<sup>857</sup> Allerdings könnte in diesem Fall die Gefahr bestehen, dass Kriminelle den Quellcode analysieren, eventuell Schwachstellen finden und somit Angriffe auf zukünftige elektronische Wahlen erleichtert wären.

Verkündigung des amtlichen Wahlergebnisses erfolgen musste.<sup>858</sup> Die Wahlbehörde bestätigte jedoch das Wahlergebnis.<sup>859</sup>

Die nächste Instanz war der **Helsinki Administrative Court**<sup>860</sup>. Hier wurde insbesondere geltend gemacht, dass 232 Stimmen nicht registriert wurden.<sup>861</sup> Ferner wurde von den Beschwerdeführern angemerkt, dass die Instruktionen auf der Wahlkarte, die vom Justizministerium herausgegeben wurde, hinsichtlich der Bedienung des Wahlterminals falsch waren. Der Helsinki Administrative Court **verwarf jedoch diese Bedenken**. Das Gericht stellte zwar fest, dass es keine Benachrichtigung gab, wenn der Benutzer seine Smart Card verfrüht aus dem Lesegerät entnahm, vertrat jedoch die Ansicht, dass es in 98 % der elektronischen Stimmabgabe zu keinen Problemen kam und dies kein Beweis eines grundsätzlichen Fehlers sei, für den die Wahlbehörde verantwortlich gemacht werden könnte. Dem Argument, dass Personen mit geringen IT-Kenntnissen oder ältere Menschen mit dem System überfordert seien, schloss sich die Berufungsinstanz nicht an, da diese Personen auf Anfrage Unterstützung von der örtlichen Wahlbehörde bekommen hätten.<sup>862</sup>

Die Entscheidung des Helsinki Administrative Court wurde angefochten und gelangte somit zur letzten Instanz, dem **Supreme Administrative Court**<sup>863, 864</sup>. Die Beschwerdeführer verlangten, dass die Entscheidungen der örtlichen Wahlbehörde und des Helsinki Administrative Court aufgehoben werden und in jenen drei Gemeinden, in denen eine elektronische Stimmabgabe möglich war, neuerlich gewählt wird. Das Höchstgericht beanstandete, dass es für den Wähler möglich war, aus dem System auszusteigen, obwohl die Stimmabgabe noch nicht abgeschlossen war und in diesem Fall kein Hinweis am Bildschirm angezeigt wurde. Dieser Umstand war dem Justizministerium bereits vor der Wahl bekannt. Für den Wähler gab es keine Möglichkeit zu erkennen, ob seine Stimme registriert wurde, da er keine Bestätigung, etwa in Form eines Ausdrucks,

---

<sup>858</sup> Vgl. *Finnisches Justizministerium* (Hrsg.), *Finish Election System – Overview* (2010)

<sup>859</sup> Da die Entscheidung des Obersten finnischen Verwaltungsgerichts (Supreme Administrative Court bzw. Korkein hallinto-oikeus) nur in finnischer Sprache verfügbar ist, wurde ich von Herrn Prof. Rauno Korhonen (Universität von Lapland, Institut für Rechtsinformatik) und von Frau Eeva-Maija Väisänen (damalige Studentin an der Universität von Lapland) mit einer Übersetzung der wesentlichsten Teile der Gerichtsentscheidung in die englische Sprache unterstützt.

<sup>860</sup> Näheres zu diesem Gericht siehe: <https://oikeus.fi/hallinto-oikeudet/helsingin-hallinto-oikeus/en/index.html> (01.05.2017).

<sup>861</sup> Vgl. *Aaltonen*, *Internet Case Law in Finland*, in *Maurer/Barrat* (Hrsg.), *E-Voting Case Law - A Comparative Analysis* (2015) 176.

<sup>862</sup> Vgl. *Aaltonen*, *Internet Case Law in Finland*, in *Maurer/Barrat* (Hrsg.), *E-Voting Case Law - A Comparative Analysis* (2015) 177.

<sup>863</sup> Näheres zu diesem Gericht siehe: <http://www.kho.fi/en/index.html> (01.05.2017)

<sup>864</sup> Zahl: 9.4.2009/899 HFD:2009:39; in finnischer Sprache abrufbar unter: <http://www.finlex.fi/fi/oikeus/kho/vuosikirjat/2009/200900899> (01.05.2017).

erhielt.<sup>865</sup> Dies war auch dem IT-Dienstleister, Tieto, bekannt. Es wurde auch festgestellt, dass die schriftliche Bedienungsanleitung, die den Wählern vor der Wahl als Anhang zur „Wahlinformation“ zugesandt wurde, den Hinweis enthielt, dass der „OK“ Button *einmal* zu drücken sei, während auf der grafischen Darstellung – richtigerweise – ein *zweimaliges* Drücken auf „OK“ vermerkt war.

Im Ergebnis **entschied das Höchstgericht** am 9. April 2009 mit einer Mehrheit von 4:1 Stimmen, dass die **elektronische Stimmabgabe in den 3 Gemeinden rechtswidrig war** und somit die Kommunalwahl in den Gemeinden Karkkila, Kauniainen und Vihti zu wiederholen sei,<sup>866</sup> wobei es hinsichtlich der Kandidaten gegenüber des ersten Wahlganges keine Veränderungen geben dürfe.<sup>867</sup>

Am 23. September 2009 fand in den drei Gemeinden die neuerliche Stimmabgabe zur Kommunalwahl – allerdings ohne E-Voting – statt.<sup>868</sup>

#### ***D) Weitere Vorgangsweise hinsichtlich E-Voting***

Im Jänner 2010 entschied die finnische Regierung, dass E-Voting in der Form dieses Experiments nicht mehr weiterverfolgt werden soll. Stattdessen möchte man eine Stimmabgabe über das Internet prüfen und sah dies als möglichen zukünftigen Trend, wobei auch internationale Entwicklungen zu beobachten wären.<sup>869</sup>

Im **November 2013** wurde vom finnischen Justizministerium eine **Arbeitsgruppe** installiert, die die Aufgabe hatte, eine Weiterverfolgung von E-Voting in Finnland zu prüfen und allenfalls Vorschläge zu unterbreiten. Der Abschlussbericht dieser Arbeitsgruppe<sup>870</sup> beinhaltet den Vorschlag, ein System zu entwickeln, mit dem man die Stimmabgabe über das Internet vornehmen kann. Die Entwicklungskosten werden nach ersten groben Schätzungen etwa 2,4 Mio Euro betragen.

---

<sup>865</sup> Vgl. Aaltonen, Internet Case Law in Finland, in Maurer/Barrat (Hrsg), E-Voting Case Law - A Comparative Analysis (2015) 178.

<sup>866</sup> Vgl. Aaltonen, Internet Case Law in Finland, in Maurer/Barrat (Hrsg), E-Voting Case Law - A Comparative Analysis (2015) 179.

<sup>867</sup> Vgl. <http://oikeusministerio.fi/en/index/currentissues/tiedotteet/2012/12/6Cd7An31a.html> (01.05.2017).

<sup>868</sup> Die Ergebnisse der Wahl von allen finnischen Gemeinden findet man auf <http://tulospalvelu.vaalit.fi/K2008/e/tulos/lasktila.html> (01.05.2017).

<sup>869</sup> Vgl. <http://oikeusministerio.fi/en/index/currentissues/tiedotteet/2010/01/sahkoisenaanestyksenkehittamis.html> (01.05.2017).

<sup>870</sup> Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe ist in finnischer Sprache unter <http://www.oikeusministerio.fi/fi/index/julkaisut/julkaisuarkisto/1429677272214.html> (01.05.2017) abrufbar.



Als erster Schritt ist vorgesehen, **E-Voting bei Referenden auf Gemeindeebene** einzusetzen.<sup>871</sup> Die daraus gewonnen Erfahrungen sollen bei einer Entscheidung, ob E-Voting bei Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern verwendet werden soll, einfließen. Ferner wird auch vorgeschlagen, Maßnahmen zu setzen, damit die Bevölkerung dieser neuen Wahlmöglichkeit vertraut.<sup>872</sup> Bei den ÖH-Wahlen 2009 wurde dieser Punkt mE nicht ausgiebig berücksichtigt, da man wahrscheinlich die Ansicht vertrat, dass junge Studierende eher der Technik vertrauen bzw mit ihr vertraut sind und dies die ideale Zielgruppe für ein E-Voting Experiment in Österreich sei. So besagt eine Umfrage, die am 8. Mai 2016 in der Online-Ausgabe der österreichischen Tageszeitung „*Der Standard*“ veröffentlicht wurde, dass es eine überwiegende Skepsis gegenüber der E-Demokratie gäbe und nur 28 Prozent der Befragten Wahlen und Abstimmungen über das Internet begrüßen würden, wobei unter 30-jährige der E-Demokratie überraschenderweise skeptischer gegenüberstehen als ältere Personen.<sup>873</sup>

Es obliegt nun der finnischen Regierung bzw dem Parlament über den weiteren Einsatz von E-Voting in Finnland zu entscheiden.

---

<sup>871</sup> Vgl *Aaltonen*, Internet Case Law in Finland, in *Maurer/Barrat* (Hrsg), E-Voting Case Law - A Comparative Analysis (2015) 180.

<sup>872</sup> Vgl

<http://oikeusministerio.fi/en/index/currentissues/tiedotteet/2015/04/tyoryhmaehdottaanelivuotinenko-keilunettiaanestyksestakunnallisissakansanaanestyksissa.html> (01.05.2017).

<sup>873</sup> Es wird eine Umfrage des Market-Instituts zitiert; siehe <http://derstandard.at/2000036401635/Grossteil-der-Oesterreichen-fuerchtet-die-Abschaffung-des-Bargelds> (01.05.2017).

## IV. Zusammenfassung von Teil III

1. Bedingt durch die rasante technologische Entwicklung **kam bzw kommt E-Voting**, sei es als Internetwahl, sei es im Wege von Wahlmaschinen, **bereits bei Wahlen und Referenden in mehreren Staaten zum Einsatz**. So haben bzw hatten insb folgende Länder mit E-Voting Erfahrung gesammelt: Argentinien; Australien; Brasilien; Estland; Finnland; Frankreich; Indien; Mexiko; Schweiz; USA.
2. In diesem Zusammenhang sticht **Estland** hervor: Als weltweit erstes Land hat Estland seinen Bürgern bei den Kommunalwahlen am 16. Oktober 2005 ermöglicht, die Stimmen rechtsverbindlich optional via E-Voting (in Form einer Internetwahl) abzugeben. Bisher kam E-Voting in Estland bei Kommunalwahlen (Oktober 2005, 2009, 2013), Parlamentswahlen (März 2007, 2011, 2015) und Wahlen zum Europäischen Parlament (Juni 2009, Mai 2014) zum Einsatz. E-Voting ist dabei keineswegs ein Minderheitenprogramm: Bei der Wahl zum estnischen Parlament 2015 haben bereits 30,5 % (!) der Wähler E-Voting als Wahlkanal genutzt. Zu erwähnen ist außerdem der tendenziell relativ hohe Anteil von E-Votern, die über 55 Jahre alt sind, gegenüber einer relativ geringen E-Voting-Nutzung von nur 7 % bei der Altersgruppe zwischen 18 bis 24 Jahren: Beispielhaft angeführt sei hier die letzte Wahl zum estnischen Parlament, wo 25 % der Wähler über 55 Jahren diesen Wahlkanal nutzten, hingegen nur 7 % der Wähler zwischen 18 bis 24 Jahren.
3. Zentrale Rolle bei der hohen E-Voting-Nutzung in Estland spielt insb die nahezu flächendeckende Ausstattung der Bevölkerung mit **der elektronischen ID-Card**, die Zugangsvoraussetzung für die Nutzung sämtlicher E-Government- und E-Democracy-Anwendungen ist.
4. Daneben ist es auch essentiell, dass die Bevölkerung diesem **Wahlkanal vertraut** und davon (mehrheitlich) überzeugt ist, dass die abgegebene Stimme korrekt gezählt wird und kein Missbrauch stattfindet. Hinzu kommt, dass man in Estland – im Unterschied zu Österreich – **keine gravierenden rechtlichen Probleme** hinsichtlich der Einhaltung der Wahlgrundsätze (die mit jenen in Österreich durchaus zu vergleichen sind) sieht. Das Vertrauen – in die IT-Experten und das technische System – ist somit der wesentlichste Punkt für den Erfolg von E-Voting in Estland. In der Praxis gab es seit 2005 auch keine größeren technischen Probleme.

5. Vorteilhaft ist in Estland auch die **Möglichkeit, die E-Voting-Stimme mehrfach abgeben zu können**, um beispielsweise „family voting“ zu verhindern, und dass es die Option gibt, – final – mittels klassischer Urnenwahl zu wählen.
6. Sollte Österreich beabsichtigen, E-Voting einzuführen, sollte man sich das estnische System genauer ansehen und evaluieren, ob eine analoge bzw ähnliche Vorgangsweise in Österreich umsetzbar wäre.
7. In **Finnland** kam demgegenüber E-Voting das erste und einzige Mal bei den **Kommunalwahlen 2008**, und zwar nur in den drei Gemeinden Karkkila, Kauniainen und Vihti, zum Einsatz, und hier in der Form von in den Wahllokalen aufgestellten Wahlmaschinen. 60,1 % der Stimmen wurden in diesen drei Gemeinden auf elektronischem Weg abgegeben.
8. Dieses E-Voting-Experiment in Finnland verlief jedoch nicht ohne **Pannen**: **232 elektronische Stimmen** waren fälschlicherweise **nicht registriert** worden. Als Ursache wurde vermutet, dass diese Wähler kein zweites Mal auf „OK“ gedrückt hätten, sondern stattdessen vorzeitig ihre Smartcard aus dem Wahlterminal entfernt hatten, wodurch ihre Stimme nicht registriert wurde. Dieser Umstand war jedoch für die Wähler nicht erkennbar, da in diesen Fällen am Bildschirm *keine* Fehlermeldung erschien. Es wurde auch festgestellt, dass die schriftliche Bedienungsanleitung, die den Wählern vor der Wahl als Anhang zur „Wahlinformation“ zugesandt wurde, den Hinweis enthielt, dass der „OK“ Button *einmal* zu drücken sei, während auf der grafischen Darstellung – richtigerweise – ein *zweimaliges* Drücken auf „OK“ vermerkt war.
9. Schlussendlich **entschied das finnische Höchstgericht** am 9. April 2009 mit einer Mehrheit von 4:1 Stimmen, dass die **elektronische Stimmabgabe in den drei Gemeinden rechtswidrig war** und somit die Kommunalwahl in den Gemeinden Karkkila, Kauniainen und Vihti zu wiederholen sei. Am 23. September 2009 fand dann in den drei Gemeinden die neuerliche Stimmabgabe zur Kommunalwahl – allerdings ohne E-Voting – statt.
10. Im Jänner 2010 **entschied die finnische Regierung, dass E-Voting in der Form dieses Experiments nicht mehr weiterverfolgt werden soll**. Stattdessen möchte man eine **Stimmabgabe über das Internet prüfen** und sah dies als möglichen zukünftigen Trend, wobei auch internationale Entwicklungen zu beobachten wären. Im November 2013 wurde vom finnischen Justizministerium eine Arbeitsgruppe installiert, die die Aufgabe hatte, eine Weiterverfolgung von E-

Voting in Finnland zu prüfen und allenfalls Vorschläge zu unterbreiten. Der Abschlussbericht dieser Arbeitsgruppe beinhaltet den Vorschlag, ein System zu entwickeln, mit dem man die Stimmabgabe über das Internet vornehmen kann.

## **Teil IV**

### **Zusammenfassende Bewertung**

Der abschließende vierte Teil der vorliegenden Dissertation dient der zusammenfassenden Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der gestellten Forschungsfragen.

## A) Forschungsfragen 1 + 3

*Ergibt sich bereits auf Grund der verfassungsgesetzlichen Zulässigkeit der Briefwahl als papierbasierte Distanzwahlform eine verfassungsrechtliche Zulässigkeit auch für die, wenn auch internetbasierte, Distanzwahlform E-Voting? Können beim Einsatz von E-Voting, wie vom VfGH gefordert, die in § 34 Abs 1 HSG 1998 enthaltenen Wahlgrundsätze zumindest im gleichen Ausmaß garantiert werden, wie dies bei der Briefwahl der Fall ist?*

*Macht es in der verfassungsrechtlichen Betrachtung einen Unterschied, ob E-Voting „bloß“ für die Wahlen in die Organe eines als gesetzliche Interessenvertretung organisierten Selbstverwaltungskörpers zum Einsatz kommen soll (also beispielsweise bei der ÖH), oder darüber hinaus auch bei Wahlen in eine gesetzgebende Körperschaft?*

Hier ist eindeutig und klar festzuhalten, dass hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von E-Voting **zwischen Wahlen zu Selbstverwaltungskörpern und Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern zu differenzieren** ist:

**Bei Wahlen der Organe der Selbstverwaltung** schreibt die Bundesverfassung die persönliche und geheime Wahl, deren Einhaltung bei E-Voting wohl am stärksten in Frage zu stellen ist, nicht ausdrücklich vor: So stellte sich für den VfGH – etwa zuletzt bei der Beurteilung von E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009 – die Frage der Begründbarkeit der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von E-Voting auf Grund der Briefwahl – wider der Erwartungen – nicht. So hielt der VfGH in seinem E-Voting-Erk v 13. Dezember 2011, V85/11 ua fest, dass sich gar keine Verfassungswidrigkeit des § 34 Abs 4 bis 7 HSG 1998 auf Grund der Verletzung von Wahlgrundsätzen stelle. Der einfache Gesetzgeber habe dem in § 34 Abs 1 HSG 1998 geregelten geheimen und persönlichen Wahlrecht ein Verständnis zu Grunde gelegt, das die Durchführung der Wahl mittels E-Voting beinhalte. Auch die Bundesverfassung schreibe die persönliche und geheime Wahl der Organe der Selbstverwaltung (mit Ausnahme der kommunalen Selbstverwaltung) eben nicht ausdrücklich vor. Es komme dem Gesetzgeber in diesem Bereich vielmehr ein „**relativ weiter rechtspolitischer Spielraum**“ zu und es sei aus verfassungsrechtlicher Sicht daher nicht geboten, so der VfGH, Wahlen in Organe der nichtterritorialen

Selbstverwaltung nach denselben Grundsätzen zu regeln, die bundesverfassungsgesetzlich für staatliche und kommunale Wahlen gelten.

Allerdings, so der VfGH in seinem E-Voting-Erk weiter, müssen die in § 34 Abs 1 HSG 1998 festgeschriebenen Wahlrechtsgrundsätze auch bei der Wahl auf elektronischem Weg eingehalten werden. Ferner: *„Hinsichtlich des Kriteriums der persönlichen und geheimen Wahl scheint es erforderlich, dass die Wahl auf elektronischem Weg die Einhaltung dieser Grundsätze zumindest im gleichen Ausmaß garantieren muss, wie dies bei der Briefwahl der Fall ist, weil es sich bei beiden wegen der Art der Stimmabgabe um eine Distanzwahl handelt.“* E-Voting bei den ÖH-Wahlen muss also die Grundsätze der persönlichen und geheimen Wahl im gleichen Ausmaß garantieren, wie bei der Briefwahl. **Der VfGH leitet damit die Zulässigkeit von E-Voting nicht über die verfassungsrechtliche Möglichkeit der Briefwahl her, verlangt auch nicht deren verfassungsgesetzliche Verankerung (für Wahlen in die nichtterritoriale Selbstverwaltung), stellt aber auf die Einhaltung eines zumindest gleichen Ausmaßes der Garantie der Wahlrechtsgrundsätze wie bei der Briefwahl gemäß Art 26 Abs 6 B-VG ab.**

Hinsichtlich der **Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern**, herrscht im Schrifttum Einigkeit darüber, dass es einer **(bundes)verfassungsrechtlichen Regelung** bedürfte, damit E-Voting bei diesen Wahlen rechtskonform zur Anwendung kommen kann. Zwar sind sowohl die Briefwahl, als auch E-Voting als Distanzwahlformen zu qualifizieren; E-Voting greift jedoch potentiell erheblicher in die Wahlrechtsgrundsätze, wie sie nach Art 26 Abs 1 B-VG für Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper zu gewährleisten sind, ein: So stellt der VfGH in seinem E-Voting-Erk zutreffend fest: *„Zu bedenken ist aber auch, dass beim E-Voting im Gegensatz zur Papierwahl Fehler oder Manipulationen - Programmierfehler in der Software oder zielgerichtete Wahlfälschung durch Manipulation - einerseits schwerer zu erkennen und andererseits von größerer Tragweite sein können ... .“* Da es bei der Ausgestaltung von Wahlen in allgemeine Vertretungskörper **keinen** weiten rechtspolitischen Ermessensspielraum gibt, müsste eine über die Briefwahl hinausgehende weitere Aufweichung der verfassungsgesetzlich normierten Wahlrechtsgrundsätze durch E-Voting, auch gesondert verfassungsgesetzlich geregelt werden.

## B) Forschungsfrage 2

*Ist die Wahlform „E-Voting“ rechtlich und technisch so ausgestaltbar, dass sie mit den vom VfGH aufgestellten Transparenzerfordernissen vereinbar sein kann? Welche demokratiepolitische Bedeutung hat Transparenz überhaupt bei Wahlvorgängen, welche Transparenzerfordernisse kennt das österreichische Wahlrecht und gibt es überhaupt so etwas wie einen Wahlrechtsgrundsatz der „Öffentlichkeit der Wahl“?*

Eingangs ist festzuhalten, dass **Transparenz bei Wahlen** wesentlich ist, um insb das Vertrauen des Wahlvolkes in das Wahlergebnis und damit die demokratische Legitimität der gewählten Organe sicherzustellen und einer Kontrollfunktion Rechnung zu tragen. Das österreichische Wahlrecht kennt deshalb auch diverse Transparenzerfordernisse, die für die Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper insb über die Bestimmungen zur Wahlbeobachtung und die Mitwirkung von Wahlbeisitzern und die Entsendung von Vertrauenspersonen zum Tragen kommen.

Speziell für die Durchführung von E-Voting **bei den ÖH-Wahlen 2009** wurde in der damaligen Bestimmung des § 65 Abs 2 HSWO 2005 hinsichtlich der Durchführung der ÖH-Wahlen mittels E-Voting angeordnet, dass *„der Betrieb des elektronischen Wahlsystems ... unter größtmöglicher Transparenz bei Wahrung des Stimmgeheimnisses im Sinne der Vorgaben der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten Nr. Rec2004(11) vom 30. September 2004 zu den rechtlichen, operationalen und technischen Standards von E-Voting ('Legal, Operational and Technical Standards for E-Voting') ... zu gestalten (ist).“*

Der VfGH verneint zwar für die ÖH-Wahlen, dass ein verfassungsrechtlicher Grundsatz der „Öffentlichkeit der Wahl“ (wie ihn das deutsche Bundesverfassungsgericht für das GG angenommen hat) aus dem B-VG für Wahlen in die Österreichische HochschülerInnenschaft ableitbar wäre; allerdings verlangt der VfGH für den Einsatz von E-Voting, wie dem E-Voting-Erk v 13. Dezember 2011, V85/11 ua zu entnehmen ist, als „Kompensation“ der Unsicherheiten hinsichtlich der Garantie einer geheimen, unverfälschten Wahl, einen **erhöhten Transparenzmaßstab**: So verlangte der VfGH, dass die HSWO als Verordnung zum HSG *„das Verwaltungshandeln der Wahlbehörde in einem solchen Maße determinieren muss, dass die Durchführung des E-Voting sowohl für den Einzelnen nachvollziehbar als auch für die Wahlbehörden überprüfbar ist.“*



Diesen Maßstab erfüllte die HSWO 2005 lt VfGH nicht: „Der Verfassungsgerichtshof bleibt daher ... bei seiner im Prüfungsbeschluss geäußerten Ansicht, dass die HSWO 2005 das Handeln der zuständigen Wahlkommission bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§ 39 HSG 1998) nicht hinreichend vorherbestimmt und nicht regelt, in welcher Weise, mit welchen Mitteln und anhand welcher Kriterien (zB eine Dokumentation besonderer Vorkommnisse) die Wahlkommission ihre Aufgaben erfüllen kann, insbesondere in welcher Weise die Wahlkommission überprüfen kann, ob das eingesetzte System auch fehlerlos funktioniert hat.“ Weiters beanstandete der VfGH, dass die HSWO 2005 nicht einmal regle, „dass die Möglichkeit einer transparenten, in ihren Ergebnissen der interessierten Öffentlichkeit zugänglichen Kontrolle der für elektronische Wahlen eingesetzten Techniken bzw. des verwendeten Systems und der diesem zu Grunde liegenden Software, allenfalls auch deren Quellcode, am Maßstab der Verfahrensvorschriften eröffnet wird, sodass sich auch der einzelne Wähler nicht darauf verlassen kann, dass insbesondere bei der Stimmabgabe die Wahlgrundsätze erfüllt und seine abgegebene Stimme unverfälscht erfasst wurden.“

Rechtlich sind diese Anforderungen wohl in eine legistische Form zu gießen, es ist allerdings mE **stark zu bezweifeln, dass dieser Transparenzmaßstab, rein technisch, erfüllt werden kann**: Denn der VfGH verlangt weitergehend, dass „die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung von der Wahlkommission selbst (ohne Mitwirkung von Sachverständigen) zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können müssen.“ Es ist – aus meiner Sicht – sehr schwer umsetzbar, einerseits von der Technik eine 100%ige Absicherung der Wahlgrundsätze einzufordern, andererseits diese Technik so einfach zu gestalten, dass sie von Jedermann ohne technischen Sachverstand und ohne Mitwirkung von Sachverständigen überprüfbar ist, ohne bei der technischen Sicherheit Einbußen in Kauf zu nehmen; also ein so komplexes System simpel aufsetzen zu können.

## C) Forschungsfrage 4

*Wie wird E-Voting in ausgewählten anderen Staaten (insb in Estland) gehandhabt und welche Rückschlüsse einer verfassungskonformen Ausgestaltung dieser Wahlform lassen sich daraus für Österreich gewinnen?*

Bedingt durch die rasante technologische Entwicklung **kam bzw kommt E-Voting**, sei es als Internetwahl, sei es im Wege von Wahlmaschinen, **bereits bei Wahlen und Referenden in mehreren Staaten zum Einsatz**. So haben bzw hatten bereits insb folgende Länder mit E-Voting Erfahrung gesammelt: Argentinien; Australien; Brasilien; Estland; Finnland; Frankreich; Indien; Mexiko; Schweiz; USA.

Als E-Voting-Musterland kann insbesondere **Estland** hervorgehoben werden, wo zuletzt bei der Wahl zum estnischen Parlament 2015 bereits 30,5 % (!) der Wähler E-Voting als internetbasierten Wahlkanal genutzt haben. Sollte Österreich beabsichtigen, E-Voting einzuführen, sollte man sich jedenfalls das estnische System genau ansehen und evaluieren, ob eine analoge bzw ähnliche Vorgangsweise in Österreich umsetzbar wäre.

Was sind die **Schlüsselerfolgskriterien für den gelungenen Einsatz von E-Voting in Estland?**

Zum einen ist hier die **flächendeckende Ausstattung der Bevölkerung mit der elektronischen ID-Card** (in Österreich mit der Bürgerkarte vergleichbar) zu nennen, die Zugangsvoraussetzung für die Nutzung sämtlicher E-Government- und E-Democracy-Anwendungen ist. In Österreich haben demgegenüber erst etwa 680.000 Personen die Bürgerkarte (inkl Handysignatur) registrieren lassen und damit potentiell im Einsatz.

Daneben ist essentiell, dass die Bevölkerung diesem **Wahlkanal vertraut** und davon (mehrheitlich) überzeugt ist, dass die abgegebene Stimme korrekt gezählt wird und kein Missbrauch stattfindet. Deshalb sieht man auch in Estland – im Unterschied zu Österreich – in pragmatischer Herangehensweise **keine gravierenden rechtlichen Probleme hinsichtlich der Einhaltung der Wahlgrundsätze** (die mit jenen in Österreich durchaus zu vergleichen sind). Das **Vertrauen in die IT-Experten und das technische System** ist somit der wesentlichste Punkt für den Erfolg von E-Voting in Estland.

Vorteilhaft ist in Estland freilich auch die **Möglichkeit, die E-Voting-Stimme mehrfach abgeben zu können**, um beispielsweise „family voting“ zu verhindern, und dass es die

Option gibt, – final – mittels klassischer Urnenwahl zu wählen, sollte man Bedenken hinsichtlich des korrekten Funktionierens des elektronischen Wahlsystems haben.

In **Österreich** wurde zuletzt mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2017<sup>874</sup> beschlossen, dass die Unterstützung von Volksbegehren (Einleitungsantrag<sup>875</sup> und Eintragungen<sup>876</sup>) nun auch optional elektronisch mit der Bürgerkarte erfolgen kann. Möglicherweise ist dies ein erster Schritt in Richtung E-Voting bei Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern in Österreich. (Entsprechende Stimmen pro E-Voting waren zuletzt im Zuge der Bundespräsidentenwahl 2016 anlässlich der Briefwahlpanne laut geworden.)

Im Kern verlangt der Einsatz von E-Voting die **Akzeptanz** des Bruches mit altbewährten Wahlformen und ein damit einhergehendes Vertrauen in neue, elektronisch basierte Wahl-Technologien.

Für eine verfassungskonforme Ausgestaltung und die Akzeptanz von E-Voting (vor allem als Internetwahl) in Österreich ist insb essentiell, dass:

- für Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern das B-VG novelliert wird;
- diese Novellierung – über die notwendige 2/3 Mehrheit hinaus – von einem breiten politischen Konsens getragen wird;
- eine umfangreiche Information der Bevölkerung über E-Voting insb durch die Bundesregierung erfolgt;
- E-Voting nur als zusätzlicher, optionaler Wahlkanal zu einer Urnenwahl angeboten wird;
- E-Voting als vorgezogene Stimmabgabe stattfindet, eine mehrfache elektronische Stimmabgabe ermöglicht wird und gegebenenfalls – bei Bedenken in das korrekte Funktionieren des elektronischen Wahlsystems – zur Urnenwahl, bei Ungültigerklärung der elektronischen Stimme, geschritten werden kann;
- diese vorgezogene Stimmabgabe in ausreichendem zeitlichen Abstand vor der Urnenwahl stattfindet, so dass durch gerichtlich zertifizierte technische Sachverständige – soweit technisch möglich – überprüft werden kann, ob

---

<sup>874</sup> Vgl BGBl I 2016/106.

<sup>875</sup> Vgl § 5 VoBeG.

<sup>876</sup> Vgl § 11 VoBeG.

unbefugte Zugriffe und/oder Manipulationen auf das elektronische Wahlsystem stattgefunden haben;

- die Wahlkommissionen mit technischen Sachverständigen beschickt werden;
- im Fall von Manipulationen müssten alle E-Voting Stimmen für ungültig erklärt und gegebenenfalls die Wahl wiederholt werden.

## Anhänge

## **I. Abstracts**

### **A) Abstract in deutscher Sprache**

Bei den Wahlen zur Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) 2009 war es in Österreich erstmals möglich, die Stimme im Wege einer automationsunterstützten, vorgezogenen Distanzwahl über das Internet abzugeben („E-Voting“). Nach vielen Jahren sinkender Wahlbeteiligung und damit einhergehender Diskussionen rund um die demokratische Legitimation der ÖH bestand die Hoffnung, dass durch den Einsatz eines modernen Wahlkanals der WählerInnenanteil wieder gehoben werden könnte. Allerdings nutzten nur 0,94 % der Studierenden E-Voting und die Gesamtwahlbeteiligung lag weiterhin bei mageren 25,76 %.

Um an E-Voting teilnehmen zu können, benötigte man einen Computer mit Internetzugang, eine aktivierte Bürgerkarte als elektronischen Ausweis, ein Kartenlesegerät und die Bürgerkarten-Software. Rechtsgrundlage für E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009 waren das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG 1998) und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005 (HSWO 2005).

Bereits im Vorfeld der Wahlen gab es – insbesondere an der technischen und rechtlichen Ausgestaltung – massive Kritik, die vor allem seitens der Studierenden und deren VertreterInnen vorgetragen wurde. Sie entzündete sich im Kern an Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze einer freien, geheimen und persönlichen Wahl. Im Dezember 2011 hob schließlich der Verfassungsgerichtshof die E-Voting-Bestimmungen in der HSWO 2005 auf; jedoch nicht, wie man meinen könnte, wegen einer Unvereinbarkeit mit den Wahlrechtsgrundsätzen. Entscheidend war für den VfGH vielmehr, dass es der Verordnungsgeber aus Sicht des Höchstgerichtes verabsäumt hatte, in hinreichender Bestimmtheit festzulegen, *„wie den Wahlgrundsätzen durch das E-Voting entsprochen werden kann, welches Verfahren bzw. welches technische System bei E-Voting zum Einsatz kommt, damit sichergestellt werden kann, dass das verwendete System den Anforderungen an eine zuverlässige Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses genügt.“*

Während E-Voting in Österreich im Zuge der ÖH-Wahlen 2009 das erste und letzte Mal als rechtsverbindlicher Wahlkanal zur Verfügung stand, weisen manche Länder bereits eine mehrjährige E-Voting-Tradition auf: Allen voran sei hier Estland hervorgehoben, wo man erstmals im Oktober 2005 die Stimmabgabe für die Kommunalwahlen über das Internet durchführen konnte. Seither wird E-Voting dort bei Kommunalwahlen, und sogar

bei Wahlen zum estnischen Parlament und zum Europäischen Parlament genutzt. Zuletzt nutzten bereits über 30 % (!) der Esten diesen Wahlkanal. Somit könnte Estland hinsichtlich E-Voting für Österreich ein Vorbild sein, – sofern die politischen Entscheidungsträger die entsprechenden rechtlichen Grundlagen schaffen.

Diesen rechtlichen Rahmen einer elektronischen Stimmabgabe über das Internet auszuloten ist Ziel und Inhalt der vorliegenden Dissertationsschrift.

## **B) Abstract in englischer Sprache**

During the elections for the Austrian Students' Union (ÖH) in 2009, for the first time in Austria it was possible to cast one's vote in advance by electronic distance voting (so-called "e-voting") via the Internet.

Since voter turnout has been declining for several years, being accompanied by discussions about the Students' Union's democratic legitimacy, hope was raised that by using a modern voting channel, the voter turnout could be increased again. However, only 0.94 % of the students used e-voting and the overall voter turnout remained at a meagre 25.76 %.

In order to be able to participate in e-voting, it was required to have a computer with access to the Internet, an activated Citizen Card as a virtual ID card, a card reader and the Citizen Card software.

The use of e-voting in the Austrian Students' Union elections in 2009 was legally based on the Union of Student's Act 1998 (HSG 1998) and the Austrian Students' Union's Election Regulations 2005 (HSWO 2005).

Already prior to the elections mainly the students and their representatives have expressed massive criticism, especially about the technical and legal design. It focused on concerns regarding compliance with the principles of free, secret and personal vote.

In December 2011, the Constitutional Court (VfGH) finally abolished the regulations that regarded e-voting in the HSWO 2005; but not, as one might think, because of the incompatibility with the principles of voting rights.

To the VfGH, it was rather crucial that from the perspective of the Supreme Court the legislator had neglected to establish "how the voting principles can be met by e-voting, and which procedure or technical system is used in e-voting in order to ensure that the system used satisfies the requirements for a reliable verifiability of the election results" with sufficient determination.

While e-voting in the course of the Students' Union's elections in 2009 was available as a legally binding election channel for the first and last time in Austria, some countries already look back on an e-voting tradition for several years: Most notably Estonia, where one could cast out one's vote for the municipal elections in October 2005 via the Internet for the first time.



Since then, e-voting has been used in local elections, and even in elections to the Estonian Parliament and the European Parliament. Most recently, over 30 % (!) of the Estonians already have used this election channel. Therefore, Estonia could function as a role model for e-voting in Austria, provided that the political decision-makers create a corresponding legal basis.

The aim of this dissertation is to discuss the legal framework for electronic voting via the Internet.

## **II. Auszüge aus dem HSG 1998 und der HSWO 2005**

Diese Auszüge geben den Stand am 1. Mai 2009 wieder.

### **Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998) BGBl I 1999/22 idF BGBl I 2008/2**

#### **Durchführung der Wahlen in die Organe**

§ 34. (1) Die Wahlen in die Bundesvertretung und die Organe gemäß § 12 Abs. 2 sind alle zwei Jahre durchzuführen, die Wahlen in die Studienvertretungen und die Universitätsvertretungen sind alle zwei Jahre für ganz Österreich gleichzeitig auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlrechtes gesondert für jedes dieser Organe durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

(2) Die Wahlen in die Studienvertretungen und die Universitätsvertretungen sind von Dienstag bis Donnerstag einer Woche in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni durchzuführen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Pädagogischen Hochschulvertretungen und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten die Wahltage und die sich daraus ergebenden Fristen durch Verordnung festzulegen.

(3) Bei Hochschülerschaftswahlen sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Beurteilung der Gültigkeit von Stimmen und die Form der Stimmabgabe sind die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, anzuwenden.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist bei der Durchführung der Wahlen auf elektronischem Weg die Abgabe der Stimme den Wahlberechtigten auf elektronischem Weg zu ermöglichen. Das zum Einsatz kommende System muss den Sicherheitsanforderungen elektronischer Signaturen gemäß dem Signaturgesetz entsprechen und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzgesetzes 2000 an die Datensicherheit so ausgestaltet sein, dass die Einhaltung aller in Abs. 1 aufgezählten Grundlagen und die Erfüllung der in § 39 Abs. 1 festgelegten Aufgaben der Wahlkommission auch bei der elektronischen Wahl gewährleistet ist.

(5) Insbesondere ist folgendes durch geeignete Ausgestaltung des eingesetzten Verfahrens zu garantieren:

1. Wahrung des Wahlgeheimnisses durch Methoden, die gewährleisten, dass die ausgefüllten Wahlformulare anonymisiert und nicht rückverfolgbar bei den Wahlkommissionen zur Auszählung gelangen; es darf zu keinem Zeitpunkt durch die Wahlkommission oder durch Dritte eine Zusammenführung der Identität der Wählerin oder des Wählers mit ihrem oder seinem Wahlverhalten möglich sein;
2. Verifikation der Identität der oder des Stimmberechtigten gegenüber der Wahlkommission im Rahmen des Wahlvorganges vor der Übermittlung des Wahlformulars, damit die Stimmabgabe durch Nichtberechtigte und die Abgabe mehrerer Stimmen durch eine Person ausgeschlossen ist. Es dürfen nur jene personenbezogenen Daten verwendet werden, die zur Durchführung der Wahl notwendig sind;
3. Unverfälschtheit des ausgefüllten Stimmzettels durch den Einsatz elektronischer Signaturen und die Geheimhaltung der Wahldaten während der Übertragung zur Wahlkommission durch Verschlüsselung dieser Daten zur Sicherstellung des Wahlgeheimnisses;
4. Möglichkeit der Wahlkommission, alle ihr in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben auch hinsichtlich der elektronischen Stimmabgabe durchführen zu können;
5. Berücksichtigung des Übereilungsschutzes für die Wählerin oder den Wähler wie bei der herkömmlichen Stimmabgabe;
6. Erfüllung aller an Wahlzellen gestellten Anforderungen auch durch die in universitären Räumlichkeiten aufgestellten technischen Komponenten zur Abgabe der Stimme und die Verpflichtung der Wahlberechtigten durch die Wahlordnung zum unbeobachteten, unbeeinflussten und persönlichen Ausfüllen der Wahlformulare.

(6) Die bei der Wahlkommission eingesetzten technischen Komponenten und die Komponenten, die unmittelbar zur Stimmabgabe und zur Verifikation der Identität verwendet werden, müssen nach dem Stand der Technik hinreichend und laufen geprüft sein. Die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen muss von einer Bestätigungsstelle gemäß § 19 Signaturgesetz bescheinigt sein. Diese Bestätigungsstelle spricht auch

Empfehlungen für die anderen technischen Komponenten aus, die bei der Abgabe der Stimme eingesetzt werden.

(7) Nähere Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen auf elektronischem Weg sind in der Verordnung gemäß § 48 (Wahlordnung) festzulegen.

### **Zusammensetzung der Wahlkommissionen**

**§ 38.** (1) Bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten sind ständige Wahlkommissionen einzurichten.

(2) Die bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtete Wahlkommission besteht aus:

1. je einer oder einem von den drei mandatsstärksten Klubs in der Bundesvertretung der Studierenden zu bestimmenden Vertreterin oder Vertreter,
2. einer oder einem von der Bundesministerin oder vom Bundesminister zu entsendenden rechtskundigen Bediensteten als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(3) Die bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten eingerichteten Wahlkommissionen bestehen aus:

1. je einer oder einem von den drei an Stimmen stärksten in der jeweiligen letzten Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmenden Vertreterin oder Vertreter,
2. einer oder einem von der Bundesministerin oder vom Bundesminister zu entsendenden rechtskundigen Bediensteten als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann für den Fall der Verhinderung der oder des Vorsitzenden eine rechtskundige Bedienstete oder einen rechtskundigen Bediensteten als Stellvertreterin oder Stellvertreter bestimmen.

(5) Die Vertreterinnen und Vertreter der wahlwerbenden Gruppen in den Wahlkommissionen dürfen nicht in einem für das betreffende Organ eingebrachten Wahlvorschlag enthalten sein. Die übrigen wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt, eine Beobachterin oder einen Beobachter in die Wahlkommissionen zu entsenden. Die Umbildung der Wahlkommissionen hat längstens zwei Monate nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu erfolgen; Verzögerungen machen aber Beschlüsse der Wahlkommissionen nicht ungültig.

(6) Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten (deren Stellvertreterin oder Stellvertreter) werden durch die Rektorin oder den Rektor der jeweiligen Universität, die oder der Vorsitzende der Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (deren Stellvertreterin oder Stellvertreter) durch die Bundesministerin oder den Bundesminister oder eine Vertreterin oder einen Vertreter angelobt. Die Angelobung der übrigen Mitglieder der Wahlkommissionen erfolgt durch die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden.

### **Aufgaben der Wahlkommissionen**

**§ 39.** (1) Den Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten obliegen:

1. Feststellung der Zahl der für jedes Organ zu vergebenden Mandate,
2. Prüfung der Wahlvorschläge,
3. Leitung der Wahlhandlung,
4. Prüfung der Identität und der Wahlberechtigung der Wählerinnen und Wähler,
5. Entgegennahme der Stimmzettel und Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel,
6. Feststellung des Wahlergebnisses,
7. Zuweisung der Mandate an die wahlwerbenden Gruppen und die Kandidatinnen oder Kandidaten für die Studienvertretungen,
8. Verständigung der gewählten Mandatarinnen und Mandatare,
9. Verlautbarung des Wahlergebnisses,
10. bescheidmäßige Feststellung des Erlöschens von Mandaten gemäß § 43 und nachträgliche Zuweisung von Mandaten an Personen gemäß §§ 41 und 42,

11. Durchführung von Urabstimmungen gemäß § 50, wenn sie gemeinsam mit Hochschülerschaftswahlen stattfinden.

(2) Der Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft obliegt:

1. Organisation und Durchführung der Wahl von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern in die Bundesvertretung (§ 35a),
2. Zuweisung der Mandate für die Bundesvertretung, Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 45.

(3) Die Wahlkommissionen haben spätestens am achten Tag vor der Wahl die zugelassenen gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu verlautbaren. Die Verlautbarung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Räumen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten sowie an den in den Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Plakatflächen. Bei der Durchführung der Wahlen auf elektronischem Weg erfolgt die Verlautbarung zusätzlich im Internet durch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Im Gegensatz zur gedruckten Verlautbarung ist die im Internet bereitgestellte Version nicht authentisch.

(4) Die Wahlergebnisse sind innerhalb einer Woche ab dem letzten Wahltag zu verlautbaren. Gleichzeitig mit der Verlautbarung des Wahlergebnisses haben die Zuweisung der Mandate und die Verständigung der gewählten Mandatarinnen und Mandatare zu erfolgen.

(5) Die Wahlkommissionen sind bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der übrigen Mitglieder beschlußfähig. Sie treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommt kein Beschluß der Wahlkommission zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende alleine.

(6) Die Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten sind für die Durchführung der Wahlen in alle Organe der jeweiligen Universitätsvertretung zuständig. Sie haben überdies die organisatorische Durchführung der Wahlen in die Bundesvertretung an der jeweiligen Universität zu besorgen. Die Bildung von Unterkommissionen ist zulässig.

(7) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat die elektronische Wahl abzubereiten, wenn die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der bei der Wahlkommission eingesetzten elektronischen Komponenten während der Wahl beeinträchtigt ist. In diesem Fall hat die Wahlkommission unter Beiziehung einer Bestätigungsstelle gemäß § 19 Signaturgesetz über die Gültigkeit der vor dem Abbruch abgegebenen elektronischen Stimmen zu entscheiden.

(8) Den Vorsitzenden der Wahlkommissionen und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern gebührt eine Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.

### **Einsprüche gegen die Wahlen der Universitätsvertretungen und der Studienvertretungen**

**§ 45.** (1) Die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat über Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren für die Wahlen in alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften mit Bescheid zu entscheiden.

(2) Jede Wahlwerbende Gruppe für eine Universitätsvertretung und jede Kandidatin oder jeder Kandidat für die Studienvertretungen ist berechtigt, binnen zwei Wochen ab der Verlautbarung des jeweiligen Wahlergebnisses Einsprüche gegen die jeweilige Wahl bei der oder dem Vorsitzenden der betreffenden Wahlkommission einzubringen.

(3) Die Wahlkommission hat zu dem Einspruch Stellung zu nehmen und den Einspruch und die Stellungnahme der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu übermitteln.

(4) Einem Einspruch ist stattzugeben und die Wahl für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und hierdurch die Mandatsverteilung beeinflusst werden konnte. Eine ungültig erklärte Wahl ist nach Maßgabe des § 46 zu wiederholen.

(5) Wird einem Einspruch gegen die ziffernmäßige Ermittlung einer Wahlkommission oder gegen falsche rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung stattgegeben, so ist die Ermittlung richtigzustellen, die erfolgte Verlautbarung der Wahlkommission zu widerrufen und das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren. In diesem Fall hat allenfalls eine Neuzuweisung von Mandaten zu erfolgen. Die unrichtig zugewiesenen Mandate erlöschen mit Rechtskraft der Entscheidung über den Einspruch.

(6) Gegen Entscheidungen der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kann binnen zwei Wochen Berufung an die Bundesministerin oder den Bundesminister als zweite und letzte Instanz erhoben werden. Die Berufung ist bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft einzubringen und von dieser gemeinsam mit einer Stellungnahme der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu übermitteln.

(7) Im Verfahren zur Entscheidung über einen Einspruch oder über eine Berufung haben alle wahlwerbenden Gruppen und die zur Wahl zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten für das jeweilige Organ Parteistellung.

(8) Bei Einsprüchen gegen die elektronische Wahl kann sich die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zur technischen Beratung einer Bestätigungsstelle gemäß § 19 Signaturgesetz bedienen.

### **Wahlordnung**

**§ 48.** (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat nähere Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung der Wahlen durch Verordnung zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Entscheidungsfindung in den Wahlkommissionen, die Bekanntmachung der Wahltag, die Erfassung der Wahlberechtigten, die Einbringung und Zulassung von Wahlvorschlägen sowie die für die Zulassung von Wahlvorschlägen notwendigen Unterstützungserklärungen, die Durchführung der Wahl und die Ausübung des Wahlrechts sowie die Beurkundung und Feststellung des Wahlergebnisses zu enthalten.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann nach Anhörung des Datenschutzrates durch Verordnung festlegen, dass bei den Wahlen die Stimmabgabe auch auf elektronischem Weg möglich ist. Dabei muss sichergestellt werden, dass insbesondere die Anforderungen des § 34 erfüllt werden, damit die Funktionalität des elektronischen Wahlsystems alle Anforderungen an herkömmliche Wahlen in die Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft in zumindest gleicher Weise sicherstellt. Weiters bleibt die Teilnahme an der Wahl mittels elektronischer Stimmabgabe freiwillig, die Stimmabgabe im Rahmen konventioneller Wahl muss weiterhin möglich sein.

(3) Die Verordnung gemäß Abs. 2 hat außerdem festzulegen, wie die Aufgaben der Wahlkommission gemäß § 39 Abs. 1 diesfalls zu erfüllen sind.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die jeweiligen Pflichten der Erhalter von sonstigen Bildungseinrichtungen (§ 1 Abs. 1 Z 3 bis 9) zur Mitwirkung an der Durchführung der Wahl durch Verordnung festzulegen.

### **Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005 - HSWO 2005 erlassen wird BGBl II Nr 2005/91 idF BGBl II 2008/351**

**§ 1.** Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. E-Voting: Stimmabgabe im elektronischen Weg gemäß § 34 Abs. 4 HSG 1998 als Distanzwahl unter Nutzung des Internets;
2. Internet-Portal: Präsenz im Internet, die als zentraler Einstiegspunkt für die Benutzerinnen und Benutzer dient, die sich über E-Voting informieren oder ihre Stimme mittels E-Voting abgeben wollen;
3. Elektronisches Wahlsystem: Hardware- und Softwaresystem zur Durchführung von E-Voting;
4. Wahlserversoftware: Programm, das im Rahmen von E-Voting von der Wahlkommission zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben herangezogen wird;
5. Client: Lokales Softwaresystem bei der Wählerin oder dem Wähler zur Stimmabgabe mittels E-Voting;
6. Wahladministrationssystem: Hardware- und Softwaresystem zur Unterstützung der Wahlkommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben während der durchzuführenden Wahl.

### **Wahllokale**

**§ 33.** (1) Die Rektorin oder der Rektor hat geeignete Wahllokale sowie je einen Personalcomputer mit Internetzugang und Drucker gemäß § 11 Abs. 1 HSG 1998 pro Wahlkommission (Unterkommission) für die Durchführung der Wahlhandlung an den Universitäten zur Verfügung zu stellen. Der Personalcomputer und der Internetzugang haben mit geeigneten Hardware- und Softwaresystemen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit (zB Anti-Virus-Programm, Firewall) ausgestattet zu sein. Die erforderlichen Einrichtungsgegenstände, wie die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit entsprechender Einrichtung, sind von der Wahlkommission bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der

jeweiligen Universität bereitzustellen. Weiters hat die Rektorin oder der Rektor in ausreichender Anzahl Personalcomputer mit Internetzugang und den technischen Komponenten für die Verwendung der Bürgerkarte gemäß § 4 E-GovG und Sichtschutz gemäß § 34 Abs. 5 Z 6 HSG 1998 während des Zeitraums gemäß § 62 öffentlich zugänglich für die Stimmabgabe mittels E-Voting durch die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

(2) In das Wahllokal dürfen außer den Mitgliedern der Wahlkommission (Unterkommission) nur deren Hilfsorgane, die Beobachterinnen und Beobachter, die Wählerinnen und Wähler zur Abgabe der Stimmen und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Nach Abgabe der Stimme haben die Wählerinnen und Wähler das Wahllokal unverzüglich zu verlassen.

(3) Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann die oder der Vorsitzende der Wahlkommission (Unterkommission) verfügen, dass die Wählerinnen und Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

## **E-Voting**

### **Zurverfügungstellung des elektronischen Wahlsystems und Wahladministrationssystems**

**§ 61.** Das von der Bundesministerin oder dem Bundesminister zur Verfügung gestellte und gewartete elektronische Wahlsystem sowie das Wahladministrationssystem haben den Vorgaben von § 34 und § 39 HSG 1998 zu entsprechen und sind zu verwenden.

### **Vorgezogene Stimmabgabe**

**§ 62.** Den Wahlberechtigten an Universitäten ist die Stimmabgabe mittels E-Voting in Form einer vorgezogenen Stimmabgabe zu ermöglichen. Das elektronische Wahlsystem ist durchgehend von 08:00 Uhr am achten Tag bis 18:00 Uhr am vierten Tag vor dem ersten Wahltag für die Stimmabgabe mittels E-Voting für die Wahlberechtigten verfügbar. Dieser Zeitraum kann durch eine Unterbrechung gemäß § 48 längstens bis 24:00 Uhr am vierten Tag vor dem ersten Wahltag verlängert werden.

### **Identitätsnachweis**

**§ 63.** Die Identität der Studierenden ist mit der Bürgerkarte gemäß § 2 Z 10 E-GovG nachzuweisen.

### **Elektronisches Wahlsystem**

**§ 64.** (1) Das elektronische Wahlsystem besteht aus einem Client, Wahlserversoftware sowie einem Internet-Portal.

(2) Das elektronische Wahlsystem hat durch geeignete Methoden (zB blinde Signaturen, homomorphe Verschlüsselung, Mixer) auf dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die von der Wählerin oder dem Wähler abgegebene Stimme bei der durchzuführenden Wahl ihr oder ihm nicht zugeordnet werden kann.

(3) Der Client und die Wahlserversoftware haben bis 60 Tage vor dem ersten Wahltag von einer Bestätigungsstelle gemäß § 34 Abs. 6 HSG 1998 bescheinigt zu werden. Im Rahmen der Bescheinigung hat die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen durch das elektronische Wahlsystem unter Heranziehung der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten Nr. Rec2004(11) vom 30. September 2004 zu den rechtlichen, operationalen und technischen Standards von E-Voting („Legal, Operational and Technical Standards for E-Voting“), erlassen gemäß Art. 15 Abs. b Satzung des Europarates, BGBl. Nr. 121/1956, idgF, überprüft zu werden. Weiters sollen bei der Überprüfung existierende anwendbare Schutzprofile beachtet werden.

(4) Das elektronische Wahlsystem hat das Starten, Unterbrechen, Wiederaufnehmen und Beenden der Stimmabgabe mittels E-Voting durch die jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten gemäß § 48 Abs. 1 zu ermöglichen.

(5) Der Client hat auf marktüblichen Betriebssystemen und Internetbrowsern lauffähig zu sein. Der Client und die Wahlhandlung sind durchgängig in deutscher Sprache sowie nach Bedarf und Möglichkeit auch in anderen Sprachen anzubieten.

(6) Das Internet-Portal hat den Bestimmungen von § 1 Abs. 3 E-GovG und Art. 1 § 6 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-

Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2008, zu genügen.

(7) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat den Mitgliedern, den Beobachterinnen und Beobachtern bei den Wahlkommissionen Einsicht in den Quellcode des Clients und der Wahlserversoftware zu gewähren. Weiters ist auch Einsicht in die Prüfberichte gemäß Abs. 3 zu gewähren.

### **Betrieb und Zutritt**

**§ 65.** (1) Die Wahlserversoftware ist in einem ausfallssicheren Rechenzentrum zu betreiben sowie gegen physische und virtuelle unerlaubte Zugriffe in ausreichendem Maße zu schützen.

(2) Der Betrieb des elektronischen Wahlsystems ist unter größtmöglicher Transparenz bei Wahrung des Stimmgeheimnisses im Sinne der Vorgaben der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten Nr. Rec2004(11) vom 30. September 2004 zu den rechtlichen, operationalen und technischen Standards von E-Voting („Legal, Operational and Technical Standards for E-Voting“), erlassen gemäß Art. 15 Abs. b Satzung des Europarates, BGBl. Nr. 121/1956, idgF, zu gestalten.

(3) Der Zutritt zu den Serverräumlichkeiten ist nur nach vorangegangener Akkreditierung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu ermöglichen. Die Kriterien für die Akkreditierung sind in einer Sitzung der Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu beschließen.

### **Auszählung**

**§ 66.** Die Stimmen sind ab dem Zeitpunkt der Stimmabgabe mittels E-Voting bis zur Auszählung im Rahmen des elektronischen Wahlsystems besonders gesichert aufzubewahren. Der Zugriff auf die und die Entschlüsselung der so gesicherten Stimmen dürfen nur nach Beigabe der Schlüssel gemäß § 35 Abs. 6 durch die Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft möglich sein.

### **Ungültigkeitserklärung**

**§ 67.** Werden für ein Organ bei der Stimmabgabe mittels E-Voting weniger als drei Stimmen abgegeben, so hat die Wahlkommission bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität diese Stimmen für ungültig zu erklären und zu löschen. Die betroffenen Wählerinnen und Wähler sind unverzüglich gemäß § 68 in Kenntnis zu setzen und zur erneuten Stimmabgabe einzuladen. Die Kennzeichnungen der Wählerinnen und Wähler gemäß § 38 Abs. 3 bei den entsprechenden Organen sind zu entfernen.

### **Verständigung**

**§ 68.** Werden mittels E-Voting abgegebene Stimmen für ungültig erklärt, so sind die betroffenen Wählerinnen und Wähler schriftlich darüber zu verständigen. Die Verständigung hat unter Angabe von Ort und Öffnungszeiten der Wahllokale zu erfolgen. Zusätzlich hat eine Verständigung per E-Mail, Telefon oder Fax zu erfolgen, sofern entsprechende Kontaktdaten vorliegen. Weiters ist von der jeweiligen Wahlkommission gemäß § 31 Abs. 3 zu verlautbaren, für welche Organe eine erneute Stimmabgabe nach § 67 erfolgen kann.

### **Einspruch**

**§ 69.** Die Daten, sowie der Client und die Wahlserversoftware des E-Voting sind drei Wochen nach dem letzten Wahltag zu archivieren und dem oder der Vorsitzenden der Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu übergeben. Diese oder dieser hat die Daten gemäß § 53 Abs. 4 für fünf Jahre, im Falle eines Einspruchs gemäß §§ 58 oder 59 zumindest bis zum Ende des letztinstanzlichen Verfahrens, in geeigneter Form aufzubewahren. Insbesondere ist sicherzustellen, dass das Wahlgeheimnis fortlaufend gewahrt bleibt.

### **III. Literaturverzeichnis**

- Aaltonen Jussi*, Internet Voting Case Law in Finland, in *Maurer Ardita Driza/Barrat Jordi* (Hrsg), E-Voting Case Law - A Comparative Analysis (2015)
- Adamovich Ludwig K./Funk Bernd-Christian/Holzinger Gerhart/Frank Stefan Leo*, Österreichisches Staatsrecht, Bd 2: Staatliche Organisationen<sup>3</sup> (2014)
- Adamovich Ludwig K./Funk Bernd-Christian/Holzinger Gerhart/Frank Stefan Leo*, Österreichisches Staatsrecht, Bd 4: Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts<sup>2</sup> (2017)
- Aichinger Philipp*, Hohe Hürden für eine Wahlanfechtung, Die Presse 2009/20/01
- Aichinger Philipp/Kommenda Benedikt*, Kritik der FPÖ am VfGH „war auch falsch“, Die Presse 2016/42/01
- Balthasar Alexander*, Mögliche rechtlichen Grenzen für Änderungen des Wahlrechts, in *Pichler Johannes W.* (Hrsg), Überlegungen zur Hebung demokratischer Partizipation - Provokation und Optionen (2010)
- Bauer Gerd/Wanka Susanne*, Der elektronische Workflow zum Erstattungskodex, SozSi 2006, 211, 5/2006
- Berka Walter*, Verfassungsrecht<sup>6</sup> (2016)
- Binder Bruno*, Die Österreichische Hochschülerschaft als gesetzliche berufliche Vertretung?, JBI 1973, 128
- Bing Jon*, Building cyberspace: a brief history of Internet, in *Bygrave Lee A./Bing Jon* (Hrsg), Internet Governance - Infrastructure and Institutions (2009)
- Brandstetter Thomas*, Richterreise nach Litauen, Lettland und Estland im September 2016, RZ 2016, 242
- Braun Nadja*, Schweizerische Erfahrungen mit brieflicher Stimmabgabe und E-Voting JRP 2004, 96
- Bremke Nils*, Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl und Internetwahlen, MMR 2004, Heft 4, IX
- Bröhmer Jürgen*, Transparenz als Verfassungsprinzip (2004)
- Brunner Andrea*, Studierendenpolitik unter neuen Vorzeichen - Implikationen der Änderung des Hochschülerschaftsgesetzes im Jahr 2004 (2004)
- Buchsbaum Thomas M*, Aktuelle Entwicklungen zu E-Voting in Europa, JRP 2004, 106
- Buchsbaum Thomas M.*, E-Voting aus dem Ausland, in *Prosser Alexander/Krimmer Robert* (Hrsg), e-Democracy: Technologie, Recht und Politik (2003)
- Buchsbaum Thomas M.*, Ist E-Voting relevant für die OSZE?, in *Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg* (Hrsg), OSZE-Jahrbuch Bd 10 (2004)
- Buchsbaum Thomas M.*, Rechtliche Herausforderungen der E-Democracy, in *Prosser Alexander/Parycek Peter* (Hrsg), Elektronische Demokratie in Österreich (2007) 105
- Bundeskanzleramt* (Hrsg), Behörden im Netz - Das österreichische E-Government ABC (2017)
- Bundeskanzleramt* (Hrsg), Digitales Österreich Newsletter - Mai 2017 (2017)



- Bundesministerium für Inneres* (Hrsg), Arbeitsgruppe „E-Voting“ - Abschlussbericht (2004)
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung* (Hrsg), E-Voting bei den Hochschülerinnen und Hochschülerschaftswahlen 2009 - Evaluierungsbericht (2010)
- Burgstaller Peter/Thiele Clemens*, Wenn der VfGH mit Wahrscheinlichkeit rechnet..., ZIIR 2016/4 393
- Bydlinski Franz*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff<sup>2</sup> (1991)
- De Carlo Alessandro*, Wirtschaftskammerwahlen 2005, in *Prosser Alexander/Parycek Peter* (Hrsg), Elektronische Demokratie (2007)
- Dickinger Astrid/Prosser Alexander/Krimmer Robert*, Studierende und elektronische Wahlen: Eine Analyse, in *Prosser Alexander/Krimmer Robert* (Hrsg), e-Democracy: Technologie, Recht und Politik (2003)
- Drexler Christopher*, Briefwahl und E-Voting, JRP 2004, 122
- Eberhard Harald*, Die österreichische Wahlrechtsreform 2007, in *Gamper Anna* (Hrsg), Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel (2010)
- Eberhard Harald*, Nichtterritoriale Selbstverwaltung, Verfassungsrechtliche Parameter autonomer Verwaltung (2014)
- Ehgartner Petra*, Zur Eigenschaft der ÖH als Selbstverwaltungskörper und deren verfassungsrechtlichen Dimension, in *Hauser Werner* (Hrsg), Hochschulrecht – Jahrbuch 2011 (2011)
- Ehrenzeller Bernhard*, Direkte Demokratie und Parlamentarismus in der Schweiz, in *Balthasar Alexander/Bußjäger Peter/Poier Klaus* (Hrsg), Herausforderung Demokratie, (2014)
- Eisel Stephan*, Internet und Demokratie (2011)
- Eixelsberger Wolfgang*, E-Government - ein Veränderungsfaktor in der Verwaltung, in *Stember Jürgen/Eixelsberger Wolfgang* (Hrsg), Verwaltung im Wandel - Neue Anforderungen des modernen Verwaltungsmanagements in Mitteleuropa (2010)
- Electronic Frontier Finland* (Hrsg), A Report on the Finnish E-Voting Pilot (2009)
- Engels Thomas*, Verfassungswidrigkeit von Wahlcomputern, ITRB 6/2009
- Europäische Kommission* (Hrsg), eGovernment Benchmark 2016, A turning point for eGovernment development in Europe? (2016)
- Europäische Kommission* (Hrsg), eGovernment in Austria (2017)
- Europarat* (Hrsg), Code of good practise in electoral matters - guidelines and explanatory report (2003)
- Europarat* (Hrsg), E-voting handbook (2010)
- Europarat* (Hrsg), Guidelines on transparency of e-enabled elections (2011)
- Europarat* (Hrsg), Information report on the electronic voting in the Finnish municipal elections (2008)
- Europarat* (Hrsg), Legal, operational and technical standards for E-Voting - Recommendation Rec(2004)11 (2004)
- Finnisches Justizministerium* (Hrsg), Finish Election System – Overview (2010)
- Fischer Christine*, E-Voting als Anleitung für e-Initiativen?, in *Pichler Johannes W.* (Hrsg), Verändern wir Europe<sup>2</sup> (2008)

- Fürst Hans-Adam II. von Liechtenstein*, Der Staat im dritten Jahrtausend (2010)
- Gamper Anna*, Staat und Verfassung<sup>3</sup> (2014)
- Giese Karim*, Rechtliche Grundlagen und Grenzen direkter Demokratie und Partizipation in den österreichischen Gemeinden, RFG 04/2015 5
- Goby Barbara*, E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009, in *Schmid Sebastian/Tiefenthaler Veronika C/Wallnöfer Klaus/Wimmer Andreas W* (Hrsg), Auf dem Weg zum hypermodernen Rechtsstaat (2011)
- Goby Barbara/Weichsel Helmut*, Wählen per Mouse Click? Zur Verfassungskonformität von E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009, JAP 2009/2010 (2010)
- Grabenwarter Christoph*, Briefwahl und E-Voting: Rechtsvergleichende Aspekte und europarechtliche Rahmenbedingungen, JRP 2004, 70
- Grabenwarter Christoph*, Der Europarat und die Entwicklung des Wahlrechts in Österreich, in *Poier Klaus* (Hrsg), Demokratie im Umbruch: Perspektiven einer Wahlrechtsreform (2009)
- Grabenwarter Christoph/Holoubek Michael*, Verfassungsrecht - Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (2016)
- Grimberger Markus/Huber Stefan*, Die wesentlichen Neuerungen im HSG 2014 (Teil III), N@HZ 2015
- Grimberger Markus*, Studierendenvertretung, Jahrbuch Hochschulrecht 2015 (2015)
- Grimm Rüdiger/Hupf Katharina*, Sicherheitsanforderungen an Onlinewahlen, in *Pichler Johannes W.* (Hrsg), Überlegungen zur Hebung demokratischer Partizipation - Provokation und Optionen (2010)
- Gründhammer Hannes*, Die Entwicklung der Österreichischen Hochschülerschaft - ihre Geschichte, Einflüsse, Aufgaben und ihr Wirkungsbereich (2013)
- Hacksteiner Walter/Ranacher Christian*, Wahlrechtliche Homogenität und Landesbürgerschaft, in *Gamper Anna* (Hrsg), Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel (2010)
- Hämmerle Kathrin*, Click 'n' Vote, in *Filzmaier Peter/Plaikner Peter/Duffek Karl A.* (Hrsg), Stichwort Wählen (2009)
- Hance Oliver*, Business and Law on the Internet (1996)
- Handstanger Meinrad*, E-Voting und Wahlrecht, in *Poier Klaus* (Hrsg), Demokratie im Umbruch: Perspektiven einer Wahlrechtsreform (2009)
- Hartlieb Caroline*, Das Zustellrecht nach dem ZustellrechtsänderungsG 2007, JAP 2007/2008/19
- Hauenschild Herwig*, E-Government Kommunikation zwischen Bürger und Behörde via Internet, JAP 2004/2005/19
- Heindl Patricia/Tobisch Kerstin*, in *Holoubek Michael/Lienbacher Georg* (Hrsg), GRC-Kommentar (2014)
- Hengstschläger Johannes/Leeb David*, AVG I<sup>2</sup> (2014)
- Heppner Björn*, E-Demokratie und E-Voting in Österreich. Erfahrungen, Einstellungen und Absichten der politisch Verantwortlichen und IT-Leiter der Länder und Gemeinden, Dissertation (2010)
- Holzinger Gerhard/Frank Stefan Leo*, Die Organisation der Verwaltung, in *Holzinger Gerhard/Oberndorfer Peter/Raschauer Bernhard* (Hrsg), Österreichische Verwaltungslehre<sup>3</sup> (2013)

- Holzinger Gerhart/Holzinger Kerstin*, Art 26 B-VG, in *Korinek Karl/Holoubek Michael et al* (Hrsg), Bundesverfassungsrecht (13. Lfg 2017)
- Hömig Dieter* (Hrsg), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland<sup>10</sup> (2013)
- Hörtenhuber Helmut/Dörnhöfer Stefanie*, Entscheidungen des VfGH - Juni-Session 2016, ÖJZ 2016/155
- Huber Stefan*, ÖH-Recht: Hochschülerinnen-und Hochschülergesetz mit Nebenbestimmungen<sup>6</sup> (2015), in *Berka Walter/Brünner Christian/Hauser Werner* (Hrsg), Schriften zum Wissenschaftsrecht Bd 6 (2015)
- Huber Stefan*, Studierendenvertretung (2010)
- Jeitzner Bruno/Meier Andreas*, Optionen der Partizipation bei webbasierten Demokratieprozessen, in *Stember Jürgen/Eixelsberger Wolfgang* (Hrsg), Verwaltung im Wandel - Neue Anforderungen des modernen Verwaltungsmanagements in Mitteleuropa (2010)
- Kalteis Michael/Lindermuth Phillip/Oswald Melina/Pinetz Erik/Schaffer Erich*, Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, ecolex 2014, 1019
- Klauser Alexander/Kodek Georg*, JN - ZPO online - Große Gesetzausgabe zu Jurisdiktionsnorm und Zivilprozessordnung (2012)
- Kluth Winfried* in *Schmidt-Bleibtreu Bruno/Klein Franz/Hofmann Hans/Henneke Hans-Günter* (Hrsg) GG Kommentar zum Grundgesetz<sup>13</sup> (2014)
- Knasmüller Markus*, Die österreichische E-Zustellung im internationalen Vergleich, in *Schweighofer Erich/Kummer Franz/Hötzendorfer Walter/Sorge Christoph* (Hrsg), 20 Jahre IRIS: Trends und Communities der Rechtsinformatik, Tagungsband des 20. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2017 (2017)
- Kneihs Benjamin*, Überlegungen zur Wahl mittels Wahlkarte bei der (wiederholten) Bundespräsidenten-Stichwahl, ÖJZ 2016/129
- Kolar Julia*, Entwicklungen im Bundesrecht 2015, Jahrbuch Öffentliches Recht 2016 (2016)
- Kolonovits Dieter/Muzak Gerhard/Karl Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>10</sup> (2014)
- Krimmer Robert*, e-Voting.at: Elektronische Demokratie am Beispiel der österreichischen Hochschülerschaftswahlen (2002)
- Krimmer Robert/Ehringfeld Andreas/Traxl Markus*, Die Einführung eines elektronischen Wahlkanals bei den ÖH-Wahlen, in *Pichler Johannes W.* (Hrsg), Überlegungen zur Hebung demokratischer Partizipation - Provokation und Optionen (2010)
- Kucsko-Stadlmayer Gabriele/Ennöckl Daniel*, Indirektes Wahlsystem zur ÖH verfassungskonform, JAP 2006/2007/23
- Lachmayer Konrad*, Repräsentative Demokratie als verfassungsrechtliche Systementscheidung in Österreich, in *Gamper Anna* (Hrsg), Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel (2010)
- Ladner Andrea*, Demokratie 3.0 hat durchaus Potential, die Frage ist, ob wir sie auch wollen, in *Balthasar Alexander/Bußjäger Peter/Poier Klaus* (Hrsg), Herausforderung Demokratie (2014)
- Langeder Ewald*, Die Hochschülerschaftswahl (1991) Beiträge zum Universitätsrecht, Bd 13 (1991)
- Lehner Christoph*, Die Wahlen zur Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Dissertation (2010)

- Lehofer Hans Peter*, Wahlrechtsänderungsgesetz 2017, ÖJZ 2016/137
- Leitold Herbert*, Technische Aspekte des E-Voting, JRP 2004 77
- Maaten Epp*, Towards remote e-voting: Estonian case, in *Prosser Alexander/Krimmer Robert* (Hrsg), Electronic voting in Europe: technology, law, politics and society (2004)
- Madise Ülle/Vinkel Priit*, A Judicial Approach to Internet Voting in Estonia, in *Maurer Ardita Driza/Barrat Jordi* (Hrsg), E-Voting Case-Law - A Comparative Analysis (2015)
- Markus Grimberger/Stefan Huber*, Die wesentlichen Neuerungen im HSG 2014 (Teil III), N@HZ 2015, 4/2015
- Marx Gerda*, E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009, in *Hauser Werner* (Hrsg), Hochschulrecht - Jahrbuch 2010 (2010)
- Maurer Ardita*, E-Voting: What Do Judges Say?, in *Maurer Ardita Driza/Barrat Jordi* (Hrsg), E-Voting Case-Law - A Comparative Analysis (2015)
- Mayer Heinz*, Fachwörterbuch zum Öffentlichen Recht<sup>1</sup> (2003)
- Mayer Heinz/Muzak Gerhard*, B-VG<sup>5</sup> (2015)
- Menzel Thomas*, E-Voting an österreichischen Hochschulen, in *Schweighofer Erich/Menzel Thomas/Kreuzbauer Günther* (Hrsg), Auf dem Weg zur ePerson (2001)
- Menzel Thomas*, Rechtsgrundlage zur elektronischen Wahl, in *Schweighofer Erich/Menzel Thomas/Kreuzbauer Günther* (Hrsg), IT in Recht und Staat: aktuelle Fragen der Rechtsinformatik (2002)
- Mertens Jürgen Stephan*, Kritik am Urteil des VfGH zur Wahlwiederholung der Bundespräsidentenwahl, eolex 2016, 963
- National Electoral Committee* (Hrsg), Elections in Estonia 1992 – 2015 (2016)
- Neisser Heinrich/Handstanger Meinrad/Schick Robert*, Bundeswahlrecht<sup>2</sup> (1994)
- Neisser Heinrich/Loibelsberger Gerhard/Strobl Helmut*, Unsere Republik auf einen Blick – Ein Nachschlagewerk über Österreich (1996)
- Nowak Manfred/Strejcek Gerhard*, Das Wahl- und das Stimmrecht, in *Machacek Rudolf/Willibald P. Pahr/Gerhard Stadler* (Hrsg), 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Grund- und Menschenrechte in Österreich, Bd III - Wesen und Werte (1997)
- o. V., Die E-Card als Bürgerkarte, PVInfo 2006 H 4, 27
- o. V., Neuorganisation der Wirtschaftskammer - Wirtschaftsausschuss gibt grünes Licht für die Novelle zum Wirtschaftskammergesetz 1998, SWK 2001, T 209 (2001)
- Oberndorfer Peter*, Die Verwaltung im politisch-gesellschaftlichen Umfeld, in *Holzinger Gerhard/Oberndorfer Peter/Raschauer Bernhard* (Hrsg), Österreichische Verwaltungslehre<sup>3</sup> (2013)
- Office for Democratic Institutions and Human Rights* (Hrsg), Bundesrepublik Deutschland - Wahl zum deutschen Bundestag - 27. September 2009 (2009)
- Öhlinger Theo*, Grenzen der direkten Demokratie aus österreichischer Sicht, in *Balthasar Alexander/Bußjäger Peter/Poier Klaus* (Hrsg), Herausforderung Demokratie (2014)
- Öhlinger Theo/Eberhard Harald*, Verfassungsrecht<sup>11</sup> (2016)
- Olechowski Thomas/Gamauf Richard* (Hrsg) Rechtsgeschichte und römisches Recht, Studienwörterbuch<sup>1</sup> (2006)

- Österreichische HochschülerInnenschaft* (Hrsg), 60 Jahre ÖH (2006)
- Pelinka Anton*, Grundzüge der Politikwissenschaft (2000)
- Pelinka Anton*, Vergleich politischer Systeme (2005)
- Pelinka Anton/Rosenberger Sieglinde*, Österreichische Politik - Grundlagen, Strukturen, Trends (2007)
- Pernthaler Peter*, Österreichisches Bundesstaatsrecht (2004)
- Pfaffenhuemer Thomas*, Der Weg war das Ziel – die Entwicklung des modernen Wahlrechts in Österreich, in *Filzmaier Peter/Plaikner Peter/Duffek Karl A* (Hrsg), Stichwort Wählen (2009)
- Pichler Johannes W.*, Erst kommt das Wahlrecht und dann die Wahlwirklichkeit? Wäre ein Fall von fiat iustitia, pereat mundus, in *Pichler Johannes W.* (Hrsg), Überlegungen zur Hebung demokratischer Partizipation - Provokation und Optionen (2010)
- Pieroth Bodo* in *Jarass Hans D/Pieroth Bodo*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentrar<sup>14</sup> (2016)
- Poier Klaus*, Politikwissenschaftliche Aspekte von E-Voting und Briefwahl, JRP 2004, 85
- Pöschl Magdalena*, Gleichheitsrechte, in *Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte VII/1<sup>1</sup> (2009)
- Potakowskyj Johann*, Neuer Rechtsrahmen für E-Government: Novelle zu E-Government- und Signaturgesetz, NetV 2008,71 2/2008
- Prosser Alexander*, Audit und Nachvollziehbarkeit in eVoting, in *Pichler Johannes W.* (Hrsg), Überlegungen zur Hebung demokratischer Partizipation - Provokation und Optionen (2010)
- Prosser Alexander*, Elektronische Demokratie: worauf es ankommt, in *Balthasar Alexander/Bußjäger Peter/Poier Klaus* (Hrsg), Herausforderung Demokratie, (2014)
- Prosser Alexander/Kofler Robert/Krimmer Robert/Unger Martin Karl*, E-Voting Wahltest zur Bundespräsidentchaftswahl 2004, Arbeitspapiere zum Tätigkeitsfeld Informationsverarbeitung und Informationswirtschaft 01/2004 (2004)
- Raschauer Bernhard*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>5</sup> (2017)
- Rath-Kathrein Irmgard*, Wahlen in der österreichischen Selbstverwaltung, in *Gamper Anna* (Hrsg), Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel (2010)
- Reichstädter Peter*, Was die Handy-Signatur (schon) alles kann..., eGovernment Review, Nr 11, Jänner 2013
- Rittler Robert*, E-Voting in Österreich - Interessen und Projekte, unveröffentlichte Diplomarbeit (2003)
- Rosenberger Sieglinde/Seeber Gilg*, Wählen (2008)
- Schäffer Heinz*, Die Entwicklung der Grundrechte, in *Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen/Kucsko-Stadlmayer Gabriele* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte VII/1<sup>2</sup> (2014) §1
- Schäffer Heinz*, Zur Problematik sozialer Grundrechte, in *Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte VII/1<sup>1</sup> (2009)
- Schnider Andreas*, E-Voting ... ein demokratisches Anliegen, JRP 2004, 124
- Schreiner Helmut* Art 26 B-VG, in *Kneihs Benjamin/Lienbacher Georg* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (18. Lfg 2017)

- Schwarz Christof*, Der Weg zur Online Wahl, Die Presse - Uni Live Sommersemester 2009 (2009)
- Silberkuhl Peter* in *Hömig Dieter* (Hrsg), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland<sup>10</sup> (2013)
- Solvak Mihkel/Vassil Kristjan*, E-voting in Estonia: Technological Diffusion and Other Developments over ten years (2005-2015) (2016)
- Spicker Indra gen Döhmman*, Die technischen Grenzen des Rechts: Recht durch Technik und Technik durch Recht, in *Funke Andreas/Lachmayer Konrad* (Hrsg), Formate der Rechtswissenschaft (2017)
- Stein Robert*, Sie müssen erst die Lasche ganz nach oben ziehen – eine Skizzierung der aktuellen Änderungen im Wahlrecht, RFG 2010/8, 27 ff
- Stein Robert*, Wählen ab 16, Briefwahl, und was noch?, RFG 2007, 138
- Stein Robert*, Wahlrechtsreform 2010, Öffentliche Sicherheit 3-4/10 29
- Stein Robert/Vogl Mathias/Wenda Gregor*, NRW<sup>4</sup> (2013)
- Stein Robert/Wenda Gregor*, Das neue zentrale Wählerregister, in *Schweighofer Erich/Kummer Franz/Hötzendorfer Walter/Sorge Christoph* (Hrsg), 20 Jahre IRIS: Trends und Communities der Rechtsinformatik, Tagungsband des 20. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2017 (2017)
- Stein Robert/Wenda Gregor*, E-Voting in Österreich. Status Quo und Ausblick, SIAK-Journal, 3/2005
- Steinhofer Stefan*, E-Voting - Ungute Verfassung?, Output 04/2009, 19
- Stelzer Manfred*, Grundzüge des öffentlichen Rechts<sup>3</sup> (2016)
- Stern Joachim*, Demokratie minus 2.0 – die Distanzwahl ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich, *juridicum* 2009, 72.
- Stöger-Frank Angela*, Es ist noch mehr Überzeugungsarbeit nötig, dass sich der kurzfristige Mehraufwand mittel- bis langfristig lohnt, UFS aktuell 2006
- Strejcek Gerhard*, Briefwahl und E-Voting – ein Fanal?, Die Presse 04/03/2009 26
- Strejcek Gerhard*, Politische Rechte, in *Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen/Kucsko-Stadlmayer Gabriele* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte VII/1<sup>2</sup> (2014) §19
- Strejcek Gerhard*, Rechte der Staatsbürger und der Fremden, in *Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte VII/1<sup>1</sup> (2009) §198
- Strejcek Gerhard*, Strukturfragen der Wahlgerichtsbarkeit, JBI 2000, 763
- Strejcek Gerhard*, Zur Entwicklung der Wahlgrundsätze und der Wahlprüfung, in *Simon Thomas* (Hrsg), Hundert Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht in Österreich (2010)
- Strejcek Gerhard*, Zur Neuregelung der Stimmabgabe im Ausland durch die Nationalrats-Wahlordnung 1992, ZfV 1993, 431
- Strejcek Gerhard/Urban Daniela*, Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgericht<sup>2</sup> (2017)
- Thienel Rudolf/Schulev-Steindl Eva*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>5</sup> (2009)
- Trechsler Alexander H./Vassil Kristjan*, Internet Voting in Estonia: A Comparative Analysis of Five Elections since 2005 (2011)
- Universität von Turku* (Hrsg), Audit report on pilot electronic voting in municipal elections (2008)

- Vesely Michael*, Auswirkungen von E-Government auf österreichische Gemeinden - Gemeinden rücken in den Mittelpunkt der E-Government Aktivitäten: Chancen und Risiken, RFG 2005/40
- Vinkel Priit*, Remote Electronic Voting in Estonia: Legality, Impact and Confidence, Dissertation (2015)
- Volkamer Melanie/Krimmer Robert*, Die Online-Wahl auf dem Weg zum Durchbruch, Informatik-Spektrum, April 2006, Volume 29, Issue 2, 98
- Weber Anina*, Die Wahlbeteiligung in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung von Vote électronique, in *Pichler Johannes W.* (Hrsg), Überlegungen zur Hebung demokratischer Partizipation - Provokationen und Optionen (2010)
- Weichsel Helmut*, E-Voting - Ein Erfahrungsbericht anhand der ÖH-Wahlen 2009 und ein Ausblick auf die Bedeutung für das Gesellschaftsrecht, NetV2009, 73 ff
- Wenda Gregor/Stein Robert*, Aktuelle Standards für E-Voting: Die neue „Recommendation“ des Europarates, in *Schweighofer Erich/Kummer Franz/Hötzendorfer Walter/Sorge Christoph* (Hrsg), 20 Jahre IRIS: Trends und Communities der Rechtsinformatik, Tagungsband des 20. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2017 (2017)
- Wolf Sebastian*, Elektronische Demokratie in Liechtenstein: Stand und Perspektiven, in *Balthasar Alexander/Bußjäger Peter/Poier Klaus* (Hrsg), Herausforderung Demokratie (2014)

## ***IV. Internetquellen***

A-SIT - Zentrum für sichere Informationstechnologie

<http://www.a-sit.at>

Association of Finnish Local and Regional Authorities

<https://www.localfinland.fi>

A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH

<https://www.handy-signatur.at>

Austria Presse Agentur - APA-OTS Originaltext-Service GmbH

<https://www.ots.at>

Bundeskanzleramt

<https://www.bka.gv.at>

<https://www.bundeskanzleramt.at>

<http://archiv.bundeskanzleramt.at>

<http://www.buergerkarte.at>

<https://www.digitales.oesterreich.gv.at>

Bundesministerium für Bildung

<http://edugov.bildung.at/edugov/home>

Bundesministerium für Finanzen

<https://www.bmf.gv.at>

<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon>

Bundesministerium für Inneres

<http://www.bmi.gv.at>

<http://wahl16.bmi.gv.at>

<https://www.bmi-elearning.at>

<https://bportal.zmr.register.gv.at>

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

<https://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium>

Bundesrechenzentrum (BRZ)

<https://www.brz.gv.at>

Capgemini

<https://www.de.capgemini.com/>

Computerwissen online

<http://www.computerwissen-online.de>

Datenschutzbehörde

<https://www.dsb.gv.at/>

Datenverarbeitungsregister (DVR)

<https://dvr.dsb.gv.at>

<https://dvr.dsb.gv.at/at.gv.bka.dvr.public/DVRRecherche.aspx>

Deutsche Wahlen, Wahlrecht und Wahlsysteme

<http://www.wahlrecht.de>

Deutsche Wochenzeitung „Die Zeit“

<http://www.zeit.de>



Deutsches Bundesverfassungsgericht  
<http://www.bundesverfassungsgericht.de>

E-Government Initiative (2017: Psychologische Studierendenberatung)  
<http://www.studi.gv.at>

E-Government Innovation Center  
<http://www.egiz.gv.at>

Electronic Frontier Finland  
<https://effi.org>

Ergänzungsregister für sonstige Betroffene  
<https://www.ersb.gv.at/ersb/>

Estonian National Electoral Committee  
<http://www.vvk.ee/>

Europäische Union  
<http://ec.europa.eu>  
<https://joinup.ec.europa.eu>

Europarat  
<http://www.coe.int/>  
<https://wcd.coe.int/>  
<http://www.venice.coe.int/webforms/events/>  
<https://rm.coe.int/>

E-Voting.cc  
<https://www.e-voting.cc>

Facebook  
<https://www.facebook.com>

Freiheitliche Partei Österreich  
<https://www.fpoe.at>

Gateway to eEstonia  
<https://www.eesti.ee>

Gemeindebund  
<http://gemeindebund.at>

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
<https://www.sozialversicherung.at>

Helsinki Administrative Court  
<https://oikeus.fi/hallintooikeudet/helsinginhallinto-oikeus/en/index.html>

ID-Software, Estland  
<http://www.id.ee>  
<https://installer.id.ee>

Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg  
<https://ifsh.de>

Institut für Verwaltungsmanagement GmbH  
<http://www.verwaltungsmanagement.at>

Johan Skytte Institute of Political Studies, Estonia  
<http://skytte.ut.ee>

Konrad-Adenauer-Stiftung  
<http://www.kas.de>

Ministry of Justice, Finland  
<http://oikeusministerio.fi/fi>  
<http://tulospalvelu.vaalit.fi/indexe.html>  
<http://www.vaalit.fi/fi>

New York Media LLC  
<http://nymag.com>

Office of the President, Estonia  
<https://www.president.ee>

Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE)  
<http://www.osce.org>

Österreich Konvent  
[http://konvent.gv.at/K/Willkommen\\_Portal.shtml](http://konvent.gv.at/K/Willkommen_Portal.shtml)

Österreichische Computer Gesellschaft (OCG)  
<http://www.ocg.at>

Österreichische HochschülerInnenschaft  
<https://wahlergebnisse2015.oeh.ac.at>  
<https://wahl2017.oeh.ac.at/briefwahl/>  
<https://wahlergebnisse2017.oeh.ac.at/#>

Österreichische Nationalbibliothek  
<http://alex.onb.ac.at>

Österreichischer Rundfunk (ORF)  
<http://orf.at>  
<http://wien.orf.at>  
<http://ooe.orf.at>  
<http://fm4.orf.at>

Output - Wirtschaft, Technik, Praxis (Magazin)  
<http://www.output.at/news/ungute-verfassung/>

Papierwahl  
<https://papierwahl.at>

Parlament  
<https://www.parlament.gv.at>

Rechtsinformationssystem des Bundes  
<http://www.ris.bka.gv.at>

Rechtsinformationssystem, Estland  
<https://www.riigiteataja.ee>

Rechtsinformationssystem, Finnland  
<http://www.finlex.fi/>

Researchgate  
<https://www.researchgate.net>

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (Signatur-Prüfung)  
<https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html>

Scytl  
<https://www.scytl.com>

Smartmatic  
<https://www.smartmatic.com>

Sozialpartnerschaft Österreich  
<http://www.sozialpartner.at/>

Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H  
<http://www.chipkarte.at>

Stadt Wien  
<https://www.wien.gv.at>

Stadtgemeinde Eferding  
<http://www.eferding.at>

Stadtgemeinde Freistadt  
<http://freistadt.riskommunal.net>

Stammzahlenregisterbehörde  
<https://www.dsb.gv.at/stammzahlenregisterbehorde>

Statistik Estland  
<http://www.stat.ee>

Süddeutsche Zeitung  
<http://www.sueddeutsche.de>

Supreme Administrative Court (Finnland)  
<http://www.kho.fi/en/index.html>

Supreme Court of Estonia  
<http://www.nc.ee>

Tageszeitung „Der Standard“  
<http://derstandard.at>

Tageszeitung „Die Presse“  
<http://diepresse.com>

Tageszeitung „Kurier“  
<https://kurier.at>

Tageszeitung „Salzburger Nachrichten“  
<http://www.salzburg.com>

Technische Universität Tallinn  
<https://digi.lib.ttu.ee>

The digital society Estonia  
<https://e-estonia.com>

Tourismus Seite Estland  
<http://www.visitestonia.com>

Universität Osnabrück  
<https://www.uni-osnabrueck.de>

Universität Salzburg – ÖH  
[http://media.oeh-salzburg.at/files/60\\_jahre.pdf](http://media.oeh-salzburg.at/files/60_jahre.pdf)

Universität Wien

<https://www.univie.ac.at>

<http://othes.univie.ac.at>

University of Lapland, Rovaniemi

<http://www.ulapland.fi>

University of Turku

<http://www.utu.fi/>

Verfassungsgerichtshof

<https://www.vfgh.gv.at>

Verlag Beck

<http://www.beck.de>

<https://rsw.beck.de>

Wahlen in Estland

<http://www.vvk.ee>

Wikipedia

<https://de.wikipedia.org>

Wirtschaftslexikon Gabler

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de>

Wirtschaftsuniversität Wien (WU)

<https://www.wu.ac.at>

<http://epub.wu-wien.ac.at>

<https://www.wu.ac.at/evoting/newss/>

Wochenzeitschrift „Profil“

<https://www.profil.at>

Wochenzeitung „Der Falter“

<https://www.falter.at>

<https://cms.falter.at>

World Wide Web Consortium (W3C)

<http://www.w3.org>

## **V. Rechtsquellenverzeichnis**

### **Völkerrechtliche Bestimmungen**

Europäische Menschenrechtskonvention  
BGBl 1958/210

### **Unionsrechtliche Bestimmungen**

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen  
BGBl 1993/909

Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen  
ABl L 13 vom 19.01.2000 S 12

Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt  
ABl L 376 vom 27.12.2006 S 36

Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung  
ABl L 23 vom 29.01.2015 S 19

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union  
BGBl III 1999/86

Charta der Grundrechte der Europäischen Union  
ABl C 364 vom 18.12.2000 S 1-22

### **Deutsches Recht**

Deutsches Grundgesetz  
BGBl S 1

Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag und der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswahlgeräteverordnung, BWahlGV)  
BGBl I S 2459

## **Bundesrechtliche Bestimmungen**

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie

JGS 1811/946

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

BGBI 1991/51

Bundesgesetz betreffend das Passwesen für österreichische Staatsbürger (Passgesetz 1992)

BGBI 1992/839

Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 - MeldeG)

BGBI 1992/9

Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G)

BGBI 1984/349 (WV)

Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000)

BGBI I 1999/165

Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH)

BGBI 1996/757

Bundesgesetz über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz – EuWEG)

BGBI 1996/11

Bundesgesetz über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten (Wählerevidenzgesetz 2018 - WEviG)

BGBI I 2016/106

Bundesgesetz über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKKG)

BGBI I 1998/103

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG)

BGBI I 2002/120

Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998)

BGBI I 1999/22

Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014)

BGBI I 2014/45

Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Europawahlordnung – EuWO)

BGBI 1996/117

Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO)

BGBI 1992/471

Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 - BMG)

BGBI 1986/76 (WV)

Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz - ZustG)

BGBI 1982/200

Bundesgesetz über elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG)

BGBI I 1999/190 aufgehoben durch BGBI I 2016/50

Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz - SVG)

BGBI I 2016/50

Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG)

BGBI 1993/340

Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz - E-GovG)

BGBI I 2004/10

Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 - VerG)

BGBI I 2002/66

Bundesgesetz vom 11. April 1975 über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz - UOG)

BGBI 1975/258

Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Organisation der wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschul-Organisationsgesetz).

BGBI 1955/154

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB)

BGBI 1974/60

Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988)

BGBI 1988/400

Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG.)

BGBI 1955/189

Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 - BPräsWG

BGBI 1971/57 (WV)

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

BGBI 1930/1 (WV)

Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Anordnung einer Volksabstimmung  
(Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes Zwentendorf)  
BGBl 1978/493

Firmenbuchgesetz (FBG)  
BGBl 1991/10

Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen  
Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung - ZPO)  
RGBl 1895/113

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)  
BGBl 1958/210

Kundmachung der Bundesregierung vom 13. November 1973 über die  
Wiederverlautbarung des Wählerevidenzgesetzes 1970 (das neu verlautbarte Gesetz ist  
als „Wählerevidenzgesetz 1973“ zu bezeichnen)  
BGBl 1973/601 aufgehoben durch BGBl I 2016/106

Kundmachung des Bundeskanzlers über das Ergebnis der Wahl des Bundespräsidenten  
BGBl II 2017/16

Kundmachung gemäß § 2 des Volksabstimmungsgesetzes 1972 (Beitritt zur EU)  
BGBl 1994/363

Kundmachung: Ergebnis der Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 (Beitritt zur EU)  
BGBl 1994/735

Kundmachung: Ergebnis der Volksabstimmung vom 5. November 1978 (Inbetriebnahme  
des Kernkraftwerkes Zwentendorf)  
BGBl 1978/628

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der  
Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.  
RGBl 1867/142

Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen  
Österreich  
BGBl Nr 1955/152

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 - VfGG  
BGBl Nr 1953/85

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über  
Studienbeiträge (Studienbeitragsverordnung 2004 - StubeiV 2004)  
BGBl II 2004/55

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die  
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005 - HSWO 2005 erlassen  
wird  
BGBl II 2005/91

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Evidenz  
der Studierenden (Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 - UniStEV 2004)  
BGBl II 2004/288



Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Durchführung des Passgesetzes  
Passgesetz-Durchführungsverordnung - PassG-DV)  
BGBl II 2006/223

Verordnung der Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung über die Wahltag und die sich daraus ergebenden Fristen sowie über die Zahl der von den  
Universitätsvertretungen, Pädagogischen Hochschulvertretungen und Fachhochschul-Studienvertretungen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter in die Bundesvertretung der Studierenden für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2011  
BGBl II 2011/89

Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl des  
Bundespräsidenten, die Festsetzung des Wahltag und des Stichtag  
BGBl II Nr 2016/28

Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wiederholung des zweiten  
Wahlgang der Bundespräsidentenwahl 2016 und der Festsetzung des Wahltag  
BGBl II 2016/180

Verordnung des Bundeskanzlers über die Stammzahlenregisterbehörde (Stammzahlen-  
registerbehördenverordnung 2009 – StZRegBehV 2009)  
BGBl II 2009/330

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Einreichung von Anbringen, die  
Akteneinsicht und die Zustellung von Erledigungen in automationsunterstützter Form  
(FinanzOnline-Verordnung 2006 - FOnV 2006)  
BGBl II 2006/97

Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Meldegesetzes  
(Meldegesetz-Durchführungsverordnung - MeldeV)  
BGBl II 2002/66

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Wahltag und die sich daraus ergebenden Fristen sowie über die Zahl der von den  
Universitätsvertretungen, Pädagogischen Hochschulvertretungen und Fachhochschul-Studienvertretungen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter in die Bundesvertretung der Studierenden für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2009  
BGBl II 2009/73

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die  
Wahltag der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2017  
BGBl II 2017/44

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die  
Durchführung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen (Hochschülerinnen-  
und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 - HSWO 2014)  
BGBl II 2005/91

Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für  
Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945 über die studentische Selbstverwaltung  
an den Hochschulen wissenschaftlicher und künstlerischer Richtung  
StGBI 1945/170

Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für  
Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945 über die studentische Selbstverwaltung

an den Hochschulen wissenschaftlicher und künstlerischer Richtung  
StGBI 1945/170

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union  
BGBI III 1999/86

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012  
BGBI I 2012/51

Volksabstimmungsgesetz 1972 - VAbstG  
BGBI 1973/79

Volksbefragungsgesetz 1989 - VBefrG  
BGBI 1989/356

Wahlrechtsänderungsgesetz 2007  
BGBI I 2007/28

Wahlrechtsänderungsgesetz 2010  
BGBI I 2010/13

Wahlrechtsänderungsgesetz 2011  
BGBI I 2011/43

Wahlrechtsänderungsgesetz 2015  
BGBI I 2015/58

Wahlrechtsänderungsgesetz 2017  
BGBI I 2016/106

## **Landesrecht**

NÖ Wahlordnung für Statutarstädte  
LGBl 0360-2

## **VI. Rechtsprechungsverzeichnis**

### **Oberster Gerichtshof**

OGH 24.06.1975, 4Ob552/75

### **Verfassungsgerichtshof**

VfSlg 888/1927, 09.11.1927, WI-2/27

VfSlg 1361/1930, 29.10.1930, B27/30

VfSlg 2037/1950, 07.10.1950, WI-9/50

VfSlg 2936/1955, 17.12.1955, WI-9/55

VfSlg 3426/1958, 18.10.1958, G36/58

VfSlg 3560/1959, 15.06.1959, G1/59

VfSlg 3843/1960, 09.12.1960, WI-11/60

VfSlg 5362/1966, 11.10.1966, B149/66

VfSlg 6751/1972, 20.06.1972, WI-8/71

VfSlg 8215/1977, 19.12.1977, G11/77

VfSlg 8590/1979, 21.06.1979, WI-2/78

VfSlg 8630/1979, 02.10.1979, WI-5,6/79

VfSlg 8644/1979, 11.10.1979, G83/78

VfSlg 10.090/1984, 28.06.1984, G35/83

VfSlg 10.306/1984, 07.12.1984, B101/83

VfSlg 10.412/1985, 16.03.1985, G18/85

VfSlg 10.899/1986, 12.06.1986, G234/85, V65/85

VfSlg 11.469/1987, 02.10.1987, G164/86

VfSlg 11.684/1988, 09.06.1988, V2/88

VfSlg 11.738/1988, 16.06.1988, WI-11/87

VfSlg 11.868/1988, 10.10.1988, G118/87

VfSlg 12.023/1989, 16.03.1989, G218/88

VfSlg 13.839/1994, 30.08.1994, WI-6/94

VfSlg 14.297/1995, 04.10.1995, V61/95

VfSlg 14.299/1995, 10.10.1995, B70/94

VfSlg 14.440/1996, 29.02.1996, WI-2/95

VfSlg 15.349/1998, 01.12.1998, V87/98

VfSlg 15.632/1999, 14.10.1999, G91/98, G116/98

VfSlg 16.164/2001, 11.06.2001, B2397/00, WI-1/01

VfSlg 16.345/2001, 26.11.2001, V109/01  
VfSlg 16.616/2002, 24.09.2002, G306/01  
VfSlg 16.836/2003, 12.03.2003, V1/03  
VfSlg 16.891/2003, 16.06.2003, G38/03  
VfSlg 17.023/2003, 10.10.2003, G222/02 ua  
VfSlg 17.264/2004, 30.06.2004, G218/03  
VfSlg 17.951/2006, 04.10.2006, G96/05  
VfSlg 18.637/2008, 04.12.2008, G15/08 V304/08 ua  
VfSlg 18.814/2009, 25.06.2009, V28/09  
VfSlg 18.946/2009, 10.12.2009, G165/09 V39/09  
VfSlg 19.278/2010, 15.12.2010, WI-5/10  
VfSlg 19.345/2011, 04.03.2011, WI-7/10 ua  
VfSlg 19.592/2011, 13.12.2011, V85/11 ua  
VfSlg 19.733/2013, 01.03.2013, WI-4/12  
VfSlg 19.734/2013, 01.03.2013, WI-5/12  
VfSlg 19.893/2014, 22.08.2014, WI2/2014  
VfGH 30.06.2011, B1149/10-9  
VfGH 01.07.2016, WI6/2016

### **Verwaltungsgerichtshof**

VwSlg 10520 A/1981, 09.09.1981, 2063/79

### **Deutsches Bundesverfassungsgericht**

BVerfG 03.03.2009, 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07

## **VII. Lebenslauf**



### **Zur Person:**

**Name:** Helmut Weichsel  
**Geburtsdatum:** 13.03.1967  
**Geburtsort:** Wien

### **Ausbildung:**

**2008 -** Dr.-Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien  
**01.03.2016 -** Universität von Lappland (Lapin yliopisto) in Rovaniemi (Finnland)  
**30.06.2016:** Erasmus-Aufenthalt  
**1996 - 2008:** Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (mit Schwerpunktausbildung „Computer und Recht“)  
**1996:** Ablegung der AHS Externisten-Reifeprüfung, Wien  
**1983 - 1986:** Schule für Datenverarbeitungs-Kaufleute, Korneuburg  
**1977 - 1983:** Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium, Baden

### **Berufserfahrung:**

**September 1986 - laufend:** Bundeskanzleramt (Abt. I/13, Digitales und E-Government - Programm- und Projektmanagement)  
**1999 - laufend** Vortragender an der Kärntner Verwaltungsakademie zum Thema „Rechtsdatenbanken“ mit Schwerpunkt „Rechtsinformationssystem des Bundes RIS“  
**2004 - laufend** Lektor beim Universitätslehrgang für Informations- und Medienrecht der Universität Wien (Postgraduate Center) zu den Themen „Rechtsinformationssystem RIS“ und „elektronischer Rechtserzeugungsprozess E-Recht“  
**2009 - laufend** Vortragender an der Verwaltungsakademie des Bundes zu den Themen „Rechtsdatenbanken“ und „E-Government“

## Publikationen:

*Weichsel Helmut*, Das Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS), in *Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen (AjBD) Recht* (Hrsg), Bibliothek, Dokumentation - RBD 45/2015 (2015) 52 ff

*Weichsel Helmut*, RIS- Update 2014/15, in *Steiner Wolfgang/Breitwieser Carmen* (Hrsg), Linzer Legistik-Gespräche 2014 (2015) 37 ff

*Weichsel Helmut*, Die Dokumentenerfassung für das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), in *Glück Beate/Lachmayer Friedrich/Schefbeck Günther/Schweighofer Erich* (Hrsg), Elektronische Schnittstellen in der Staatsorganisation, Festschrift zum 60. Geburtstag von Dr. Josef Souhrada (2015) 253 ff

*Weichsel Helmut*, RIS-News 2015, *jusIT* 3/2015, (*jusIT* 2015/51) 124 ff

*Weichsel Helmut*, Neue RIS-Anwendungen ab 2014, in *Schweighofer Erich/Kummer Franz/Hötzendorfer Walter* (Hrsg), Transparenz - Tagungsband des 17. Internationalen Rechtsinformatik Symposium IRIS 2014 (2014) 79 ff

*Weichsel Helmut*, Neue RIS-Anwendungen ab 2014, in *Kärntner Verwaltungsakademie* (Hrsg), Bildungsprotokolle - Band 22, 11. Klagenfurter Legistik Gespräche 2013 (2014) 105 ff

*Weichsel Helmut*, Technische Umsetzung der authentischen Kundmachung der Landesgesetzblätter im RIS, in *Kärntner Verwaltungsakademie* (Hrsg), Bildungsprotokolle - Band 21, 10. Klagenfurter Legistik Gespräche 2012, gewidmet Friedrich Lachmayer zum 70. Geburtstag (2013) 55 ff

*Weichsel Helmut*, Rechtsinformationssystem (RIS) - ein Rück- und Ausblick, in *Schweighofer Erich/Handstanger Meinrad/Hoffmann Harald/Kummer Franz/Primosch Edmund/Schefbeck Günther/Withalm Gloria* (Hrsg), Zeichen und Zauber des Rechts: Festschrift für Friedrich Lachmayer (2014) 185 ff

*Weichsel Helmut*, Rechtsinformationssystem RIS - Update 2013, in *Schweighofer Erich/Kummer Franz/Hötzendorfer Walter* (Hrsg), Abstraktion und Applikation, Tagungsband des 16. internationalen Rechtsinformatik Symposiums (2013) 53 ff

*Goby Barbara/Weichsel Helmut*, Das E-Voting-Erkenntnis des VfGH: gesetzwidrige Ausgestaltung der ÖH-Wahlordnung, *zFhr*, Heft 3, 11. Jahrgang, 118 ff

*Weichsel Helmut*, Das Rechtsinformationssystem und die elektronische BGBl-Kundmachung, in *Geist Anton/Brunschwig Colette/Lachmayer Friedrich/Schefbeck Günther* (Hrsg), Strukturierung der Juristischen Semantik - Structuring Legal Semantics, Festschrift für Erich Schweighofer (2011) 361 ff

*Goby Barbara/Weichsel Helmut*, Wählen per Mouse Click? Zur Verfassungskonformität von E-Voting bei den ÖH-Wahlen 2009, *JAP* 2009/2010/2

*Weichsel Helmut*, E-Voting – Ein Erfahrungsbericht anhand der ÖH-Wahlen 2009 und ein Ausblick auf die Bedeutung für das Gesellschaftsrecht, *NovaVaria* 2/2009 (2009) 73

*Stöger Helga/Weichsel Helmut*, Neuerungen im Rechtsinformationssystem des Bundes, *JusIT* 2009/15, *jusIT* 2009, 30

*Stöger Helga/Weichsel Helmut*, Das Redesign des Rechtsinformationssystem - RIS, in *Schweighofer Erich/Geist Anton/Heindl Gisela/Szücs Christian* (Hrsg), *Komplexitätsgrenzen der Rechtsinformatik*. Tagungsband des 11. Internationalen Rechtsinformatik-Symposiums IRIS 2008 (2008) 235 ff

*Stöger Helga/Weichsel Helmut*, Redesign des Rechtsinformationssystems - Datenerfassung und Abfrage, in *Schweighofer Erich/Geist Anton/Heindl Gisela* (Hrsg), *10 Jahre IRIS: Bilanz und Ausblick*, Tagungsband des 10. Internationalen Rechtsinformatik Symposiums IRIS 2007 (2007) 231 ff

*Weichsel Helmut*, Relaunch des RIS, in *Kärntner Verwaltungsakademie* (Hrsg), *Bildungsprotokolle - Band 13, Klagenfurter Legistik Gespräche* 2006 (2007) 45 ff

*Weichsel Helmut*, The Electronic Production and Publication of Legislative Texts in Austria, in *Wimmer Maria A./Traunmüller Roland/Orthofer Gerti* (Hrsg), *Knowledge transfer across Europe: 4th Eastern European eGov Days and 5<sup>th</sup> eGov Days* - Tagungsband (2006) 178 ff

*Barotanyi Brigitte/Weichsel Helmut*, E-Recht - Der elektronische Rechtserzeugungsprozess in Österreich, in *Zechner Achim* (Hrsg), *E-Guide Austria* 2006 (2006) 68 ff

*Stöger Helga/Weichsel Helmut*, Entwicklungstrends bei RIS und E-Recht, in *Kärntner Verwaltungsakademie* (Hrsg), *Bildungsprotokolle - Band 12, Klagenfurter Legistik Gespräche* 2005 (2006) 181 ff

*Weichsel Helmut*, Der Einsatz der legistischen Formatvorlagen bei der BGBl-Erstellung und ihre künftige Rolle bei der Texterzeugung, in *Schweighofer Erich/Liebwald Doris/Augeneder Silvia* (Hrsg), *Effizienz von e-Lösungen in Staat und Gesellschaft* aktuelle Fragen der Rechtsinformatik, Tagungsband des 8. Internationalen Rechtsinformatik-Symposiums IRIS 2005 (2005) 127 ff

*Schaad Andreas/Spadone Pascal/Weichsel Helmut*, A case study of separation of duty properties in the context of the Austrian "eLaw" process, in *SAC '05 Proceedings of the 2005 ACM symposium on Applied computing* (2005)

*Weichsel Helmut*, Projekt Gemeinderechtsdokumentation im Rechtsinformationssystem RIS, in *Kärntner Verwaltungsakademie* (Hrsg), *Bildungsprotokolle - Band 10, Klagenfurter Legistik Gespräche* 2004 (2005) 69 ff

*Stöger Helga/Weichsel Helmut*, E-Recht und das verbindliche BGBl im RIS, in *Schweighofer Erich/Liebwald Doris/Kreuzbauer Günther/Menzel Thomas* (Hrsg), *Informationstechnik in der juristischen Realität*, Internationales Rechtsinformatik Symposium IRIS 2004 (2004) 281 ff

*Lachmayer Friedrich/Weichsel Helmut*, Kundmachungsreform, in *Hink Robert/Mödlhammer Helmut/Platzer Reinhard* (Hrsg), Schriftenreihe RFG - Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden, Auswirkungen des Regierungsprogramms auf die Gemeinden, RfG-Band 5/2003 (2003) 38 ff

*Janeschitz Elisabeth/Korenjak Simon/Lachmayer Friedrich/Weichsel Helmut*, Der Weg der Gemeinderechtsinformation von der Amtstafel ins Internet, in *Kommunales Management*, 9. Jahrgang, Juni 2003, Ausgabe Nr. 34 (2003) 10 ff

*Korenjak Simon/Weichsel Helmut*, Der Zugang zum Recht aller Gemeinden über das RIS, in *Schweighofer Erich/Menzel Thomas/Kreuzbauer Günther/Liebwald Doris* (Hrsg), Zwischen Rechtstheorie und e-Government gewidmet Friedrich Lachmayer (2003) 347 ff

*Janeschitz Elisabeth/Korenjak Simon/Lachmayer Friedrich/Weichsel Helmut*, Das Gemeinderecht im RIS, in *Wiener Zeitung* vom Nr. 023 vom 04.02.2003, Beilage *VerwaltungInnovativ* (2003) 8 ff

*Janeschitz Elisabeth/Korenjak Simon/Lachmayer Friedrich/Weichsel Helmut*, Die Gemeinderechtsdokumentation im RIS, in *Anderwald Karl/Karpf Peter/Valentin Helmut* (Hrsg), Kärntner Jahrbuch für Politik 2002 (2002) 213 ff

*Weichsel Helmut*, Der elektronische Rechtserzeugungsprozess (e-Recht), in *Schweighofer Erich/Menzel Thomas/Kreuzbauer Günther* (Hrsg), IT in Recht und Staat, Aktuelle Fragen der Rechtsinformatik 2002 (2002) 191 ff

*Schwehla Martin/Weichsel Helmut*, Die Entwicklung der Landesrechtsdokumentation im RIS, in *Bußjäger Peter/Lachmayer Friedrich* (Hrsg), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation, Band 82, (2001) 89 ff